

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 18 (1919)

Artikel: Geschichte des Kantons Solothurn von 1830 - 1841

Autor: Derendinger, Julius

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte des Kantons Solothurn von 1830—1841.

Von Julius Derendinger.

Vorwort.

Jahrhunderte hindurch war die Schweiz durch die engsten politischen und kulturellen Bande mit jenem Lande verknüpft, das seit der grossen Staatsumwälzung zu Ende des 18. Jahrhunderts das klassische Land der Revolutionen geworden war. Daher mussten die gewaltigen Erschütterungen, wie sie damals unsern Nachbarstaat Frankreich heimsuchten, auch unser Land in ihre Kreise hineinziehen. Neun Jahre nach Entfesselung der grossen Revolution hatte die französische Republik das Gebäude des schweizerischen Staatenbundes zertrümmert und auf den ewigen Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit den modernen demokratischen Staat gegründet. Aber jene Ideen vermochten den schwergründigen Boden der alten Eidgenossenschaft nicht bis in seine Tiefen zu erfassen und die Revolution zu retten. Ihre Errungenschaften drohten der Reaktion wieder zum Opfer zu fallen.

Jene äusserlich trübe Zeit, in Wahrheit eine französische Fremdherrschaft, hatte aber auf unserm Boden einen Niederschlag freiheitlicher Ideen zurückgelassen. So geschah es, dass diese nach der Ueberwindung der Reaktion aufs neue Leben gewannen und ihre Früchte zu tragen begannen. Wiederum war es Frankreich, dessen Schicksal unsern Staat aufs tiefste beeinflusste. Aber während früher nur durch Zwang und gewaltsame Einmischung auf den Trümmern der alten politischen und wirtschaftlichen Ordnung die Demokratie hatte errichtet werden können, ging im Jahre 1830 die politische Regeneration aus dem Schweizervolke selbst hervor. Es war durch die harte Schule der Fremdherrschaft und tiefer Erniedrigung zu neuer Freiheit erwacht, und diesmal wenigstens sollten ihm die Früchte der neuen Revolution unverloren bleiben.

Die neue Zeit des Völkerfrühlings fand jedoch kein geeinigtes Vaterland. Zersplittert in zweiundzwanzig lose verbundene Stäätchen, bildete die Schweiz den Schauplatz für ebenso viele verschieden geartete Schicksale. Die Freunde der politischen Reform warfen sich daher mit Eifer auf die Umgestaltung der politischen Zustände innerhalb der Kantone. Ihre Wirksamkeit schuf die Voraussetzung für die Gründung eines starken Bundesstaates, der 18 Jahre später zustande kam. Sie schuf die Grundlage für unsere heutige Demokratie.

Die Geschichte jener Zeiten, die neue Epochen einleiten, ist stets gross durch die neuen Ideen, lehrreich durch die Neuheit ihrer Einrichtungen und vorbildlich durch den Eifer, mit dem sich patriotische Männer an die Errichtung des neuen Staatswesens machen.

Eine solche Epoche schildern diese Blätter, die Geschichte des Kantons Solothurn während der Dauer des ersten Dezenniums der sogenannten Volksherrschaft. Es ist die Zeit zwischen der Verfassungsänderung des Jahres 1830, welche die neue Aera vielversprechend einleitete und derjenigen von 1840/41, die in der kantonalen Geschichte insofern einen gewissen Abschluss bildet, als sich dahinter gleich jene Fragen erhoben, welche in den nächsten Jahren die ganze Eidgenossenschaft in ihren Bann zogen und endlich in die Gründung des neuen Bundesstaates ausmündeten.

Den Verlauf der politischen Umwälzung von 1830 hatte anlässlich des fünfzigjährigen Jahrestages Ferd. von Arx in kurzer, populärer Darstellung beschrieben und im Umriss die wichtigsten Begebenheiten bis auf die neuere Zeit gestreift. Ich habe den Rahmen meiner Geschichte enger gezogen, ihren Inhalt aber wesentlich erweitert und vertieft. neue Tatsachen in den Bereich des politischen Geschehens gerückt und den notwendigen Zusammenhang mit der allgemein eidgenössischen Geschichte hergestellt.

All denen, die durch ihre Ratschläge meine Arbeit unterstützten, spreche ich an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aus. Dieser gilt vor allem meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Tobler, für die Förderung und Teilnahme,

mit der er diese Arbeit begleitet hat. Ebenso danke ich im besondern Herrn Dr. H. Dietschi, Stadtammann in Olten, der als bewährter Kenner der kantonalen Geschichte mich auf einige wichtige Quellen hinwies, sowie Herrn alt Prof. F. v. Arx. Mein Dank gilt ferner dem Vorsteher des solothurnischen Staatsarchivs, Herrn Staatsschreiber Dr. A. Lechner, für die Bereitwilligkeit, mit der mir die Schätze des Staatsarchivs zur Verfügung gestellt wurden. Herr Prof. Dr. Dürr hatte die Freundlichkeit, mein Manuskript vor der Drucklegung der Durchsicht zu unterziehen, wofür ihm hierorts der herzlichste Dank abgestattet sei.

Lüterkofen, im Sommer 1918.

Der Verfasser.

Verzeichnis der Quellen und Literatur.

A. Gedruckte Quellen.

- von Arx, Ferd.*, Die Restauration im Kanton Solothurn. Solothurn 1877.
 — — Die Regeneration im Kanton Solothurn 1830. Olten 1880.
 — — Geschichte der höhern Lehranstalt in Solothurn. Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Solothurn 1910/11.
Baumann, Rud., Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. Balsthal 1909.
Baumgartner, J. G., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 – 1850, I, II, III.
Bernoulli, Aug., Die Dreissigerwirren des vorigen Jahrhunderts im Kanton Basel. Basel 1910.
Beuter, W., Bundesrat Joseph Munzinger. „*Helvetia*“, Illustrierte Monatsschrift von R. Weber, Jahrg. 1904.
Distelkalender für das Jahr 1842.
Eidgenössische Abschiede.
Erneuertes Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1835—1836.
Feddersen, P., Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830 bis 1848. Zürich 1867.
Fiala, Friedr., Geschichtliches über die Schule von Solothurn, V. Solothurn 1881.
Hartmann, A., Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit, I, II.
Heer, G., Der schweizerische Bundesrat von 1848—1908, Heft 3. Glarus 1912.
Historische Mitteilungen zum Oltner Tagblatt, Jahrg. 1909, 1911, 1913.
Hunziker, O., Geschichte der schweizerischen Volksschule, II, III. Zürich 1881.
Oechsli, W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, I, II. Leipzig 1913.
Rechenschaftsberichte der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn, 1833/41. Bd. 1 ff. (zitiert: R.-B.)
Repertorium der eidgenössischen Abschiede, 1814—1848, I, II.
Sammlung, amtliche, der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn, 1830—1841. Bd. 29 ff. (Gesetze).
Schildwache am Jura, Jahrg. 1836—1840.
Solothurnerblatt, Jahrg. 1831—1841.
Strohmeier, U. P., Der Kanton Solothurn, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern 1836.

v. *Tillier, A.*, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheissenen Fortschritts, I, II. Bern 1854.

Waldstätterbote, Jahrg. 1831—1837.

Zingg, Ed., Geschichtliches über das Schulwesen der Stadt Olten. Olten 1883.

Weitere Quellennachweise sind im Text angegeben.

B. Ungerdruckte Quellen.

Staatsarchiv Solothurn:

Ratsmanuale, 1830—1841 (R.-M.).

Protokolle des Grossen Rates, 1830—1841 (Gr.-R.).

Protokolle der Erziehungskommission, 1833—1841.

Protokolle der Militärkommission, 1833—1840.

Protokolle der Kommission des Innern, 1834—1840.

Protokolle der Justizkommission, 1834—1839.

Akten:

Mariasteiner Prozedur, I, II.

Mümliswiler Prozedur I—V.

Schreiben an die Polizeidirektion, 1833—40.

Einleitung.¹⁾

Das beginnende Jahr 1814 fand die Schweiz am Rande des Bürgerkrieges und in völliger Auflösung ihrer politischen Zustände. Diese waren ins Wanken geraten, als Napoleon der Koalition unterlag und ihre Heere sich dem Rheine zuwälzten. Denn so enge Bande hatten die Schweiz mit dem politischen Machtsystem ihres kaiserlichen Vermittlers verknüpft, dass mit ihm seine Schöpfung, die Mediationsverfassung, stand und fiel. Indem am 29. Dezember des verflossenen Jahres die Gesandtschaften von zehn alt-eidgenössischen Ständen in Zürich sie aufgehoben hatten, befand sich nun das Land in der trostlosen Lage der Verfassungslosigkeit, der erst die Bundesbeschwerung vom 7. August 1815 ein Ende machte. Die neue Zeit rang nach neuen Formen ihres Daseins. Darob erscholl das ganze Land vom Kampfruf der Parteien. „Hie alte Schweiz!“ klang es aus dem Lager der einen, die in gänzlicher Verkennung der veränderten Zeitlage die Lehren der grossen Revolution missachteten und daran gingen, das gestürzte Patriziat wieder aufzurichten. „Hie neue Schweiz!“ tönte es aus den Reihen der andern Partei, die nicht willens war, alle Errungenschaften der Helvetik und der Mediation kampflos preiszugeben. Wenn es auch gelang, die Schweiz vor der ärgsten Reaktion zu retten, so trug doch die nun beginnende Epoche den Stempel der Restauration, der Wiederherstellung der alten Zustände.

In der Nacht vom 8./9. Januar 1814 ging Solothurn ins Lager der Reaktion über. Wie hätten die Aristokraten der alten Ambassadorenstadt, die in ihren Mauern immer noch einundvierzig Mitglieder der ehemaligen Regierung beherbergte, der Versuchung widerstehen können, das Regiment

¹⁾ Vgl.: F. von Arx, Restauration. Oechsli II. Ulrich Munzinger, Geschichtliche Erinnerungen aus den Jahren 1798—1814 im „Sonntagsblatt“ zum „Oltner Wochenblatt“, 1889 Nr. 28 ff. und 1890 Nr. 1 ff. Alois Christen, Dunkle Erinnerungen eines alten Oltners aus seiner Jugendzeit, in „Historische Mitteilungen“ zum Oltner Tagblatt, 1913 Nr. 7—12.

wieder an sich zu reissen, jetzt, da rings um sie die Reaktion aufstand und die Patrizierherrlichkeit verschwundener Zeiten plötzlich wieder der Verwirklichung nahe zu sein schien! Hatte sich doch das mächtige Bern selbst an die Spitze der reaktionären Bewegung gestellt, währenddem das Patriziat von Freiburg und Luzern im Begriffe stand, die Regierung an sich zu reissen.

Seit jener Januarnacht, in der durch einige Mitglieder der alten aristokratischen Familienherrschaft die gesetzliche Ordnung der Dinge gewaltsam umgestürzt wurde, begann für den Kanton Solothurn eine Reihe von Staatsstreichen, Gegenanschlägen, gewalttätigen Ausschreitungen und bewaffneten Exekutionen, die ihn ein ganzes Jahr nicht mehr zur Ruhe kommen liessen. Denn so leicht wurde der neuen, ungesetzlichen Regierung der Sieg nicht. Der amtierende Schultheiss der Stadt, Peter Glutz-Ruchti, selbst Mitglied der Umsturzpartei und Teilnehmer an der provisorischen, nicht verfassungsgemässen Regierung, protestierte formell in einer äusserst zahmen Verwahrung gegen das gewaltsame Vorgehen der Umsturzpartei. Eine Anzahl Mitglieder des auf den 10. Januar einberufenen Grossen Rates legte bei der Tagsatzung in Zürich Verwahrung ein gegen das Geschehene. Umsonst, diese war zu schwach gegenüber den Anschlägen der aristokratischen Partei. Die vollendete kantonale Selbstherrlichkeit stieg wieder herauf und machte den Staatenbund illusorisch.

Widerspruch und heftigste Opposition erstand der Solothurner Januarregierung besonders in dem demokratischen Städtchen Olten, welches schon seit dem Bauernkrieg den Mittelpunkt der Volksbewegung bildete. Die Regierung liess, um jeden Aufstandsversuch zu unterdrücken, das Städtchen zweimal militärisch besetzen. Sie setzte die Häupter der Unzufriedenen, darunter Josef Munzinger, den späteren Führer der demokratischen Partei, und Oberamtmann Joh. Bapt. Frey in Verhaft. Ihre Familien wurden mit Zwangseinquartierungen belegt und zu den Exekutions- und Prozesskosten von 10,000 Fr. verurteilt. Damit war dieser Herd des Widerstandes zwar ausgelöscht, aber die Demütigung der militärischen Besetzungen hinterliessen bei

der Bürgerschaft Oltens einen bittern Groll gegen die verhasste Restaurationsregierung.

Bald flammte der Widerstand an einem andern Orte auf. In den Bezirken Bucheggberg und Kriegstetten hatte sich infolge verschiedener Massnahmen der Regierung einiger Zündstoff angehäuft. Am Morgen des 2. Juni kam es zum bewaffneten Auszuge eines Volkshaufens aus diesen Bezirken nach der Stadt Solothurn. Ein Trupp Leberberger schloss sich an. Frey und Munzinger wurden aus dem Solothurner Gefängnis befreit; die Aufständischen bemächtigten sich vorübergehend des Rathauses, des Zeughauses und der Kaserne. Auf dem Rathause bildete sich eine demokratische „Regierungskommission“. Regierung stand gegen Regierung. Allein die Patrizier wurden auch dieses Aufstandes Meister, nicht zuletzt durch die Schwäche der Volkspartei selbst, der es an der nötigen politischen und militärischen Leitung und Disziplin gebrach. Die Stadtbürger verliessen die Sache des Volkes; sie wurde auch damit aussichtslos, dass am selben Tage zwischen den Parteien ein Vergleich zustande kam. Die Januarregierung liess sich zwar zu einigen Zugeständnissen herbei, setzte sich aber aufs neue in den Besitz der Gewalt. Am folgenden Morgen trafen herbeigerufene Interventionstruppen der Republik Bern in Solothurn ein. Ihre Anwesenheit stärkte den Rücken der solothurnischen Patrizier derart, dass der Grossen Rat am 13. Juni die vom Schultheissen empfohlene Amnestie verwarf. Ueber hundert Strafurteile sprachen Gefängnisstrafen oder Einziehung von Hab und Gut über die Angeklagten aus. Es bleibt ein dunkles Blatt solothurnischer Geschichte, dass selbst die fremden Gesandten, Capo d'Istria insbesondere, die solothurnischen Demokraten gegen die Rache der eigenen Regierung in Schutz nehmen und sich nachdrücklich für eine Verbesserung der inzwischen entworfenen Verfassung verwenden mussten. Die Ratsherren Glutz und Lüthy vereinbarten in Zürich mit den freindlichen Ministern eine andere, die am 17. August vom Grossen Rate angenommen wurde und als Restaurationsverfassung des Kantons bestand, bis nach sechzehn Jahren die wieder erwachte Demokratie an die Türe pochte.¹⁾

¹⁾ Oechsli II, 186 ff.

Nach der Unterdrückung des Juniaufstandes war freilich die Ruhe im Kanton noch nicht eingekehrt, allein die beiden folgenden Putschversuche des 21. Oktober und 12. November waren weniger Erhebungsversuche des Volkes als vielmehr solche des gekränkten Ehrgeizes eines Einzelnen, nämlich des Obersten Karl Schmid, der als früheres Mitglied der Regierung nun an ihr zum Verräter wurde. Der Staatsstreich, durch welchen diese mit Hilfe aargauischer Freischaren am 21. Oktober gestürzt werden sollte, missglückte schon in seinen Anfängen. Mit Hilfe bernischer Interventionstruppen wurde am 12. November ein letzter Aufstandsversuch niedergeworfen.

So lösten in dem kleinen Kanton in demselben Jahre vier Staatsstreichs einander ab, und es ist höchst bezeichnend für den damaligen trostlosen Zustand der Dinge, wenn der französische Gesandte zum letzten Solothurnerputsch bemerkte: „Wahrlich, nur in der Schweiz sieht man alle Tage im Lauf von vierundzwanzig Stunden eine Regierung gestürzt und wieder hergestellt, ohne dass es einen Toten dabei absetzt und ohne dass man sich die Mühe gibt, die Häupter des Aufstandes zu bestrafen.“¹⁾

Am guten Willen zu einer exemplarischen Bestrafung fehlte es der Regierung freilich nicht; es hätte dazu kaum der Mahnung des österreichischen Gesandten Schraut bedurft, der zu strenger Bestrafung der „Horde von Verbrechern“ aufforderte, noch derjenigen Berns und der eidgenössischen Tagsatzung, welche diese Aufforderung nachdrücklich unterstützten.

Nachdem die Ruhe zurückgekehrt und das aristokratische Regiment wieder befestigt war, konnten die Gerichte daran gehen, durch eine strenge Bestrafung der Angeklagten den letzten Rest allfälliger Opposition gründlich auszutilgen. Die beiden Hauptschuldigen der letzten Aufstände, Oberst Schmid und Niklaus Wyss von Hessigkofen, wurden zum Tode verurteilt, vom Grossen Rate jedoch zu zwanzigjähriger Einsperrung begnadigt. Siebzig weitere Angeklagte wurden mit Freiheits-, Ehren- und Geldstrafen gebüßt, sämtliche Verurteilte ausserdem in die Insurrektionskosten von 30,011

¹⁾ Oechsli II, 199.

Schweizerfranken verfällt. Im Juni des folgenden Jahres erliess zwar der Grosse Rat auf das Drängen der Tagsatzung und der Mächte eine bedingte Amnestie für die Juni-ereignisse, und im September wurden auch die letzten Schuldigen des Novemberputsches der Haft entlassen; aber da sie ihren Kostenanteil zu tragen hatten, bedeutete diese Strafe für einige den völligen finanziellen Ruin.

Unter neuen Formen lebte die alte Familienherrschaft wieder auf. Die Verfassung vom 17. August 1814 räumte der Landschaft von 101 Mitgliedern des Grossen Rates bloss 33 ein, 68 fielen der Stadt zu. Zudem wurde durch ein äusserst verwickeltes Wahlverfahren diese schwache Vertretung des Landes vollends illusorisch und ihr Gegengewicht gegen die Stadt gänzlich unwirksam gemacht. Der Kleine Rat bestand aus 21 Mitgliedern, wovon 11 aus der Stadt, 4 vom Lande, die übrigen nach freiem Ermessen vom Grossen Rate gewählt wurden. Vielfache Verquickung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten, dazu die stillschweigend anerkannte Lebenslänglichkeit des Grossen Rates beraubten die Landschaft für die nächste Zeit jedes politischen Einflusses.

Um der Restaurationszeit gerecht zu werden, dürfen wir freilich die Distanz eines vollen Jahrhunderts nicht ausser Acht lassen, die uns von jenen Ereignissen trennt. Es war der allmächtige Zeitgeist, der sich überall regte, wie in den Staaten der heiligen Allianz, so auch in unserem engeren Vaterlande. Der Mangel an politischer Erfahrung und Einsicht beim grössten Teile des Landvolkes, das Ruhebedürfnis nach einer langen Zeit der Not, des Elends und der Fremdherrschaft kamen den Absichten der Aristokraten auf Wiederherstellung des alten „legitimen“ Regimentes von „Gottes Gnaden“ mächtig entgegen. Die Helvetik war verhasst, da ihr Bild durch Blut und Trümmer entstellt erschien, die Mediation aber, deren Glück man später unter dem geistigen Drucke der Restauration pries, das Werk eines fremden Machthabers. So trieben die Dinge nach dessen Sturz einer rückläufigen Bewegung zu, der sich weder der Gesamtstaat in seiner politischen Ohnmacht zu entziehen vermochte, noch viel weniger aber ein Kanton,

wo eine sechzehnjährige Unterbrechung der Herrschaft die Erinnerung an das Regiment des alten Patriziates begreiflicherweise nicht auszulöschen vermocht hatte. Und so war, wie der Oltner Alois Christen in seinen Jugenderinnerungen treffend bemerkt, die Zeit einer wahren, auf eigener Kraft beruhenden, unanfechtbaren Volksherrschaft für unser Land noch nicht gekommen.¹⁾

So ganz steril blieb übrigens auch das patrizische Regiment nicht. Durch eine bessere Einrichtung des Armenwesens in den Jahren 1816—1820, durch die Bildung von Armenkommissionen in den Gemeinden, die Einteilung von etwa 2000 Heimatlosen hat sich die Regierung nicht geringe Verdienste geschaffen. Eine neue Gerichtsordnung vom Jahre 1819 beseitigte die grössten Mängel der Justizpflege; man suchte durch eine neue Hypothekarordnung den Kredit des Landes zu heben und regelte zugleich die Finanzen durch Aufstellung des Budgets. Auch muss gesagt werden, dass die Regierung während der Restaurationszeit durch mehrfache Verwertung des stadtbürglerlichen Elementes in den obersten Staats- und Militärbehörden das ausschliesslich aristokratische Gepräge etwas verlor und dass mehrere gebildete und gut gesinnte Männer in den Grossen Rat gewählt wurden, welche der Versammlung eine andere Richtung gaben.²⁾ Sonst aber weiss die Geschichte des Kantons von grossen Schöpfungen dieser Zeit nichts zu erzählen. Viel Gutes geschah ohne Mitwirkung der Regierung, in welcher Behörde sich das tüchtigste Mitglied, der liberale Urs Josef Lüthy, gewöhnlich einer festen konservativen Mehrheit gegenüber sah.³⁾ Es ist bezeichnend für ihren politisch reaktionären Geist, dass die Regierung schon im Jahre ihrer ungesetzlichen Entstehung den liberalen „Schweizerboten“ aus dem Kanton verbannte und dass sie auf der Tagsatzung durch ihren Gesandten stetsfort die Forderung einer eidgenössischen Zensur der Presse auch in kantonalen Dingen erhob.

¹⁾ Alois Christen (1803—1887), Dunkle Erinnerungen, Nr. 9.

²⁾ Ulrich Munzinger, Erinnerungen, 1890, Nr. 11. — F. von Arx, Re-generation, S. 9.

³⁾ Oechsli II, 772.

Das Zeichen zur Wiedererhebung des jetzt noch unterdrückten demokratischen Geistes aber gab die französische Julirevolution des Jahres 1830.

I. Der Kampf um die neue Verfassung.

Die liberalen Regungen, darniedergehalten und verfolgt in den ersten Jahren der Restauration, waren gegen das Ende des dritten Jahrzehnts aufs neue mächtig erwacht. Das Streben nach einer zeitgemässen, freisinnigen Umgestaltung der Verfassungen hatte bereits einige Kantone ergriffen, als die französische Julirevolution ausbrach, deren Wirkungen sich auch nach der Schweiz fortpflanzten und hier einen vollständigen Wechsel in der politischen Lage hervorriefen. Wieder riss das Volk in den meisten Kantonen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten an sich und beschleunigte durch sein Eingreifen den vorher so schleppenden Gang der Verfassungsänderungen dermassen, dass binnen weniger als Jahresfrist zwölf Kantone im neuen Verfassungsgewande standen. Bald nach den folgenschweren Pariser Julitagen umbrandete der demokratische Sturm auch das morschgewordene Staatsgebäude der solothurnischen Aristokraten des Jahres 1814. Die Opposition griff zuerst zu der Waffe, die der Regierung und ihrem Haupte, dem regierenden Schultheissen, Peter Glutz-Ruchti, am meisten verhasst war. Sie eröffnete den Kampf in der Presse, vor allem in der freisinnigen „Appenzellerzeitung“¹⁾ und in dem von Heinrich Zschokke geleiteten „Schweizerboten“. Die gnädigen Herren Solothurns waren der Pressfreiheit nie hold gewesen. Als auf der Tagsatzung des Jahres 1828 der Zuger Landammann Georg Josef Sidler für die Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen eintrat, wurde er von Glutz gar unsanft angefahren, welcher im Gegenteil einer Bundeszensur der Presse das Wort redete.²⁾ Und als ein Jahr später die oberste Landesbehörde das verhasste Pressconclusum von 1823 wieder aufhob, war es einzig Solothurn gewesen, das sich, obgleich vergeblich, der zeitgemässen Forderung einer frei-

¹⁾ Fritz Häfeli, Die Appenzellerzeitung und die schweizerische Politik in den Jahren 1828—1830, in: Appenzellische Jahrbücher 42 (1914), 1—54.

²⁾ A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, I: G. J. Sidler.

eren Meinungsäusserung durch die Presse widersetzte.¹⁾ Jetzt aber musste die aristokratische Regierung zu ihrem schmerzlichen Erstaunen die Wahrnehmung machen, dass über die Ereignisse des Jahres 1814 kein Gras gewachsen war.

Am 7. August erschien in der „Appenzellerzeitung“ ein Artikel mit der vielbedeutenden Ueberschrift: „Solothurns Hoffnungen“, in welchem ein „Privatmann“ — Professor Brosi²⁾ — sein Hoffen und Sehnen „frei und frank“ ausdrückte. Er erinnert an das Beispiel Tessins³⁾ und wendet sich dann „im Namen von Stadt und Land Solothurn“ an den Schultheissen Glutz-Ruchti, „den Beamten und Diener des souveränen Volkes“. Unmöglich könne es diesem mehr Ernst sein mit seinen Luftstreichen gegen den allerwärts mächtig erwachten Zeitgeist, mit seinen Schwimmversuchen gegen den unaufhaltsamen Strom, seinen windig blasenden Schmähungen auf ein freies Staatsleben. Das war eine nicht misszuverstehende Anspielung auf das Votum des Schultheissen Solothurns auf der letzten Julitagsatzung, „endlich den frechen innern Feind, der leicht an seinen Federn zu erkennen ist, zu bekämpfen.“⁴⁾

„Herr Schultheiss“, fordert ihn dann unser „Privatmann“ auf, „sehen Sie sich doch um in unsren Tälern und Ebenen und lernen Sie verstehen, was die Glocke geschlagen! All-

¹⁾ Oechsli II, 733.

²⁾ Der Solothurner Korrespondent der Appenzellerzeitung war insbesondere Johann Baptist Brosi von Mümliswil, damals Professor in Baden. Im zweiten Halbjahr 1830 erschienen aus seiner Feder die „Hundert Anzeigen aus Solothurn“, die einerseits grosse Heiterkeit, anderseits grimmige Wut hervorriefen. Sie enthielten nicht nur politische Angriffe, auch persönliche Verhältnisse wurden an die Öffentlichkeit gebracht. (Häfeli, S. 32.)

Joh. Bap. Brosi wurde 1791 in Mümliswil geboren, besuchte das Kollegium in Solothurn und Freiburg, studierte in Luzern, an der Universität Landskron und den Priesterseminarien in Würzburg und Freiburg. 1816 Lehrer am Fellenberg'schen Institut in Hofwil, wurde er 1827 Professor, später Rektor am Gymnasium in Baden, 1836 Lehrer an der Bezirksschule und Schulinspektor in Laufenburg. Seit 1839 weilte er in Mümliswil, kam später abermals nach Hofwil und 1844 als Lehrer des Latein nach Solothurn. Er starb 1852. Vgl. über ihn Fr. Fiala, 400 kleine Biographien solothurnischer Schriftsteller. 15.—19. Jh., S. 142. Manuskriptband in der Stadtbibliothek Solothurn.

³⁾ Am 4. Juli, drei Wochen vor der Julirevolution, hatte der Kanton Tessin die Totalrevision seiner Verfassung angenommen und den Reigen der regenerierten Kantone eröffnet. (Vgl. Oechsli II, 832.)

⁴⁾ F. von Arx, Regeneration, S. 17.

wärts, vom Bucheggberg bis an die Birs und von Bettlach bis unterhalb Olten ist ein Geist rege geworden, der sich fort und fort entwickelt und den man freilich vor zwanzig Jahren kaum noch ahnen konnte, ein Geist der gesetzlichen Freiheit und des freisinnigen Strebens nach grösserer Teilnahme an dem, was aller gemeinsame Sache und Gut ist. Entwachsen glaubt sich nun die Stadtbürgerschaft wie das Land der unwürdigen Vormundschaft weniger Familien, und verschwunden ist der alte Irrwahn, als sei ihnen durch Gottes Gnade die Herrschaft über den Kanton anvertraut worden. Allwärts sehnt man sich nach gleichen Rechten und nimmt eine freisinnige, wahrhaft repräsentative Verfassung in Anspruch, deren sich seit wenigen Monaten Luzern erfreut, und seit einigen Wochen nur, der Kanton Tessin.“

Die Apostrophe an den Schultheissen aber schliesst mit den warnenden Worten: „Die Stunde eilt, noch ists Zeit, sich eines Bessern zu besinnen und nach dem Vorgange des Amtsbruders Rüttimann zu handeln und nicht nach dem des Herrn Quadri. Entweder — oder, entweder mit Ihnen oder ohne Sie! Weil wir das Bessere fühlen und wissen, dass alles Menschliche der Vervollkommnung fähig ist, so wollen wir mit Hand anlegen, je eher, je lieber, gleich den übrigen hohen Ständen, deren Regierungen nicht mehr länger dem Wunsche ihrer besseren Mitbürger sich hartnäckig und zwecklos entgegenstemmen wollten; denn zwecklos ist in die Länge alles Entgegenstemmen, auch das Ihrige, Herr Schultheiss; deshalb tun Sie freiwillig, was bald die Notwendigkeit gebieten möchte und lassen Sie sich die Ehre eines neubegründeten, freiern, höhern Staatslebens und allgemeinsamer Freiheit und des festeren Bandes zwischen Regenten und Regierten nicht von einem anderen entreissen. Jetzt können Sie Ihren Mitbürgern zu Stadt und Land und der ganzen Schweiz beweisen, dass Ihre Protestation um die Geisterstunde des 8. Januar 1814 keine leere Gaukelei und Spiegelfechterei war.“¹⁾

Eine solch kühne Sprache dem Haupte einer aristokratischen Regierung gegenüber, zu einer Zeit, da der Sturm kaum die obern Schichten der Bevölkerung erfasst hatte, das war

¹⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nr. 32.

bis jetzt etwas Unerhörtes. In den beiden erwähnten Zeitungen wurde in den nächsten Wochen das politische Zukunftsprogramm Solothurns aufgestellt, dessen Forderungen lauteten:

1. Abänderung des Wahlsystems.
2. Unmittelbare, vom gesamten Volk ausgehende Wahlen.
3. Besseres Repräsentationsverhältnis von Stadt und Land.
4. Kürzere Amts dauer der Behörden und Wiederwählbarkeit derselben.¹⁾

Das waren die Hauptforderungen. Daneben erscholl der Ruf nach dem Petitionsrecht. „Denn, wie kann die Stimmung des Volkes bis zu den Ohren der Regierung dringen, wenn es kein Petitionsrecht hat und wenn seine wenigen Stellvertreter auch bei dem besten Mut und Willen doch aus Klugheit sich nicht getrauen, das vorzutragen, was das Volk wünscht und missbilligt, beugt und drückt.“²⁾ Schmerzlich empfand ein Einsender der „Appenzellerzeitung“ den Mangel von freien, lebenskräftigen Gemeinwesen, da die Gerichtsorganisation von 1819 alle Freiheit und Selbständigkeit der Landsgemeinden aufgehoben und alles entfernt habe, was den Gemeinsinn und die politische Belehrung und Teilnahme des Volkes fördern könnte.³⁾

So bestimmt nun auch diese Forderungen lauteten, vermieden es die Sturmläufer gegen das Regierungssystem doch zunächst, aufreizende Töne anzuschlagen oder gar den gewaltsamen Umsturz verfassungsmässiger Zustände zu predigen. Gleichheit der Rechte, Gleichheit aller vor dem heiligen Gesetze, Abschaffung der Privilegien, das war es, was man wollte. Was in der Tiefe des Volkes noch dumpf gärte, fand in der Presse zuerst offenen und rückhaltlosen Ausdruck. „Man will niemandem Unrecht tun, niemanden entwürdigen, aber auch nicht Unrecht leiden, noch viel weniger entwürdigt werden.“⁴⁾

Wie verhielten sich bei dem also eröffneten Verfassungskampfe Volk und Regierung? Da kam es zunächst auf das

¹⁾ Schweizerbote 1830, Nr. 39.

²⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nachläufer Nr. 3, 27 Oktober. Die Gebrechen der Solothurner Verfassung wurden in der Appenzellerzeitung von Notar Schädler in Solothurn in einem längeren, trefflichen Aufsatz beleuchtet. (Häfeli S. 42.)

³⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nr. 46.

⁴⁾ Schweizerbote 1830, Nr. 39.

Gewicht der Kräfte an, welche Regierung und Opposition auf die Wagschale werfen konnten.

An der Spitze der Fortschrittspartei standen jene Männer, welche vor sechzehn Jahren durch die aristokratische Regierung niedergeworfen, verfolgt, eingekerkert, gedemütigt worden waren. Olten war der vornehmste Sitz dieser später so geheissenen „Oltnerpartei“, Josef Munzinger ihr politisches Haupt. Ihr schlossen sich eine Menge talentierter Männer an, Juristen und Landärzte, die, auf fremden Universitäten gebildet, vom Geiste freisinniger Weltanschauung durchdrungen, das alte patrizische Regiment bekämpften. Der Regierung anderseits fehlte es keineswegs an Anhängern unter der niedern Bürgerschaft der Stadt Solothurn, welche mit Stolz der Herrschaft ihrer Stadt über die Bauern sich bewusst war, und die grosse Masse des Volkes war der Obrigkeit ergeben.¹⁾

Jener kräftige Weckruf in der „Appenzellerzeitung“ fand lange kein Echo; ausserkantonale Zeitungen wurden wenig gelesen, über ein kantonales Organ aber verfügte die Opposition nicht.²⁾ Durch Kreisschreiben vom 22. September ermahnte der Vorort sämtliche Stände zum Aufsehen gegen ruhestörerische Umtriebe. Die Solothurner Regierung forderte die Oberamtmänner zu strenger Wachsamkeit auf und machte zugleich auf das „Unheil bringende Geschäft der Zeitungsschreiber“ aufmerksam.³⁾

Der durch die Presse geführte Feldzug verfehlte freilich seinen Zweck nicht. Bald bemerkte man in einigen Amteien eine ungewöhnliche Tätigkeit und Bewegung; man organisierte Versammlungen; Emissäre wurden im Lande herumgeschickt, um das Volk zur Teilnahme zu ermuntern, die Stimmung rege zu erhalten. Wohl verdoppelten Regierung und Oberamtmänner ihre Aufmerksamkeit, doch die Kon-

¹⁾ A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, I: Josef Munzinger.

²⁾ Das seit dem Jahre 1804 erscheinende, seit 1810 bis zu seinem Ein gehen 1834 von Urs Jos. Lüthy redigierte „Solothurnische Wochenblatt“ besass keinerlei politische Bedeutung. Dagegen enthält es eine bedeutende Sammlung von wertvollen historischen Urkunden und ist als Geschichtsquellen noch heute von unschätzbarem Werte. (R. Baumann, Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. S. 28 ff.)

³⁾ Gr. R. 1830, S. 187.

ferenzen der Unzufriedenen gingen ihren sichern Gang.¹⁾ Mit steigender Besorgnis musste der Kleine Rat, der jede Aeusserung der verdächtigen Presse ängstlich überwachte, zusehen, wie durch die „ungereimtesten Inserate“ sein Ansehen beim Volke mehr und mehr untergraben zu werden drohte. Ein bedenkliches Zeichen war es, dass die eigenen Beamten gegen die Regierung frondierten. Am 26. Oktober erschien nämlich im „Nouvelliste Vaudois“ in Lausanne ein Artikel, der die Regierung Solothurns wegen ihrer Stellung zum vorörtlichen Kreisschreiben vom 22. September und zur Pressfreiheit heftig angriff. Ihre Mehrheit sei jeder heilsamen und vernünftigen Reform abgeneigt. Wenn die Regierung jedoch richtig unterrichtet sei, werde sie den rechtmässigen und allgemein verbreiteten Wünschen entgegenkommen; bis jetzt habe sie nichts getan. Die Regierungen sollten endlich sich überzeugen, dass es ohne Zutrauen und Volkstümlichkeit unmöglich sei, zu regieren.²⁾ Der Kleine Rat, im höchsten Grade aufgebracht über diesen Ableger der systemsfeindlichen Partei in der welschen Presse, machte den Verfasser ausfindig. Der Opponent, Johann Brunner aus der Klus, sass überraschender Weise in der Regierungskanzlei. Er wurde in der ungnädigsten Form entlassen.³⁾

Den schwersten Schlag erhielt das aristokratische System von einer Seite, von der sich freilich der Rat kaum eines Angriffs versah: aus den Kreisen der liberalen Geistlichkeit. In den Reihen der Opposition stand eine Anzahl Geistlicher, hervorgegangen aus dem Kollegium der Stadt, später meist selbst dem Lehrberufe angehörend, die den Geist der Opposition gegen die bestehende Ordnung schon in den Lehrsälen des Kollegiums empfangen hatten und jetzt mit den Führern der liberalen Partei sich verbanden. Ihre bedeutendsten Wortführer waren der Kaplan Konrad Lang,⁴⁾ seit 1825 Lehrer des Latein in Olten und sein Kollege Urs Peter

¹⁾ Baumgartner I, 47.

²⁾ Nouvelliste Vaudois 1830, Nr. 88.

³⁾ R.-M. 1830, S. 1079.

⁴⁾ Ueber Johann Konrad Lang (1802—1854), Priester und Kaplan in Olten, seit 1850 Domherr in Solothurn, vgl. Friedrich Fiala in O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule III, 214.

Strohmeier.¹⁾ An der höheren Schule in Solothurn gehörten die Professoren Anton Kaiser und Niklaus Allemann der freisinnigen Richtung an. Und nun erschien aus diesen Kreisen in den ersten Tagen des November eine anonyme, in Zürich gedruckte Broschüre, „Oeffentliche Stimmen über Solothurns Verfassung. Von einem Kantonsbürger, zu jedermanns Verständnis, zusammengestellt.“ Der unbekannte Verfasser war der freisinnige Abbé und Prof. Johann Baptist Brosi, der Solothurner Korrespondent der Appenzellerzeitung. Diese Broschüre, ihres Umschlages wegen später allgemein das „rote Büchlein“ genannt, wurde massenhaft in das Volk geworfen. Sie enthielt eine äusserst heftige, geradezu vernichtende Kritik der Verfassung von 1814, und indem sie die unseligen Vorfälle jenes Jahres nachdrücklich in die Erinnerung aller „rechtlich denkenden“ Bürger rief, riss sie eine Wunde auf, die nie ganz vernarbt war. Vielbedeutend heisst es gleich am Eingang: „Solange die Menschen ihre Vernunft gebrauchen und nicht wie Sklaven dahinleben wollen, werden sie, ohne studiert zu sein, wissen und fühlen, sowohl was recht und billig, als auch was unrecht und unbillig ist. Wenn auch das Ungerechte und Unbillige Jahre lang bestanden hat und sich, im Schatten dieser Verjährung, die Larve des Rechts und der Gesetzlichkeit aufsetzen möchte, so sagt doch dem verständigen Volke die Vernunft mit lauter Stimme: Nein, das ist ungerecht, das Unrecht muss so bald möglich gehoben werden! Kommt dann noch hinzu, dass das Unrecht auf eine gewalttätige Weise und auf ungesetzlichem Wege eingeführt worden ist, dann wird das sittliche Gefühl noch mehr empört, und die Vernunft bricht entrüstet den Stab über ein solches doppeltes Unrecht.“

Nach dieser bezeichnenden Einleitung spricht der Verfasser von der Entstehung des oligarchischen Familienregiments und zerrt dessen Proklamationen von 1798 und 1802, worin die „gnädigen Herren“ urkundlich und eidlich auf ihre Vorrechte Verzicht geleistet hatten, wieder ans Licht. Hohes Lob spendet er der Mediationsverfassung, als der

¹⁾ Ueber Urs Peter Strohmeier (1805—1845), 1828 Priester und Lehrer am Waisenhouse in Solothurn, 1829 Lehrer in Olten, 1837 Pfarrer in Obergösgen, ebenda S. 214.

besten, die unter jenen Umständen möglich war, „hundertmal besser, freisinniger und gerechter als die jetzt bestehende.“ Als die Schranken zwischen der Bürgerschaft von Stadt und Land fielen, da erst habe die Republik angefangen, eine Wahrheit zu sein.

Aeusserst scharf geht Brosi mit der Vierzehnerverfassung zu Gericht, welcher er die Grundlagen der von der Regierungskommission des 2. Juni entworfenen Verfassung gegenüberstellt. Das komplizierte Wahlverfahren, die Zusammensetzung des Grossen Rates, die Geheimniskrämerei der alten Verwaltung, die Verquickung der richterlichen und gesetzgebenden Gewalt, das schreiende Missverhältnis in der Repräsentation von Stadt und Land, welches gestattete, dass eine Minderheit von 4000 Stadtbürgern über eine Landbevölkerung von 54 000 Seelen das Uebergewicht besass, all diese letzten Reste einer alten aristokratischen Regierungsform von „Gottes Gnaden“ werden im „roten Büchlein“ ins hellste Licht gesetzt. Als Vorbild schwebt dem Verfasser die erst kürzlich eingeführte freisinnige Verfassung des Kantons Tessin vor. Ein Kleiner Rat von 11 bis höchstens 15 Mitgliedern sei für einen so kleinen Kanton mehr als genügend. Das Fehlen jeder gesetzlichen Bestimmung über die Amts dauer der gesetzgebenden Behörde wird mit bitterem Tadel vermerkt. „Natürlich verdienen so klug und weise Gewählte auch ewig im Grossen Rate zu sein,“ höhnt der Abbé. Scharfe und reine Trennung der Gewalten, wobei die Vollziehungsbeamten, besonders die Oberamtmänner nichts mehr mit der Rechtspflege zu tun haben; Abschaffung des neben den übrigen zwei Gerichtshöfen überflüssigen Kantonsgerichtes; Schaffung eines Amtsgerichtes mit grösserer Befugnis und vermehrtem Personal, das sind die dringenden Forderungen des „roten Büchleins“. In dieser Weise nimmt der geistliche Verfasser Paragraph um. Paragraph unter sein scharfes Messer und kaum eine Bestimmung des „unseligen Verfassungs- und Machwerkes“ findet vor seiner schonungslosen Kritik Gnade. Mit der ganzen Lauge seines Spottes und Hohnes übergiesst er den Zensurartikel. „Ein wahrhaft possierlicher Artikel mitten in einer ernsthaften Staatsverfassung! Soviel sieht man ihm ab, dass es doch ums Regieren eine süsse Sache

sein muss, weil man sogar sich nicht scheut, der Lächerlichkeit anheimzufallen, wenn man nur dabei die Zügel nicht fahren lassen muss. Die Lebenslänglichkeit hätte man gar so gern bei behalten, durfte sie aber nicht aussprechen. Wie benimmt man sich nun? Alle acht Jahre wird die grosswichtige Frage aufgeworfen, ob eine Wiedererwählung des Kleinen Rates stattfinden soll. Und wer entscheidet die Frage? Fünf aus dem Kleinen Rate, fünf aus den Grossräten der Stadt und fünf aus den Grossräten der Landschaft. Die fünf Kleinräte werden hoffentlich nicht so schwachsinnig sein und die Frage bejahend beantworten! und so müsste es das Schicksal auch gar zu arg fügen, wenn von den zehn übrigen Votanten nicht noch drei auf ihre Seite fallen sollten! Doch auch auf diesen schrecklichen Fall der Bejahung ist sehr weise vorgekehrt, denn diese muss dann erst noch durch $\frac{2}{3}$ -Stimmen des — Grossen Rates bestätigt werden, wovon der Kleine Rat gewöhnlich $\frac{1}{3}$ ausmacht.“

Was die Zeitungen bis jetzt als notwendige Forderungen der Zeit für eine zukünftige Verfassung aufgestellt hatten, alle Wünsche, die sich im Volke unbestimmt regten und laut wurden, fasste das „rote Büchlein“ am Schlusse noch einmal zusammen, so dass hier gleichsam ein Programm für die künftige Staatsverfassung und Gesetzgebung aufgestellt war, mit dem ihre Anhänger nun in den Kampf zogen. Abschaffung des verhassten Kopfgeldes, wie die Uniformierungsgebühr genannt wurde, billigere Gestaltung der Handänderungsgebühren, des Militärwesens, eine Alter und Verdienst berücksichtigende Ernennung auf geistliche Pfründen und Chorherrenstellen, Reorganisierung der höheren Lehranstalt nach den Ansprüchen der Zeit, das waren noch besondere Forderungen des „roten Büchleins“ für die künftige Verfassung und Gesetzgebung.

Der scharfe Angriff auf die bestehende Verfassung verfehlte seine Wirkung nicht. Begreiflich, dass endlich auch die Regierung aus ihrer Ruhe und ihrem Sicherheitsgefühl aufgeschreckt und zum Handeln getrieben wurde. Aber sie vermochte die Verbreitung des „aufreibenden Libells“ nicht zu hindern und fahndete vergeblich nach seinem anonymen Verfasser. Je mehr jenes als Schmähschrift von der Regierung gebrandmarkt wurde,

desto grösser war die Nachfrage; in vielen hundert Exemplaren wurde es offen und heimlich verbreitet und eifrig besprochen. Sogar das Personal der Amtschreiberei Balsthal vertrieb das Büchlein, so dass die Regierung die fehlbaren Beamten ihrer Stellung entsetzte.¹⁾

Die Angriffe auf die bestehende Ordnung waren unterdessen stets heftiger geworden. Am 6. November erschien in der „Appenzellerzeitung“ ein Aufruf „an Solothurns Bürger zu Stadt und Land“, worin Professor Brosi diese endlich „zum Schwert“ aufrief, „nicht zur Zerstörung der bürgerlichen Ordnung, sondern zur Einigkeit, nicht zur Missachtung der Gesetze, sondern zur Begründung des Rechtes und der Rechtigkeit, nicht zu einem zeitlichen Privatvorteil, sondern zum Heile des gesamten Landes.“ Das Ziel der Bewegung wird hier unmissverständlich ausgesprochen. „Nicht die Regierung ist der Souverän, sondern des Landes Souverän ist das Volk, und nur dem Volke, nicht dem Kleinen und Grossen Rate liegt die Veränderung der Staatsverfassung ob.“ Der feurige Aufruf wendet sich sodann an die Bewohner der verschiedenen Gau, mutig zusammen zu treten und die Verfassung zu verbessern. „Wir alle lasst uns denken an die unter dem Geklirr der bernischen Bajonette aufgedrängene Verfassung, wie wir sie in Ruhe und Frieden, in Eintracht und Würde aufheben!“²⁾

Angesichts der sich mehrenden Zeichen des Misstrauens und der Aufreizung musste der Kleine Rat endlich handeln. Sämtliche Grossräte wurden durch ein Kreisschreiben vom 13. November aufgefordert, in den schwierigen Zeiten vereint mit der Regierung zu wirken, dass Ruhe und Ordnung erhalten bleibe und „Unglück von unserem Kanton abgewendet werde“.³⁾ Zugleich erhielt der Staatsrat den Auftrag, sich über die Stimmung des „bessern Teils“ der Kantonsangehörigen Gewissheit zu verschaffen, in den Aemtern für Ruhe und Ordnung zu sorgen und störende Auftritte zu verhindern.⁴⁾

¹⁾ R.-M. 1830, S. 1091, 1096, 1098, 1104.

²⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nr. 45.; F. von Arx, Regeneration, S. 17 ff.

³⁾ Gesetze 1830, S. 54.

⁴⁾ R.-M. 1830, S. 1091.

Und endlich tat die Regierung den ihr vom Oberamtmann von Balsthal nahegelegten „energischen Schritt“. Sie berief den Grossen Rat zur ausserordentlichen Sitzung zusammen, um ihm einen Antrag zur Revision der Verfassung zu machen¹⁾ und erliess zugleich eine Proklamation an ihre „biedern Angehörigen“, worin sie den von ihr gefassten Beschluss kundtat. Sie pries das seit fünfzehn Jahren genossene Glück der Ruhe, bat ihre Mitbürger, auf die Stimme der „väterlichen“ Regierung zu hören, die Beratungen des Grossen Rates ruhig abzuwarten und den Einflüsterungen und Lockungen der Ruhestörer kein Gehör zu schenken. Der Umsturz der Dinge, wie er von den Unzufriedenen verlangt werde, sei eine Klippe, an welcher die besten Absichten scheitern müssten. Gewalt ohne Gesetzlichkeit sei Anarchie, und dieses Unglück zu verhüten, müssten alle rechtschaffenen Männer sich an die Regierung anschliessen.²⁾

Noch glaubte also der Rat, Herr der Lage zu sein, die drohende Umsturzbewegung in die gesetzlichen Bahnen lenken zu können und mit der angebotenen Verfassungsänderung das drängende Volk durch einige „billige“ Zugeständnisse zu befriedigen. Allein das lange Schweigen der Regierung, sowie die versteckte Drohung, diejenigen zu bestrafen, die den „Verführern“ ihr Ohr leihen würden, verstärkten nur das erwachte Misstrauen.

In der Ostschweiz hatte unterdessen die Demokratie ihren Siegeszug begonnen. Die grossen Volksversammlungen von Weinfelden und Uster fanden bei allen Freunden des Fortschritts lautes und freudiges Echo. Auch im Kanton Solothurn begann jetzt das Volk sich zu regen. Am wenigsten liess sich die Bevölkerung der Amteien Bucheggberg und Kriegstetten von der Bewegung hinreissen. Die Vorgänge des Jahres 1814 hatten sie eingeschüchtert, so dass sie jetzt nicht mehr gegen die Regierung aufzustehen wagte. Mangel an führenden und gebildeten Leuten mochte zudem nicht wenig zur unbedingten Treue und Ergebenheit an die Regierung beitragen.³⁾ Umso grösser war die GÄ-

¹⁾ R.-M. 1830, S. 1104.

²⁾ Gesetze 1830, S. 59 ff.

³⁾ Schweizerbote 1830, Nr. 50.

rung im übrigen Kantonsteil. In Olten stand Josef Münzinger an der Spitze der Fortschrittspartei; ihr einflussreichster Führer war im Leberberg Johann Baptist Reinert von Oberdorf, Fürsprech in Solothurn und seit 1829 Mitglied des Grossen Rates. Beide vertraten den Standpunkt einer durchgreifenden Reform, die sie jedoch auf gesetzlichem Wege und ohne Anwendung gewaltsamer Massregeln durchführen wollten. Der Oltnerpartei — der äussersten Linken — schlossen sich Grossrat Josef Scherer von Seewen und der „Engelwirt“ Josef Cherno von Dornach an, die beliebten Führer der „Schwarzbuben“; zu ihr gehörten Ammann Jakob Zeltner von Neuendorf und Dr. Josef Girard von Grenchen. Trefflich charakterisiert der St. Galler Landammann Jakob Baumgartner die Bevölkerung des nordöstlichen Winkels des Kantons mit den Worten: „Dieser Teil des Solothurner Gebietes ist bewohnt von einem lebhaften, kühnen Völklein, gleichen Charakters und ebenso derb demokratischer Gesinnung wie seine Nachbarn und Stammsverwandten, die Basellandschäftler.“¹⁾

Um die Mitte des November stellte sich als Führerin in dem Verfassungskampfe dasjenige Gemeinwesen an die Spitze, das allein berufen war, die verzettelten Kräfte des Widerstandes gegen die alte Ordnung zusammenzufassen und die Sache des Volkes zum Siege zu führen: Olten. In diesem kleinen Provinzialstädtchen — es zählte 1829 1443 Einwohner — hatte sich seit 15 Jahren eine politische und geistige Regeneration vollzogen, welche den Boden schuf für die kraftvolle Stellung, die Olten jetzt, zu Beginn der Dreissigerjahre, einnahm.

In stummer Ergebung hatte sich Olten 1814 vor der grösseren Macht des aristokratischen Regiments gebeugt. Es wurde in die frühere Abhängigkeit hinabgedrückt. Nicht unterdrücken aber liess sich der demokratische Geist, der einen grossen Teil seiner Bevölkerung und vor allem seine leitenden Männer beseelte. Man erinnerte sich jetzt, in einer Zeit tiefer Erniedrigung, der Worte, die vor einigen Jahren der treffliche Geschichtschreiber und St. Galler Stiftsbibliothekar Ildephons von Arx seinen Mitbürgern zugerufen

¹⁾ Baumgartner II, 423.

hatte, als er den elenden Zustand des Schulwesens seiner Vaterstadt beschrieb.¹⁾ Man ging daran, das Schulwesen zu verbessern, so dass schon mit dem Jahre 1815 der Aufschwung von Oltens Schulwesen beginnt.²⁾ Eine Schulkommission wurde ernannt, an deren Spitze die Führer der liberalen Richtung standen; die Gemeinde setzte bei der Regierung die Wahl einer Rechnungskommission durch; Verwaltungs- und Rechnungswesen, Armen- und Waisenpflege wurden geordnet. Im Jahre 1817 erhielt das Städtchen „wie durch ein Wunder“ eine neue Gemeindeorganisation, welche der Gemeinde mehrere direkte Wahlen, geregelten Haushalt, Reformen im Erziehungswesen und in der Waldkultur brachte. Im Gegensatz zum übrigen Kanton erwuchs hier, in dem einzigen Landstädtchen des Kantons, die Grundlage für eine freiere Entwicklung. Zwar mussten alle diese Reformen gegen eine bedeutende Minderheit erkämpft werden, bis die freisinnigen Führer mit ihrem Programm durchdrangen.³⁾

Auch in materieller Hinsicht waren die Bedingungen für eine gedeihliche Entwicklung Oltens vielfach gegeben. Gewerbe und Handel befanden sich in blühendem Zustande, wie sonst nirgends im Kanton. Die Verarbeitung fremder Baumwolle, die Strumpffabrikation, ein Eisendrahtzug bildeten die Keime einer kraftvollen industriellen Entwicklung der Zukunft. Seine günstige Verkehrslage in der Nähe von Basel und Aarau, am Schnittpunkte bedeutender Handelsstrassen machten den Ort zu einem Mittelpunkt starken Transitverkehrs, aus dem er reichen Gewinn zog. „So ist“, wie ein zeitgenössischer Geschichtschreiber von ihm sagte,

¹⁾ „Die neue Ordnung der Dinge“, schrieb Ildephons von Arx, „soll die Bürger in Olten noch besonders das Bedürfnis besserer Lehranstalten fühlen machen. Denn entweder müssen sie ihre Söhne durch Unterricht zu Kantons- oder Bezirksstellen fähig machen lassen, oder gewärtig sein, dass zu allen diesen Stellen nur Bewohner der Stadt Solothurn und der Dörfer genommen werden.“ (Vgl. Eduard Zingg, Geschichtliches über das Schulwesen der Stadt Olten, S. 29.)

²⁾ Zingg, S. 48. Bemerkt sei hier, dass auch die Stadt Solothurn während der Restaurationsperiode, insbesondere auf Anraten von Pater Girard vielfache Verbesserungen in ihrem Schulwesen einführte. (Vgl. R.-B. 1833/34, S. 132 ff.)

³⁾ Ulrich Munzinger, Geschichtliche Erinnerungen, 1890, Nr. 11. — A. Christen, Dunkle Erinnerungen, Nr. 9, 12.

„die Stadt gleichsam ausser die Tore getreten“ und hat an Grösse und Schönheit ungemein gewonnen.“¹⁾

Als nun im Spätherbst des Jahres 1830 überall im Schweizerland das Volk gegen die alte Regierungsform aufstand, erhob sich auch Olten. Die Oltner Bewegung wurde von jenen demokratischen Kreisen getragen, die im Jahre 1814 sich vor der stärkern Macht der Aristokratie hatten beugen müssen, deren Führer aber durch ihre Bestrebungen auf dem Gebiete der Kunst, Wissenschaft und der Gemeinnützigkeit von grossem Einfluss auf das gesamte geistige Leben der Bevölkerung geworden waren. Sie erhielt kräftige Unterstützung aus dem Stand des bürgerlichen Kleingewerbes und einer aufstrebenden, geistig regsame Arbeiterchaft, die das Städtchen beherbergte.

Am 15. November, am Tage des Jahrmarktes, versammelten sich in der „Krone“ 79 der angesehensten Männer der Amteien Olten, Gösgen, Balsthal und Gäu zur Besprechung der Lage und des Vorgehens für eine Abänderung der Verfassung. Die Versammlung richtete an die Regierung eine Denkschrift. Darin wurden, gestützt auf das natürliche Recht, „das unveräußerlich und unverjährbar ist, zufolge welchem jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft gleiche Pflichten und gleiche Rechte hat“ und gestützt auf das historische Recht folgende Forderungen aufgestellt:

1. Anerkennung der Souveränität des gesamten Volkes und Gleichheit der Rechte im ganzen Kanton; Aufhebung allen Unterschiedes zwischen Stadt und Land.

2. Ausübung der höchsten Gewalt durch Stellvertreter, gewählt nach Massgabe der Bevölkerung.

3. Wahlen der Stellvertreter durch das gesamte Volk, das in möglichst grosse Wahlbezirke einzuteilen sei.

4. Kurze Amts dauer der Repräsentanten, mit dem Rechte der Wiederwählbarkeit.

5. Genehmigung der durch die konstituierende Versammlung entworfenen Verfassung durch die Wähler.

Die Unterzeichner der Oltner Denkschrift berufen sich zur Unterstützung ihrer Forderungen auf den Freiheitsbrief von 1798 und die Proklamationen der Regierung von 1802

¹⁾ Strohmeier, S. 246.

und 1803 und erklären, dass ihr Anspruch auf das historische Recht durch die Vorgänge von 1814 nicht geschmälert worden sei. „Wir taten es offen“, heisst es da am Schluss, „wie es Männern geziemt, die nichts anderes im Auge haben als das Wohl des Vaterlandes; wir taten es nicht unberufen, denn jeder Einzelne muss sich berufen fühlen, den Schaden der Gesamtheit abzuwenden.¹⁾

Die Petition wurde dem Oberamtmann von Olten zu handen der Regierung überreicht. Aber der Oberamtmann weigerte sich, ihrem Ansuchen zu entsprechen, da er die stattgefundenen Versammlungen als höchst gesetzwidrig betrachtete. Erst auf die dringenden Vorstellungen der Ausschüsse liess er sich soweit herbei, die Regierung um ihre Meinung zu fragen.²⁾ Darauf deren Antwort, hochmütig und schroff ablehnend, sie werde die Denkschrift einer Versammlung, die sich auf illegale Art zu einer Behörde konstituiert habe, niemals annehmen.³⁾

Eine gleichlautende, von 131 Bürgern unterschriebene Petition des Stadtrats von Olten vom 20. November und ähnliche Kundgebungen aus andern Gemeinden des Kantons unterstützten das Vorgehen der Oltner Versammlung. Aus der Bürgerschaft der Stadt Solothurn führte eine spätere Eingabe Klage über den kleinstädtischen Geist der Zünfte, der schuld sei, dass so viel Gutes, Schönes und Zweckmässiges unterblieben, dass die Stadt in so vielem hinter den Forderungen der Zeit und hinter ihrer Umgebung zurückgeblieben sei.⁴⁾

Die Oltner Versammlung hatte die Regierung endlich zum Handeln gezwungen. Sie verhiess, wie wir bereits erwähnten, am 18. November ihren „Angehörigen“ eine neue Verfassung. Gleichzeitig entsandte sie Ratsmitglieder

¹⁾ Das Original der Oltner Denkschrift, geschrieben von der Hand Jos. Munzingers, befindet sich im Stadtarchiv in Olten. Es ist abgedruckt in den „Historischen Mitteilungen“ zum Oltner Tagblatt 1911, Nr. 8.

²⁾ R.-M. 1830, S. 1104.

³⁾ R.-M. 1830, S. 1109.

⁴⁾ Schweizerbote 1830, Nr. 50. Neben gerechtfertigten machten sich auch viel widersprechende Wünsche geltend. So fanden Klagen aus Thierstein die Besoldung der Lehrer zu hoch. Daneben lautete der fast einstimmige Wunsch der Schwarzbüben: die Landjäger und Förster weg! (F. von Arx, Regeneration, S. 29.)

in die verschiedenen Amteien zur Beruhigung des Volkes und Entgegennahme seiner Wünsche. Dadurch, sowie durch das Zugeständnis einer Verfassungsrevision hoffte sie wohl der Opposition den Wind aus den Segeln zu nehmen und die Umwälzung lenken zu können. Versammlungen und gegenseitige Aussprache fanden am 20. und 21. November mit Ausnahme des Bucheggberges in sämtlichen Amteien statt, im Leberberg und in Kriegstetten im Beisein des Oberamtmanns der Amtei. Die Wünsche, welche die Abordnungen der Regierungen vernahmen, waren diejenigen des „roten Büchleins“ und der Oltner Petition. Es klang doch sehr entschieden, wenn ein Ortsvorgesetzter aus dem Schwarzbubenland dem regierungsrätslichen Vertreter rundweg erklärte: „Ich anerkenne nur im Volke das „Obenherab“, und also ist es an dem Volke, die Verfassung abzuändern. Aufruhr wollen wir nicht, dafür haben Sie nichts zu besorgen, aber Wahlfreiheit und freies Wahlrecht, das ist unsere Lösung, und nur die Regierung von 1814 ruft uns zum Aufruhr, wenn sie uns dieses Recht verweigert!“¹⁾

Am 25. November trat der Grosse Rat zur ausserordentlichen Sitzung zusammen. Für jene, die ihre Hoffnungen auf die oberste Kantonsbehörde gesetzt hatten, klang es aber wenig verheissungsvoll, als diese den gleichen Weg beschritt, auf dem der Kleine Rat sicher zu gehen glaubte. Ihre Beschlüsse lauteten: Es solle die Verfassung des Kantons Solothurn einer Revision und Modifikation, welche einzig von der obersten Kantonsbehörde ausgehen soll, unterworfen werden. Die Ausarbeitung der Verfassung wurde einer Kommission von 17 Mitgliedern übertragen, in der Stadt und Landschaft gleich stark vertreten waren, ein Mitglied aus freier Wahl hervorging. Binnen Monatsfrist hatte sie ihre Vorschläge dem Kleinen Rate einzureichen. Präsident der Kommission war Ratsherr Josef Lüthy, neben ihm sassan als bedeutendste Köpfe Reinert, Führer der Volkspartei, und aus der Mittelpartei der Appellationsrat Amanz Glutz-Blotzheim.²⁾ Zwischen der Volks- oder sog. Oltnerpartei und der aristokratisch-konservativen Partei nahm jene Mittel-

¹⁾ Schweizerbote 1830, Nr. 48.

²⁾ Gr. R. 1830, S. 187 ff.

partei, der in den Räten Vertreter aus aristokratischen und bürgerlichen Kreisen der Hauptstadt angehörten, eine vermittelnde Stellung ein. Das Volk wurde durch Proklamation von den Beschlüssen des Grossen Rats in Kenntnis gesetzt und zugleich ermahnt, ruhig den Gang der Beratungen seitens der Kommission abzuwarten, die Revision werde friedlich und unter gegenseitigem Zutrauen vollendet werden.¹⁾ Vergebliche Hoffnung. Volkssouveränität, Verfassungsrat, Mitspracherecht an dem grossen Werk einer Verfassungsrevision, das waren die Forderungen und Schlagworte, die das demokratisch gesinnte Volk beherrschten. Eine Revision von „oben herab“ begegnete von Anfang an dem grössten Misstrauen, und so liess das Echo auf die Grossratsbeschlüsse nicht auf sich warten.

Je länger das Schweigen der Verfassungskommission dauerte, desto bewegter ging es draussen im Volke zu, wo indessen die Erfolge der grossen Volksversammlungen in einigen Kantonen den Führern der Bewegungspartei den Rücken stärkten. Mit „höchstem Missbelieben“ musste der Kleine Rat schon in den nächsten Tagen vernehmen, dass da und dort in den Gemeinden, besonders im Schwarzbubenland, Freiheitsbäume aufgepflanzt wurden.²⁾ Dunkle Gerüchte von dem bereits organisierten Landsturm drangen in die Hauptstadt, man sprach von neuen Versammlungen in Olten und Mümliswil, welche die Regierung dadurch zu entwaffnen suchte, dass sie ihre Oberamtmänner dahin delegierte. Man sei willens, beschwichtigte sie, alle „billigen“ Wünsche des Volkes zu berücksichtigen; für die schlimmen Folgen, die ein bewaffneter Landsturm haben könnte, müsse sie aber die Urheber persönlich verantwortlich machen.³⁾ Ueber die „billigen Wünsche“ gingen jedoch die Begriffe des Rates und diejenigen des Volkes und seiner Führer noch sehr weit auseinander.

Im Schosse der Regierung nahm das Gefühl der Unsicherheit zu. Am 10. Dezember verordnete sie ein achtätigiges allgemeines Gebet in sämtlichen Kirchen des Kantons.

¹⁾ Gr. R. 1830, S. 203.

²⁾ R.-M. 1830, S. 1142.

³⁾ Ebenda, S. 1198.

Schon vorher hatte sie „wegen Winterszeit“ und um durch die Ereignisse nicht überrascht zu werden, die Garnison der Stadt verstärken lassen.¹⁾ Die Oberamtmänner erhielten das Recht, zu ihrer persönlichen Sicherheit eine Wache zu bestellen.²⁾

Unterdessen hatte die Verfassungskommission den Entwurf einer neuen Verfassung fertiggestellt. Grundsätzlich gestand dieser der Landschaft eine grössere Vertretung im Grossen Rate zu, so dass sie in Zukunft das Uebergewicht über die Stadt besitzen sollte. Gleich wie der Hauptstadt räumte er auch Olten als Munizipalstadt eine besondere Stellung in der Verfassung ein, „um der grösseren Betriebsamkeit und höheren Bildung seiner Einwohner billiger Rechnung zu tragen.“ Olten sollte für sich allein einen Wahlkreis bilden, dem sechs Grossratswahlen zugesprochen wurden, während für die Landschaft die Bevölkerungszahl als Massgabe des Wahlrechtes galt. Durch dieses Entgegenkommen vermeinte man wohl, Olten zu gewinnen und die Opposition ihrer Führerin zu berauben. Im übrigen war das ganze Wahlverfahren äusserst kompliziert. Die Stadt Solothurn z. B. erhielt nach dem Entwurf 34 Grossräte, von denen zwei ab der Landschaft sein mussten. Durch die Bestimmung jedoch, dass jeder der übrigen Wahlkreise ein Mitglied aus der Stadt zu wählen hatte, stieg tatsächlich deren Vertretung im Grossen Rate auf 46, was nahezu die Hälfte des Rates ausmachte. Das angefeindete Kantonsgericht blieb beibehalten und mit ihm der dreifache, umständliche Instanzenweg für die Zivilstreitigkeiten. Still schweigend war für die Richter lebenslängliche Amtsdauer vorausgesetzt; die Kommission hatte also nicht gewagt, den Grundsatz der lebenslänglichen Beamtungen uneingeschränkt durchzuführen.³⁾

Der Kleine Rat änderte in einigen Punkten den Entwurf der Kommission im fortschrittlichen Sinne ab. Zwar sträubte er sich noch gegen eine Verminderung der Mitgliederzahl für die Vollziehungsbehörde von 21 auf 15 und

¹⁾ Ebenda, S. 1130.

²⁾ R.-M. 1830, S. 1172. F. von Arx, Regeneration, S. 27.

³⁾ Konzepte 1830, S. 760 ff., 789 ff.

den Zuzug von 10 Grossräten als Wahlbehörde für die Beamten, wie jener vorsah. Auch wünschte er am liebsten, wie in der Mediationszeit zwei Schultheissen, die wie die übrigen Ratsherren dem periodischen Austritt unterworfen werden sollten. Anderseits aber wagte auch der Kleine Rat der laut und allgemein ausgesprochenen Forderung auf unbedingte Abschaffung aller lebenslänglichen Beamtungen sich nicht mehr zu widersetzen. Er wollte in der Verfassung die Gewaltentrennung nur im Grundsatz ausgesprochen wissen und der künftigen Gesetzgebung überlassen, wie weit diese Trennung auch für die untern Instanzen Anwendung finden sollte. Im Entwurf der Kommission war mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit reinliche Trennung der richterlichen von der Administrativgewalt festgesetzt.¹⁾

Die Regierung hütete sich ängstlich, ihr Werk bekannt zu geben. Doch drang der Inhalt der neuen Verfassung trotzdem unter das Volk. Die Aufnahme, die sie bei der liberalen Partei fand, war nicht vielversprechend. „Es hält nicht schwer, dem unseligen Kinde die Nativität zu stellen und ihm ein gewaltsames Ende zu verkünden,“ schrieb höhnisch und in richtiger Voraussicht der kommenden Entwicklung der Einsender der „Appenzellerzeitung“.²⁾ Man war unzufrieden, dass nicht wie in Luzern, Freiburg und Aargau ein Verfassungsrat mit der Revision betraut worden war und wollte nun dem „Ding nicht Gevatter stehen“.³⁾ Die verwickelten Wahlformen erregten Misstrauen und Unzufriedenheit.⁴⁾

Am 20. Dezember trat der Grosse Rat zur ordentlichen Wintersitzung zusammen. Auf ihm allein ruhten jetzt die Hoffnungen der Freunde einer durchgreifenden Reform. Am 21. wurden die Grundsätze für die neue Verfassung aufgestellt, die lauteten:

1. Die Souveränität geht vom Volke aus und wird durch die von ihm selbst gewählten Stellvertreter ausgeübt.

¹⁾ R.-M. 1830, S. 1189, 1193, 1200.

²⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nachläufer Nr. 11.

³⁾ Schweizerischer Republikaner 1830, Nr. 5, Beilage.

⁴⁾ Tillier I, S. 52.

2. Es soll der Landschaft eine grössere Anzahl von Wahlen zugeteilt werden, so zwar, dass dieselbe in dieser Hinsicht ein Uebergewicht über die Stadt zu geniessen haben solle.

3. Die Stellvertreter sollen teils unmittelbar durch das Volk selbst, teils mittelbar durch die vom Volke gewählten Wahlmänner ernannt werden; die Ernennung einer kleinen Zahl derselben wird dem künftigen Grossen Rat vorbehalten.

4. Die Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates sollen einem periodischen Austritt unterworfen sein, sie sind aber wieder wählbar.

5. Die neue Verfassung soll der Genehmigung des Volkes unterworfen und die Art dieser Genehmigung noch während dieser Versammlung beraten und bestimmt werden.¹⁾

Mit wenigen unwesentlichen Änderungen wurde der Verfassungsentwurf am 26. Dezember angenommen. Einer längeren Diskussion rief einzig der Artikel über den periodischen Austritt der administrativen Behörden, wobei der Grundsatz von der Abschaffung der Lebenslänglichkeit aller Beamtenstellen den Sieg davon trug. Als neu kam die Bestimmung hinzu, dass die Verfassung der Genehmigung des Volkes vorgelegt werden müsse.²⁾

Unterdessen hatten die Führer der liberalen Partei der Versammlung des Grossen Rates eine solche des souveränen Volkes gegenübergestellt und der Verfassung der Regierung das weitergehende Programm der Demokratie. Schon am 19. Dezember tagten ihre Ausschüsse in Olten und beschlossen, am 22. einen grossen Volkstag in Balsthal abzuhalten. Während die oberste Landesbehörde in der Hauptstadt über das Wohl ihres Volkes beriet, durchflogen Abgeordnete das Land mit dem Aufgebot zum grossen Volkstag in Balsthal. Ueberall wählten die Gemeinden Ausschüsse für die Tagung. Besonders lebhaft ging es in Grenchen zu, wo die Gemeinde unter dem Vorsitz von Dr. Girard versammelt worden war. Vergebens suchte der herbeigeeilte Oberamtmann die Versammelten durch Mitteilung der vom Grossen Rate angenommenen Revisionsgrundsätze zu beschwichtigen. In der Frühe des 22. Dezember marschierten durch die Dämmerung

¹⁾ Gr. R. 1830, S. 209. F. von Arx, *Regeneration*, S. 30.

²⁾ Gr. R. 1830, S. 244.

des Wintermorgens die Grenchner, meist bewaffnet, in Reih und Glied um die Wälle der Stadt, die ihre Tore geschlossen hatte, um bei dem Stelldichein der Freisinnigen sich einzufinden.¹⁾ Der grosse Rat, dem die Zügel der Regierung zusehends entglitten, fand den Mut nicht mehr, ihrem Beginnen entgegenzutreten.

Schon am Vorabend des 22. stellte in Balsthal eine Kommission von siebzehn Mitgliedern der Volkspartei die von der Versammlung zu genehmigenden Artikel auf. Mittwoch, den 22. zog in der Frühe des Morgens viel Volk heran. Besonders zahlreich waren über die verschneiten Pässe des Passwang und der Wasserfälle die Schwarzbuben erschienen. Tannenzweige schmückten ihre Hüte. An der Spitze dieser Schar flatterte eine Fahne mit der Inschrift: Die Schwarzbuben von 1830. Man hatte Mühe, sie am Weiterziehen nach Solothurn, wo sie die Regierung „ausjagen“ wollten, zu verhindern. Trotz des rauhen, nebligen Wintertages, ungeachtet des „grossen“ Schnees waren bei 3000 Mann aus allen Teilen des Kantons herbeigeströmt, so dass die Versammlung statt in der Kirche unter freiem Himmel stattfand. Dichtgedrängt standen die Scharen des Volkes vor der Treppe des Gasthauses zum „Rössli“, als nachmittags um 1 Uhr Josef Cherno von Dornach die Verhandlungen eröffnete. Dann betrat, von der Versammlung jubelnd begrüßt, Josef Munzinger die „Rösslistiege“. Von dieser Tribüne herunter setzte er dem lauschenden Volk Punkt für Punkt auseinander, welche Rechte es sich verfassungsmässig sichern müsse.²⁾ Hier war es, wo er das nachmals so berühmt gewordene Wort sprach, das an der Spitze des Programmes von Balsthal steht.

Folgendes sind seine Forderungen:

1. Die Souveränität des Volkes soll ohne Rückhalt ausgesprochen werden.
2. Die entworfene Verfassung ist dem Volke vorzulegen, um solche zu genehmigen oder zu verwirfen.
3. Auf Begehren der Aktivbürger des ganzen Kantons muss eine Revision der Staatsverfassung vorgenommen werden.
4. Abschaffung des Zunftzwanges in

¹⁾ A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, I: J. Munzinger.

²⁾ A. Hartmann.

politischer Beziehung. 5. Da die Stadt Olten nach ihrer der Kommission eingereichten Verwahrung auf jedes Vorrecht zu den Wahlen Verzicht leistet, so soll ihrem Begehr entsprochen werden. 6. Die Kollegienwahlen des Landes, welche für die Stadt bestimmt sind, sollen unter die freien Kollegienwahlen fallen. 7. Von den dem Grossen Rate anheimfallenden fünfzehn Wahlen sollen dem Lande zwei Drittel Personen zukommen. 8. Die Vermögensbestimmung von Fr. 2000 — zur Wählbarkeit soll wegfallen. 9. Die Grossratssitzungen sollen öffentlich sein. 10. Der Grosse Rat soll jährlich aus seiner Mitte sich einen Präsidenten wählen. 11. Es soll kein Vorrang der Kleinräte im Grossen Rate bestehen. 12. Der Kleine Rat nenne sich: „Präsident und Kleiner Rat der Republik Solothurn“. 13. Die Lebenslänglichkeit der Richter soll wegfallen. 14. Das Kantonsgericht soll wegfallen; dem Amts- oder Bezirksgericht soll das Betreibungswesen überlassen und dasselbe auch als erste Instanz in der Kriminalgerichtsbarkeit aufgestellt werden. 15. Das Bezirksgericht soll wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen. 16. Die Oberamtmänner sollen vom Grossen Rat gewählt werden. 17. Zur Beruhigung des Volkes wird verlangt, dass der gegenwärtige Grosse Rat sich bis zur Vollendung der Verfassungsarbeiten fortbestehend erkläre.¹⁾

Das waren die Forderungen des solothurnischen Memorials. Dreizehn Ausschüsse unterzeichneten die Artikel. Es waren keine unbilligen Forderungen. Teils hatte der Grosse Rat einige schon grundsätzlich zugestanden, wie die Annahme der Verfassung durch das Volk und Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Richterstellen; andere waren nicht so wesentlich, dass die Regierung durch Unnachgiebigkeit den Bruch mit dem Volke hätte wagen dürfen. Einschneidender lauteten die Begehren nach Abschaffung jeglichen Zensus für die Wählbarkeit in den Grossen Rat, Wegfall des Kantonsgerichtes, „dieses kostlichsten fünften Rades am Wagen“,²⁾ Beschränkung der Macht des Kleinen Rates zu Gunsten des Grossen Rates, Abschaffung des Zunft-

¹⁾ F. von Arx, *Regeneration*, S. 35.

²⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nachläufer, Nr. 11.

wesens mit politischer Bedeutung, Wegfall der unsinnigen Bestimmung, wonach jeder Wahlkreis gehalten war, ein Mitglied aus der Stadt in die oberste Behörde zu wählen. Da zugleich Olten auf seine Sonderstellung zu Gunsten der Landschaft Verzicht leistete, sollte das Vertretungsverhältnis im Grossen Rate mehr zum Vorteil der Landschaft verschoben, die Verfassung damit um eine ungerechtfertigte Wahlkünstelei ärmer gemacht werden.

Indem die Kommission von Balsthal durch Aufstellung dieser siebzehn Begehren in weiser Mässigung sich durchaus innerhalb der Grenzen des Erreichbaren hielt, war sie andererseits entschlossen, mit aller Entschiedenheit dem Grossen Rate gegenüber darauf zu beharren und ihnen nötigenfalls durch Drohung mit dem Landsturm Geltung zu verschaffen.

Die Tagung der Solothurner Freisinnigen verlief dank der klugen und besonnenen Leitung ohne jegliche Störung in würdiger Weise.

So schloss sich in den letzten Dezembertagen des Jahres 1830 auch der Balsthalertag würdig an die Reihe der grossen Volksversammlungen, die den politischen Umsturz der meisten Schweizerkantone einleiteten. Die Volksversammlung in Balsthal war ein Sieg der Demokratie über das alte Herrentum. Als Tag, der den Beginn einer neuen, glücklicheren Zeit verheissungsvoll einleitete, ist er im Gedächtnis des Volkes stets lebendig geblieben und die Erinnerung daran bis auf unsere Tage liebevoll gepflegt worden.¹⁾

¹⁾ Zur Volkstümlichkeit des Balsthalertages trug besonders das Lied eines ländlichen Bänkelsängers und Musikers, Johann Lüthy von Oberbuchsiten, bei, das als „Revisionslied“ bald den Weg in jede Hütte fand:

- | | |
|--|--|
| 1. Im Winter bi dem grosse Schnee,
I ha mim Läbe nüt so g'seh,
Si mir uff Balsthal g'fabre.
Die alte Herre vo Solothurn
Hei g'seit, mir syge Narre
Dirlumdei und so muess's sein. | 3. Dreitusig stande dört parat,
E Jede meint, er chöm zue spat.
Der Munziger uff der Stäge
Der sprach jo dört das grosse Wort:
„Die Freiheit, die soll läbe!“
Dirlumdei und so muess's sein. |
| 2. I Balsthal i dem grosse Saal
Do rüest me „Vivat“ überall;
Der Munziger uff der Stäge:
„Die alte Herre müesse wäg,
Me nimmt se bi de Chräge!“
Dirlumdei und so muess's sein. | 4. D'Schwarzhuebe hei chli Schnaps
mitg'noh,
De süscht het Keine welle goh.
Sie thüe de Gäuere winke,
Nu he, juhe, jetz muess es sy
Das Ding wird welle stinke.
Dirlumdei und so muess's sein. |

Die Kommission der Volkspartei blieb in Balsthal versammelt, überwachte argwöhnisch die Beschlüsse des Grossen Rates und wartete auf den Erfolg ihrer am 23. Dezember eingereichten Petition. Doch wie sehr verkannte der Grosser Rat die wahre Volksstimmung und die Entschlossenheit der führenden Männer in Balsthal, als er am gleichen Tage über die Revisionsartikel zur Tagesordnung schritt und sie einfach — ad acta legte! Darüber nun grosse Unzufriedenheit und Erbitterung; die Rede ging von neuen Volksaufläufen, die in der nächsten Woche stattfinden sollten. Im Grossen Rat selbst mehrten sich die Stimmen, dass man bereit sei, in allem nachzugeben, „um Unglück zu verhüten“. Schon drohte im Grossen Rate der Abfall von der Regierung, welcher der Boden entzogen würde. Bedenklich war, dass in denselben Tagen die Garnisonstruppen wegen eines unbedeutenden Zwischenfalles ihre Entlassung erzwangen. Die Regierung war daher gezwungen, Freiwillige zum Garnisonsdienst anzuwerben, an deren Stelle nach einigen Tagen Soldaten der aufgelösten Schweizerregimenter von Paris traten. Sie musste es auch dem Stadtrate von Solothurn überlassen, für den Fall eines drohenden Landsturms die geeigneten Massnahmen zum Schutze der Stadt zu treffen.¹⁾

Zögernd liess sich der Grosser Rat zu Zugeständnissen herbei. Auf eine Zuschrift von „Rät und Burgern“ der Stadt Solo-

5. Die alte Herre chöme nümme'n
as Brätt,
Süscht git es de no teuflisch Chläpf,
Sie chönne lang go fahre —
Do use i das Dütschland use
Sie bliebe die glyche Narre.
Dirlumdei und so muess's sein.

6. Dir guete Züttle, 's het ech g'fählt,
Dir heit das Hoör der lätzwäg
g'strählt,
So strählet dir's grad use,
Süscht chönti öppe d'Zyt no cho,
Wo dir no müsst goh muse!
Dirlumdei und so muess's sein.

7. Es lebe unser Freiheitswohl
Und der liberale Bund,
Es leben denn die Alle,
Die an dieser Freiheit sind;
Zum Teufel geh'n die Andern.
Dirlumdei und so muess's sein.

Das Lied ist abgedruckt bei F. von Arx, Regeneration, S. 67. Tobler, Volkslieder 4, S. 72. — In einigen Häusern des Kantons ist heute noch das Gemälde des Malers Joachim Senn von Olten zu finden, das den Augenblick festhält, in dem „der Munziger uff der Stäge“ seinen Anhängern die Revisionsartikel erläutert (vgl. F. von Arx, Regeneration, S. 37).

¹⁾ F. von Arx, Regeneration, S. 38. R.-M. 1830, S. 1207.

thurn beschloss er, dass letztere statt in Zünfte in vier Wahlquartiere eingeteilt werden solle. Er opferte den alt-ehrwürdigen Schultheissentitel dem neuen eines „Präsidenten“. Auf die übrigen Begehren der Balsthalerversammlung trat er jedoch nicht ein, trotz der deutlichen Drohung, dass auf Ruhe im Kanton nicht gezählt werden könne, ehe ihren Begehren nicht rückhaltlos entsprochen werde.

Im Volke machte diese unnachgiebige Haltung des Grossen Rates böses Blut; die Gärung wuchs, vornehmlich in der Umgebung Oltens, im Leberberg und im Schwarzbubenland. Der Oberamtmann von Dorneck sandte beruhigende Berichte über zunehmende Aufregung in den Birsamteien; Freiheitsbäume seien wieder aufgepflanzt worden, die jungen Leute seien in Uniform und bewaffnet, da und dort habe man Schüsse vernommen. Aehnliche alarmierende Berichte trafen aus Grenchen ein, wo die Bevölkerung sich in der grössten Spannung befand.¹⁾

Wieder war es Olten, das durch sein Vorgehen der Sache die entscheidende Wendung gab. In der Sitzung des Stadtrates vom 28. Dezember erschienen aus Grenchen Dr. Josef Girard und Ammann Franz Josef Schild; sie berichteten von der tiefgehenden Aufregung, die im Leberberg herrschte. Auf den Rat von Dr. Girard beschloss der Stadtrat einmütig, unverzüglich eine Abordnung von vier Mitgliedern, nämlich Ulrich Munzinger, Johann Trog, Johann Baptist Hammer und Johann Cartier an den Grossen Rat zu entsenden, „mit bestimmten Aufträgen, die sie Hochdemselben mündlich zu erörtern die Ehre haben werden“. Diese aber lauteten dahin, dass binnen 24 Stunden alle die Punkte, worüber man in Balsthal übereingekommen, unbedingt gutgeheissen werden, widrigenfalls werde ein allgemeiner Landsturm erfolgen.²⁾ Der Abordnung des Oltner Stadtrates schlossen sich in Solothurn Ausschüsse der Balsthalerkommission an. Die Drohung mit dem allgemeinen Landsturm zwang endlich die Regierung, am 29. Dezember durch Kommissarien des Kleinen und Grossen Rates mit

¹⁾ Gr. R. 1830, S. 267. R.-M. 1830, S. 1221.

²⁾ Stadtratsprotokoll Olten, Sitzung vom 28. Dezember.

den Ausschüssen von Olten zu verhandeln und Punkt für Punkt ihrer Begehren zu besprechen.¹⁾ Olten hatte sechs Forderungen aufgestellt, entsprechend den Begehren 5, 8, 9 und 14 der Balsthalerversammlung. Daneben wurde verlangt: Vollkommene Trennung der richterlichen von der administrativen Gewalt; die neu entworfene Verfassung soll statt den Bezirkskollegien, wie der Grossen Rat am 26. beschlossen hatte, einem Kantonalkollegium zur Prüfung und sodann dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.²⁾ Olten machte also die Annahme der Verzichtleistung auf jedes Vorrecht bei den Wahlen zur förmlichen Bedingung. Wenn diesen sechs Forderungen entsprochen werde, erklärten die Ausschüsse, könne Ruhe und Ordnung wieder hergestellt und Unglück verhütet werden. Und so werde ohne Zweifel die Annahme der Verfassung keinem Widerstand mehr begegnen.³⁾

In der Nachmittagssitzung des 29. Dezember stattete die mit der Unterhandlung betraute Kommission dem Grossen Rate ihren Bericht ab. Der Ausgang des Verfassungskampfes war jetzt nicht mehr zweifelhaft. Bestimmte Berichte, dass die Grenchner im Anmarsch gegen die Stadt seien, waren schon am Morgen desselben Tages in den Ratsaal gedrungen. Der Grossen Rat befand sich in keiner begeisterten Lage. Auf der Landschaft drohender Aufruhr, in der Stadt die Führer der Oltnerpartei, misstrauisch die Schritte der Regierung überwachend und bereit, mit ihren Drohungen Ernst zu machen. Die Stimmung im Rate selbst war zerrissen und wenig zuversichtlich. So in die Enge getrieben, reichte er der Fortschrittspartei die Hand zur Verständigung und revidierte am 29. die Verfassung im Sinne der Balsthaler- und Oltner-Beschlüsse, „um den neuen Beweis zu geben, wie sehr es ihm daran liege, dass die Ruhe und Ordnung wiederhergestellt und die Unglücke, die dem Kanton drohen, abgeleitet werden“.⁴⁾ Stadt und Amtei Olten bildeten jetzt nur noch einen Wahlkreis, dem 10 Wahlen zufielen.

¹⁾ R.-M. 1830, S. 1216. Gr. R. 1830, S. 268.

²⁾ F. von Arx, Regeneration, S. 39. Gr. R. 1830, S. 269.

³⁾ Gr. R. 1830, S. 272.

⁴⁾ Baumgartner I, 124.

Um das Verhältnis von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ zwischen Stadt und Landschaft im Grossen Rate besser zu wahren, wurde die Mitgliederzahl der obersten Behörde von 115 auf 109 herabgesetzt, wobei die Stadt zwei der ihr zugeteilten Mandate verlor. In kluger Weise überliess man die am meisten strittigen Punkte wie die über die Oeffentlichkeit der Grossrats-sitzungen und die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung des Kantonsgerichtes der künftigen Gesetzgebung.¹⁾ In dieser neuen Gestalt wurde am zweitletzten Jahrestage 1830 die neue Staatsverfassung des regenerierten Kantons Solothurn angenommen.

Noch verursachte am Morgen des 30. Dezember das blinde Gerücht vom Anmarsch des Landsturms aus dem Leberberg einige Aufregung in der Stadt und im Ratssaal.²⁾ Als aber die Annahme der Verfassung durch den Grossen Rat bekannt wurde, kehrte allenthalben im Kanton die Ruhe wieder zurück.

Am 30. Dezember fasste der Grosse Rat seine letzten Beschlüsse: Montag, den 10. Januar 1831 soll in der Kirche zu Balsthal eine Versammlung stattfinden, wo Ausschüsse sämtlicher Gemeinden des Kantons die notwendigen Erläuterungen durch Abgeordnete des Rates entgegennehmen werden. Als solche wurden bestimmt die Ratsherren Ludwig von Roll und Leonz Gugger, ab der Landschaft die Grossräte Dionys Müller von Rothacker und Viktor Schenker von Niedergösgen. Darauf vertagte er sich am 31., „bis dringende Umstände seine Gegenwart wieder erfordern“.³⁾

Am 10. Januar 1831 errang die Fortschrittspartei in Balsthal ihren letzten Sieg im Kampf um die Verfassung. Schon am Vorabend wurde in einer Vorbesprechung eine Einigung zwischen den Vertretern der Regierung und den anwesenden Gemeindeausschüssen erzielt, indem letztere alle weitern Wünsche fallen liessen und einzig auf der Abänderung des Art. 57 der Verfassung bestanden. Dieser Artikel,

¹⁾ Gr. R., 1830 S. 272.

²⁾ Tillier I, S. 52. Solothurnerblatt 1831, Nr. 1. Drei Mitglieder des Grossen Rates reichten infolge der letzten Vorgänge ihre Demission ein, erklärend, dass der Rat einem Zwange nachgegeben habe. Dieser trat jedoch nicht darauf ein. (Gr. R. 1830, S. 286.)

³⁾ Gr. R. 1830, S. 276. F. von Arx, Regeneration, S. 42

welcher erst nach fünfzehn Jahren eine Revision der Verfassung zuliess und für dieselbe $\frac{3}{4}$ der Stimmen des Grossen Rates vorschrieb, wurde von der Versammlung des 10. Januar dahin abgeändert, dass die Revision schon nach zehn Jahren stattfinden solle und durch absolute Stimmenmehrheit des Grossen Rates beschlossen werden könne. Obgleich die Vertreter der Regierung erklärten, auf diese Forderung mangels genügender Vollmacht nicht eintreten zu können, konnte doch die Zustimmung zu der gewünschten Abänderung durch den Grossen Rat nicht mehr zweifelhaft sein.¹⁾

Durch den also geschlossenen Frieden war auch die endliche Genehmigung des Volkes zu erwarten. Diese erfolgte durch die Abstimmung vom 13. Januar, wobei die Bestimmung getroffen worden war, dass die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt werden sollten. Von 11830 stimmfähigen Bürgern stimmten 5228 für und nur 613 gegen die Annahme der Verfassung; 126 verhielten sich neutral und 5863 blieben der Abstimmung fern, so dass also die Verfassung von 11091 Aktivbürgern angenommen war. Der Grosse Rat gestand in seiner Sitzung vom 18. Januar die verlangte Abänderung des Art. 57 zu und genehmigte die durch Ausschüsse der Wahlkreise in Balsthal festgesetzte neue Fassung. Zwar glaubte die Stadtgemeinde Solothurn in einer Zuschrift vom 13. an den Grossen Rat ihre Zustimmung dazu nur unter dem Vorbehalt erteilen zu sollen, dass auch das gegenwärtige Repräsentationsverhältnis zwischen Stadt und Land, sowie die Volkssouveränität keiner Revision unterworfen würde.²⁾ Aber am nämlichen Tage hatte die Volksabstimmung ihre Verwahrung als gegenstandslos unter den Tisch gewischt.

Am 26. Januar fanden die direkten Grossratswahlen statt, in den folgenden Wochen die Kollegienwahlen, wobei das Volk alle Ausschliesslichkeit vermiess. Mit Ausnahme des Kantons Tessin hatte Solothurn als erster unter den regenerierten Kantonen eine neue, fortschrittliche Verfassung erhalten. Der Regierungswechsel vollzog sich am 14. März,

¹⁾ Gr. R. 1830, S. 296 ff. Solothurnerblatt 1831, Nr. 3.

²⁾ Gr. R. 1830, S. 299.

in einer Proklamation gab der Grosse Rat dem Volke davon Kenntnis.

Die Verfassung, in der Absicht aufgestellt, „die Geistesentwicklung zu fördern und die persönliche Freiheit noch mehr zu gewährleisten“, trägt die Forderung Josef Munzingers an der Stirne: Die höchste Gewalt des Kantons Solothurn geht von dem Volke aus. Sie wird ausgeübt durch dessen Stellvertreter, den Grossen Rat, der aus einem dreifachen Wahlverfahren hervorgeht. Von den 26 direkten Wahlen werden jedem Bezirk 2, der Stadt Solothurn 8 zugesprochen. 70 Wahlen fallen den Wahlkollegien zu, wovon 26 der Stadt. Endlich ergänzt der neu gewählte Grosse Rat die 96 direkten und indirekten Wahlen durch 13 aus seiner Mitte zu ernennende Mitglieder, von denen 3 aus der Stadt, 6 ab der Landschaft gewählt werden und 4 aus freier Wahl hervorgehen. Gegenüber der Verfassung von 1814 erscheint jetzt das Vertretungsverhältnis von Stadt und Landschaft umgekehrt, indem letztere mit einer $\frac{2}{3}$ -Vertretung das entschiedene Uebergewicht besitzt. Dem freilich damals berechtigten Grundsatz, dass die Stadt als Sitz vermehrter Bildung, grösserer politischer Erfahrung und materiellen Reichtums eine verhältnismässig grössere Vertretung beanspruchen dürfe, war also billigerweise, ja beinahe überreich Rechnung getragen. Die Wählbarkeit in den Grossen Rat ist geknüpft an die Stimmfähigkeit und ein ererbtes oder seit zwei Jahren im Kanton erworbenes Ortsbürgerrecht. Von den durch direkte Wahlen ernannten Grossräten kommen alle drei Jahre die Hälfte, von den übrigen alle zwei Jahre ein Drittel in Austritt. Die vollziehende Gewalt wird einem Kollegium von 17 Mitgliedern anvertraut, ein Mitglied desselben ist zugleich Präsident des Kleinen und Grossen Rates. Alle zwei Jahre tritt ein Drittel seiner Mitglieder aus.

Als richterliche Behörde sind drei Instanzen vorgesehen: der Präsident des Amtsgerichtes, das Amtsgericht, das zugleich als Schuldengericht gilt und ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern. Die Oberamtmänner sind von den höheren Gerichtsstellen ausgeschlossen, dagegen blieb es der künftigen Gesetzgebung überlassen, ob die Amts- oder Bezirksgerichte durch die Oberamtmänner oder eigene Vor-

sitzende präsidiert werden sollen. Die richterliche Gewalt wird mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche der Kleine Rat in letzter Instanz ausübt, von der vollziehenden getrennt. Damit war also der Grundsatz einer reinlichen und unbedingten Gewaltentrennung noch nicht vollständig durchgeführt.

Durchgreifender sind die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung, welche jedem Bürger das Recht einräumen, zu allen Stellen und Aemtern zu gelangen, das katholische und reformierte Glaubensbekenntnis — letzteres für den Bucheggberg — gewährleisten, Handels- und Verkehrsfreiheit zu Stadt und Land anerkennen, Petitionsrecht und Pressfreiheit gestatten und die Gemeinden dazu verhalten, jeden Kantonsbürger bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen in ihr Ortsbürgerrecht aufzunehmen. Der Staat kann jeden Kantonseinwohner nach zurückgelegtem 16. Altersjahr zum Militärdienst verpflichten.¹⁾

Von besonderer Wichtigkeit wurde der Art. 57, der mit Ausnahme der Art. 1 und 48 eine Revision der Verfassung gestattet, wenn diese vom Grossen Rat als notwendig erachtet wird, sei es auf Antrag eines Mitgliedes des Grossen Rates oder durch Bitschriften. Dabei heisst es am Schlusse wörtlich: „Wird im 10. Jahre kein Antrag zur Revision gemacht, so kann dieses nachher zu jeder Zeit geschehen, bis eine angetragene Abänderung angenommen oder verworfen wird, alsdann müssen neuerdings 10 Jahre zugewartet werden.“ Die Gesetzgeber von 1830 ahnten freilich nicht, dass dieser Schlussatz 10 Jahre später als Zankapfel der Parteien eine solch verhängnisvolle Bedeutung und widersprechende Auslegung erfahren sollte.

Die neue Staatsverfassung des Kantons Solothurn schuf keine vollständig durchgreifende Reform. Sie war vielmehr das Werk einer Vermittlung zwischen der radikalen Oltnerpartei und einer Mittel- oder Uebergangspartei. Entgegen dem ursprünglichen Programm der radikalen Führer, wie es im „roten Büchlein“ aufgestellt worden, war sie reich an künstlichen Wahlkombinationen durch die dreifache Wahl

¹⁾ F. von Arx, Regeneration, S. 43. Baumgartner I, 126.

des Grossen Rates und die Bestimmung, dass jedes Wahlkollegium zwei Grossräte ausserhalb des Wahlkreises zu ernennen hatte. Während zu gleicher Zeit der grössere Kanton Thurgau mit einer sechsgliedrigen Vollziehungsbehörde auszukommen glaubte,¹⁾ besass Solothurn ein immer noch zu zahlreiches Ratskollegium von siebzehn Mitgliedern, dem als Wahlbehörde, teils mit, teils ohne Zuziehung von zehn Wahlmännern eine grosse Machtbefugnis zukam.

Die Verfassung Solothurns erhielt im übrigen keineswegs das uneingeschränkte Lob der schweizerischen Radikalen. Im „Schweizerischen Republikaner“, dem Organ Ludwig Snells, wurden ihre wirklichen und vermeintlichen Mängel scharf gegeisselt. Die Verfassung, so hiess es da, könne unmöglich die volkstümlichen und ebensowenig die wissenschaftlichen Forderungen unserer Zeit befriedigen. Getadelt wird die unrepublikanische Art der Selbstergänzung des Grossen Rates und die geringe Befugnis desselben gegenüber dem Kleinen Rate, der ein „kleinräthliches Fürstentum“ bilde. Der Entwurf sei nur eine Revision der Verfassung von 1814; „Freiheit und Wissenschaft verwerfen ihn auf die gleiche Weise.“²⁾

Wir dürfen aber nicht den Maßstab unserer heutigen, an politischen Rechten und Einrichtungen beinahe überreich ausgestatteten Demokratie an die noch unvollkommenen demokratischen Verfassungen des Jahres 1830/31 legen. Sie bildeten einen Uebergangszustand, eine Grundlage, auf welcher mit zunehmender politischer und geistiger Reife des gesamten Volkes weiter gebaut werden konnte, wobei die Scheidewand zwischen Stadt und Landschaft, die jetzt noch wie in Solothurn so auch in Luzern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen aufgerichtet war, mit der Zeit vollständig verschwinden musste. Das komplizierte Wahlverfahren teilte Solothurn mit andern regenerierten Kantonen; einzig in den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Waadt drang der Grundsatz der unmittelbaren Wahlen vollständig durch.³⁾

¹⁾ Baumgartner I, 154.

²⁾ Schweizerischer Republikaner 1831, Nr. 10.

³⁾ Baumgartner I, 153.

Für einmal war das Volk mit seinen Errungenschaften zufrieden. Was es vor allem gewünscht, das hatte es erreicht: eine grössere Vertretung in der obersten Kantonsbehörde, grundsätzliche Trennung der Gewalten, Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Beamtungen. Gegenüber der Verfassung von 1814 war freie Bahn geschaffen für eine gedeihliche Entwicklung aller im Staate schlummernden Kräfte, und indem die Verfassung die Sorge für eine bessere Erziehung und Bildung des gesamten Volkes als förmliche Pflicht des Staates erklärte, trat die Regeneration das geistige Erbe an, das die bedeutendsten Männer der vielgeschmähten Helvetik der Nachwelt hinterlassen hatten.

„So sah sich die Landschaft am Ziel ihrer wesentlichen Wünsche, die Stadt am Ende ihrer fast ausschliesslichen Herrschaft.“¹⁾ Angesichts der gefahrdrohenden Zuspitzung, die in den ersten Januartagen die politische Lage des Nachbarkantons Basel erfuhr, mochte sich Solothurn glücklich schätzen, dass es in derselben Zeit schon seine Verfassung heil unter Dach gebracht hatte.

II. Die Jahre 1831—1833.

Vom Beginne der Volksherrschaft bis zur Beendigung der Verfassungswirren in Basel und Schwyz.

Am 14. März 1831 legte der Grosse Rat Amt und Würde nieder „in dem ruhigen, belohnenden Bewusstsein, unsere Pflicht getan zu haben“.²⁾ Als der bejahrte Altschultheiss Peter Glutz-Ruchti am 21. den neu gewählten Rat begrüsste, mit der Mahnung, über das Vergangene den Schleier der Vergessenheit zu ziehen und sich gegenseitig die Hand der Versöhnung zu reichen,³⁾ da war mit den neuen Männern auch ein neuer Geist in den Ratsaal gezogen.

Auf der äussersten Linken sass als Führer der radikalen Oltnerpartei der „Salzfaktor“ Josef Munzinger, der gefeierte Volksredner von Balsthal, der als Vierzigjähriger in der Vollkraft seiner Jahre, nun am Beginn einer langen, erfolg-

¹⁾ Baumgartner I, S. 126.

²⁾ Gesetze 1831, S. 73.

³⁾ Gr. R. 1831, S. 10.

reichen staatsmännischen Laufbahn stand.¹⁾ Um ihn geschart seine politischen Gesinnungsgenossen, sein älterer Bruder, Stadtrat Ulrich Munzinger²⁾, Johann Baptist Frey, Dr. Cartier, Konrad Disteli, der junge Fürsprech Johann Trog³⁾, später Tagsatzungsabgeordneter und Nationalrat.

Der Leberberg hatte seine einflussreichsten Führer in den Rat entsandt: Fürsprech Johann Baptist Reinert von Oberdorf, der mit Josef Munzinger vor 16 Jahren ins Exil gewandert war und mit diesem einer der einflussreichsten Staatsmänner der folgenden Jahrzehnte wurde,⁴⁾ Dr. Josef Girard, Ammann F. J. Schild von Grenchen, Urs Remund von Riedholz. Zur Oltnerpartei gehörten die bedeutendsten Vertreter der Schwarzbuben und des Niederamtes: Josef Cherno von Dornach und Statthalter Jos. Scherer von Seewen, U. V. Schenker von Däniken, Dionys Müller von Rothacker. Derselben politischen Richtung gehörte als Vertreter des Bucheggberges an der bedeutende Naturforscher und Freund der Schulen, Apotheker Anton Pfluger von Solothurn.⁵⁾

Als hervorragendste Vertreter der Mittelpartei sassen im Grossen Rat der vornehme Patrizier Ludwig von Roll, dessen mildem, versöhnlichem Sinn der Kanton in den jüngsten Verfassungskämpfen so vieles zu verdanken hatte,⁶⁾ die beiden

¹⁾ Ueber Josef Munzinger (1791—1855) vgl.: W. Beuter, Bundesrat Joseph Munzinger von Olten, in „Helvetia“, illustrierte Monatsschrift von Robert Weber, Jahrgang 1904; A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit, I; Gottfried Heer, Der schweizerische Bundesrat von 1848—1908, 3. Heft, Glarus 1912.

²⁾ Ueber Johann Ulrich Munzinger (1787—1876), Kaufmann, 1831—1861 Stadtammann in Olten, vgl. F. Fiala in O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule III, 215.

³⁾ Ueber Fürsprech Johann Trog (1807—1867), Gerichtspräsident von Olten, Tagsatzungsabgeordneter, Nationalrat, Bundesrichter, vgl. Oltner Wochenblatt 1867, Nr. 3.

⁴⁾ Ueber Johann Baptist Reinert (1790—1853) vgl. F. von Arx, Regeneration, S. 15. Das dort angegebene Geburtsdatum 1793 ist unrichtig. (Vgl. Staatskalender von 1914, S. 359.)

⁵⁾ Apotheker Anton Pfluger (1779—1858) gehörte zu den Gründern der ökonomischen und landwirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons, war viele Jahre Mitglied der kantonalen und städtischen Erziehungskommission, um Schule und Gemeinnützigkeit wohl verdient. (Vgl. F. Fiala in O. Hunziker III, 210; Neues Solothurner Wochenblatt, 1. Jahrg. 1910/11, S. 212ff., 262ff.)

⁶⁾ Republikaner 1831, Nr. 24.

Brüder Viktor und A. F. Glutz-Blotzheim. Die beiden ausschlaggebenden Parteien, die Mittel- und Oltnerpartei, hielten sich die Wage, vom alten Grossen Rat waren nicht weniger als 39 wieder zurückgekehrt; die Stadt zählte im Rat 46, die Landschaft 63 Vertreter.¹⁾ Die Zeit der Politik des „Justemilieu“ schien für den Kanton Solothurn angebrochen zu sein.

Den gleichen Geist der Versöhnlichkeit atmeten die Wahlen in den Kleinen Rat, die am 28. März stattfanden. Dort finden wir als ältestes Mitglied Urs Josef Lüthy, den „scharfblickenden, vieltätigen Geschichtsforscher“, einst Mitglied und mehrmals Präsident des helvetischen Senates, seit 1803 in der Regierung von Solothurn²⁾. Ihr gehörten ferner an Josef Munzinger und der gleichaltrige Solothurner Amanz Dürholz, in den folgenden Jahren abwechselnd mit Munzinger Stadespräsident.³⁾ Diese Würde fiel zunächst einem Vertreter der Mittelpartei, Ludwig von Roll zu.⁴⁾ Ratsherr Viktor Glutz vertrat Solothurn auf der Tagsatzung, und A. Fidel Glutz wurde an die Spitze des Appellationsgerichts berufen. Noch erwähnen wir als bedeutendste Vertreter der konservativen Partei im Kleinen Rate Leonz Gugger⁵⁾ und Franz Scherer.

Nach feierlicher Eidesleistung in der Kathedrale erliess der neukonstituierte Grosse Rat am 11. April eine Proklamation, wörin er die Vorzüge der neuen Verfassung hervorhob, als seine vorzüglichste Pflicht die tätige Sorgfalt für geistige und sittliche Bildung bezeichnete, nicht minder eindringlich aber auch das Volk an seine Pflichten erinnerte. Die Hindernisse seien nun gehoben. „Es öffnet sich uns

¹⁾ Solothurnerblatt 1831, Nr. 23.

²⁾ Ueber U. J. Lüthy (1765—1837) vgl. F. Fiala in O. Hunziker II, 60—67. Solothurnerblatt 1837, Nr. 5, 8. R. Baumann, Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848, S. 31.

³⁾ Ueber Amanz Dürholz (1791—1866) vgl. F. Fiala in O. Hunziker III, 215.

⁴⁾ Ludwig von Roll (1771—1839), verdienter Förderer der solothurnischen Industrien, Begründer der nach ihm benannten von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen und Klus. Ueber ihn L. R. Schmidlin, Genealogie der Freiherren von Roll, S. 168 ff.

⁵⁾ Ueber Leonz Gugger (1791—1864) vgl. F. Fiala in O. Hunziker III, 208.

zu einer bessern Zukunft die Aussicht, beleuchtet durch das Licht der Freiheit und der Gleichheit der politischen Rechte.“¹⁾

In jenen Tagen aber schloss der Schultheiss Peter Glutz-Ruchti seine vieljährige politische Laufbahn, tief verletzt, da der Grossen Rat ihm bei der Wahl eines Präsidenten des Appellationsgerichts seinen politischen Gegner, A. F. Glutz-Blotzheim vorgezogen hatte. Mit bittern Worten, seine „tief gesunkene“ Vaterstadt bedauernd, wies er die ihm angebotene Stelle eines Appellationsrichters zurück, weil er sie seiner Stellung als gewesener Landammann der Schweiz und seiner seit 28 Jahren bekleideten Schultheissenwürde zuwider fand. Der Grossen Rat drückte über die in seiner Rede vorgefallenen „ungeziemenden Ausdrücke“ sein Missfallen aus, worauf Glutz in einer in die Oeffentlichkeit geworfenen anonymen Flugschrift sich gegen die angeblich unrichtige Eintragung seiner Rede im Grossratsprotokoll verwahrte.²⁾ Das war der mit Bitterkeit erfüllte Abschied des einst allmächtigen Landammanns der Schweiz von der politischen Wirksamkeit seines Heimatkantons.³⁾

Der neuen gesetzgebenden Behörde wartete eine Fülle neuer Aufgaben. Die dringendste für die nächsten Jahre war, eine vollständig neue Organisation in Staat und Gemeinde zu schaffen, die Amteien einzurichten, das Schulwesen von Grund auf zu organisieren. Im Grössen Rate fiel Antrag auf Antrag; das Volk, im Vollgefühl seiner frischgewonnenen politischen Rechte, machte insbesondere vom Petitionsrecht in so ausgiebiger Weise Gebrauch, dass die Regierung wiederholt die ungeduldig drängenden Bittsteller zur Geduld ermahnen musste. Zunächst liquidierte der Grossen Rat das Erbe seiner Vorgänger. Es fiel das angefeindete Kantonsgericht,⁴⁾ die vollständige Trennung

¹⁾ F. von Arx, *Regeneration*, S. 69.

²⁾ Gr. R. 1831, S. 246. R.-M. 1831, S. 352.

³⁾ Noch einmal rief ihn im Frühling 1833 das Vertrauen seiner städtischen Wähler in den Grossen Rat. Er starb hochbetagt im Alter von 80 Jahren am 4. April 1835 (Waldstätterbote 1833, Nr. 18; 1835, Nr. 31; vgl. F. von Arx, *Der schweizerische Landammann Peter Glutz-Ruchti von Solothurn*. Sonntagsblatt des „Bund“ 1906, Nr. 14—16).

⁴⁾ Gr. R. 1831, S. 199.

der richterlichen von der vollziehenden Gewalt auch in erster Instanz wurde durchgeführt¹⁾ und die Oeffentlichkeit der Grossratssitzungen ausgesprochen.²⁾ Damit war den letzten Forderungen der Balsthalerversammlung restlos entsprochen. Zur Erhaltung einer rascheren, zweckmässiger eingerichteten und weniger kostspieligen Rechtspflege vereinigte man je zwei der bisher bestehenden Amteien zu einem Oberamt, so wie sie heute noch bestehen. Man stellte für jedes Oberamt ein Amtsgericht auf mit einem besonderen Präsidenten, womit der Grundsatz der Gewaltentrennung nun endgültig durchdrang.³⁾ Wenn weiter die Volkssouveränität eine Wahrheit werden sollte, so lautete die dringendste logische Forderung zur Erreichung dieses Ziels, die Gemeinden, welche bis dahin höchst unselbstständig gewesen waren, politisch selbstständig und autonom zu machen. Dies geschah durch das Gemeindegesetz vom 15. Juli 1831, das den Gemeindeverwaltungen die höchsten örtlichen Interessen anvertraute und zu den wichtigsten Errungenschaften der an gesetzgeberischer Tätigkeit so reichen Dreissigerjahre gehört.⁴⁾ Jetzt erst wurde möglich, was das Gesetz bezeichnete: die Entwicklung der Kräfte der Gesamtheit und des Staates. Zwar erhielt die Stadt Solothurn durch Gesetz vom 6. Februar 1832 eine besondere Gemeindeorganisation und dadurch innerhalb der solothurnischen Gemeinwesen eine bevorrechtete Stellung;⁵⁾ allein es war keine Frage, dass auch dieser letzte Rest örtlicher Privilegien der Zeit zum Opfer fallen musste.

Dieser verheissungsvolle Anfang gesetzgeberischer Tätigkeit geschah, während der Nachbarkanton Basel von schweren Unruhen heimgesucht wurde, die ganze Schweiz eine gefährliche politische Krisis durchmachte, was auf die innere Entwicklung des Kantons Solothurn nicht ohne Einwirkung blieb. Die alte, jetzt in der Opposition stehende Partei, die vor dem demokratischen Sturme des Regenerationsjahres

¹⁾ Gesetze 1831, S. 108.

²⁾ Ebenda, S. 83.

³⁾ Gesetze 1831, S. 109.

⁴⁾ Ebenda, S. 183 ff.

⁵⁾ Gesetze 1832, S. 21 ff.

Schritt für Schritt zurückgewichen war, wagte sich wieder offener hervor. Im konservativen „Waldstätterboten“, dessen sie sich in den ersten Jahren des neuen Regimentes hauptsächlich bediente, erschien manch scharfer Artikel gegen die neue Ordnung der Dinge. Die Verfassung wurde bemängelt, die Absichten der Regierung begegneten dem Misstrauen und der Verdächtigung. In der gewitterschwülen Stimmung der Zeit suchten gewissenlose Aufwiegler durch politische Umtriebe und lügenhafte Ausstreuungen den Boden, auf dem die Regierung stand, zu unterwühlen und Beunruhigung unter das Volk zu tragen. Dieses, erregt durch die traurigen Vorgänge im Kanton Basel, bar der richtigen Einsicht in eine gesetzmässige, stetige Entwicklung der Dinge, sah sich in vielen seiner Hoffnungen getäuscht und drängte auf einen rascheren Gang der Gesetzgebung. Man mahnte die Drängenden zur Geduld.

Einzelne Anzeichen einer offenen Auflehnung gegen die Behörden machten sich bereits im Herbst 1831 im Bezirk Dorneck bemerkbar, wo Ortsvorgesetzte dem Oberamtmann den vorgeschriften Eid verweigerten.¹⁾ Ursache solcher Gärung scheint hier insbesondere die Abgabe auf gebrannte Wasser gewesen zu sein. Die Regierung sah sich genötigt, ihre Oberamtmänner auf das bedenkliche Treiben der Opposition aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, „gegen Individuen, die sich solcher Umtriebe schuldig machen würden, mit Kraft einzuschreiten“.²⁾

Angesichts des wachsenden Widerstandes gegen die neue Regierung und der gärenden Zeitlage schlossen die regierungsfreundlichen Kreise ihre Reihen fester zusammen. Am 11. September 1831 versammelten sich auf die Einladung eines Aktionskomites in Olten 60—70 angesehene Männer im Bade Klus zur Gründung eines „patriotischen Vereins“. Präsident war Ratsherr Amanz Dürholz. „Innigste Verbrüderung aller gutgesinnten Kantonsbürger, um sich gegenseitig zur Förderung der Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes sowohl als auch des Kantons insbesondere bestmöglichst zu unterstützen“ war der allgemeine Zweck des Vereins.

¹⁾ R.-M. 1831, S. 1430.

²⁾ Ebenda, S. 1195.

Daneben bezeichneten die Statuten als besondere Aufgabe die Aufrechterhaltung der Volkssouveränität, sorgfältige Beobachtung aller gegen die Verfassung gerichteten Umtriebe, Bekanntmachung derselben und Vereitelung durch jedes dazu geeignete Mittel. Die Presse sollte durch Belehrung das Volk über seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten aufklären.¹⁾ In diesem Sinne wirkte das seit Neujahr erscheinende, trefflich geleitete „Solothurnerblatt“, die erste Frucht der neuen Pressfreiheit.²⁾ Bezirksvereine des „patriotischen Vereins“ schossen überall aus dem Boden, in Olten, Gösgen, Solothurn, Lebern, Balsthal.

Die Kluserversammlung blieb nicht ohne Eindruck im Schweizerland. Sogar auf der Tagsatzung musste der solothurnische Gesandte den überall revolutionäre Geister erblickenden Landammann Weber von Schwyz beschwichtigen.³⁾

Allmählich schien, wie der solothurnische Ständespräsident im März 1832 in seiner Eröffnungsrede im Grossen Rate bemerkte, das Zutrauen zwischen Volk und Regierung sich zu befestigen.⁴⁾ Doch wie fern war man noch von der Idee eines gemeinsamen Bürgertums, deren Eintritt ins Leben das „Solothurnerblatt“ schon über die Eingangspforte des Jahres 1832 glaubte schreiben zu dürfen! Einfach, gross, sich selbst genug, stehe die öffentliche Meinung da und ihre Feinde seien vereinzelt, wirkungslos. So schrieb das Blatt in seiner ersten Jahresnummer.⁵⁾ Es täuschte sich; denn in eben diesem Jahre erhob die alte Partei in der Eidgenossenschaft kühner als je ihr Haupt. Die beiden Parteien organisierten sich in politischen Vereinen und standen sich in drohender Haltung gegenüber. Das Gespenst der Religionsgefahr wurde in allen Farben leidenschaftlichster Erregung dem gläubigen Volke vorgemalt; auf der Kanzel schreckte man die Gewissen. So wurde auch im Kanton Solothurn allmählich die Kluft zwischen den Parteien tiefer. Der liberale „patriotische Verein“ fand sein Gegenstück in der am

¹⁾ Solothurnerblatt 1831, Nr. 38.

²⁾ Baumann, S. 53 ff.

³⁾ Solothurnerblatt 1831, Nr. 39.

⁴⁾ Solothurnerblatt 1832, Nr. 13.

⁵⁾ Ebenda, Nr. 1.

18. September 1832 im Bad Attisholz gegründeten „katholischen Gesellschaft.“¹⁾ Anlass zu deren Gründung aber hatte ein innerer Kampf gegeben, der die zweite Hälfte des Jahres 1832 die Gemüter des Volkes im ganzen Kanton in die leidenschaftlichste Aufregung versetzte: Der Kampf um die Schule.²⁾

* * *

Seitdem der jugendliche Geschichtschreiber Robert Glutz-Blotzheim seine Waffe in den Streit gegen das altehrwürdige Professorenkollegium der St Ursusstadt getragen,³⁾ hatten die in klösterlicher Abgeschlossenheit zusammenlebenden geistlichen Lehrer keine guten Tage mehr gesehen. Das war 1818 gewesen. Später erneuerten andere die Angriffe auf die Anstalt. Die Männer, die damals mit der Feder für eine Umgestaltung der höheren Lehranstalt stritten, erreichten zwar ihr Ziel nicht, das Professorenkollegium blieb sich gleich.

Aber es blieb mit ihm auch das Misstrauen der Gegner, das sich zusehends verschärfe und hauptsächlich in den liberalen Kreisen sich fortpflanzte. Die scholastische Lehrmethode, das Aufsteigen der Professoren in die höhern Klassen nach dem Altersrang, ihr Vorschlagsrecht bei der Wahl neuer Professoren, der Zwang des Konviktlebens wurden jetzt als schwere Mängel empfunden. Gegnerschaft erstand der Anstalt selbst in den Reihen ihrer eigenen regsamsten und talentvollsten Schüler, insbesondere der obern Klassen, aus denen ja später einige liberale Geistliche der Regenerationszeit hervorgingen. Der neuen Zeit fiel auch das Kollegium zum Opfer. Getreu dem Grundsatz der Verfassung, „die Geistesentwicklung zu befördern,“ legten die

¹⁾ Waldstätterbote 1832, Nr. 78.

²⁾ Vgl. zum folgenden: F. von Arx, Geschichte der höhern Lehranstalt in Solothurn, 1911. F. Fiala, Geschichtliches über die Schule von Solothurn, V.

³⁾ In einer Broschüre, betitelt „Nachrichten von den öffentlichen Lehranstalten in Solothurn und Vorschläge zur Verbesserung derselben“ hatte Robert Glutz das Kollegium heftig angegriffen (F. Fiala, S. 46; F. von Arx, S. 28). Ueber Robert Glutz (1786—1818), den Fortsetzer von Johannes Müllers Schweizergeschichte vgl. A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit, II; Georg von Wyss, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, S. 312; Karl Geiser, Die Verdienste der helvetischen Gesellschaft um die vaterländische Geschichte im Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern, 1906, S. 28.

Behörden ungesäumt Hand ans Werk, das gesamte Unterrichtswesen des Kantons von Grund aus umzugestalten. Man reorganisierte die höheren Schulen und schuf zu gleicher Zeit die Grundlage, auf dem der Bau der Volksschule der Neuzeit ruht. Die Frage über die Zweckmässigkeit der ersten Massnahme wurde von der konservativen Partei erbittert bestritten. Im Schutze des Kampfes reifte aber bei den Behörden still das Gesetz über die Volksschule heran. Für den höhern Unterricht verlangte man grössere Wissenschaftlichkeit, vermehrte Berücksichtigung der griechischen Sprache und der Mathematik, Erweiterung der theologischen Studien, wobei sich der Kleine Rat gleichzeitig mit dem Plan eines zu errichtenden geistlichen Seminars befasste, dem die Räume des Franziskanerklosters zur Aufnahme dienen sollten.¹⁾ Das Kollegium sollte fernerhin nicht nur eine Bildungsanstalt für Theologen und Juristen, sondern auch für Aerzte und jede Art bürgerlicher und gewerblicher Berufe sein.²⁾ Durch die Abschaffung des Vorschlagsrechts der Professoren und die Zulassung weltlicher Lehrer wollten sich die Behörden den ihr zukommenden Einfluss für die weitere Entwicklung der Anstalt sichern. Das Professorenkollegium sollte fallen. Das rief die Opposition auf den Plan. Der „patriotische Verein“ griff die Frage, welche den Erziehungsrat, die gesetzgebenden Behörden und die öffentliche Meinung längst beschäftigt hatte, auf. In einer bedeutsamen Rede, die Kaplan Konrad Lang am 29. Juli 1832 in Balsthal im Schosse dieses Vereins hielt, entwickelte dieser begeisterte Vorkämpfer der solothurnischen Schulgesetzgebung das neue Programm für das gesamte höhere und Volksschulwesen des Kantons. Hinsichtlich des ersten lautete die gebieterische Forderung: Abschaffung des Professorenkollegiums! „Mit Auflösung des Professorenvereins, d. h. ihres Klosterhaushaltés — davon und nicht von Aufhebung der Lehranstalt ist die Rede — geht nichts verloren als der gespenstig darin aufbewahrte Geist der Jesuiten.³⁾“

¹⁾ R.-M. 1831, S. 140.

²⁾ F. von Arx, S. 29.

³⁾ K. Lang, Vortrag, gehalten am patriotischen Verein in Balsthal, 29. Juli 1832, Solothurn 1832, S. 13.

Die übrigen Forderungen seines Reformprogramms für das höhere Schulwesen waren: Wahl der Professoren durch den Staat, Verwendung der Zinsen des Armenfonds für das Schulwesen, Herbeiziehung der Stifte zu diesem Zwecke. Auf den Antrag Langs richtete der „patriotische Verein“ eine Petition an den Grossen Rat mit dem Verlangen, „die höhere Lehranstalt den gesteigerten Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Volkes gemäss umzugestalten.¹⁾

Im Schosse des also angegriffenen Professorenkollegiums selbst waren die Meinungen über die Wünschbarkeit der Reform der höhern Schulen Solothurns geteilt. Einer der Professoren, Niklaus Allemann, hatte sich in seinen „Bemerkungen zu dem Berichte der Herren Professoren über den Schulbestand der höhern Lehranstalt in Solothurn im Jahre 1831“ durchaus gegen das herrschende System ausgesprochen. Neun seiner Kollegen verteidigten sich in einer Gegenerklärung, worin sie betonten, dass sie sich verpflichtet glaubten, „nie und um keiner angebotenen zeitlichen Vorteile willen zur Auflösung des Professorenvereins Hand zu bieten.“²⁾

Für Beibehaltung des Konvikts der Professoren trat die konservative Partei ein, deren Wortführer, Domherr Christoph Tschan, besonders aber der Stadtpfarrer und Kaplan Anton Bachmann in besonderen Publikationen und in der konservativen Presse für ihre Forderungen eine Lanze brachen.³⁾

Den Aufreizungen blieb auch ein Teil der Geistlichkeit nicht fremd. Der Pater Guardian in Dornach liess sich in einer Predigt vernehmen, dass in gegenwärtiger Zeit die Religion sehr in Gefahr stehe unterzugehen, daraufhin werde gearbeitet, es sei Zeit, dass man bete. Worte, wegen deren die Regierung die Versetzung des Paters erzwang.⁴⁾

Ein wahrer Petitionssturm für und wider die Beibehaltung des Professorenvereins erging über die Behörden. Mit unerlaubten Mitteln zur Erlangung der Unterschriften, Angabe falscher Tatsachen, mit verleumderischen Angriffen

¹⁾ F. von Arx, S. 30. Lang, S. 16.

²⁾ F. von Arx, S. 31.

³⁾ Waldstätterbote 1832, Nr. 61.

⁴⁾ R.-M. 1832, 1730, 1920, 2020

auf Regierung und Erziehungsbehörden geizte man dabei nicht.

Die Reformfreunde ihrerseits liessen es weder an Angriff noch Abwehr fehlen. Im Hinblick auf die gereizte Stimmung im Volke sah sich endlich die Regierung genötigt, am 26. Oktober in einem Kreisschreiben an sämtliche Oberamtmänner gegen aufrührerische Auftritte und ärgerliche Reden wider die Religion mit strenger Ahndung zu drohen. Zwar will die Regierung das Petitionsrecht unverkümmert gewahrt wissen; wenn jedoch Mittel zur Anwendung kämen, die an und für sich die öffentliche Moral und die den Behörden schuldige Achtung verletzen, wenn dabei selbst der Name der Religion missbraucht werde, so sei es Pflicht der Behörden, mit aller Kraft einzuschreiten, besonders wenn die Absicht hervorleuchte, das Volk irrezuleiten und in Aufregung zu bringen.¹⁾ Selbst der Bischof, Josef Anton Salzmann, wurde gezwungen, gegen den leidenschaftlichsten und lautesten Teil der ihm untergebenen Geistlichkeit Stellung zu nehmen. Er ermahnte sie zur Ruhe und legte ihnen nahe, sich in ihren Kanzelvorträgen der Politik zu enthalten.²⁾

Der so heftig angefeindete Entwurf über die Reorganisation des alten Kollegiums gelangte vom Erziehungsrat und Kleinen Rat am 13. Dezember endlich vor den Grossen Rat. Noch machte die Stadt Solothurn ihr Recht auf die Fonds und Gebäulichkeiten des Kollegiums geltend und verwahrte sich gegen jede Änderung der Anstalt ohne ihre Einwilligung.³⁾ Umsonst, der Rat schritt über ihre Einsprache zur Tagesordnung. In den Verhandlungen selbst warfen die am meisten umstrittenen Fragen, das Vorschlagsrecht der Professoren und diejenige der Aufhebung des Konvikts noch einmal hohe Wellen; mit 58 von 91 Stimmen siegten aber die Freunde der Reform. Mit diesem heissen Kampf und Missklang beschloss am 13. Dezember 1832 nach 59-jährigem Bestehen das Professorenkollegium sein Dasein. Am 16. Dezember trat ein neues Schulgesetz für die „Höhere Lehr-

¹⁾ R.-M. 1832, S. 2010.

²⁾ F. von Arx, S. 33.

³⁾ Ebenda.

und Erziehungsanstalt des Kantons Solothurn⁴ ins Leben, das gemäss Beschluss des Grossen Rates mit dem Schuljahr 1833/34 in Vollziehung gesetzt werden musste. Ihm folgte am 20. Dezember das Gesetz über das Volksschulwesen, das für die Entwicklung des Bildungswesens im Kanton Solothurn noch bedeutungsvoller als jenes wurde.

* * *

Unterdessen hatte sich in der Zusammensetzung der obersten Kantonsbehörde ein bedeutsamer Wandel vollzogen. Je schärfer auf dem Gebiete der eidgenössischen Politik die Geister aufeinander platzten, desto reinlicher vollzog sich auf dem kantonalen Boden die Trennung der Parteien in eine radikale und konservative, während die Mittelpartei immer mehr zurücktrat. Für eine Politik des „Justemilieu“ aber ist in Zeiten des politischen Kampfes kein Raum mehr. Während der inneren und äusseren Unruhen der letzten Jahre waren Ansehen und Einfluss Josef Munzingers immer höher gestiegen. Ende Dezember 1832 führten die beiden herrschenden Parteien einen heftigen Wahlkampf. Die Oltnerpartei siegte.¹⁾ Am 11. Dezember wurde Munzinger als Standespräsident an die erste Staatsstelle erhoben. Seine Wahl war heiss umstritten, siegte er doch erst im fünften Wahlgang und mit nur 45 Stimmen gegen 44, die auf Viktor Glutz-Blotzheim fielen.²⁾ Dem abtretenden Präsidenten, Ludwig von Roll sprach der Grosse Rat „für seine schwierige und geschickte Geschäftsführung, seine beispiellose Ausdauer und vaterländische Hingebung“ Dank und Anerkennung aus.³⁾

Es waren trübe Zeiten für die Eidgenossenschaft, als Josef Munzinger den Präsidentenstuhl des solothurnischen Staatswesens bestieg. Die konservative Partei der Schweiz mochte den willensstarken, entschieden freisinnigen Oltner Staatsmann ungern genug kommen sehen. „Wir wünschen uns über diese Wahl vielfach Glück“, schrieb lakonisch der „Waldstätterbote“. „Diese Ernennung hat jedoch das Gute, dass wir die Stärke beider Parteien kennen lernen.“⁴⁾

¹⁾ Baumgartner, II, 10 ff.

²⁾ Solothurnerblatt 1832, Nr. 50.

³⁾ Gesetze 1832, S. 331.

⁴⁾ Waldstätterbote 1832, Nr. 102.

Munzinger selbst, der, wie er sich aussprach, „sozusagen vom Pfluge weg zu der höchsten Staatswürde erhoben wurde“, fühlte die schwere Verantwortung, die auf ihm ruhte. „Mit schwerem, beklommenem Herzen — so eröffnete er die erste Ratssitzung des Jahres 1833 — betrete ich den Präsidentenstuhl, in einem Augenblick, wo immerhin noch der Geist der Zwietracht Parteien einander gegenüberstellte. Vieles, sehr vieles ist schon während zwei Jahren zur zweckmässigen Organisation des Kantons getan worden, und dem dritten Jahre bleibt noch vorbehalten, das Werk zu vollenden; dasselbe seinem Ziele entgegenzuführen ist nun noch die schwierigste Aufgabe des gegenwärtigen Präsidenten.“¹⁾

Die demokratische Umgestaltung der Schweiz war im Sommer 1831 mit der Verfassungsänderung im Kanton Bern zu einem gewissen Abschluss gelangt. Für eine gedeihliche Entwicklung hätte es nach den Kämpfen des Regenerationsjahres mehr als je der Ruhe und des Friedens bedurft, damit das Volk so rasch als möglich mit der neuen Ordnung der Dinge vertraut geworden und der etwa noch im Hinterhalt lauernden Opposition jeder Anlass zur Schilderhebung genommen worden wäre. Leider lag gerade in der politischen Neugestaltung einiger Kantone der Keim für neue Verwicklungen. Denn an dem krisenhaften Zustand, in den die ganze Eidgenossenschaft infolge der Verfassungswirren in Basel, Neuenburg und Schwyz gestürzt wurde, entzündete sich der Geist der Zwietracht, der überall Parteien einander gegenüberstellte, stets aufs neue. Unmittelbaren Einfluss auf den Kanton Solothurn hatten dabei die Vorgänge im Kanton Bern, vor allem aber die Basler Verfassungswirren.

Ende August 1832 wurde in Bern eine weitverzweigte Verschwörung aufgedeckt, deren geheimes Ziel der gewaltsame Umsturz der freisinnigen Verfassung gewesen und die in der Geschichte Berns unter dem Namen „Erlacherhofverschwörung“ bekannt ist. Die bernische Regierung gab am 31. August ihren Mitständen davon Kenntnis, da es sich um eine schon lang vorbereitete, höchst wahrscheinlich auch über andere Kantone sich erstreckende Verschwörung gegen die neue Ordnung der Dinge handle. Luzern, Freiburg,

¹⁾ R.-M. 1833, S. 1.

Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt wurden zu getreuem Aufsehen ermahnt.¹⁾ Solothurn bot der bedrohten Berner Regierung für den Fall der Not seine Hilfe an²⁾ und traf zugleich alle Massregeln, um einer allfälligen Erhebung der konservativen Partei im eigenen Kanton vorzubeugen. Eine Kompagnie des Reservebataillons wurde unverzüglich in Dienst berufen. Durch das neuerrichtete solothurnische Staatsgebäude ging es wie ein geheimes Zittern. Mit hoher Freude erfüllte es da die Behörden, dass verschiedene Gemeinden in Adressen ihre Treue zur Regierung bekundeten und 390 Bürger von Balsthal sich ihr zur Bildung eines Freikorps anerboten.³⁾

Die Erlacherhofverschwörung hatte für den Kanton Solothurn keine unmittelbaren Folgen. Tiefer und nachhaltiger jedoch beeinflusste der lange Basler Verfassungsstreit seine Bevölkerung.

Gegenstand des Streites bildete in Basel zunächst die Frage über das Vertretungsverhältnis im Grossen Rat zwischen Stadt und Landschaft. Da man zu keiner Einigung gelangen konnte, konstituierte sich letztere durch förmliche Einsetzung einer besonderen Regierung. Stephan Gutzwiller stand an ihrer Spitze. In zwei militärischen Auszügen vom 13. und 15. Januar warf jedoch die Stadt die Bewegungspartei nieder und sprengte die provisorische Liestalerregierung. Dies geschah zu der Zeit, da das Solothurner Volk eben seine neue Verfassung unter Dach brachte.

Bei der geographischen Lage des Kantons und dem lebhaften, leicht entzündbaren Temperament der Schwarzbuben war die äusserste Wachsamkeit der Behörden geboten, um zu verhindern, dass die Funken des Bürgerkrieges über die Grenzen sprangen. Die Regierung machte sich strengste Unparteilichkeit und Nichteinmischung zur Pflicht und ergriff sogleich alle Massnahmen zur Verhinderung tätlicher Anteilnahme an den Verfassungswirren Basels von Seiten ihrer Landsleute. Doch waren Grenzverletzungen, die hüben und drüben vorkamen, nicht gänzlich zu verhüten. Die

¹⁾ Tillier I, 176.

²⁾ R.-M. 1832, S. 1682.

³⁾ Gr. R. 1832, S. 465. R.-M. 1832, S. 2322.

Bewohner der angrenzenden Amteien, ihres politischen Sieges sich freuend, ergriffen meist Partei für die Sache des Landvolkes und empfanden da und dort nicht übel Lust, ihm gegen die Stadt beizuspringen. Die Regierung gab dem Oberamtmann von Dorneck die bestimmtesten Weisungen, alle Vorkehrungen zu treffen, damit der Kanton nicht in eine nachteilige Lage gerate. Aller Warnungen der Behörden ungeachtet, erschien dennoch aus den der Landschaft Basels benachbarten Dörfern des Schwarzbubenlandes am 13. Januar eine Kompagnie von über 100 Mann in Liestal, um zum einberufenen basellandschaftlichen Landsturm zu stossen und an der Bewachung dieses Städtchens teilzunehmen.¹⁾ Auch aus der Amtei Gösgen schloss sich den Aufständischen eine Anzahl Männer an. Andererseits wurde durch eine Abteilung Basellandschäftler solothurnisches Staatsgebiet verletzt, als diese von Muttenz über Gempen und Seewen nach Bretzwil im Reigoldswilertale zog, um dieses regierungstreue Tal zu unterwerfen.²⁾ Und als vier Tage später der Basler Major Rigggenbach den Rückmarsch aus dem genannten Tal antrat, konnten es die aufgestellten Wachposten nicht hindern, dass dieser zum Teil über solothurnisches Gebiet bewerkstelligt wurde. Schon stand, um weitere Grenzverletzungen zu verhüten, ein solothurnisches Korps zum Abmarsch bereit, als die Unruhen der Landschaft niedergeworfen, die provisorische Regierung in Liestal vertrieben wurde. Damit kehrte auch die Ruhe in die angrenzenden Amteien Solothurns zurück.

Leider bedeuteten diese Ereignisse für Basel nur erst den Anfang der heilosen Verwicklungen, die nun durch die Frage der zu gewährenden Amnesty für das Vorgefallene ein immer ernsteres Gesicht bekamen. Einige der geächteten Führer der Bewegungspartei flohen in den Kanton Solothurn, meist nach Olten und Dornach, was die Regierung von Basel veranlasste, in wiederholten Noten ihre Entfernung oder Auslieferung zu verlangen.³⁾ Solothurn verfügte die Aus-

¹⁾ R.-M. 1831, S. 38. Bernoulli, Die Dreissigerwirren des vorigen Jahrhunderts im Kanton Basel, S. 70.

²⁾ Bernoulli, S. 66.

³⁾ R.-M. 1831, S. 56, 61, 416.

weisung der Flüchtigen und erteilte seinen Oberamtmännern Weisungen in diesem Sinne,¹⁾ aber bei der teils offenen, teils geheimen Parteinahme des Volkes für die Aufständischen der Landschaft war es nicht zu vermeiden, dass allen Verboten und Beschlüssen der Regierung zuwider dennoch dieser oder jener Flüchtling im Kanton Solothurn ein Asyl fand.

Unsinnige Gerüchte liefen indessen durch die Stadt Basel. Denn schon anfangs Februar 1831 erfuhr man dort, dass drüber im Kanton Solothurn „gewisse Leute“ mit dem Plan umgingen, in etwa 60 Gasthäusern Basels je zwei Schwarzbuben einzustellen, welche alle zu einer gegebenen Zeit und Stunde in den Heubühnen Feuer anlegen sollten, damit die daraus entstehende Verwirrung den draussen anrückenden Scharen die Einnahme der Stadt ermögliche.²⁾

Wie hatten sich die Dinge geändert! Kaum ein halbes Jahr war verflossen, seitdem eifrige Demokraten im Schwarzbubenland schon den Anschluss an Basel ins Auge fassten,³⁾ und nun dachten einige Führer der Landschaft Basels an eine Vereinigung mit Solothurn, dessen politische Umgestaltung nunmehr vollständig durchgeführt war. Wirklich fand am 7. August 1831 auf dem der Familie Blarer gehörenden Schlosse Alt-Falkenstein in der Klus bei Balsthal eine geheime Unterredung mit einigen Solothurner Politikern statt. Letztere zeigten aber wenig Lust, ihren Kanton in die baslerischen Wirren zu verwickeln und verwahrten sich namentlich gegen alles „Waffengeklirr“. Die Hoffnung auf Hilfe von dieser Seite war also vergeblich; unmutig schieden Jakob Blarer und seine Freunde von ihren solothurnischen Parteifreunden.⁴⁾

Mied man in Solothurn klugerweise jedes offene oder geheime Eingreifen zu Gunsten der landschaftlichen Bewegungspartei, so war die Regierung doch nicht weniger bestrebt, mittelbar und auf der eidgenössischen Tagsatzung in eindringlichen und wiederholten Mahnungen die Stadt Basel zum Erlass einer allgemeinen Amnestie zu bewegen

¹⁾ R.-M. 1831, S. 167.

²⁾ Bernoulli, S. 112.

³⁾ Appenzellerzeitung 1830, Nr. 46.

⁴⁾ Bernoulli, S. 145.

und ihre Regierung zu milden Gesinnungen gegen ihre unglücklichen Kantonsbürger zu vermögen.¹⁾

Es wurde täglich fühlbarer, dass die baslerischen Verfassungswirren die Ruhe in der ganzen Schweiz und namentlich des Grenzkantons Solothurn zu gefährden drohten; denn zwei Wochen nach der Kluser Zusammenkunft standen sich Basel-Stadt und -Land neuerdings bewaffnet gegenüber, so dass auf das Gerücht hin, dass aus einigen Gegenden Solothurns das Volk gegen die Regierung von Basel zu ziehen sich anschicke, der Vorort Luzern die Regierung Solothurns dringend zu eidgenössischem Aufsehen ermahnte. Belehrt durch die im Januar stattgefundenen Grenzverletzungen entsandte die Regierung schleunigst ein Detachement Truppen nach Dornach, welches die dortige Birsbrücke bewachen, Grenzverletzungen und möglichem solothurnischem Zuzug mit aller Entschiedenheit entgegentreten sollte. In Olten und auf dem Hauenstein wurde ein Depeschendienst eingerichtet, um eine möglichst rasche Verbindung zwischen Basel und Luzern sicher zu stellen.²⁾ Zur Bewachung der Grenze gegen Liestal stand ein Pikett von 30 Mann auf dem Hauenstein. Doch ungeachtet aller Warnungen der Oberamtmänner an ihre Landsleute, ergriffen auch diesmal solothurnische Kantonsbürger aus den Ortschaften Seewen, Büren, Nuglar und St. Pantaleon offen für die Sache der Landschaft Partei, indem sie bei dem Kampfe vom 21. August nach Liestal zogen. Nach dem Abmarsch der Baslertruppen wurde das vor dem Städtchen gelegene Landhaus einer Basler Familie Huber trotz dem Widerstande einiger Liestaler von den solothurnischen Zuzügern geplündert, welche Ausschreitung dann mit einer blutigen Schlägerei endigte.³⁾ Basel verfehlte nicht, durch ein in allen Strassen angeheftetes Bulletin diese Tat gebührend zu brandmarken, worüber sich einige Bürger von Dornach bei ihrer Regierung beschwerten.⁴⁾ In nicht geringe Verlegenheit geriet diese endlich dadurch, dass Grossrat Scherer von Seewen eine Art Proklamation

¹⁾ R.-M. 1831, S. 699, 1001.

²⁾ R.-M. 1831, S. 1047.

³⁾ Bernoulli, S. 168.

⁴⁾ R.-M. 1831, S. 1061, 1254.

an die Gemeinden des Reigoldswilertales erliess, worin für den Fall, dass diese mit den Basler Offizieren gegen Liestal ziehen würden, sehr deutlich mit blutiger Rache gedroht wurde.¹⁾ Kleinere Grenzverletzungen konnten auch diesmal nicht verhütet werden. So zog am 19. August eine Schar Landschäftler durch das Oristal nach Büren, um dort die flüchtigen Mitglieder der Regierung Basellands abzuholen, und Basler Offiziere in Reigoldswil sahen sich gezwungen, über die Wasserfalle nach Mümliswil zu ziehen, um von dort über Aarau Basel zu erreichen.²⁾ Diese unliebsamen Vorfälle waren sehr geeignet, die Demoralisation des solothurnischen Volkes zu bewirken und lassen den Wunsch der Regierung nach einem kräftigen Einschreiten der Tagsatzung begreiflich erscheinen. Die eidgenössische Intervention beschränkte sich aber noch auf die Entsendung von Repräsentanten, eines Truppenaufgebotes von Luzernertruppen und einer Abteilung von 50 Solothurnern nach Liestal.³⁾

Die Solothurner Regierung, um sich bei der verworrenen Lage und den widersprechenden Berichten Gewissheit über den Stand der Dinge zu verschaffen und zugleich in versöhnendem Sinne auf die Parteien einzuwirken, sandte am 26. August den Ratsherrn Brunner an die eidgenössischen Kommissarien im Kanton Basel. Nach längerer Unterredung mit den letzteren besprach sich Brunner in Liestal auch mit den Führern der Landschaft. Er legte ihnen die Ansicht des Bürgermeisters Muralt von Zürich, eines eidgenössischen Repräsentanten nahe, dass sie sich während der Unterhandlungen und der Bearbeitung einer neuen Verfassung ausser Landes begeben sollten. Die Mission Brunners blieb erfolglos.⁴⁾

Da die Regierung Basels die bestimmte Zusicherung gegeben hatte, keinen Ausfall mehr zu unternehmen und man jede militärische Einmischung von Seite der Eidgenossenschaft glaubte möglichst vermeiden zu sollen, wurde das solothurnische Detachement von Dornach am 31. August

¹⁾ Bernoulli, S. 154. R.-M. 1831, S. 1061.

²⁾ Bernoulli, S. 149, 155.

³⁾ Bernoulli, S. 173.

⁴⁾ R.-M. 1831, S. 1073, 1097 ff.

wieder zurückgezogen.¹⁾ Doch der fortdauernde Aufstand in der Landschaft warf stetsfort seine Wellen auch nach dem benachbarten Solothurn hinüber. So nahmen in der Nacht des 7. September vier bewaffnete Baselbieter in der Wohnung eines Bewohners von Gempen eine gewaltsame Hausuntersuchung vor, angeblich, um einen Mann aufzusuchen, und diesen der provisorischen Regierung in Liestal zuzuführen.²⁾

Wiederholt wurde durch bewaffnete Mannschaft des Birs-ecks, die sich in ihrer Verbindung mit dem übrigen Kantonteil Basellands gehemmt sah, solothurnisches Staatsgebiet verletzt.³⁾ Als Erleichterung mochte deshalb die Regierung die am 16. September erfolgte Besetzung Basels durch eidgenössische Truppen begrüssen. Aber indem Basel am 22. Februar 1832 jenen Gemeinden, die sich in einer Abstimmung gegen die gegenwärtige Verfassung ausgesprochen hatten, die staatliche Verwaltung entzog, brach anfangs April 1832 der offene Bürgerkrieg aufs neue aus. Diesmal war es ein Kampf um die zur Stadt haltenden Gemeinden Gelterkinden und diejenigen des Reigoldswilertales. Aufs neue ergaben sich Verwicklungen mit den solothurnischen Nachbarn. Am 4. April wurde ein von Basel herkommender Wagen mit Gewehren und Munition von bewaffneten Bauern in Aesch abgefangen und über Dornach, Hochwald und Büren nach Liestal gesandt.⁴⁾ Vier Bürger von Hochwald mit zwei Bretzwilern überfielen und verwundeten am 3. April den Grossrat Gerber und Johann Althaus von Bretzwil auf ihrer Heimreise von Dornach.⁵⁾ Anderseits musste beim Sturm der Landschäftler auf Gelterkinden vom 6./7. April die städtische Standestruppe auf ihrem Rückzug nach Basel solothurnisches Gebiet bei Kienberg betreten, um nicht in die Hände der sie verfolgenden Landschäftler zu fallen. Standhaft verweigerten die Kienberger die von jenen begehrte Auslieferung der gefangenen und zum Teil verwundeten

¹⁾ R.-M. 1831, S. 1131.

²⁾ R.-M. 1831, S. 1217.

³⁾ Ebenda, S. 1217.

⁴⁾ Bernoulli, S. 270.

⁵⁾ R.-M. 1832, S. 662.

Soldaten und gewährten ihnen gastfreundliche Aufnahme und Verpflegung¹⁾

In aller Eile entsandte die Solothurner Regierung 200 Mann Auszüger nach Liestal, wo sie schon am 8. April einrückten, während eine zweite Abteilung nur auf den Marschbefehl wartete. Sie ernannte Grossrat Josef Cherno von Dornach zum ausserordentlichen Regierungskommissär, der gemeinsam mit dem Oberamtmann für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den Birsamteien, sowie für Verhinderung jeder willkürlichen Einmischung ihrer Bewohner wirken sollte.²⁾ Dazu bezeugte das aufgeregte Landvolk umso mehr Lust, als von Seite Basels und des Reigoldswilertales Misshandlungen solothurnischer Bürger stattgefunden hatten; besonders aber trug es zur Aufreizung bei, dass durch einen Landpfarrer von der Kanzel und in Basel selbst durch öffentliche Anschläge das ganze Schwarzbubenland ohne Unterschied auf das grösstliche verunglimpt worden war, was der Regierung Solothurns in einem Schreiben an Bürgermeister Frey zu ernstlichen Gegenklagen Anlass gab.³⁾ Dem tatkräftigen Eingreifen Chernos gelang es dann, die aufgeregten Gemüter seiner Landsleute zu beschwichtigen und diese von jeder täglichen Anteilnahme an den Unruhen Basels fernzuhalten, umso mehr, da auch Baselstadt sich bereitwillig erklärte, den gegenseitigen Reibereien mit Kraft entgegenzuarbeiten und Bestrafung der vorgefallenen Misshandlungen zusicherte.⁴⁾

Beinahe zwei Monate versahen die solothurnischen Truppen unter dem Kommando von Ratsherr Wittmer den eidgenössischen Dienst im Kanton Basel. Am 27. Mai 1832 ordnete die Tagsatzung ihre Entlassung an.

Der offene Bürgerkrieg vom April 1832 hatte in der unseligen Basler Fehde immer noch keine Entscheidung herbeigeführt. Ueber dem Hader der Parteien verstrich das zweite Jahr, kam der Sommer 1833. Nach dem kläglichen Scheitern der Bundesrevision im Juli dieses Jahres gedachte die konservative Oppositionspartei der Schweiz einen letzten,

¹⁾ Bernoulli, S. 298. R.-M. 1832, S. 755.

²⁾ R.-M. 1832, S. 669.

³⁾ Ebenda, S. 755.

⁴⁾ Ebenda, S. 800.

entscheidenden Schlag zu tun, um die immer noch schwelende Frage der Trennung von Basel und Schwyz mit dem Schwerte zu lösen. Der Ueberfall von Küssnacht durch den schwyzerischen Oberst ab Yberg, am 31. Juli, war das Zeichen für den offenen Kriegsausbruch auch im Kanton Basel, wo die Ereignisse in den ersten Augusttagen endlich dem längst befürchteten katastrophalen Ausgang zutrieben. Solothurn aber sah sich in die gleiche schwierige Lage versetzt wie bei den Aufständen der letzten Jahre.

Am 2. August 1833 sandte der Amtsgerichtspräsident von Dorneck einen Eilboten an die Regierung nach Solothurn mit der Anzeige der soeben ausgebrochenen Unruhen im Kanton Basel. Grossrat Cherno in Dornach wurde abermals zum ausserordentlichen Regierungskommissär ernannt mit ausgedehnten Vollmachten und Aufträgen. Verhinderung jeder Einmischung von Seite ihrer Kantonsangehörigen, Wahrung des gesetzlichen Weges bei notwendig werdender Intervention, das war die Richtschnur, nach der Solothurn handelte. Die Gefahr lag nahe, dass die politischen Vereine Partei ergreifen könnten.¹⁾ Der entscheidenden Niederlage der Stadtbasler vom 3. August bei Pratteln folgte die eidgenössische Besetzung Basels auf dem Fusse. Schon am 4. August forderte der Vorort sämtliche Grenzkantone zugleich auf, ihre Kontingentstruppen, über welche verfügt werden könne, unverzüglich an die Grenzen Basels zu werfen. Solothurn stellte ein Infanteriebataillon und eine halbe Kompagnie Kavallerie. Am 5. gingen drei Kompagnien an ihren Bestimmungsort ab; ein genügendes Kontingent blieb zur Bewachung der Stadt Solothurn zurück.²⁾

Die rasch erfolgte Besetzung Basels, die klug getroffenen Anordnungen Chernos und der Oberamtmänner verhinderten diesmal eine tätliche Einmischung durch die solothurnische Bevölkerung. Aber umgekehrt konnte nicht verhindert werden, dass die regierungstreuen Basler Truppen im benachbarten Reigoldswilertale den Rückmarsch über Meltingen, Laufen, Kleinlützel nach Basel, also über solothurnisches

¹⁾ R.-M. 1833, S. 1759.

²⁾ Ebenda, S. 1767.

Gebiet nahmen,¹⁾ Statthalter Paravicini von Bubendorf nach dem nahen Meltingen floh, wohin sich auch viele Bewohner von Reigoldswil flüchteten, Männer, Weiber und Kinder, die ihren Haushalt mit sich schleppten, um ihn vor der befürchteten Plünderung durch die Landschäftler zu retten.²⁾ Doch rasch, schon am 26. August fielen die entscheidenden Beschlüsse: Basel wurde vollständig und endgültig getrennt.³⁾

Hatte im allgemeinen, wie wir sahen, das Solothurner-volk für Baselland Partei ergriffen und dessen Sache mehr oder weniger zur seinen gemacht, so befliss sich die Regierung, strengste Unparteilichkeit zu wahren, beiden Teilen Nachgiebigkeit nahezulegen und gegenüber flüchtigen Truppen und Bürgern aus beiden Lagern Milde walten zu lassen. Welchen Standpunkt vertraten die leitenden Männer Solothurns in der Trennungsfrage, die zwei Jahre lang die kan-

¹⁾ R.-M. 1833, S. 1824; Bernoulli, S. 466.

²⁾ Bernoulli, S. 468.

³⁾ Das Ende der militärischen Besetzung Basels war für Solothurn ein unrühmliches Nachspiel, mit dem sich nicht nur Regierung und Grosser Rat, sondern auch das oberste eidgenössische Militärgericht und endlich die Tagsatzung zu beschäftigen hatten. Soldaten des Bataillons Brunner machten am 28. August ihrer Unzufriedenheit in einer offenen Empörung und lärmenden Auftritten vor dem Rathause Luft. Alle Beschwichtigungsversuche der Offiziere und einer Abordnung des Kleinen Rates waren fruchtlos. Die Folge dieser Meuterei war eine lange und umständliche Prozedur. Das Brigadekriegsgericht, dem der Straffall überwiesen wurde, erklärte sich als inkompotent; das eidgenössische Oberkriegsgericht, das durch seinen Spruch die Angelegenheit hätte erledigen sollen, löste sich auf. Der Vorort lud die Regierung Solothurns ein, den Handel den ordentlichen Kantonalgerichten zu überweisen. Als Solothurn dieses Ansuchen zurückwies, mit der Erklärung, die kantonalen Gerichte seien zu einem Spruche nicht mehr zuständig, hatten sich nun sämtliche Gerichte als inkompotent erklärt und kein Richter war mehr da, über die angeklagten Meuterer das Urteil zu fällen. Da sprach der zu ausserordentlicher Sitzung zusammenberufene Grosse Rat am 3. Februar 1834 über sämtliche elf Angeklagten die unbedingte Amnestie aus. Ueber die Frage, wer die Kosten des umständlichen Strafsverfahrens — 2377 Fr. 97 1/2 Rp. — zu tragen habe, entstand jetzt ein Streit zwischen Solothurn und dem eidgenössischen Vorort. Am 24. Juli 1835 beschloss die Tagsatzung, dass die strittigen Kosten von der Eidgenossenschaft getragen werden sollen. Mit diesem Spruche fand nach beinahe zwei Jahren der unbedeutende Zwischenfall seine endliche Erledigung. Er hatte unverkennbare Misstände und Unzulänglichkeiten in der militärischen Ausbildung in grelle Beleuchtung gerückt; die unmittelbare Frucht der Lehren, die man daraus zog, war die neue solothurnische Militärorganisation vom 21. Dezember 1833. (R.-M. 1833, S. 1971, 2033, 2036, 2064, 2570. R.-M. 1834, S. 216, 835, 922. Gr. R. 1834, S. 5, 11. R.-B. 1833/34, S. 8 ff.; 1834/35, S. 37 ff.)

tonalen Räte der Schweiz in Atem hielt? Die besondere geographische Lage Solothurns zu Basel und infolgedessen vermehrtes Interesse an dessen politischer Gestaltung brachten es mit sich, dass man in Solothurn mit gespannter Aufmerksamkeit die Trennungsfrage verfolgte. Mit aller Kraft sprach sich seine Gesandtschaft auf der Tagsatzung gegen jede Trennung aus, indem sie zugleich der Stadt Basel dringend die verlangte Abänderung des Art. 45 ihrer Verfassung empfahl, von der Solothurn die Handhabung der von der Tagsatzung ausgesprochenen Verfassungsgarantie abhängig mache.¹⁾ Das böse Beispiel, so lautete sein Votum an der Junitagsatzung des Jahres 1832, würde um sich greifen und früher oder später die Zersplitterung des Vaterlandes nach sich ziehen. Weder für die totale Trennung, die ein Unglück wäre,²⁾ noch die partielle, die statt einer guten zwei unfähige Regierungen schaffen würde, könne man sich erklären. Man protestiere gegen eine Trennung, durch diese würde das solothurnische Gebiet zum Tummelplatz der entzweiten Parteien, und die ohnehin beschwerliche Erhebungsweise der Zölle und Weggelder müsste durch das Hinzutreten eines dritten Douanensystems vollends unerträglich werden. Einem solchen Zustand vorzubeugen, sei Pflicht der obersten Bundesbehörde, sie, die Gesandtschaft Solothurns, erkläre unumwunden, dass die beiden Teile im Kanton Basel sich nicht zu regieren verstehen und dass die Eidgenossenschaft ihre dem gesamten Vaterlande gefährliche Spaltung nicht länger dulden könne.³⁾ Leider fand dieses kräftige Wort der Gesandtschaft Solothurns in der zersplittenen Tagsatzung nicht den nötigen Widerhall, und ihr Antrag auf kräftige und entscheidende Vermittlung vereinigte nur sechs Stimmen auf sich.⁴⁾ Mit tiefem Bedauern über die Starrköpfigkeit der Regierung Basels gab Solothurn, das ein kräftiges Einschreiten zum Zwecke einer Reorganisation vorgezogen hätte, am 14. September 1832 die zwölften Stimme für die partielle Trennung.⁵⁾ Munzinger hatte mit

¹⁾ Repertorium I, 549.

²⁾ Gr. R. 1833, S. 55.

³⁾ Eidg. Abschiede 1832, I, 81.

⁴⁾ Repertorium I, 576.

⁵⁾ Eidg. Abschiede 1832, II, 219.

richtigem Blick die Lage der Dinge erkannt, als er im Grossen Rate und auf der Tagsatzung auf die Unausführbarkeit der partiellen Trennung hinwies, die nur geeignet sei, zwei Regierungen zu schaffen, die nicht einmal anfangen würden zu regieren.¹⁾ Statt dessen wollte er gleich seinen politischen Freunden schon 1832 die totale Trennung. Bei der Instruktionsberatung im Grossen Rate, im August 1833, musste sich die Tagsatzung bittern Tadel gefallen lassen, dass sie durch ihre schwächliche Haltung zum Ausbruch der jüngsten Auftritte beigetragen habe. Solothurn erklärte sich jetzt bereit, zu allem Hand zu bieten, was die Wirren in Basel und Schwyz des endlichen beseitigen und in der Schweiz dauerhafte Ruhe herbeiführen und begründen könne.²⁾ Wie schwer den solothurnischen Staatsmännern der Entschluss wurde, zur Trennung Basels ihre Zustimmung zu erteilen, beweist folgender Ausspruch Munzingers vor dem Grossen Rat, im Jahre 1839: „Solothurn gab zur Zeit die zwölfe Stimme für die Trennung Basels. Wir haben nur aus Not zur Trennung gestimmt: Blut, sehr viel Blut war geflossen, kein anderes Rettungsmittel war vorhanden, und dennoch, wenn ich mein damaliges Votum zurücknehmen könnte und wäre noch mehr Unglück erfolgt, ich würde es tun.“³⁾ Anlässlich des Todes Munzingers, im Jahre 1855, schrieb die „Basellandschaftliche Zeitung“: „Munzinger sah die Kleinstaaterei als ein Unglück an und war überzeugt, dass der Gesamtkanton Basel, nach freisinnigen Prinzipien regiert, eine hervorragende Stelle in der Eidgenossenschaft eingenommen hätte.“⁴⁾

* * *

Im Kanton Solothurn war zwar die konservative Partei im Kampf um die höhere Schule unterlegen; sie hatte aber bei der Abstimmung über die Bundesrevision einen Achtungserfolg davongetragen, der sie weitere Erfolge erhoffen liess. Gewisse Anzeichen deuteten darauf hin, dass namentlich im Kanton Luzern die Absicht bestand, in Verbindung mit

¹⁾ Solothurnerblatt 1832, Nr. 27.

²⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 33.

³⁾ Solothurnerblatt 1839, Nr. 48

⁴⁾ W. Beuter, Bundesrat Joseph Munzinger, S. 81.

den solothurnischen und aargauischen Abteilungen des katholischen Vereins einen Hauptschlag gegen die bestehende Ordnung der Dinge vorzubereiten.¹⁾ So ist es begreiflich, dass während der Schwyzler und Basler Wirren auch der Kanton Solothurn politisch stark erregt war. Die Geistlichkeit in Stadt und Land schürte das Feuer. Die Regierung war auf der Hut, sie hatte in der Stille alle Anordnungen, auch militärische, sicher und energisch getroffen, um gegen allfällige Anschläge der Reaktion gewappnet zu sein.²⁾ Um den Umtrieben der politisierenden Geistlichkeit den Riegel zu stossen, erklärte der Kleine Rat am 5. August dem Bischof, dass man gegen die Schuld़baren ohne Unterschied der Person oder des Standes die volle Strenge der Gesetze in Anwendung bringen werde. Abermals ermahnte der Bischof den solothurnischen Klerus eindringlich, sich nicht auf das Gebiet der Tagespolitik zu begeben.³⁾

Mit der Trennung Basels und der Auflösung der „Sarnerkonferenz“, d.h. der Sonderverbindung der fünf konservativen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Neuenburg und Baselstadt lagen die alten Parteien der Eidgenossenschaft am Boden. „Im Kanton Solothurn gibt es keine Parteien mehr,“ jubelte das „Solothurnerblatt“, „das Volk ist erwacht, es taget!“⁴⁾ Und die Regierung gab am 12. August durch den Standespräsidenten Munzinger dem Grossen Rate Rechenschaft von den kriegerischen Vorgängen der letzten Tage und drückte den Wunsch aus: „Der militärische Teil der Arbeit ist somit zu Ende gebracht; möchte die Tagsatzung ihre Aufgabe auch in dem schwierigeren und wichtigeren politischen Teil des Werkes ebenso richtig auffassen und ebenso glücklich lösen, auf dass endlich Frieden und Ordnung in die sonst so glücklichen Gefilde des Vaterlandes wiederkehren.“⁵⁾

* * *

¹⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 32. R.-M. 1833, S. 1682.

²⁾ R.-M. 1833, S. 1761.

³⁾ R.-M. 1833, S. 1795; R.-B. 1833/34, S. 5 ff.; Gesetze 1833, S. 116 ff.

⁴⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 32.

⁵⁾ Gr. R. 1833, S. 485 ff.; F. von Arx, Regeneration, S. 73 ff.; W. Beuter, Bundesrat Joseph Munzinger, S. 79 ff.

Die entschieden freisinnige Richtung, welche die solothurnische Politik der Dreissigerjahre auf kantonalem Gebiete einschlug, ergab von selbst, dass Solothurn sich auch in den eidgenössischen Fragen zu den Grundsätzen des Liberalismus bekannte. Die herrschende Geistesrichtung seiner Regierungsmehrheit führte den Kanton ins Lager derjenigen regenerierten Stände, welche die liberalen Staatsgrundsätze am entschiedensten vertraten. Die reaktionären Strömungen der letzten Jahre drohten die Errungenschaften der Regeneration wieder in Frage zu stellen. Die unseligen Paslerwirren, die Frage der Garantie der Verfassung Basels wurde den führenden Männern der liberalen Partei in der Schweiz zur unerträglichen Last. In der Sorge um ihre eigenen Verfassungen schlossen sie sich zusammen. Am 17. März 1832 vereinbarten auf der Tagsatzung in Luzern die Gesandten der sieben eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau das sogenannte Siebnerkonkordat. Die sieben Kantone gewährleisteten sich gegenseitig ihre auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden Verfassungen und verhiessen, die dem Volke jedes Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten als die verfassungsgemäss aufgestellten Behörden jedes Kantons und ihre verfassungsmässigen Rechte aufrecht zu erhalten. Das Konkordat sieht ein Schiedsgericht vor zur Schlichtung von Zerwürfnissen bei Verfassungsstreitigkeiten. Es tritt als erloschen ausser Kraft, sobald der Bundesvertrag revidiert sein wird und darin die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden.¹⁾

Für Solothurn unterzeichneten die Gesandten Reinert und Trog das Schriftstück; es erregte grosses Aufsehen und warf neuen Gärungsstoff in das Volk.

Am 30. März erstattete Reinert dem in geheimer Sitzung versammelten Grossen Rat Bericht. Der Kleine Rat, „nach gründlicher Prüfung dieses äusserst wichtigen Gegenstandes“, fand die Umstände wirklich so gestaltet, dass ein näherer

¹⁾ Baumgartner I, 282; vgl. W. Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Kleine Ausgabe, S. 513.

Verband der neu konstituierten Kantone erwünscht sei, ja, dass die Verhältnisse einen solchen notwendig machen; er beantragte unveränderte Annahme des Entwurfs. In seiner Sitzung vom 31. glaubte der Grosse Rat einige Bedingungen daran knüpfen zu sollen.¹⁾ Auf die Mitteilung Luzerns, das Konkordat sei von den Ständen nur unverändert genehmigt worden, bequemte sich Solothurn am 16. Juni zu wörtlicher Genehmigung von Konkordat und Protokoll.²⁾

Das Konkordat der liberalen Kantone erreichte nichts, rief aber anderseits einer Sonderverbindung entgegengesetzter Färbung, dem „Sarnerbuad“ der schon erwähnten fünf konservativen Kantone. Mit erschreckender Deutlichkeit offenbarte sich in der Bildung dieser Sonderbünde, sowie in den Baslerwirren die ganze klägliche Ohnmacht des schweizerischen Staatenbundes, und die solothurnischen Staatsmänner waren nicht die einzigen, die sich mit dem Gedanken einer endlichen durchgreifenden Umgestaltung desselben trugen. Munzinger gehörte zu den überzeugtesten Anhängern eines kräftigen Bundesstaates. Als im Mai 1831 die „Helvetische Gesellschaft“ im Bade Schinznach tagte, gaben sich daselbst vier Männer das Wort, jeder wolle an seinem Orte wirken, dass bei nächster Tagsatzung die Verbesserung des Bundesvertrages zur Sprache gebracht werde. Jeder solle bei dem Grossen Rate seines Kantons, möge von dem Vorort ein Anlass gegeben werden oder nicht, auf Instruierung der Gesandtschaft in diesem Sinne beantragen. Zu jenen Männern gehörte nebst Keller von Zürich, Kasimir Pfyffer von Luzern und Georg Sidler von Zug auch Josef Munzinger.³⁾ Schon auf der Tagsatzung desselben Jahres, am 19. August, brachte der Gesandte von Thurgau das Projekt einer Bundesrevision zur Sprache. Aber da die einzelnen Kantone mit ihren häuslichen Angelegenheiten noch vollauf beschäftigt waren, ging das erste Jahr der Regeneration für die Reform erfolglos vorüber. Nur acht Stände traten auf der Tagsatzung dafür ein, darunter Solothurn.⁴⁾ Indessen

¹⁾ Gr. R. 1832, S. 233 ff.

²⁾ Gr. R. 1832, S. 311.

³⁾ Baumgartner I, 169.

⁴⁾ Repertorium I, 364.

wurde die Umgestaltung doch am 17. Juli 1832 mit einer Mehrheit von dreizehn Ständen beschlossen, wobei Solothurn, mehr zum föderalen System sich neigend, ausdrücklich erklärte, dass es eine Revision nur durch die Stände, nicht aber durch die Gesamtheit des Volkes wolle.¹⁾ In der gleichen Sitzung wurde zur Beratung der neuen Verfassung eine Kommission von fünfzehn Mitgliedern aufgestellt, der auch Munzinger angehörte. Seit dem 5. Mai vertrat er als erster Gesandter seinen Stand auf der Tagsatzung.²⁾ In mühsamen Beratungen stellte die Kommission in den letzten Monaten des Jahres 1832 das grosse Werk einer umfassenden Bundesrevision fertig. Neben denjenigen Mitgliedern, die eine tiefer gehende Reform verfochten, gab es eine Gruppe, die sich an die Grundlage des zu Recht bestehenden Bundesvertrages von 1815 hielt; eine dritte Gruppe, wozu Munzinger gehörte, huldigte dem Grundsatz des Justemilieu, „das überall zurückhielt, wo man Anstoss gegen den Grundsatz der Kantonalsouveränität besorgen musste.“³⁾ Besonders warm trat Munzinger für eine Tagsatzung ohne das traurige Referendum ein; Abschaffung der Instruktionen galt für ihn geradezu als eine Lebensfrage der Eidgenossenschaft.⁴⁾ Mit Liebe hegte man die Reform in Solothurn, wo der grosse Rat sich für den Vorrang dieser Angelegenheit vor allen übrigen aussprach.⁵⁾ Als aber der Entwurf der Kommission bekannt wurde, da fielen beide extreme Parteien mit so masslosem Tadel über das „höllische Büchlein“ her, dass die Tagsatzung im Frühling 1833 die bare Unmöglichkeit erkannte, die Bundesurkunde in dieser Form glücklich an der Klippe der Volksabstimmung vorüberzubringen. An dem verstümmelten Entwurf, wie er am 15. Mai aus den Tagsatzungsberatungen hervorging, empfand freilich niemand mehr rechte Freude. Nun hatten die Kantone das Wort. Solothurn beeilte sich, das Werk unter Dach zu bringen. Die zur Prüfung der Verfassung niedergesetzte Grossrats-

¹⁾ Baumgartner I, 333. Eidgenössische Abschiede 1832, S. 121.

²⁾ Gr. R. 1832, S. 283.

³⁾ Baumgartner I, 351.

⁴⁾ Ebenda, S. 357.

⁵⁾ Repertorium I, 368

kommission beantragte in ihrer Mehrheit dem Grossen Rat Annahme des Entwurfes. Den Standpunkt der Minderheit verfocht A. F. Glutz-Blotzheim. Ihr schien die Wiedervereinigung sämtlicher Kantone die Hauptsache zu sein, und um diese herbeizuführen möchte sie alle Mittel ergreifen. Besorgnis flösse ihr ein, dass $\frac{2}{3}$ der beitretenden Stände eine Revision beschliessen könne, sie erblicke darin den Keim der Auflösung des neuen Bundes. Ein Vertreter des Landes fürchtete die Beeinträchtigung der kantonalen Souveränität; man hätte dann vieles abzutreten, vieles zu bezahlen und wenig zu befehlen. Die Freunde der Reform mochten nicht eben freudigen Herzens für eine Verfassung einstehen, deren Mängel sie keineswegs verhehlen konnten. Die Schweiz, sagte Johann Trog, werde ihrer Auflösung entgegengehen, wenn nicht ein neuer Bund angenommen werde; alle Unzufriedenen werden sich trennen und zu neuen Krähwinkelrepubliken sich aufwerfen wollen.¹⁾ So mochte es mehr die Sorge um den Bestand des Staates sein, das drohende Ge-
spenst kommender, noch grösserer Spaltung und Trennung seiner Glieder, als die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Bundesurkunde, was am 14. Juni bei der Abstimmung im Grossen Rat den Ausschlag gab. Mit 76 gegen 19 Stimmen wurde die Verfassung angenommen. Als Bedingungen galten: Genehmigung durch das Volk und die Annahme, Solothurn inbegriffen, durch die Mehrheit der Stände, die zugleich wenigstens $\frac{3}{5}$ der Mannschaftsskala innehaben; zwei halbe Stimmen verschiedener Kantone sollen als Einheit gelten.²⁾ Der Kleine Rat begleitete das unter so schwierigen Verhältnissen zustande gekommene Verfassungswerk mit einer Proklamation an das Volk, welche auf die bereits erfolgte Annahme durch die Grossen Räte der drei vorörtlichen Stände hinwies, „die durch Gewerbsfleiss, Reichtum, Schul- und Wehranstalten den Kern der Schweiz ausmachen.“³⁾ Ebenso eindringlich betonte der Rat die innere und äussere Gefahr und die Kraftlosigkeit, die das Vaterland an den Rand des Verderbens zu bringen

¹⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 26, Verhandl. des Gr. R.

²⁾ Gr. R. 1833, S. 312 ff.

³⁾ R.-M. 1833, S. 1489. Baumgartner I, 415.

drohten, und er gab sich der Hoffnung hin, dass die jetzt noch dem neuen Bunde widerstrebenden Stände sich nach und nach mit den übrigen vereinigen werden.

Am 27. Juni fand in der Kirche zu Balsthal eine Versammlung von Gemeindeausschüssen statt; Beratungen wurden gepflogen, wie der Verfassung zur Annahme zu verhelfen sei.

Wie in den übrigen Kantonen führte auch im Kanton Solothurn die konservative Partei, an ihrer Spitze der katholische Verein, einen erbitterten Kampf gegen die Bundesreform. Eine Versammlung in Hägendorf vom 29. Juni beriet über die Mittel, jene zur Strecke zu bringen. Dabei zirkulierte auch eine Druckschrift, betitelt „Warnung an das Solothurnervolk“, die sich in gehässigen Ausfällen gegen die oberste Bundesbehörde erging und in Bezug auf die Verfassung grobe Unwahrheiten enthielt. Man beschuldigte die Regierung schlechter Verwaltung, behauptend, sie habe innert zwei Jahren um 100 000 Franken zurückgehaust.¹⁾

Der Hägendorfer Versammlung bereitete das unerwartete Erscheinen des Oberamtmanns von Olten ein rasches Ende. Einige der Teilnehmer wurden verhaftet, die Verbreiter der Druckschrift wurden mit Gefängnis bestraft.²⁾

Ein Teil der Geistlichkeit bekämpfte die Bundesurkunde, weil sie die Religion nicht gewährleiste, und in diesen Tagen fielen im Waldstätterboten heftige Angriffe auf die „Munzinger und Konsortenoligarchie“, auf deren „Hochmut“, „Parteilichkeit“, „Verschwendung, mit stinkender Prahlerei gepaart.“ Nach des konservativen Blattes Meinung stand das freisinnige Staatswesen an der Aare dem Ruine nahe.³⁾ Der 30. Juni war der Tag der Abstimmung. Das Resultat war kläglich genug; das Volk hatte sich trotz Proklamation

¹⁾ Gr. R. 1833, S. 460 ff.

²⁾ R.-M. 1833, S. 1541, 2274. Sämtliche vom Amtsgericht Olten-Gösgen zu dreimonatiger Gefängnisstrafe Verurteilten — darunter Barth. Büttiker von Olten, Joh. Jäggi, Jos. Menth, Jos. Walter von Mülliswil, Phil. Bloch von Oensingen — wurden vom Appellationsgericht freigesprochen und die Regierung in die Kosten verfällt. Ebenso wurden Grossrat Alter von Rodris und Mitangeklagte erstinstanzlich zu Geldstrafen von 4—10 Franken verurteilt, auf ihren Rekurs hin aber freigesprochen. (Solothurnerblatt 1834, Nr. 17. Protokoll der Justizkommission 1834, S. 406.

³⁾ Waldstätterbote 1833, Nr. 42, 55.

der Regierung für das „gefährliche Werk“ nicht zu begeistern vermocht. Nur 1875 Stimmen lauteten für Annahme, 4030 verwarfene. Dadurch, dass man die 6171 Nichtstimmenden zu den Annehmenden zählte, verlieh man zwar dem Ergebnis der Abstimmung einen freilich fragwürdigen Glanz, konnte sich aber die Tatsache kaum verhehlen, dass mächtiger als „der wechselseitige Unterricht nach Anordnung der Regierungspartei“¹⁾ der „katholische Verein“ gewirkt hatte. Der aus den Bädern von Baden zurückkehrende Altschultheiss Peter Glutz-Ruchti verwahrte sich in einer förmlichen Erklärung an den Grossen Rat dagegen, dass er zu den Annehmenden gezählt worden sei, „weil ihm sein Gewissen und seine Vaterlandsliebe niemals gestattet hätten, einer solchen Bundesverfassung beizustimmen.“²⁾ Der Protest des solothurnischen Altschultheissen war unnötig; denn schon zwei Tage, bevor der Grossen Rat darüber zur Tagesordnung schritt, am 7. Juli 1833, hatte die Bundesrevision durch die überraschende Verwerfung Luzerns den Todesstoss erhalten.

Die Bundesrevision war begraben, aber nicht tot. Auf den Tagsatzungsverhandlungen der folgenden Jahre fristete sie ihr Dasein, wobei Solothurn in der Reihe derjenigen Kantone stand, die während des ganzen Jahrzehnts an dem Grundsatz der Revision festhielten.³⁾ Der Standespräsident Munzinger hing daran mit Leib und Seele, auch dann noch, als ein Teil seiner politischen Freunde, wie Trog, den „Lauwasserbund“ endlich aus Abschied und Traktanden fallen lassen wollten. Noch bei der Instruktionsberatung von 1839 verteidigte er den Entwurf im Grossen Rate mit den Worten, dieser sogenannte „Lauwasserbund“ sei ein Kind wie viele andere, die nicht auf einmal gedeihen, die stecken bleiben, bis die Knospe sich löse. Er hänge noch immer mit voller Liebe und Sehnsucht an dem Momente, wo die Eidgenossenschaft sich von seinen Vorteilen werde überzeugen können.⁴⁾ Auf der Tagsatzung desselben Jahres lautete die Instruktion Solothurns: nicht fallen lassen müsse man den Gegenstand,

¹⁾ Baumgartner I, 415.

²⁾ Gr. R. 1833, S. 424.

³⁾ Repertorium I, 372, 374, 376, 377, 379.

⁴⁾ Solothurnerblatt 1839, Nr. 48. Verhandl. des Gr. R. vom 10. Juni.

um dann zur rechten Zeit gerüstet zu sein.¹⁾ Noch 1840 erklärte es sich bereit, auf jedem andern Wege als demjenigen eines eidgenössischen Verfassungsrates, zur Revision Hand zu bieten. Freilich, als dann in den nächsten Jahren die Bundesrevision in dem Graben des politischen und religiösen Haders versank, da gab auch Munzinger seine Hoffnung auf, dass man auf friedlichem Wege zum gewünschten Ziel gelangen werde, und er sprach es offen aus, dass eine neue Bundesverfassung nur „unter Donner und Blitz“ kommen könne.²⁾

Im Juli 1833 aber war keine Zeit, dem kläglichen Scheitern der Bundesreform nachzuhängen. Rasch folgten im nächsten Monat die entscheidenden Ereignisse in Schwyz und Basel. Die Sturm- und Drangperiode demokratischer Herrschaft in der Schweiz ging zu Ende.

III. Kirchliche Streitfragen.

Nach den politischen Vorgängen der ersten Dreissigerjahre drängten sich kirchenpolitische Fragen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Es war der alte Streit zwischen Kirche und Staat über die Schranken von politischer und kirchlicher Gewalt, ein Streit, der nicht ohne Anzeichen geblieben war.

Der lebhafte Anteil, den im Kanton Solothurn ein Teil der Geistlichkeit am politischen Getriebe der Parteien, insbesondere am Streit um das Professorenkollegium genommen hatte, legte schon damals freisinnigen Führern den Gedanken zu Massnahmen nahe, welche auf einen Eingriff des Staates ins kirchliche Gebiet hinzielten und den Zusammenstoss mit den kirchlichen Autoritäten nach sich ziehen mussten. So stellte am 16. Dezember 1832 der Oltner Johann Trog im Grossen Rate den Antrag, die Regierung solle beauftragt werden, zu untersuchen, „ob und welchen im Kanton angestellten Geistlichen ein Eid über ihre Pflichten gegen den Staat abgefordert werden solle.“³⁾ Als im September 1833 der Abt von Mariastein beim Kleinen Rate um die

¹⁾ Solothurnerblatt 1839, Nr. 65.

²⁾ A. Hartmann, Jos. Munzinger.

³⁾ Gr. R. 1832, S. 870.

Bewilligung zur Aufnahme von zwei fremden Novizen nachsuchte, erhob sich im Ratskollegium eine Stimme, verlangend, es solle dem Gotteshaus Mariastein untersagt werden, künftig hin Novizen aufzunehmen zu dürfen, bevor sie sich über die erforderlichen Eigenschaften und Talente als künftige Seelsorger genügend ausgewiesen hätten.¹⁾ Im Juli desselben Jahres, anlässlich einer grossen Debatte über das Zehntgesetz, forderten einige Petitionen die gänzliche Abschaffung des Zehnten. Dabei trug diejenige der Grenchner den Zusatz: „Es möchte der Grosser Rat vor Abschluss des Zehntgesetzes die das Land so sehr belästigenden geistlichen Korporationen aufheben, damit der Zehntenbezug und andere auf dem Lande haftenden Lasten zu einem nützlichen und heiligen Zweck können verwendet werden.“²⁾

Der Antrag Trog fand zwar im Grossen Rate keine Gnade, die Stimme im Kleinen Rate blieb allein, und über die Petition der radikalen Grenchner schritt die gesetzgebende Behörde missbilligend zur Tagesordnung. Kein Zweifel, dass der milde, versöhnliche Sinn des Bischofs und sein taktvolles Eingreifen in den vergangenen Kämpfen auf diese Haltung der Behörden mitbestimmend war. Immerhin bewies gleichzeitig ein Beschluss des Kleinen Rates, wonach die Staatskanzlei beauftragt wurde, in den Protokollen nachzuschlagen, wie es früher in Hinsicht der Aufnahme fremder Novizen sowie auch bei den dem Gotteshaus Mariastein zukommenden Besetzungen von Pfarreien gehalten worden sei, dass der Staat willens war, in kirchlichen Dingen selbst zum Rechten zu sehen.

Die politischen Vorgänge der letzten Jahre hatten die kirchlichen Streitfragen vorderhand zurück gedrängt; sie erstanden wieder, als die Kantone beruhigt waren. Denn da im Januar 1834 die freisinnigen Staatsmänner einiger liberaler Kantone in den sogenannten Badenerartikeln³⁾ ein Programm aufstellten, das die weitestgehenden Rechte des Staates auf kirchenpolitischem Gebiete postulierte, verschärften sich in den nächsten Jahren die Gegensätze zwischen Kirche

¹⁾ R.-M. 1833, S. 1993.

²⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 29.

³⁾ Siehe unten S. 343.

und Staat wie anderwärts, so auch im Kanton Solothurn. Ins Gebiet des in Baden aufgestellten Programms gehörten zwei Gesetze über die Prüfung von Geistlichen, welche der Grosse Rat im Dezember 1834 erliess. Das eine bestimmte, dass die Bürgschaft für einen standesgemässen Unterhalt angehender katholischer Geistlicher vor ihrem Eintritt ins Seminar — das sogenannte Patrimonium — von der Regierung genehmigt werden müsse. Die Bewilligung wurde von einer Prüfung über Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten abhängig gemacht.¹⁾ Durch das andere wahrte sich der Staat das Recht, von jedem Geistlichen vor der Uebergabe einer Pfründe eine staatliche Prüfung zu verlangen, welche durch eine vom Kleinen Rat ernannte geistliche Prüfungskommission abgenommen wird. Dabei wird zwischen Pfründen, die der Staat und solchen, die Korporationen oder Private zu vergeben haben, kein Unterschied gemacht, ebensowenig zwischen Ordens- und Weltgeistlichen. Wenn mit einer Pfründe besondere Verpflichtungen, z.B. ein Lehramt verbunden sind, so hat der Kandidat, sofern keine Ernennung durch Ruf stattfindet, über die zu deren Besorgung erforderlichen Kenntnisse ebenfalls eine Prüfung zu bestehen. Im fernern wahrte sich der Staat das Präsentationsrecht von Pfarrern und Pfarrverwesern.²⁾

Heftig bekämpfte im Grossen Rate der durch sein Werk über die „Restauration der Staatswissenschaften“ berühmte C. L. v. Haller³⁾ die beiden Prüfungsgesetze. Der Gesetzesvorschlag sei allen Rechten der Kirche zuwider, ungerecht, nicht zum Ziele führend; er gehe weiter als Lutheraner, Zwinglianer und Anglikaner gegangen seien. Nicht nach menschlichen Gesetzen solle die Kirche gehen; wenn eine göttliche Kirche die Regierung unterstütze, dann glaube

¹⁾ Gesetze 1834, S. 195 ff.

²⁾ Gesetze 1834, S. 197 ff.

³⁾ Nach dem Ausbruch der französischen Julirevolution kehrte C. L. v. Haller aus Paris in die Schweiz zurück, wo er sich in der Nähe von Solothurn ein Landhaus erworben hatte. Die Stadt Solothurn schenkte ihm das Bürgerrecht; im März 1834 ernannten ihn die konservativen Wähler der Stadt in den Grossen Rat, dem er bis zu den Neuwahlen im Frühling 1837 angehörte, wobei er nicht mehr gewählt wurde. Seine politische Wirksamkeit auf diesem kleinen Felde war nicht bedeutend. [Ueber C. L. v. Haller vgl. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, II].

man ihr. Wenn die Prüfung eintrete, so sei die Kirche aufgehoben, der Staat sei dann die Kirche, und so wie wieder ein anderes Staatssystem eintrete, so entstehe wieder eine andere Kirche. Ihm antwortete Reinert, sein, Hallers historischer Beweis leide durch den Irrtum, dass er Zeit und Ort verwechsle.¹⁾

In diesen Tagen war der alte Prinzipienstreit zwischen Kirche und Staat über einer andern Frage heftig entbrannt, wozu der Tod eines höhern geistlichen Würdenträgers, des Propstes am Domstifte in Solothurn, den Anlass gegeben hatte: der Propstwahlstreit. Dieser Streit, der eine weit über das kantonale Interesse hinausgehende Bedeutung erlangte, führte sich auf folgende Ursache zurück:

Im Anfange des 16. Jahrhunderts gelangte die Stadt Solothurn in den Besitz eines Teils der Kollaturrechte am solothurnischen Stift St. Urs und Viktor, indem ihr vom Papste das Wahlrecht auf Kanonikate am Stift in den ungeraden, sogenannten päpstlichen Monaten abgetreten wurde. In den geraden Monaten vakant werdende Pfründen besetzte das Stift selbst. Im Jahre 1520 verlieh Papst Leo X. der Stadt auch das Recht der Propstwahl, das nun Solothurn bis 1809 unbestritten ausübte. Von besonderer Wichtigkeit wurde ein Vertrag, der in diesem Jahre zwischen der Regierung als Staatsbehörde und der Stadt abgeschlossen wurde, nach welchem beide Kontrahenten abwechselnd das Wahlrecht zu den in den ungeraden Monaten frei werdenden Kanonikaten ausüben sollten. Die Propstwahl wurde der Regierung allein vorbehalten. Im Jahre 1828 kam nach langen Verhandlungen auf Grund eines Konkordates zwischen den Kantonen Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Aargau, Thurgau und Basel unter sich und mit dem päpstlichen Nuntius das

¹⁾ Solothurnerblatt 1834, Nr. 52. Verhandl. d. Gr. R. Der kirchliche Streit regte auch auf geistlicher Seite alte Wünsche und Begehrungen. Am 20. Juni 1835 teilte der Bischof ein ihm vom Kapitel Buchsgau zugegangenes Schreiben mit, das von der Regierung Einschränkung der Pressfreiheit, Unterstützung der Seelsorger in ihren Wirkungskreisen und Unterstellung der Jugend unter die Oberaufsicht der Kirche verlangte. Da eine durch die Regierung angestellte Untersuchung ergab, dass zwei Geistliche im Namen des Kapitels, das gar nie versammelt gewesen war, jene Forderungen erhoben hatten, schritt der Kleine Rat darüber zur Tagesordnung und liess den Urhebern des Schreibens einen Verweis erteilen (R.-M. 1835, S. 1146, 1238).

neue Bistum Basel zustande. Solothurn wurde Sitz des Bischofs; das ehemalige Chorherrenstift St. Urs und Viktor wurde zum Domstift, die Stiftskirche zur Kathedrale erhoben. Das Domkapitel bestand von nun an aus 17 Domherren, worunter die 10 Chorherren des ehemaligen, nunmehr aufgehobenen Kollegiatstiftes zählten, die übrigen aus den mitbeteiligten Diözesanständen Bern, Luzern und Zug genommen wurden.¹⁾ Zehn Domherren, worunter drei solothurnische, bildeten den bischöflichen Senat. Zufolge dieser Zusammensetzung wurde also das bisherige solothurnische Kollegiatstift St. Urs und Viktor in der Gesamtheit aller seiner zehn Kanonikate dem neu errichteten Domstift einverleibt. Den solothurnischen Domherren und Kaplänen wurde der Fortgenuss ihrer bisherigen Pfründen zugesichert, indem nur das frühere Kollegiatsverhältnis aufgehoben, in Hinsicht seiner Kollaturen und Güter aber keinerlei Änderung getroffen wurde. Der Solothurner Regierung wurde das alte Recht bestätigt, den Propst und neun nach bisheriger Weise, d.h. in den Papstmonaten in Abwechselung mit der Stadt einzusetzende Domherren zu ernennen. Als erster Bischof des neu errichteten Bistums ging im Dezember 1828 der Luzerner Josef Anton Salzmann hervor.²⁾

Unter diesen Verhältnissen trat nun am 10. Mai 1834 der Tod des Dompropstes Josef Gerber ein. Die Wahl eines neuen Propstes stand nach Art. 24 der Staatsverfassung, Konkordat und päpstlicher Bulle von 1828 der staatlichen Wahlbehörde zu.³⁾ Am 15. Mai ernannte diese, dem Wunsche des Domkapitels, ex gremio capituli zu wählen, entsprechend, den Domherrn Wirz von Solothurn zum neuen Stiftsvorsteher. Wirz lehnte jedoch die Wahl ab, worauf am 17. der liberale Anton Kaiser, Professor der Moral und Präfekt der höhern Lehranstalt ausserhalb des Kapitels gewählt wurde.

¹⁾ Nach dem später erfolgten Beitritt von Aargau, Thurgau und Basel stieg die Zahl der Domherren auf 21.

²⁾ J. Amiet, Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874, S. 111 ff.; Gesetze 1828, S. 46 ff.; Oechsli II, 556 ff.

³⁾ R.-B. 1834/35, S. 5 ff. Die Wahlbehörde war nach Art. 24 der Verfassung der Kleine Rat mit zehn Mitgliedern des Grossen Rates.

Hier nun begann der Streit. Durch den Tod Gerbers war nämlich nicht nur die Propstwürde erledigt worden, sondern auch das von ihm innegehabte Kanonikat, für dessen Besetzung gemäss dem Vertrage von 1809 die Wahlreihe an der Stadt Solothurn war. Der städtische Gemeinderat setzte die Vornahme dieser Wahl auf den 25. Mai fest. Am 24. teilte ihm aber der Kleine Rat seine entschiedene Ansicht mit, dass durch die Wahl Kaisers ausserhalb des Kapitels die aus dem Stiffe St. Urs und Viktor hervorgehenden Dompfräuden, also sowohl die Propstei als das Kanonikat, besetzt seien und dem Gemeinderat unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr die Ernennung eines Domherrn, wohl aber die Wiederbesetzung der Präbende eines Chorherrn zustehe. Nun waren aber die Chorherren durch den Bistumsvertrag von 1828 Domherren geworden, und der städtische Gemeinderat, der glaubte, sein Wahl- und Kollaturrecht auf die erledigte Domherrenstelle wahren zu müssen, schritt trotz des Beschlusses der Regierung zur Wahl eines Domherrn in der Person des Theologieprofessors Franz Josef Weissenbach. Damit wollte die Stadt der Regierung keineswegs das Recht der Propstwahl bestreiten. Durch die Wahl Kaisers als Dompropst, der zugleich das erledigte Kanonikat Gerbers besetzt hätte und die Wahl Weissenbachs zu einem Domherrn hätte nun der Kanton Solothurn 11 Domherren erhalten, entgegen dem Vertrage, der ihm nur 10 zuschrieb. Gegen das Vorgehen der Stadtgemeinde erhob die Regierung Einsprache, kassierte die Wahl Weissenbachs in der Eigenschaft als Domherr, unter Beifügen, dass sie ihn zwar als Präbendar eines solothurnischen Kanonikats nach dem Vertrage von 1809 in den gleichen Verhältnissen anerkenne, wie z. B. die Stiftskapläne zu den Domkaplänen seien. Sie wahre sich ihr wohlhergebrachtes Recht, den Propst inner oder ausser der Mitte des Domkapitels zu ernennen. Die Regierung eilte sichtlich, die erledigte Propstei wieder zu besetzen; sie ersuchte den Bischof, die Wahl Kaisers von sich aus zu bestätigen. Der Bischof trug Bedenken, da die ehemalige Stiftspropstei in eine Dompropstei erhoben worden sei, erklärte sich aber bereit, Kaiser nach dessen Vorstellung beim Kapitel die Interimsbewilligung zu erteilen, die defini-

tive Bestätigung bleibe jedoch nach den Satzungen des Tridentinischen Konzils dem Papste vorbehalten.¹⁾

Nachdem am 3. Juni der neue Propst dem versammelten Kapitel durch eine Abordnung des Kleinen Rates vorgestellt worden war, erhielt er vom Bischof die Interimsbewilligung und suchte nun selbst beim römischen Stuhle um die Bestätigung seiner geistlichen Würde nach. Dieser Umstand veranlasste jetzt die Stadtgemeinde Solothurn, am 29. Juni ein Memorial an die Diözesanstände und durch Vermittlung des Nuntius an den Papst zu richten, um von diesen über den angefochtenen Sinn der Verträge eine Auslegung hervorzurufen.²⁾ Die Stadt beruft sich darin auf das alte Herkommen, auf die ersten Uebereinkommen von 1818 und 1820 in den Bistumsverhandlungen mit Aargau, Bern und Luzern, auf Konkordat, Gesamtvertrag und päpstliche Bulle von 1828 und glaubte, es gehe daraus unumstösslich hervor, dass das solothurnische Kollegiatstift zu St. Urs und Viktor in der Gesamtheit aller seiner zehn Kanonikate dem neu errichteten Domkapitel einverleibt, dass somit die Stadt, da die Wahlreihe an ihr war, die durch den Tod Gerbers erledigte Domherrenstelle zu vergeben habe. Denn eine Aenderung in der Wahlart zu den vormaligen Chor-, jetzt Domherrenstellen sei durch die Umwandlung der Kollegiat- in eine Domkirche nicht eingetreten, nach wie vor hätten die betreffenden Kollatoren eintretenden Falls die erledigten Domherrenstellen zu besetzen. Durch die förmliche Aufhebung des Kollegiatstiftes und dessen Umwandlung in ein Domstift gebe es gar keine Chorherren mehr, es sei also eine unmögliche Zumutung, ein Mitglied in eine nicht mehr vorhandene Behörde zu wählen. Die Stadtgemeinde sucht sodann nachzuweisen, dass seit 1520, da die Stadt zum Wahlrecht des Stiftspropstes gelangt sei, kein einziges Beispiel vorhanden sei, dass ein Propst installiert oder in den Besitz dieser Stelle eingesetzt worden wäre, welchem nicht bei

¹⁾ R.-M. 1834, S. 1175.

²⁾ Memorial der Stadtgemeinde Solothurn an die das Bisthum Basel bildenden hohen Stände: Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, Zug, Basel und Thurgau, betreffend das der Stadt Solothurn an hiesigem Domstift zustehende Kollaturrecht und die deshalb mit der hohen Regierung von Solothurn eingetretenen Anstände.

der Besitznahme schon ein Kanonikat angewiesen worden sei. Die zehn solothurnischen Domherren müssten bereits die ihnen angewiesenen, vorherigen Kanonikatspräbenden besitzen, sowohl um Senatoren, als um Propst sein zu können; der Propst zähle in der Bildung des Domstiftes immer als Domherr. Der ehemals bestandene Unterschied, wonach das Benefizium der Propstei, das in besonders angewiesenen Gefällen bestehe, keineswegs ipso facto mit einer Kanonikatspräbende verknüpft gewesen sei, sei nach dem jetzigen Bistumsvertrag gar nicht mehr möglich, weshalb auch ein Dompropst nicht ausser der Mitte des Domkapitels genommen werden könne. Die ganze Zusammensetzung und Bildung des neuen Domstiftes führe auf den einzigen möglichen und überall konsequent durchgeföhrten Satz, dass der Dompropst aus der Mitte der solothurnischen Domherren genommen werden müsse.¹⁾

In dieser Lage blieben die Dinge bis im August 1834. Kaiser hatte sein Amt noch nicht angetreten, jetzt lud ihn die Regierung ein, seine Funktionen endlich aufzunehmen, da man nicht zugeben könne, dass das Kapitel länger ohne Oberhirt bleibe. Als Kaiser dieser Aufforderung nachkommen wollte, verweigerte ihm das Stift die Uebergabe der zur Amtsführung notwendigen Schriften, Siegel, Bücher und anderm mehr, suchte aber zur grössten Ueberraschung der Regierung neuerdings in Unterhandlung zu treten, über eine Angelegenheit, die, wie die Regierung vermeinte, schon vor drei Monaten ihre Erledigung gefunden hatte. Sie lehnte daher jede weitere Korrespondenz darüber glatt ab, stellte dem Stift eine letzte Frist zur Uebergabe der zur Amtsführung notwendigen Gegenstände an Kaiser und drohte endlich mit kräftigen Massregeln. Das Stift seinerseits erklärte am 6. September, nur unter Verwahrung der Rechte des Stiftes und der Kirche zu weichen und machte die Regierung für die Folgen ihrer Handlungen verantwortlich.

Infolge des Schrittes der Stadtgemeinde Solothurn war eine neue Lage geschaffen, indem die Staatsbehörde ihr behauptetes Recht nun gegen die höchste kirc hliche Autoritä zu verteidigen hatte. Der päpstliche Nuntius erteilte dem

¹⁾ Vgl. Amiet, S. 140 ff.

Bischof Weisung, die provisorische Bewilligung, die dem Propst Kaiser erteilt worden war, bis zum Entscheide des hl. Vaters zurückzuziehen. Daher erklärte der Bischof der Regierung, welche die bischöfliche Approbation der Propstwahl für genügend hielt, die von ihm erteilte Vollmacht bleibe infolge der Einsprache der Stadt Solothurn beim päpstlichen Stuhle bis zu dessen Entscheid in ihrer Wirkung aufgehoben; es sei dies allgemein anerkanntes Kirchenrecht. An Kaiser aber schrieb er, er beuge ehrfurchtsvoll sein Haupt vor der Weisung des apostolischen Stuhles, Kaiser möge dessen Entscheid abwarten, „um ja keine Verantwortlichkeit auf sich zu laden.“ Kaiser unterzog sich der bischöflichen Weisung.

Die Regierung ihrerseits gab am 20. September den Diözesanständen in einem Memorial von dem Konflikte Kenntnis. An Hand geschichtlicher Dokumente suchte sie darzutun, dass 1520 der Papst der Regierung das Recht abgetreten habe, den Propst inner oder ausser der Mitte des Kapitels zu wählen, was das Stift stets anerkannt habe, indem es seit der Errichtung der neuen Stiftsstatuten vom Jahre 1706 bei jeder Propstwahl die Regierung gebeten habe, dass man ihm einen Propst aus seiner Mitte gebe. Durch die Uebereinkunft der Diözesanstände von 1828 unter sich und mit dem Nuntius anlässlich der Errichtung des neuen Bistums sei der Regierung neuerdings das alte Recht der Propstwahl auch am Domstife bestätigt worden. Sie beruft sich auf die Beispiele des bekannten Chorherrn Felix Hämmmerli aus Zürich und Ludwig Läublin, die 1424 bzw. 1527 auch ausserhalb des Kapitels zur Propstwürde erhoben worden seien. Die Domherrnpfründe Gerbers sei durch die Ernennung Kaisers als Propst zu einer Pfründe des Kollegiatstiftes geworden. Sie weist endlich die Rechtmässigkeit der Wahl Kaisers nach, dessen Vorstellung in der üblichen Weise stattgefunden und dem auch vom Bischof die provisorische Bewilligung erteilt worden sei¹⁾.

Luzern erklärte in seiner Antwort vom 7. November 1834, sein Stand sei fest entschlossen, „das der Solothurnischen Regierung bestrittene Wahlrecht, ihre Stellung als Regierung

¹⁾ Beiträge zur Beleuchtung der Rechtmässigkeit der am 17. Mai 1834 getroffenen Propstwahl in Solothurn. Solothurn 1834.

ihr Verhältnis unter den Diözesanständen zu behaupten und aufrecht zu erhalten und dabei die freie, selbständige Wirksamkeit des mitbedrohten Bischofs ebenso entschieden zu schützen.¹⁾

Dem Bischof stellte die Regierung gleichzeitig mit der Ueberreichung ihres Memorials eine letzte Frist bis Ende November für die Bestätigung der Dompropstwahl. Am 12. Dezember 1834 schrieb der Nuntius dem Bischof, infolge Krankheit des mit der Untersuchung der Sache betrauten Kardinals in Rom sei noch nichts entschieden. Dies veranlasste die Regierung, dem Grossen Rat in seiner Wintersitzung Bericht zu erstatten. Es war eine wildbewegte Sitzung, als dieser am 16. Dezember den Propstwahlkonflikt verhandelte. Das Verhalten der Stadtgemeinde, die einen fremden Fürsten angerufen und deshalb für ihren „Ungehorsam“ bestraft werden müsse, die hinhaltende Politik der römischen Kurie fanden scharfen Tadel von Seite der freisinnigen Redner. Spöttend bemerkte einer von ihnen, ihn gemahne das bedauerlich leidige Geschäft an den Prozess um des Esels Schatten, der die Republik Abdera zu Grunde gerichtet habe. Ebenso beredt verteidigten im konservativen Lager die städtischen Abgeordneten, die Juristen Schmid und Gerber, sowie C. L. v. Haller die in ihren Rechten bedrohte Stadt und die Stellungnahme des Stiftes. Man warf der Regierung vor, dass sie in Privatrechte eingegriffen habe; in einem Staat, wo die Trennung der Gewalten ausgesprochen sei, habe sie sich beifallen lassen, zugleich zu richten und zu vollziehen. „Warum sollten wir den Richter in Rom nicht anerkennen?“ ruft Haller, „der römische Richter allein ist unparteiisch, er allein ist unbeteiligt!“ In dem Vorhandensein eines schon lange unbesetzten 11. Kanonikates am Stifte wollte Gerber noch ein Mittel sehen, um die angedrohten Massnahmen von der Stadt abzuwenden. Umsonst. Unter Protestkundgebungen verliess Appellationsrichter Schmid den Saal, mit ihm eine ganze Reihe Stadtbürger.²⁾ Darauf nahm der also gelichtete Rat folgende Anträge der Kommission an:

¹⁾ R.-M. 1834, S. 2324; Amiet, S. 143.

²⁾ Solothurnerblatt 1834, Nr. 50, 51. Verhandl. des Gr. R.; K. Gerber, Rede gehalten in der Grossen Rathssitzung von Solothurn am 16. Christmonat 1834 gegen die beantragte Vernichtung der Kollaturrechte am hiesigen Stift. (Gedr. Kantonsbibl. Solothurn.)

1. Der Kleine Rat wird beauftragt, die Vermögensadministration des Stiftes St. Urs und Viktor, das sich gegenwärtig ohne Oberhaupt befindet, an sich zu ziehen, jedoch den einzelnen Canonicis das bisherige jährliche Einkommen verabfolgen zu lassen.

2. Jedes von nun an vakant werdende Kanonikat, dessen Besetzung bisheriger Ordnung nach dem Stifte oder der Gemeinde Solothurn zugefallen wäre, soll von der Wahlbehörde des Grossen Rates vergeben werden.

3. Desgleichen soll die Ernennung auf diejenigen Pfarr- und Kaplaneipfründen, welche bisher vom Stifte oder dessen Propst besetzt worden, der Wahlbehörde zukommen.

4. Sollen die Einkünfte des Propstes von dem Zeitpunkte, wo solche den Erben des verstorbenen Propstes Gerber nicht mehr zufallen, diejenigen des unbesetzten XI. Kanonikats aber von dato an zu handen der Unterrichtsanstalten des Kantons bezogen werden.

5. Ist der Kleine Rat angewiesen, dem Grossen Rate in seiner nächsten Versammlung über Vollziehung dieses provisorischen Beschlusses, welcher dem Bischof, sowie den Diözesanständen mitgeteilt werden soll, Bericht zu erstatten.¹⁾

Umsonst stellte am folgenden Tage der „Restaurator“ C. L. v. Haller den Antrag, „dass in Rücksicht der Wahl solothurnischer Domherren und des Propstes die alte, natürliche und vor 1520 bestandene Ordnung wiederhergestellt und fürohin die solothurnischen Domherren weder von der Regierung noch von der Stadtgemeinde, sondern einzig und allein durch den Bischof aus würdigen Solothurner oder doch im Kanton Solothurn angestellten Geistlichen ernannt werden, dem Stift aber die Befugnis zustehen solle, seinen Vorsteher frei und ungehindert aus seiner Mitte zu wählen“.²⁾

Durch diesen Grossratsbeschluss, der, obgleich als provisorische Massnahme gedacht, doch einen krassen Rechtsbruch des Staates gegenüber der Stadt Solothurn und dem St. Ursusstift bedeutete, hatte die oberste Staatsbehörde dem Entscheide des päpstlichen Stuhles vorgegriffen. Es ist begreiflich, dass die Stadtgemeinde, der ein bis jetzt zum Teil inne-

¹⁾ Gr. R. 1834, S. 577 ff.; Gesetze 1834, S. 184.

²⁾ Gr. R. 1834, S. 580.

gehabtes Kollaturrecht widerrechtlich entwunden wurde, bei der Regierung feierlich Protest einlegte,¹⁾ und dass das Stift nicht minder folgerichtig sich gegen die Antastung seiner Rechte beim Grossen Rate verwahrte.²⁾ Aber die Regierung schritt über den Protest der Stadtgemeinde, der Grosse Rat über die Verwahrung des Stiftes hinweg zur Tagesordnung. Im Januar 1835 legte unter dem grollenden Widerstreben des Stiftes der Staat die Hand auf die ganze Stiftsverwaltung. Die Stiftskapitularen wurden eingeladen, ihre ökonomischen Rechte wahrzunehmen; Grossrat Simon Lack wurde als einstweiliger Verwalter ernannt.

In dieser Lage blieben die Dinge bis im Frühjahr 1835. Noch immer hatte Rom geschwiegen. Endlich, am 11. Mai teilte der Nuntius der Solothurner Regierung den verneinenden Entscheid der obersten Kirchenbehörde mit. In längerer Note untersucht er, ob die Regierung in dem besondern Falle, wo ihr das Recht der Wiederbesetzung der durch den Tod des Dompropstes Gerber erledigten Chorherrenpfände nicht zustand, auf die Propsteipfände einen Geistlichen ausser der Mitte des Kapitels erwählen durfte. Zwar anerkennt der hl. Stuhl das Recht der Solothurner Regierung auf Ernennung des Dompropstes und bestreitet auch nicht, dass sie, vorausgesetzt, dass ihr bei Wiederbesetzung der Propstwürde zugleich die Wahl auf die Chorherrnpfände zugefallen wäre, das Recht zustände, einem Geistlichen ausser der Mitte des Stiftes vorerst die Chorherrnpfände und dann jene eines Propstes zu übertragen. Die Ernennung des Propstes aus der Stiftsgeistlichkeit, die nach dreihundertjähriger Uebung schon an und für sich Gesetzeskraft hätte, werde noch durch einen Beschluss der obersten Kantonsbehörde vom 29. Dezember 1807 bekräftigt, worin der Kollator die Geneigtheit ausdrückt, die Wahl des Dompropstes auf Begehren des Kapitels aus dem Schosse der Chorherren vorzunehmen. Wenn die Regierung das Recht besässe, die Propstwürde extra gre-
mium zu übertragen, so würde die Zahl der Domherren auf 18 anwachsen, was den Bestimmungen des Konkordates und der Gründungsbulle zuwiderlaufe. Der Nuntius schliesst

¹⁾ R.-M. 1835, S. 76.

²⁾ Gr. R. 1835, S. 80 ff.

daraus, dass der hl. Stuhl nicht anders könne, als das Recht der Stadt Solothurn anzuerkennen, auf die durch den Tod Gerbers erledigte Domherrenstelle eine andere Wahl vorzunehmen. Ohne Verletzung der Rechte der Stadtgemeinde könne der Papst die Wahl Kaisers nicht bestätigen. Die Korporation der solothurnischen Chorherren habe keineswegs als geistliches Kapitel aufgehört, sie habe nur aufgehört als Kollegiatstift, um ein Kathedralstift zu werden. Auch der Nuntius macht die Regierung auf den Widerspruch aufmerksam, den die letztere begehe, wenn sie zwischen Domherren des Kathedralstiftes und Chorherren des Kollegiatstiftes unterscheide, welch letztere man über die durch die Bulle und das Konkordat festgesetzte Anzahl vermehren dürfe. Denn das Kollegiatstift habe doch als solches aufgehört, als es zum Kathedralstift erhoben wurde. Im zweiten Teil der Note eröffnet der Nuntius der Solothurner Regierung, wie sehr der Grossratsbeschluss vom letzten Dezember den hl. Vater kränke. Er verletze die Rechte der Kirche und sei dem Konkordat von 1828 und dem Art. XII des Bundesvertrages von 1815 zuwider. Die Kirche könne nur jene Ernennungen anerkennen, welche von den rechtmässigen Kollatoren ausgehen.¹⁾

In einer Gegennote vom 17. Juli 1835 an den Nuntius setzte der Kleine Rat neuerdings seinen Standpunkt auseinander, verwies auf die früheren Statuten und die von 1706, auf den Umstand, dass der Bischof die Wahl gutgeheissen, auf den Eid der Stiftsherren zur Haltung der Statuten, die den Rechten und der Autorität der Regierung nicht nachteilig sein dürfen. Die Regierung habe bei dem Bistumsvertrag nie auf ihr altes Wahlrecht, ausserhalb des Kapitels den Propst zu wählen, verzichtet. Nach den Statuten werde ein Propst, wenn er ausser der Mitte des Kapitels gewählt sei, schon an und für sich selber, auch ohne mit seiner Propstpföründe noch eine Chorherrenpföründe zu verbinden, unter die Canonici gezählt, welche Sitz und Stimme im Kapitel haben. Durch die Wahl Kaisers sei demnach die Zahl der 17 Domherren nicht auf 18 gestiegen. Das Stift und die

¹⁾ Note Sr. Exzellenz des apostolischen Nuntius bei der Eidgenossenschaft an Präsident und Kleinen Rath des Kts. Solothurn. Vom 11. Mai 1835; Amiet, S. 144.

Stadtgemeinde hätten es ihrem Betragen selbst zuzuschreiben, wenn gegen sie jene Massnahmen ergriffen worden seien, welche die Behauptung des Ansehens der Regierung gegen Trotz und Ungehorsam erfordern. Der Grossen Rat habe bezüglich der Entziehung der Verwaltung als oberste Behörde und Kastvogt des Stiftes gehandelt. Da keine kanonischen Hindernisse gegen Kaiser vorliegen — wie die Kurie zu gebe, — so könnten anderweitige Auslegungen des Vertrages nicht einzig vom hl. Stuhl ausgehen, da er in dieser Beziehung mit den Diözesanständen auf gleicher Linie stehe. Durch nichts werde der Stand Solothurn gezwungen werden können, sich Auslegungen gefallen zu lassen, die einem von ihm eingegangenen Vertrage zuwider seien.¹⁾

Am 11. Juni war der Ratssaal abermals Zeuge einer heissen Debatte über die Grundfragen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Der Antrag Hallers auf Vornahme einer neuen Propstwahl wurde mit 63 gegen 29 Stimmen verworfen, ebenso ein anderer auf Zurückziehung des Grossratsbeschlusses vom 16. Dezember 1834. Mit 63 von 101 Stimmen wurde der Kleine Rat angewiesen, zu versuchen, den vom Grossen Rate ausgesprochenen Ansichten über das Recht der Propstwahl Eingang und Anerkennung zu verschaffen. 41 Stimmen standen zu dem Antrag Trog, der vorschlug, der Kleine Rat solle einen Vorschlag einreichen, wie der Kanton aus dem Bistumsverbande austreten könne. Die entschlossene Kulturkampfstimmung der freisinnigen Ratsmehrheit wird deutlich durch einen Antrag illustriert, der verlangte, „dass, wenn allfällig in der Zwischenzeit vom römischen Stuhle selbst ein Propst erwählt würde, der Gewählte aus dem Kanton verwiesen werden solle.“²⁾ „Es war die erste Erscheinung eines beginnenden „Kulturkampfes“ gegen ein kirchliches Institut, eines unfruchtbaren Zwistes, vor dessen Einflüssen das überlieferte und vertragsmässige Recht verwirrt und vielfach verletzt wurde, obgleich anderseits bei den vorragenden Staatsmännern der Dreissigerregierung unverkennbar, nebst irrgen Vorurteilen, Ueberzeugung und der entschiedene Wille, die, wie sie glaubten,

¹⁾ In der Note des Nuntius abgedruckt; Amiet, S. 145.

²⁾ Gr. R. 1835, S. 359 ff.

gefährdeten Rechte des Staates zu wahren, den Ausschlag gaben.“ Mit diesem zweifellos treffenden Urteil charakterisiert J. Amiet, der spätere Geschichtsschreiber über das St. Ursus-Stift, die Stellungnahme der herrschenden Mehrheitspartei im Propsteistreite.¹⁾

Der Propsteistreit wurde auf der Diözesankonferenz in Luzern vom September 1835 zur Sprache gebracht. Diese beschloss am 13. September, es sei die Angelegenheit als eine die sämtlichen Bistumskantone berührende zu betrachten; es sei für einstweilen der Erfolg der vom Stande Solothurn gegen Rom getanen Schritte abzuwarten, die Bistumskantone behalten sich ihrerseits die erforderlichen Entschliessungen vor, falls Rom auf seiner einseitigen Auslegung beharren sollte.²⁾

Am 6. Juni 1836 teilte der Nuntius der solothurnischen Regierung den päpstlichen Entscheid mit, der die Bereitwilligkeit ausdrückte, Kaiser als Propst zu bestätigen, unter den Bedingungen, dass das Stift St. Urs und Viktor wieder in seine Rechte eingesetzt, dass die Ernennung des Prof. Weissenbach als Kapitular des Stiftes anerkannt, und dass zur Vermeidung fernerer Kollisionen in bezug auf künftige Propstwahlen die erforderlichen Erläuterungen festgesetzt werden.³⁾

Am 22. Juni 1836 wurde Weissenbach auf das Ansuchen der Stadtverwaltung Solothurn vom Pfarrstift förmlich in das Kapitel aufgenommen. Die Regierung machte jedoch das Stift für alle Folgen seines Schrittes verantwortlich und erklärte die Wahl Weissenbachs als ungültig.⁴⁾ Am 10. Oktober beschloss der Kleine Rat, beim Grossen Rate um die Ermächtigung zu Unterhandlungen nachzusuchen, immerhin unter dem Vorbehalte, dass die Rechte des Staates nicht beeinträchtigt und das Ergebnis der Unterhandlungen der Genehmigung des Grossen Rates vorbehalten bleibe.⁵⁾ Dieser aber schritt am 16. Dezember nach langer Debatte mit 56

¹⁾ Amiet, S. 147.

²⁾ Amiet, S. 147.

³⁾ R.-B. 1836/37, S. 8 ff.; Gr. R. 1836, S. 495.

⁴⁾ Amiet, S. 147.

⁵⁾ R.-M. 1836, S. 1734.

von 94 Stimmen über den Antrag der Regierung zur Tagesordnung.¹⁾

Die Stelle des Dompropstes blieb unbesetzt, die Einkünfte flossen in den Schulfond. Die weitere Entwicklung des Streites überschreitet den Rahmen unserer Darstellung.²⁾

* * *

Kirchliche Streitfragen hatten schon in den ersten Dreisigerjahren in einigen liberalen Kantonen zu Reibungen zwischen Kirche und Staatsgewalt geführt. Als daher zu Ende des Jahres 1833 die politischen Kämpfe vorbei waren, gingen freisinnige Staatsmänner einiger liberaler Kantone daran, durch gemeinschaftliches Vorgehen die staatlichen Interessen besser zu wahren. Luzern tat den ersten Schritt zu einer solchen Verständigung, indem es auf den 20. Januar 1834 eine Anzahl Kantone zu einer Tagung in Kirchenangelegenheiten nach Baden einberief.³⁾ Sieben Kantone, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Baselland liessen sich auf dieser sogenannten Badenerkonferenz vertreten. Solothurn entsandte als Vertreter die Ratsherren Ludwig von Roll und Amanz Dürholz.⁴⁾ Folgendes sind die wesentlichsten Ergebnisse der Badenerkonferenz: Das Bistum Basel, als eines der am reichsten ausgestatteten und zugleich grössten der Schweiz sollte zum schweizerischen Erzbistum erhoben und diesem die übrigen Immediatsbistümer einverleibt werden. Daneben wurde in 14 Punkten Bedingung und Umfang staatlicher Aufsicht in kirchlichen Dingen festgelegt. Sie betrafen die Einberufung von Synoden, jedoch nur unter der Aufsicht des Staates, den Schutz der bischöflichen Rechte, Ma-

¹⁾ Gr. R. 1836, S. 495 ff. Solothurnerblatt 1836, No. 49.

²⁾ Am 30. Oktober 1849 starb der 1834 zum Propst gewählte, aber nie als solcher anerkannte Professor Anton Kaiser. Der Propstwahlkonflikt war damit in seinen Folgen noch nicht erledigt. Als im Jahre 1862 in der Person des Domherrn Ludwig von Vivis wieder ein Dompropst gewählt wurde, der nach erfolgter kirchlicher Bestätigung erst am 4. April 1865 installiert wurde und sein Amt antrat, hatte der Propstwahlstreit seine tatsächliche Erledigung gefunden. Die Nachwirkungen dauerten freilich noch lange fort. (Amiet, S. 153).

³⁾ Der eigentliche Urheber der später so genannten Badenerartikel war Landammann Baumgartner von St. Gallen (vgl. Beiträge zur St. Gallischen Geschichte, 1904, S. 137).

⁴⁾ Gr. R. 1834, S. 16 ff.

terie und Form des Plazetums für kirchliche Erlasse und Bekanntmachungen aller Art, die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, gegenseitige Gewährleistung gemischter Ehen, das Versprechen, sich bei den kirchlichen Oberbehörden für Festsetzung billiger Ehedispensatzen und für Verminderung der Feiertage zu verwenden. Weitere Punkte enthielten die Verpflichtung zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Priesterseminarien, Aufhebung der bisherigen Exemption der Klöster und Stifte und Unterstellung derselben unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, mit dem Recht, sie für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen, Untersagung der Abtretung von Kollaturrechten an geistliche Korporationen, Wahrung der Rechte des Staates bei Lehrerwahlen gegenüber allfälligen Einsprachen kirchlicher Behörden, die gegenseitige Garantie des Rechts, von der Geistlichkeit nötigenfalls den Treueid zu verlangen und endlich das Versprechen vereinten Wirkens bei Gefährdung der Rechte des Staates in Kirchensachen überhaupt. Die Beschlüsse waren nichts anderes als die Erweiterung und Fortsetzung des im Jahre 1830 in Solothurn aufgestellten Reformprogrammes¹⁾ und in ihrer unverbindlichen Form ebenso viele Anträge an die Grossen Räte der in Baden vertretenen Kantone.²⁾

Zögernd, ohne Wärme, trat Solothurn an die schwierige Frage heran. Von Anfang an waren seine tüchtigsten Staatsmänner, vorzüglich Munzinger und Reinert, gegen die Beschickung der Badenerkonferenz gewesen. Das ganze Geschäft kam ihnen, wie es schien, als eine unüberlegte, unberechnete, nicht auf Grundsätze, sondern auf zufällige Umstände gebaute

¹⁾ Im Oktober 1830 hatten sich in Solothurn die Abgeordneten der Basler Diözesanstände versammelt, zur Vollziehung derjenigen Konkordatsvorschriften, die vorzugsweise ihre Mitwirkung erheischt, dann zu näherer Festsetzung und Wahrung hoheitlicher Rechte, welche sie in kirchlichen Dingen auszuüben für nötig erachteten. Gegenstand der Verhandlungen waren die Handhabung des staatlichen Plazets, Errichtung eins unter die Aufsicht der Diözesanstände zu stellenden Priesterseminars, Genehmigung der Wahlen höherer Würdenträger am Bistum Basel durch die staatlichen Behörden, Verminderung der katholischen Feiertage u. a. (Baumgartner II, 29).

²⁾ Baumgartner II, 56 ff.; vgl. C. Hilty, Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XI, (1897), S. 81 ff.

Spekulation, als ein Staatsstreich vor.¹⁾ Man könne sich nicht verhehlen, erklärte die Regierung in der Grossrats-sitzung vom 12. März, dass der Errichtung eines Metropolitan-verbandes erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Für Solothurn, das als Bischofssitz vorgesehen, befürchte man zu grosse ökonomische Folgen. Bezüglich der Forderungen über die Geltendmachung der staatlichen Hoheitsrechte in Kirchen-sachen hätte man vorgezogen, die seit 1830 unterbrochenen Unterhandlungen der Diözesanstände einfach wieder aufzu-nehmen und das in Solothurn aufgestellte Programm in Ver-bindung mit fernen Wünschen zu erweitern. Dies scheine ihr erspriesslicher, als sich vielleicht betrüglichen Hoffnungen hinzugeben und hie und da in verwickelte Verhältnisse zu mischen, die Solothurn nicht berühren. Uebrigens — so schloss der Bericht der Regierung — scheine der gegenwärtige Augen-blick für einen Metropolitanverband nicht der geeignete zu sein, und die Gründung eines solchen sollte nicht abgewartet werden, um nach Vervollständigung kirchlicher Institutionen zu streben.²⁾ In diesem Sinne hielt sich auch der Grosse Rat das Protokoll offen, als er am 12. März seine Bereitwilligkeit, zur Gründung eines schweizerischen Nationalbistums und zur Regelung der übrigen kirchlichen Angelegenheiten Hand zu bieten, an folgende Bedingungen knüpfte: wenn der Haupt-zweck, nämlich grössere Gleichförmigkeit unter den ver-schiedenen, das Erzbistum bildenden Bistümern und grössere Rechte für dasselbe als auch für die Bischöfe ausgemittelt werden könne, wenn eine genügende Anzahl schweizerischer Bistümer die gleiche Geneigtheit zeigen, und wenn weder zu grosse ökonomische Opfer gefordert, noch Solothurn bes-onders in Anspruch genommen werde.³⁾

Die Badener Konferenzbeschlüsse bildeten das Zeichen, das auf konservativer Seite die vereinigte Opposition der Unzufriedenen, der Aristokraten, des katholischen Vereins und des römischen Klerus in die politische Arena rief. Das durchgreifende Programm der Radikalen begegnete den Mass-nahmen der Gegenpartei, die jetzt Stellung bezog und sich

¹⁾ Solothurnerblatt 1835, No. 51.

²⁾ Gr. R. 1834, S. 134 ff.

³⁾ Ebenda, S. 139 ff.

anschickte, jenes zur Strecke zu bringen. Im Kanton Solothurn traf der katholische Verein im Stillen seine Vorbereitungen für den bevorstehenden Kampf zwischen Kirche und Staat.¹⁾ Die Regierung war entschlossen, die neu postulierten Rechte des Staates gegenüber der Kirche unter allen Umständen zu wahren. Ihre Massnahmen gegenüber dem St. Ursusstifte und einem Teil der politisierenden Geistlichkeit²⁾ verschärften die Kluft.

Unterdessen hatte die kirchliche Aufregung auch die übrigen Kantone ergriffen, in denen durch die Badener Artikel Zündstoff ausgestreut worden war. Luzern, St. Gallen, Baselland, Aargau und Thurgau genehmigten sie noch im Jahre 1834.³⁾ Man wartete auf die Entschliessungen Solothurns. In einem Schreiben vom 31. Dezember 1834 verlieh St. Gallen der Hoffnung Ausdruck auf kräftige Mitwirkung Solothurns zur Bewerkstelligung eines schweizerischen Staatskirchenrechts, da das Zusammenwirken der schweizerischen Staatsbehörden durchaus notwendig sei, um zu einem endlichen und erspriesslichen Ziele zu gelangen. Solothurn antwortete, unter Hinweis auf die Grossratsbeschlüsse vom 12. März und die Gesetze vom 19. Dezember 1834, es sei stets darauf bedacht gewesen, diejenigen kirchlichen Verbesserungen zu treffen, welche der Geist der Zeit erfordere. Dabei müsse man aber Bedenken tragen, Gegenstände wieder aufs Spiel zu setzen, welche bereits durch die Diözesankonferenz von 1828 erörtert und zum Teil, wie das Plazet, in Solothurn in Vollziehung gekommen.⁴⁾

¹⁾ So berichtete der Regierungsstatthalter Buchmüller von Aarwangen über eine geheime Zusammenkunft des katholischen Vereins am 17. Februar 1834 im bernischen Bützberg. Der Kleine Rat beauftragte daraufhin die Polizeidirektion, auf allfällige von einer solchen Versammlung ausgehende Druckschriften ein wachsames Auge zu halten. (R.-M. 1834, S. 463).

²⁾ Pater Gregor Frauch von Mariastein, Pfarrer in Hofstetten und Metzerlen, der die von den Schulen an die Jugend ausgeteilten Prämiensbücher von den Kindern wieder zurückgesfordert hatte mit der Bemerkung, es seien „Lutherische Bücher“, musste auf Befehl der Regierung vom Abte wieder ins Kloster zurückgezogen und der Seelsorge ausserhalb des Klosters enthoben werden. (R.-M. 1834, S. 2093, 2436, 2482, 2635; Prot. der Erziehungskomm. 1834, S. 278, 345.)

³⁾ Baumgartner II, 165.

⁴⁾ R.-M. 1835, S. 81.

Der Papst schleuderte in einem Kreisschreiben an die gesamte Geistlichkeit der Schweiz seinen Bannfluch gegen die Badenerartikel. Die Solothurner Propstwahl schuf neuen Reibungsstoff. Bei dieser Lage der Dinge berief Luzern eine neue Konferenz auf den 7. September 1835 in seine Hauptstadt. In Solothurn hielt man den Zeitpunkt zur Erreichung eines erspriesslichen Ergebnisses nicht für günstig und hätte lieber Zug auf der Konferenz gewünscht, statt St. Gallen und Graubünden, die dem Bistumsverbande nicht angehörten. Der Regierung Solothurns lag eine entschiedene Stellungnahme aller Diözesanstände gegenüber dem päpstlichen Stuhl in der Frage der Propstwahl näher als das ganze übrige Programm. So begnügte sich auch ihre Gesandtschaftsinstruktion mit dem Hinweis auf die schon gefassten Grossratsbeschlüsse und die Rechte, die sich Solothurn in bezug auf seine Stellung zur Kirche bereits gewahrt habe; das Plazet werde schon ausgeübt; die Immunität der Geistlichkeit kenne man nicht, indem alle Bürger vor dem Gesetze gleichgehalten seien; die Vollziehung paritätischer Ehen finde ebenfalls kein Hindernis u. a. m.¹⁾ Die Konferenz in Luzern bewegte sich auf dem Boden ihrer Vorgängerin. Beratung über die Erhebung des Bistums Basel zum Erzbistum, die Konstituierung der Synode und das übrige Gebiet der in Baden vereinbarten Gegenstände bildeten den Inhalt der Verhandlungen.²⁾

Luzern verband die Uebersendung des Konferenzprotokolls mit der dringenden Einladung, den Beschlüssen die endliche Genehmigung zu verschaffen. Luzern, Aargau, Thurgau und Baselland genehmigten sie. Die Presse hatte sich unterdessen mit den Badenerartikeln ausgiebig beschäftigt. Ohne Begeisterung zog das „Solothurnerblatt“ in den Kampf. „Was die Abschaffung von kirchlichen Missbräuchen anbelangt,“ schrieb es, „so glauben wir, solle der Staat sehr zart dabei zu Werke gehen und nur dann darauf dringen, wenn dieselben mit einem vernünftig geregelten Staatshaushalt unverträglich sind.“³⁾ Heftig bekämpfte im konservativen Lager

¹⁾ R.-M. 1835, S. 1477.

²⁾ Baumgartner II, 166.

³⁾ Solothurnerblatt 1835, Nr. 36. Im Jahre 1835 übernahm Dr. Peter Felber, der geistreiche Verfechter liberaler Staatseinrichtungen, später solothurnischer Regierungsrat, die Redaktion des Solothurnerblattes. (Baumann, S. 55.)

das „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“ das verhasste Werk der Badenerkonferenz.¹⁾

Aus den Frühlingswahlen des Jahres 1835 waren die Liberalen gestärkt hervorgegangen; zwei Drittels des Grossen Rates bekannten sich zu den Grundsätzen einer entschiedenen freisinnigen Politik. Die Hochburg der konservativen Partei bildete immer noch Solothurn, wo von acht Grossräten nur ein einziger Liberaler bei der Bürgerschaft Gnade fand.²⁾ Einige Zuzüger aus der Landschaft verstärkten das konservative Element im Grossen Rate. Hier herrschte die Landschaft über die Stadt, die Partei Munzinger über die Solothurner Aristokraten und ihren Schützling Haller.

Der 15. Dezember 1835 brachte im Grossen Rate die heisse Debatte über die Badenerartikel. Die Regierung empfahl ihre Annahme; Ludwig von Roll, der schon 1828 beim Bistumsvertrag über die Ausmittlung der Staatsrechte mitgewirkt, war Berichterstatter; hauptsächlich durch seinen Einfluss hatten sich die Artikel zu halten vermocht. Nach kurzem Kampfe räumte die Regierung das Feld; den Ausschlag gab L. von Roll durch die Erklärung, dass er nach langer, reiflicher Prüfung der Sache nun ebenfalls zur Verwerfung stimme. Schon lange habe er gewarnt, es könnte dieser Artikel wegen einer Reaktion eintreten. Man sei zu weit gegangen, die letzten Ereignisse im Aargau³⁾ hätten Stoff genug zu Bedenklich-

¹⁾ Erneuertes Solothurner Wochenblatt 1835, No. 44, 46. Das „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“ erschien seit dem Jahre 1835 als Organ der ultramontanen Partei; Hauptredaktor war Pater Josef Suter (1779—1860), mehrere Jahre Präfekt des alten Professorenkollegiums, bis er 1833 anlässlich der Reorganisation der Anstalt pensioniert wurde. Dem katholischen Organ strengster Richtung scheinen auch K. L. v. Haller, Appellationsrichter Schmid und Theodor Scherer nicht ferne gestanden zu haben. (Baumann, S. 89 ff.)

²⁾ Solothurnerblatt 1835, Nr. 6.

³⁾ Im Kanton Aargau führten Ende November ernstliche Unruhen, die durch die angeordnete Beeidigung der Geistlichen und die drohende Haltung des Volkes gegen die Regierung heraufbeschworen worden waren, zur militärischen Besetzung des Freiamtes. Der Vorort Bern ernannte am 24. den Bürgermeister Hess von Zürich und den Standesvizepräsidenten Muinzinger als eidgenössische Repräsentanten. In Solothurn beobachtete man aufmerksam den Gang der bedrohlichen Ereignisse im Aargau. In Olten beschloss der Gemeinderat zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf unbestimmte Zeit die Aufstellung einer ausserordentlichen bewaffneten Nachtwache. Im Aargau legte sich indessen die Erregung schon anfangs Dezember. (R.-M. 1835, S. 2003, 2004, 2033.)

keiten gegeben. Bei einer volkstümlichen Verfassung müsse auf die Gesinnungen des Volkes Rücksicht genommen werden, dessen Zutrauen die beste Waffe der Regierungen sei. Durch dieses Votum des erfahrenen Staatsmannes war das Schicksal der Badenerartikel besiegelt. Nach bewegter Debatte schritt der Grosse Rat über dieselben zur Tagesordnung, „in der Ueberzeugung, dass die gemachten Vorschläge dem beabsichtigten Zwecke einer wünschenswerten Ausscheidung der Rechte des Staates und der Kirche nicht entsprechend seien — ohne von bestehenden Gesetzen etwas abzuändern, oder den Rechten des Staates etwas zu vergeben und mit Vorbehalt, je nach Bedürfnis und Umständen die geeigneten Verfügungen zu erlassen.“¹⁾

Am 17. Dezember erlitt der Kleine Rat eine neue Niederlage bei der Abstimmung über das Plazet, das aus der Reihe der Badenerartikel als besonderer Gesetzesvorschlag herausgegriffen worden war. Munzinger, Reinert, Trog, Amiet traten für dasselbe ein; sie hatten schweren Stand gegenüber den konservativen Rednern Haller, F. A. Glutz-Blotzheim und den Ratsherren Gibelin und V. Glutz. Wieder war es von Roll, der die Entscheidung herbeiführte. Im Bistumsvertrage hatten sich vier Diözesanstände das Recht des Plazetums vorbehalten. Tatsächlich besass der Staat schon, was das Gesetz verlangte; denn seit 38 Jahren, betonte von Roll nachdrücklich, sei kein Beispiel vorhanden, dass eine Bulle oder ein sonstiger geistlicher Erlass der Regierung nicht vorgelegt worden sei. Das entschied. Mit 49 gegen 45 Stimmen liess der Grosse Rat das Plazetgesetz fallen, da durch den Grossratsbeschluss vom 15. Dezember die Rechte des Staates schon vorbehalten seien und das Plazet de facto von der Regierung ausgeübt werde.²⁾

Das „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“ gab seiner Freude über den Fall der Badenerartikel in jubelnden Worten Ausdruck.³⁾ Anders freilich tönte es aus dem radikalen Lager der eidgenössischen Presse, wo es heftige Angriffe auf den Solo-

¹⁾ Gr. R. 1835, S. 584 ff. Solothurnerblatt 1835, Nr. 51. Verhandl. des Grossen Rates.

²⁾ Gr. R. 1835, S. 619.

³⁾ Erneuertes Solothurner Wochenblatt 1835, Nr. 51.

thurner Grossen Rat absetzte, dessen Haltung als Folge der aargauischen Schwäche und Inkonsistenz bezeichnet wurde.¹⁾ Ebenso zog sich Ratsherr von Roll die Vorwürfe der mit dem Ausgang des Kampfes Unzufriedenen zu.²⁾

So hatte, wie der „Waldstätterbote“ schrieb, Solothurn dem „Drachen von Baden“ einen Kopf zertreten.³⁾ Es hatte den Weg betreten, auf dem ihm im Mai 1836 Freiburg und am 2. Juli Bern folgten, dieses unglücklicherweise den Drohungen Frankreichs sich fügend. Der Große Rat hatte der überwiegenden Stimmung des Volkes nachgegeben, indem er die Badenerartikel opferte, ohne im übrigen — und das war wesentlich — den Rechten des Staates gegenüber der Kirche etwas zu vergeben. Als im März 1836 infolge der Annahme der Badenerartikel im Berner Grossen Rat der Bernerjura von der leidenschaftlichsten kirchlichen Aufregung ergriffen wurde, herrschte im angrenzenden solothurnischen Kantonsteil tiefe Ruhe,⁴⁾ die Solothurn wohl dem Falle der Badenerartikel verdankte. Der Bischof hatte es freilich klug verstanden, Reibungen mit der Staatsgewalt auszuweichen, die extreme klerikale Kampfpartei von sich zu schützen. Trotz der deutlichen Aufforderung im „Waldstätterboten“, nicht mehr länger im Schweigen zu verharren, hatte er gegen das Prüfungsgesetz für Geistliche keine Einwendungen erhoben; er schwieg in der Frage der Badenerartikel.⁵⁾ Die freisinnigen Staatsmänner ihrerseits waren nicht antikirchlich. Munzinger, sagt einer seiner Biographen, war ein gläubiger Katholik, der nach dem Grundsatz handelte, dass der Staat sich hüten solle, Theologie zu treiben;⁶⁾ mit dem Bischof Salzmann verband ihn ein vertrautes Freundschaftsverhältnis. Darin liegt — wie die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ schrieb — ein Hauptschlüssel zu der Tatsache, dass die solothurnischen Dinge während der Regierung Munzingers nie eines gewissen Masses entbehrten und unheilbringende

¹⁾ Beobachter 1835, Nr. 153, 155.

²⁾ Tillier I, 366.

³⁾ Waldstätterbote 1836, Nr. 33.

⁴⁾ R.-M. 1836, S. 361.

⁵⁾ Waldstätterbote 1835, Nr. 2, 30.

⁶⁾ A. Hartmann.

Zusammenstösse zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt glücklich vermieden wurden. „Der Bischof und der Staatsmann verstanden sich gegenseitig, ihr Verhältnis trübte sich nie, und diese seltene Harmonie kam Solothurn zu gute. Der Bischof, freilich kein gewöhnlicher Mann, gab dem Kaiser, was des Kaisers war; der Staatsmann gestattete der Kirche, was sie billig fordern konnte.“¹⁾ Halten wir dieser — wohl offiziösen — Stimme der grossen süddeutschen Zeitung das Vorgehen des Staates im Propstwahlstreite gegenüber, so wird freilich das Urteil der Geschichte die solothurnische Politik der Dreissigerjahre in kirchenpolitischen Fragen von einer gewissen Gewaltsamkeit in der Verfolgung ihrer weit gesteckten Ziele nicht ganz freisprechen können.

IV. Die fremden Flüchtlinge. Louis Napoleon.

Während der oben geschilderten politischen und kirchlichen Wirren war eine andere Frage aufgetaucht, welche in den nächsten Jahren ebenso sehr die europäischen Kabinette in Bewegung setzte, als sie unser Land in internationale Verwicklungen hineinriss: die Flüchtlingsfrage. Seit dem unglücklichen Ausgang, den der Freiheitskampf Polens gegen die russische Herrschaft im Frühjahr 1831 genommen, war Westeuropa, besonders Frankreich, der Sammelplatz versprengter Reste jenes polnischen Freiheitsheeres, das bei Praga und Ostrolenka ruhmvoll gefochten, dann unterlegen war. Frankreich bot ihnen ein Asyl; dieses Land bildete den Sammelplatz der Flüchtlinge. Ein Teil von ihnen hatte sich der Schweiz zugewendet.²⁾

In Solothurn hatte der edle polnische Nationalheld und Wohltäter der Armen, Taddäus Kosziusko, seine letzten Lebensjahre zugebracht.³⁾ Dort war er 1817 gestorben; auf dem stillen Gottesacker in Zuchwil, vor den Toren Solothurns, lagen

¹⁾ W. Beuter, Bundesrat Joseph Munzinger, S. 87.

²⁾ Vgl. R. Feller, Polen und die Schweiz, Bern 1917 (1—39).

³⁾ Die Jahre 1815—1817; Kosziusko hatte schon 1803 nach seiner Entlassung aus russischer Haft in Paris bei der Familie Zeltner aus Solothurn Aufnahme und Freundschaft gefunden. (Feller, S. 6.) A. Lechner, Thaddäus Kosziusko als Menschenfreund und Wohltäter in der Schweiz. (Solothurner Zeitung Juli/August 1917.)

seine Eingeweide bestattet, dort erhebt sich sein schmuckloses Denkmal. Nach seiner Grabstätte pilgerten die gehetzten Flüchtlinge Polens in der Schweiz wie zu einem Nationalheiligtum. Mit herzlicher Anteilnahme begrüsste Solothurn im Frühling 1832 eine solche Schar polnischer Krieger auf seinem Boden.¹⁾

Solange die fremden Flüchtlinge, welche durch Krieg und Aufstände in den Nachbarstaaten in die gastfreie Schweiz getrieben worden waren, sich ruhig verhielten, waren keine Verwicklungen mit dem Auslande zu besorgen. Bald aber nahm die Flüchtlingsangelegenheit ein ernsteres Gesicht an. In den feurigen Republikanern und doktrinären Brauseköpfen, aus denen ein Teil der fremden Flüchtlinge bestand, spukten vielerlei seltsame Gedanken, die aber mit dem System der heiligen Allianz und des fürstlichen Absolutismus in schneidendem Gegensatze standen. Auf dem Boden Frankreichs, Italiens und Deutschlands sollte überall die Republik errichtet werden; das waren die weitausschauenden Pläne der revolutionären Führer des „Jungen Europa“.²⁾

Am 9. April 1833 brachen 380 Polen, als militärisches Korps organisiert, aus Frankreich nach der Schweiz, ins bernische Amt Freibergen ein. Ihre Bestimmung war ungewiss. Ob es galt, vom Boden der Schweiz aus den in der Nachbarschaft vorbereiteten Aufständen die Hand zu reichen, ist noch heute nicht sicher zu ergründen;³⁾ doch war ihr Eintritt auf Schweizerboden angesichts der gärenden Zeitlage zum vornherein bedenklich. Die bernischen Behörden liessen die Gebietsverletzung stillschweigend, ohne Bedenken vor deren Folgen, geschehen. Lelewel, das Haupt der Polenschar, eilte sogleich nach Zürich, um von der Tagsatzung die Bewilligung des Asylrechts zu erlangen. Diese aber entschlug sich der

¹⁾ Auf dem Grabe Kosziuskos hatte sich Sonntag, den 1. April 1832 eine Polenschar zu einer Kosziuskofeier eingefunden. Viel Volk war herbeigeströmt, das Grabmal Kosziuskos war mit Kränzen umwunden und mit dem Bilde des sterbenden Helden geziert. Die studierende Jugend des Kollegiums in Solothurn begrüsste die Polen mit Nägelis Lied: Unsere Ahnen. Tief bewegt, auf fremdem Boden, feierten die polnischen Krieger das Andenken ihres Nationalhelden. (Solothurnerblatt 1832, Nr. 14.)

²⁾ Baumgartner I, 399.

³⁾ R. Feller, S. 8.

Verantwortung, indem sie den Gegenstand als dem Bereich der Kantonalpolizei angehörend erklärte. So fiel die ganze Last der fremden Flüchtlinge, deren Zahl unterdessen auf 470 gestiegen war, auf den Kanton Bern.

Unvermutet trat die Polenfrage auch an die solothurnischen Behörden heran. Am 11. April trafen, von Salins her kommend, 25 polnische Flüchtlinge in Subigen, im Bezirk Kriegstetten, ein.¹⁾ Sie versicherten, dass sie nur einige Tage hier zu bleiben gedachten, bis nämlich von der Tagsatzung über ihren ferner Aufenthalt etwas bestimmt werde. Die Regierung wies sogleich den Oberamtmann von Bucheggberg-Kriegstetten an, den Fremden mit möglichster Schonung und Milde zur Kenntnis zu bringen, dass man ihnen ohne Heimatschriften eine längere Duldung nicht gestatten könne, sie möchten daher das solothurnische Gebiet wieder verlassen. Die Polen ihrerseits riefen in einer Bittschrift den Schutz der Regierung und die Gastfreundschaft des Volkes an, und ebenso verwendeten sich die im Berner Jura untergebrachten Polen um Asyl und Unterstützung für ihre Mitbrüder im Kanton Solothurn.²⁾ Der Kleine Rat, so sehr er an dem traurigen Geschick der Polen Anteil nahm, blieb auf dem strengen Boden des Gesetzes und beharrte bei seinen früheren Beschlüssen. Man sprach gegenüber Bern die Erwartung aus, dass dieses alle Vorsorge treffen werde, um ein fernes Eintreffen von Flüchtlingen in die Schweiz zu verhüten und die bereits eingetretenen auf gleichem Wege wieder zur Rückkehr zu veranlassen. In gleichem Sinne sollte die Gesandtschaft Solothurns auf der Tagsatzung wirken.³⁾ Nun peinliche Verhandlungen zwischen den beiden Nachbarständen, von denen der eine die unbequemen Gäste dem andern zuschieben will, dieser aber sich ebenso beharrlich weigert, dem Nachbarn zu der schweren Last, die er sich aufgebürdet, auch noch die Sorge um die 25 Flüchtlinge in Subingen abzunehmen.⁴⁾ Die Angelegenheit versetzte die Regierung Solothurns in schwierige Lage. Nicht nur weigerte sich Bern,

¹⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 16.

²⁾ R.-M. 1833, S. 943, 985.

³⁾ Gr. R. 1833, S. 328.

⁴⁾ R.-M. 1833, S. 984.

die Fremden aufzunehmen, sondern es erklärte rundweg, sie bei allfälligm Betreten ihres Gebietes wieder über die Grenze Solothurns zurückzuweisen. Als daher die Polen von Subingen aus wirklich den Versuch machten, den Kanton Solothurn zu verlassen, wurden sie wieder über die Grenze geschoben.¹⁾

Aargau traf gegen den Uebertritt der ungeladenen Gäste auf sein Gebiet strenge Massregeln, die Nachbarstaaten Baden und Bayern sperrten ihre Grenzen. Nichts blieb für Solothurn, als die Unterhandlungen über ihren Aufenthalt mit dem Vorort und Bern fortzusetzen.

In der Tagsatzung vom 2. Mai gerieten die Gesandten Solothurns und Berns hart aneinander. Mit scharfen Worten tadeln Solothurn das Verhalten Berns in der Polenfrage. Es erwarte die Unterstützung der Eidgenossenschaft in seinem Recht, die in den Kanton Eingedrungenen dahin auszuweisen, woher sie gekommen. Der Gesandte von Bern antwortet bitter und betroffen. Dr. Eder, der thurgauische Gesandte, tadeln den Mangel an Gastfreundschaft desjenigen Kantons, in dem das Grab Kosziuskos sich befindet. Als aber daraufhin der Vertreter Solothurns der Tagsatzung ein Schreiben der thurgauischen Regierung vorliest, wonach nicht nur ganzen Korps polnischer Flüchtlinge, sondern auch einzelnen schriftenlosen Individuen der Eintritt in den Kanton Thurgau untersagt sei, ist der Thurgauer Gesandte entwaffnet.²⁾

Die Flüchtlingsfrage wurde von Tag zu Tag dringender. Solothurn verwendete sich sowohl beim Vorort als auch direkt beim französischen Botschafter um Wiederaufnahme der polnischen Flüchtlinge in Frankreich.³⁾ Höflich, doch ausweichend antwortete der Botschafter, seine Regierung werde gewiss die Verlegenheiten Solothurns begreifen, aber im gegenwärtigen Augenblick könne von einer Wiederaufnahme der Polen in Frankreich nicht die Rede sein.⁴⁾

So dauerte der ärgerliche Meinungsaustausch zwischen Solothurn und dem Vorort weiter. Die Tagsatzung erfuhr

¹⁾ R.-M. 1833, S. 1056.

²⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 19.

³⁾ R.-M. 1833, S. 986, 1057.

⁴⁾ Ebenda, S. 1199.

bittern Tadel, dass sie die Flüchtlingsangelegenheit nicht als eine gemeineidgenössische betrachten wollte, von welcher Warte Solothurn diese stets angesehen habe. Man habe vorausgesehen, was nun wirklich eingetreten sei.¹⁾

Darüber verging der Sommer 1833. Der Vorort hatte den Professor Rossi von Genf nach Frankreich gesandt, um mit der französischen Regierung über die Frage der polnischen Flüchtlinge zu verhandeln. Die Verhandlungen verliefen im Sande; die Polen blieben, mit Misstrauen beobachtet von den umliegenden Staaten, nach aussen und innen eine stets grösser werdende Gefahr. In Solothurn hatte sich zu ihrer Unterstützung ein Polenkomite gebildet, eine Sammlung zu ihren Gunsten ergab die Summe von 3103 Fr.²⁾ Als die freiwilligen Beiträge versiegten, fielen die Polen schliesslich auch dem Polenkomite zur Last. Die Regierung, auf deren Schultern es die Sorge um die Existenz der armen Flüchtlinge am liebsten gewälzt hätte, erklärte, dass sie ihre Hand verschliessen müsse.³⁾

Unterdessen verhandelte der Vorort mit dem deutschen Bundestag in Frankfurt a. M. und der niederländischen Regierung, doch ohne Ergebnis. Im November versprachen die wieder aufgenommenen Verhandlungen mit Frankreich endlich den gewünschten Erfolg. Denn die französische Regierung willigte nicht nur in die Wiederaufnahme zu zeitweiligem Aufenthalt und in den Durchpass nach England, Portugal, Aegypten, Algier, sondern stellte auch die für den Transport nötigen Reisemittel in Aussicht. Aber das Jahr ging doch ohne tatsächliche Förderung der Angelegenheit zur Neige.

Am 4. Dezember sah sich der Kleine Rat genötigt, gegenüber den Polen, die sich nicht freiwillig zum Verlassen des Kantons verstehen wollten, sowie den Kostgebern und den Gemeinden ihres Aufenthaltes, die ihnen fernerhin Unterkunft verschaffen würden, mit der Anwendung des Fremden gesetzes von 1813 und 1823 zu drohen.⁴⁾ In ihrer Bedrängnis nahmen die in der Stadt sich aufhaltenden Polen ihre Zu-

¹⁾ R.-M. 1833, S. 1201.

²⁾ J. Kaufmann-Hartenstein, Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn, S. 302.

³⁾ R.-M. 1833, S. 1856.

⁴⁾ R.-M. 1833, S. 2593.

flucht zum Grossen Rate, mit der Bitte um fernere Gastfreundschaft; auf Unterstützung durch die Regierung wolle man dabei keinen Anspruch machen.

Im Grossen Rate fand die Sache der Polen einige warme Verteidiger, der kleinrätsliche Ausweisungsbeschluss scharfe Kritik. Allein nüchterne Erwägungen wollten doch den Staat und die Gemeinden von der Gefahr befreien, früher oder später in unangenehme Verwicklungen mit dem Auslande zu geraten oder wenigstens durch die Flüchtlinge materiell beschwert zu werden. Diese im Grossen Rate vorgebrachten Bedenken trugen über die Regungen rein menschlicher Anteilnahme den Sieg davon. Durch Beschluss vom 22. Dezember räumte der Grosser Rat den Polen ohne Arbeits- und Be-fähigungsausweis eine letzte Frist zum Verlassen des Kantons bis zum 1. Februar 1834 ein.¹⁾ Dieser Beschluss machte bei einigen überzeugten Polenfreunden böses Blut und erzürnte die radikalen Zeitungen. Der „Schweizerische Republikaner“ schrieb: „Wir zweifeln, ob ein Pole sich eine Hand voll Solothurnerde mitnimmt.“²⁾

In den ersten Januartagen 1834 verliessen die polnischen Flüchtlinge, von der Regierung mit den nötigen Reisemitteln versehen und durch Frankreich mit Reisepässen ausgestattet, den Kanton Solothurn.³⁾ Ob sich die 25 aus dem Solothurnischen ausgewiesenen Polen insgesamt oder zum Teil am Einfall nach Savoyen im Januar 1834⁴⁾ beteiligten, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, aber wohl positiv anzunehmen.

Die Folge des Savoyereinfalls war ein neuer Notensturm der Nachbarstaaten an die Tagsatzung. Entfernung der am Attentat Beteiligten lautete jetzt ihre Forderung; Preussen und Russland unterstützten sie. In einer Note vom 27. April 1834 erklärte der russische Gesandte von Severin neben der fremden Revolutionspropaganda auch die schweizerischen

¹⁾ Gr. R. 1833, S. 733, 796. Solothurnerblatt 1833, Nr. 52, Verhandl. des Gr. R.

²⁾ Schweizerischer Republikaner 1834, No. 3. Viele Polen haben die Sitte, von den Orten, wo sie Freundschaft und Achtung fanden, eine Hand voll Erde mitzunehmen.

³⁾ R.-M. 1834, S. 290, 936 ff.

⁴⁾ Baumgärtner II, 88. Paul Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, 706 ff.

Schutzvereine, namentlich in den Kantonen Bern und Solothurn als verdächtig und verlangte deren Aufhebung. Es wurde ihnen vorgeworfen, dass sie Versammlungen zur Gedächtnisfeier der polnischen Geschichte veranstaltet, wobei die Ortsbehörden selbst erschienen und an den Zeremonien teilgenommen hätten.¹⁾ Die Regierung verteidigte sich gegen diesen schweren Vorwurf mit dem Hinweis auf ihre Haltung in der Polenfrage. Polnische Flüchtlinge hätten sich zwar einigemale — so am 29. November 1833 — auf dem Grabe Kosziuskos versammelt. Das Polenkomite war aber jeder Einmischung politischer Natur fremd geblieben und hatte sich schon am 31. August 1833 aufgelöst.

* * *

Nach zwei Jahren trat die Frage der fremden Flüchtlinge in neuer Gestalt an den Kanton Solothurn heran.²⁾ Seit dem Savoyereinfall vom Januar 1834 bildeten die in der Schweiz anwesenden fremden Flüchtlinge für die eidgenössischen Behörden einen Gegenstand quälender Sorge, und eine Quelle demütigender Einmischungen und anmassender Drohungen von Seite des Auslandes. Argwöhnisch beobachtete man dort auf Schritt und Tritt das Treiben der Flüchtlinge in unserem Lande, sandte Agenten, die insgeheim bis in die Versammlungslokale der Flüchtlinge und Handwerker drangen, mit diesen zechten, Umsturzpläne aussheckten, um jene dann plötzlich den Regierungen, die sie gesandt, zu verraten. Die politische Kleinstaaterei, die sowohl in Italien als auch in Deutschland herrschte, hatte in den Dreissigerjahren hier wie dort zu missglückten Auf-

¹⁾ Baumgartner II, 93. In der Note des russischen Gesandten hiess es: Ce sont ces comités, qu'on a vu se rendre les principaux moteurs des célébrations périodiques qui à Soleure, à Berne et sur d'autres points très connus du canton de Berne ont aggravé le souvenir des plus sinistres anniversaires de l'histoire polonaise. Les autorités locales, emanées de gouvernements, qui prétendent être en relation de paix et amitié avec la Russie, assistaient non seulement à ces hideuses cérémonies, commémoration de révolte et d'assassinat, mais leur offraient encore une arène officielle et souvent d'appui de leurs propres discours. (R.-B. 1834/35, S. 42; R.-M. 1834, S. 936).

²⁾ Vgl. Heinrich Schmidt, Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz 1833—1836. Berner Diss. 1899. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, 734 ff.

ständen geführt. Zu den polnischen Freiheitskämpfern gesellten sich jetzt in grosser Zahl italienische und deutsche Flüchtlinge, die sich vor den Häschen ihrer Regierungen auf den republikanischen Boden der Schweiz gerettet hatten. Hier spannen sie die Fäden ihrer revolutionären Pläne weiter. Sie organisierten sich in geheimen Verbindungen, unterhielten mannigfache Beziehungen mit radikalen Politikern der schweizerischen Kantone. Einige Wochen nach dem Savoyerzug, am 15. April 1834, schlossen die politischen Häupter der deutschen, italienischen und polnischen Flüchtlinge in Bern einen Verbrüderungsverein, genannt das „junge Europa“. Verzweigungen desselben bildeten das „junge Deutschland“, das „junge Polen“, das „junge Italien“. Ihr Zweck war die Revolutionierung Deutschlands und Italiens, Sturz der bestehenden Ordnung und die Einrichtung von grossen, geeinigten Freistaaten. Jeder der Sondervereine besass ein eigenes Komite; alle Ausschüsse bildeten einen Zentralausschuss als „Bundesbehörde für die allgemeinen Bundesangelegenheiten.“¹⁾

In der Schweiz entfalteten die Flüchtlinge eine rege politische Tätigkeit, gründeten Zeitungen, warfen revolutionäre Flugschriften in die Welt. Neben den genannten jungnationalen Vereinigungen wurde im Frühjahr 1835 eine „junge Schweiz“ gegründet. Sie gab eine zweisprachige Zeitung, „Die junge Schweiz“, „La jeune Suisse“²⁾ heraus, an der seit August 1835 der badische Flüchtling Karl Mathy, der spätere Schulmeister von Grenchen, als Uebersetzer wirkte. Anfangs April wurde die Zentralleitung der Vereinsausschüsse nach Biel verlegt, das von nun an der geistige Mittelpunkt der revolutionären Verschwörerkubs bildete.³⁾

Neben den politischen Flüchtlingen hatten zahlreiche fremde, vorzüglich deutsche Handwerksgesellen, Techniker, Studenten, ihren Fuss in die Schweiz gesetzt. Ihrer bemächtigte sich die revolutionäre Propaganda der politischen Häupter,

¹⁾ Baumgartner II, 188.

²⁾ Ueber die Zeitung „Die junge Schweiz“ vgl. G. Tobler, Aus Karl Mathys Schweizerzeit, im Neujahrsblatt des historischen Vereins des Kantons Bern, 1905/06, S. 8.

³⁾ H. Schmidt, 119.

um sie zu ihren Zwecken zu gebrauchen. Die politischen Flüchtlinge und wandernden Handwerksgesellen bildeten für die Regierungen des Auslandes einen Gegenstand des Misstrauens. Sie protestierten gegen die Anwesenheit der Unruhestifter auf dem Boden der Schweiz, verboten ihren Handwerksburschen die Auswanderung dorthin und forderten die Heimkehr der Ausgewanderten. Der Grenzverkehr wurde verschärft, ein ganzer Schwarm von Spähern in die Grenzkantone und ins Land hineingeschickt. Unter den politischen Flüchtlingen der Schweiz war Giuseppe Mazzini der bedeutendste und einflussreichste. Die Unterdrückung der Aufstände in Mittelitalien hatte ihn nach Frankreich, schliesslich in die Schweiz geworfen. Seit dem Frühjahr 1834 lag Mazzini im Bade Grenchen unter dem Namen „Strozzi“ verborgen.¹⁾ Am 18. September dieses Jahres verlangte der Vorort durch Kreisschreiben seine Ausweisung. Die Regierung Solothurns erteilte der Polizeidirektion Weisung, auf die Umtriebe der politischen Flüchtlinge strenge zu wachen und wenn Mazzini den Kanton betrete, ihn sofort zu verhaften und mit einem französischen Pass über die Grenze zu schaffen.²⁾ Dem Vorort wurde erwidert, dass man ihn nirgends finden könne, und obgleich der österreichische Gesandte, Herr von Bombelles, unzufrieden behauptete, er mache sich anheischig, ihn in drei Tagen durch seine Agenten zu entdecken, gelang es Mazzini doch, sich in seinem Verstecke zu behaupten.³⁾

Seitdem war man auf der Hut. Als die in der Schweiz sich aufhaltenden Handwerksgesellen des Grossherzogtums Baden von ihrem Heimatstaat aufgefordert wurden, die Schweiz zu verlassen, erteilte die Stadtverwaltung Solothurn der Polizeikommission den Auftrag, alle in Solothurn niedergelassenen badischen Handwerksburschen zum Verlassen der Stadt aufzufordern. Denn man hegte die Besorgnis, sie könnten ihr Heimatrecht verwirken und der Gemeinde zur Last fallen. Der Kleine Rat beschwichtigte aber die Bedenken der Stadtverwaltung.⁴⁾

¹⁾ Gustav Freytag, Karl Matby, 111, 144. Vgl. darin die prächtige Schilderung Mazzinis.

²⁾ R.-M. 1834, S. 2017.

³⁾ Freytag, 111.

⁴⁾ R.-M. 1835, S. 511, 536.

Es war in den Tagen der „Flüchtlingshatz“. Der Zentralausschuss des „jungen Deutschland“ hatte am 6. Mai 1836 durch Kreisschreiben eine allgemeine Landeskonferenz auf den 28. Mai ins Bad Grenchen ausgeschrieben. Einige Tage vor dieser Generalversammlung fand in einem Wirtshaus in Wollishofen bei Zürich eine Vorbesprechung der zürcherischen Mitglieder statt. Am 28. Mai sollte auf einer Landeskonferenz in Grenchen eine Statutenrevision stattfinden.¹⁾ Am Tage nach dieser Besprechung aber wurden die hervorragendsten Mitglieder des Zürcherklubs verhaftet. Eilends benachrichtigte der Bürgermeister J. J. Hess die Solothurnerregierung von dem bevorstehenden „Hauptstreich“ der deutschen Flüchtlinge, Zeit und Ort ihrer Generalversammlung und beantragte die Verhaftung und Ausweisung der Teilnehmer nach Amerika, zum Vorteil einer ruhigen Schweiz.²⁾

Die Staatskommission — d. i. die Kommission des Kleinen Rates für politische Angelegenheiten — am Nachmittag des 27., gleich nach Eintreffen der Post aus Zürich zusammenberufen, beschloss unverweilt, die im Bade Grenchen zu der angezeigten Versammlung sich einfindenden Ausländer, ohne Ausnahme, zu verhaften und ihre sämtlichen Schriften und Effekten mit Beschlag zu belegen. Von schweizerischen Teilnehmern sollten vorderhand einzige Namen, Heimat und Beruf verzeichnet werden.³⁾

Am 28. Mai befand sich die Stadt Solothurn in grosser Aufregung. Die Rekruten der Garnison, 120 Mann, nebst 18 Landjägern, wurden plötzlich zu einer geheimnisvollen Expedition nach Grenchen beordert. Dort wurde das weitbekannte „Bachtelenbad“ von Truppen umstellt. Allein die Absichten der Staatskommission waren zu früh ruchbar geworden. Von den wenigen Fremden, die sich im Grenchenerbade eingefunden hatten, konnten zwei entweichen. So war das magere Ergebnis der Flüchtlingshatz einzige die Verhaftung von vier Fremden: Giuseppe Mazzini, Gustav Soldan, Agostino Ruffini und Harro Harring, Namen von bedeutendem Klang unter den fremden Flüchtlingen der Schweiz. Die

¹⁾ Heinrich Schmidt, S. 126.

²⁾ P. Schweizer, 747.

³⁾ R.-M. 1836, S. 906 ff.

Verhafteten wurden ins Gefängnis nach Solothurn eingeliefert. Aber in ihren Schriften, welche, wie man vermutete, über die ausgekündigte Versammlung in Grenchen oder die angebliche Demonstration gegen das Ausland einiges Licht verschaffen sollten, fand sich „keine Spur“. Ebenso wenig förderte die durchgeföhrte Hausdurchsuchung etwas zu Tage, das der Regierung genügt hätte, die Verhaftung der Fremden aufrecht zu erhalten.

Der Kleine Rat erhielt von den Massnahmen der Staatskommission in einer ausserordentlichen Sitzung, Sonntagmorgen, den 29. Mai Kenntnis. Kaum 24 Stunden entbehrten die vier Flüchtlinge der Freiheit. Noch in der Nachmittagsitzung desselben Tages verfügte der Rat ihre Entlassung, mit dem Verdeutlen immerhin, da sie nicht mit den gehörigen Schriftenausweisen versehen seien, innert 24 Stunden den Kanton zu verlassen. Das Bad in Grenchen aber, der übel beleumdeten Schlupfwinkel der ausländischen Flüchtlinge, wurde unter polizeiliche Aufsicht gestellt.¹⁾ Der Vorort Bern und Bürgermeister Hess erhielten von dem Ergebnis der Untersuchung Kenntnis.²⁾ Jener äusserte sein lebhaftes Bedauern, dass man Mazzini, der seit 1834 wegen seiner Teilnahme am Savoyerzug aus dem Gebiet der Schweiz verwiesen war, wieder freigegeben habe. In Wien drückte Fürst Metternich seine Freude über das Benehmen des Vorortes

¹⁾ Besitzer des „Bachtelenbades“ in Grenchen war Josef Girard, dessen Charakter und Verhältnis zu den fremden Flüchtlingen Gustav Freytag mit folgenden trefflichen Worten schildert: Der zuverlässige Schirmvogt der Flüchtlinge war ein trotziger, alter Mann, der unter dem Namen Vater Girard in der ganzen Umgegend bekannt war. Er war ein echter Nachkomme der harten, Freiheit liebenden, bedächtig zuschlagenden Bauerngestalten des Mittelalters, nicht wie sie der Dichter geschildert hat, sondern wie sie in Wirklichkeit den Pfeil auf den verhassten Landvogt anlegten. (G. Freytag, Karl Mathy, S. 163).

Sein Sohn, Dr. Josef Girard, (1803—1869) besuchte das Professorenkollegium in Solothurn, studierte in Freiburg i. Br., Paris und Wien Medizin, kehrte 1824 mit dem Doktordiplom aus Wien heim, beteiligte sich lebhaft am politischen Umschwung von 1830, wurde 1831 in den Grossen Rat gewählt. Er gehörte zu den Begründern der Uhrenindustrie in seiner Heimatgemeinde, war als tüchtiger Landarzt, Förderer gemeinnütziger Bestrebungen und eifriger Schulfreund weithin bekannt. Einer der vertrautesten Freunde Karl Mathys aus dessen Grenchnerzeit. Aus dem Nachlass von Dr. Girard sind leider einige Handschriften Mazzinis verloren gegangen. (Frdl. Mitteilung von Hrn. Adrian Girard, dem Sohne Dr. Josef Girards.)

²⁾ R.-M. 1836, S. 910 ff. 962.

aus, während er die Freilassung Mazzinis von Seite Solothurns umso schwerer zu rechtfertigen fand, weil dieses sich zu Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom Jahre 1834 verpflichtet hatte.¹⁾ Auch Bürgermeister Hess erlebte eine Enttäuschung. Umsonst war seine Hoffnung gewesen, dass die Untersuchung in Grenchen einiges Licht in das mysteriöse Dunkel bringen werde, welches immer noch den an dem deutschen Studenten Lessing verübten Mord umhüllte.

Infolge des Aufenthaltes der fremden Flüchtlinge in der Schweiz schwiebte über dieser fortwährend die Drohung fremder Intervention. Am 22. Juni wies daher der Vorort durch ein Kreisschreiben sämtliche Standesregierungen auf die Gefahren hin, welche die Schweiz durch das fortwährende revolutionäre Treiben der politischen Flüchtlinge bedrohen und stellte den Ständen die dringende Notwendigkeit vor Augen, einem Unwesen ein für allemal zu begegnen, dessen längere Fortdauer nur von traurigen und für die freie und selbständige Existenz der Schweiz von besorglichen Folgen sein müsste. Auf alle fremden Flüchtlinge soll ein wachsames Auge gehalten werden. Insbesondere lenkte der Vorort die Aufmerksamkeit der solothurnischen Regierung auf die Nachricht hin, wonach die Gemeinde Grenchen einigen des Asyls längst unwürdig erklärten Flüchtlingen das Bürgerrecht geschenkt habe. Da die am Savoyereinfall beteiligten Fremden aber, worunter Mazzini und Harro Harring, nach dem einmütigen, auch von Solothurn ausgesprochenen Willen der Stände jedes Asyl in der Schweiz verwirkt hätten, so dürfe ihnen unter keinen Umständen ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz gestattet werden. Der Vorort erwarte, dass dieses den Flüchtlingen erteilte Gemeindebürgerrecht ohne rechtliche Folgen bleiben werde und erklärt endlich, dass er zum voraus die Eidgenossenschaft verwahrt wissen wolle vor allem, was aus einer solchen Bürgerrechtseteilung entstehen könne.²⁾ Der Schritt des Vorortes führte sich auf folgende Tatsache zurück: Sonntag, den 12. Juni wurde der versammelten Gemeinde angetragen, den italienischen Flüchtlingen Giuseppe Mazzini und den Brüdern Giovanni Battista und Agostino

¹⁾ Tillier I, 340.

²⁾ R.-M. 1836, S. 1083 ff.

Ruffini aus Genua das Bürgerrecht zu erteilen. Den Antrag stellte Ammann Schild ungefähr so: „Diese Männer haben kein Vaterland, keine Heimat mehr; es ist Christen- und Menschenpflicht, sie zu beherbergen. Das kann nur geschehen, wenn wir ihnen das Bürgerrecht geben. Denn wären einige von uns nicht in derselben Lage, wenn anno 1830 die Aristokraten Meister geworden wären? Welche Linderung der Verbannung wäre ihnen durch die Aufnahme in einer Gemeinde des Auslandes zuteil geworden!“ In geheimer Abstimmung stimmten von 144 anwesenden Bürgern 122 für den Antrag ihres Ammanns.¹⁾

Dieser Beschluss versetzte die solothurnische Regierung in peinliche Verlegenheit. Nach Gesetz vom Jahre 1804 und Kleibratsbeschluss von 1822 stand den Gemeinden das Recht nicht zu, ohne vorherige Bewilligung des Grossen Rates Nichtkantonsbürger in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. Daher hob am 9. Juli der Kleine Rat den Gemeindebeschluss vom 22. Juni als null und nichtig auf und liess der Gemeinde durch den Oberamtmann einen Verweis erteilen. Ja, Grenchen musste den Ratsbeschluss selbst ins Gemeindeprotokoll eintragen.²⁾

Auf der Tagsatzung befand sich die Gesandtschaft Solothurns in schwieriger Lage; sie bekam viele Vorwürfe zu hören. Das Wort „Grange“, sagte Munzinger im Grossen Rate, sei ein europäischer Name geworden, und wie Bethlehem sei Grange nicht einer der letzten Flecken in Israel.³⁾

„Das Dorf Grenchen, unweit der Berner Grenze, stand damals mit einer gewissen Unbotmässigkeit nicht nur dem eidgenössischen Vorort, sondern sämtlichen Regierungen der Welt gegenüber.“⁴⁾ So schilderte drei Jahrzehnte später Gustav Freytag die Grenchner.

Der Name Mazzini jagte den eidgenössischen und kantonalen Behörden fortan einen heillosen Schrecken ein. Unausgesetzt, doch vergeblich fahndeten die solothurnische und bernische Polizei nach den Spuren der verfehlten Flücht-

¹⁾ Solothurnerblatt 1836, Nr. 25, 27.

²⁾ R.-M. 1836, S. 1172.

³⁾ Solothurnerblatt 1836, Nr. 43, Verhandl. d. Gr. R.

⁴⁾ Gustav Freytag, S. 162.

linge, die man — wohl nicht mit Unrecht — noch immer in Grenchen oder seiner Umgebung vermutete.¹⁾ Der Vorort forderte Solothurn dringend auf, einem solchen Unwesen, das nicht länger geduldet werden könne, schleunigst ein Ende zu machen. Es war aber nicht leicht, Mazzini und seine Gefährten zu fassen. Das Grenchnerbad liegt einsam am Fusse des Jura, abseits des Dorfes, in der Nähe der bernischen Grenze; die polizeiliche Aufsicht über das Gebäude und seine Umgebung war schwierig. Vater Girard, der „zuverlässige Schirmvogt der Flüchtlinge,“ hütete sich wohl, deren Unterschlupf zu verraten. Josef Munzinger und der junge Dr. Girard waren politische Freunde, und obwohl die solothurnische Regierung dem Vorort versicherte, ihre Behörden hätten alles Mögliche zur Entdeckung der „Individuen“ getan,²⁾ so mag sich doch selbst im Kleinen Rate Solothurns dieses oder jenes Mitglied im stillen ein wenig über die Verlegenheiten des Vorortes gefreut haben.

Die Umtriebe der fremden Abenteurer führten endlich die Schweiz an den Rand gefährlicher Verwicklungen mit dem Auslande, vorab mit Frankreich. Dieses liess durch seinen Gesandten Montebello eine Note überreichen, worin in demütiger Form die Ausweisung sämtlicher am Savoyerattentate beteiligten, bis jetzt in der Schweiz stets wieder geduldeten Flüchtlinge verlangt wurde. Die Gesandten der übrigen Mächte unterstützten seinen Schritt. In Paris drohte man endlich mit der hermetischen Grenzsperre, wenn die Schweiz nicht auf die Forderungen Frankreichs eingehen wolle. So gepresst und eingeschüchtert durch die Drohungen der westlichen Nachbarmacht, musste die Tagsatzung den Forderungen des Auslandes willfahren. Am 11. August 1836 beschloss sie die Ausweisung derjenigen Flüchtlinge oder andern Fremden, welche die ihnen von den Ständen zugesetzte Zuflucht missbraucht und die innere Sicherheit und

¹⁾ Aus einem Schreiben des Regierungsstatthalters von Bern an den Oberamtmann von Solothurn-Lebern geht hervor, dass man sie entweder im Bade Grenchen oder dann in einer Berghütte vermutete. Durch Vermittlung der Jungfer Girard sollte eine lebhafte Korrespondenz zwischen Girard und den Flüchtlingen stattfinden. (St.-A. Solothurn. Schreiben an die Polizedirektion vom 26. Sept. 1836).

²⁾ R.-M. 1836, S. 1250.

Ruhe oder die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse gefährdet hätten.¹⁾ Demgemäß forderte der Vorort am 24. August die Kantone zur Verhaftung der besonders gravierten Flüchtlinge auf und verlangte am 3. September von Solothurn insbesondere die Auslieferung Mazzinis binnen 24 Stunden.²⁾ Doch umsonst setzte am 21. November die solothurnische Polizeidirektion einen Preis von 400 Fr. auf die Ergreifung der fünf Hauptangeschuldigten: Mazzini, Ferdinando, Agostino und Giovanni Ruffini und Ernst Rauschenplatt aus.³⁾ In dieser Zeit hässlicher Fremdlingshetze und Denunziationssucht hielt man in dem eigenartigen solothurnischen Juradorfe den Schild des schweizerischen Asylrechts rein und spottete der Staatsklugheit eidgenössischer und kantonaler Behörden. Es klang wie Hohn, was der Gemeindeammann von Grenchen in den ersten Januartagen 1837 nach Solothurn berichtete: Am Neujahrstage hatten Gemeindevorgesetzte im „Bachtelenbad“ mit den geächteten Flüchtlingen Mazzini und den Ruffini gezecht und sich von ihnen bewirten lassen. Tags darauf reisten die Italiener, mit französischen Pässen versehen, und in Begleitung einiger Gemeinderäte nach Nidau, angeblich um durch Frankreich nach England zu verreisen.⁴⁾ Dies war der freundliche Abschied, den Grenchen seinen einstigen Ehrenbürgern bot.

Im Frühling 1837 endlich verliess Mazzini die Schweiz und begab sich nach England. Gespensterhaft tauchte im nächsten Jahre sein Name im solothurnischen Ratsprotokoll noch einmal auf. Am 29. September 1838 forderte der Vorort neuerdings die Regierung Solothurns auf, Mazzini zu verhaften, da man von seiner Anwesenheit im Grenchnerbade „auf glaubwürdigste Weise“ in Kenntnis gesetzt worden sei. Französische Blätter hatten aber die Falschmeldung gebracht, Neuenburg hatte sie aufgegriffen und seinen Mitstand beim eidgenössischen Vorort verklagt.⁵⁾ Unterdessen lebte Mazzini

¹⁾ R.-M. 1836, S. 1370; P. Schweizer, 752.

²⁾ R.-M. 1836, S. 1458, 1518.

³⁾ Ebenda, S. 1973.

⁴⁾ R.-M. 1837, S. 20, 263.

⁵⁾ R.-M. 1838, S. 893, 913, 942.

in London, ohne Hoffnung, je wieder in der Schweiz ein Asyl zu finden. An seinen Freund und früheren Gönner Girard in Grenchen, der ihn um Widerlegung jenes Gerüchtes gebeten hatte, schrieb er am 8. Oktober folgende Antwort: „Ich glaubte nicht, dass Ihre Regierungen solche Behauptungen nur einen Augenblick für wahr halten könnten. Ich war der Meinung, das Benehmen der französischen Regierung sei klar genug und niemand könne sich fernerhin noch durch so abgeschmackte, plumpe Kriegslisten täuschen lassen. Gern möchte ich Eure Gefahren teilen, aber niemals Eure Vorwürfe verdienen. Ich weiss aber, dass es mir daran nicht fehlen würde, wenn ich in diesem Augenblicke zu Euch zurückkäme. Mein eigentlicher Platz ist freilich überall, wo ein Kampf zwischen der republikanischen Fahne und der Monarchie stattfinden würde; allein niemals und um nichts auf der Welt möchte ich durch meine Gegenwart Eure Lage verwickeln, zu einer Zeit, wo der Krieg nicht erklärt, wo der Friede Euer erster Wunsch ist.“¹⁾)

So schrieb Mazzini, es war in den Tagen des Napoleonhandels. Die „Flüchtlingshatz“ war vorüber. Doch noch einer der einst in die Schweiz geflüchteten Fremden war jetzt in Grenchen: Karl Mathy.²⁾

* * *

Noch einmal zogen von Westen dunkle Wolken unheil-drohend herauf, als die französische Regierung am 1. August 1838 das Begehrum Ausweisung des Prinzen Louis Napoleon an die Schweiz stellte. Der schweizerische Unabhängigkeitssinn, der sich schon vor zwei Jahren, anlässlich der Flüchtlingsfrage aufgebäumt hatte, wurde abermals auf

¹⁾ Solothurnerblatt 1838, Nr. 83.

²⁾ Karl Mathy wurde im Jahre 1807 in Mannheim geboren, studierte Staats- und Kameralwissenschaft in Heidelberg, wurde 1829 im Staatsdienste angestellt; als nach 1830 die politische Bewegung sich auch in Deutschland geltend machte, nahm Mathy lebhaften Anteil, gründete eine politische Zeitung, die ihm in der Folge polizeiliche Massregelungen zuzog, denen er sich durch Wegzug in die Schweiz entzog. Ueber ihn vgl. G. Tobler, Aus Karl Mathys Schweizerzeit, Neujahrsblatt des historischen Vereins des Kantons Bern für 1905/06, S. 3—34.

Derselbe in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VI (1906); XV (1916), 215 ff.

eine harte Probe gestellt. Nach all den bittern Erfahrungen, welche die Schweiz gemacht und den peinlichen Verlegenheiten, die ihr das Ausland nun schon seit Jahren bereitet, war es denn ein erfreuliches Zeichen des erwachenden Nationalbewusstseins, dass das Schweizervolk in seiner grossen Mehrheit in der Ablehnung des französischen Begehrens einig ging. Versammlungen und Adressen verlangten von der obersten Landesbehörde Zurückweisung der fremden Annassungen. Nachdem sich die Tagsatzung mit der Frage beschäftigt und eine Kommission zu ihrer Begutachtung ernannt hatte, erschien der Handel ad instruendum auf den Traktanden der kantonalen Räte. Die Ratssäle einiger Kantone sahen bewegte Sitzungen. Als erster lehnte am 7. September Aargau das Ausweisungsbegehren Frankreichs ab.¹⁾ Solothurn folgte am 17. September. Der Kleine Rat hatte eine würdige Instruktion abgefasst, deren Schluss lautete: „Nicht die Grösse der Staaten entscheidet über das Völkerrecht. Wenn ein kleiner Staat gegen einen grössern, mit mehr physischen Hilfsquellen versehenen Nachbar in einer gerechten Sache — allerdings muss das gute Recht nicht zweifelhaft dastehen — nachgibt, dann ist seine Selbständigkeit gefährdet, und jeder Anlass möchte von dem Stärkeren ergriffen werden, um den Schwächeren immer mehr zu erniedrigen.“²⁾

Standespräsident Munzinger eröffnete am 17. die Grossratssitzung über diese neue Frage.³⁾ Die Schweiz, sprach er, sei wieder einmal in Verwicklungen mit Frankreich geraten, deren Ende unbekannt sei. Möge jedoch die Eidgenossenschaft im unglücklichsten Falle von sich sagen können: Wir haben alles verloren; nur die Ehre nicht! Freunde und Gegner des Ausweisungsbeschlusses massen sich in längerer Debatte. Erstere hatten angesichts der entschlossenen Volksstimme

¹⁾ Baumgartner II, 290.

²⁾ Gr. R. 1838, S. 479 ff.

³⁾ Die Schützengesellschaft Langendorf, die getreue „Leibgarde“ Munzingers, versammelte sich am gleichen Tage 72 Mann stark im Ambassadorenhof und empfahl dem Grossen Rate in eindringlicher Adresse, dem ehrenhaften Antrage des Kleinen Rates zu entsprechen. Die Langendorferschützen waren eine, jeder konstitutionellen Kontrolle entzogene, bewaffnete Schar, welche in jedem Augenblicke des Befehles Munzingers gewärtig war und auf deren Treue und Anhänglichkeit er zählen konnte. (A. Hartmann.)

einen schweren Stand. Ihr Sprecher, A. F. Glutz-Blotzheim, machte geltend, dass durch Entsprechung des französischen Ausweisungsbegehrens grosses Unglück vom Lande abgewendet werde. Man sei es dem Volke schuldig, das Aeusserste so lange als möglich abzuwenden. In überzeugender Weise legten hinwider die freisinnigen Redner, vor allem Reinert, das gute Recht der Schweiz dar. Mit 62 gegen 35 Stimmen entschied der Grossen Rat für Nichteintreten auf die Forderung Frankreichs.¹⁾

Der französische König Louis Philippe schien nun wirklich mit seinen Kriegsdrohungen Ernst zu machen. Truppen wurden an die schweizerische Grenze geworfen; der König selbst musterte sie; der französische Befehlshaber Aymard erliess einen hochmütigen Tagesbefehl.²⁾ Da widerhallte auch die Schweiz von Kriegslärm. Die Westschweiz rüstete, Genf verwandelte sich in ein Kriegslager, die Waadt folgte; auch die östlichen Kantone waffneten und wollten nicht zurückbleiben. Die Tagsatzung beschloss am 8. Oktober, zwei Beobachtungskorps an die Grenze zu stellen. Oberst Zimmerli, der das eine befahlte, schlug sein Hauptquartier in Solothurn auf. Die dienstpflichtige Mannschaft Solothurns wurde auf den 11. aufgeboten, das zweite Bataillon des Bundesauszuges auf Pikett gestellt; eine Kompanie Artillerie rückte unverzüglich zum Instruktionsdienst ein. Schon trat das Bataillon Disteli den Weg ins St. Immortal an, die westlichen Bezirke des Kantons rüsteten sich zur Aufnahme eidgenössischer Truppen.³⁾

Inmitten des Kriegslärmes hatte unterdessen der Zwischenfall des Napoleoniden seine diplomatische Erledigung gefunden. Der französische Prinz verliess am 14. Oktober seine Adoptivheimat, am 20. traf er in London ein. Die Note der Tagsatzung, worin diese am 6. Oktober auf das Ausweisungsbegehren Frankreichs antwortete, wurde in Paris „mit Befriedigung“ aufgenommen. Und so entliess auch die Tagsatzung die eben aufgebotenen, zum Teil noch auf dem Marsche sich befindenden Truppen.

¹⁾ Gr. R. 1838, S. 507. Solothurnerblatt 1838, Nr. 75, 76. Verhandl. d. Gr. R.

²⁾ Baumgartner II, 291 ff.

³⁾ R.-M. 1838, S. 918, 921, 926, 927, 929, 941, 942.

V. Innere Entwicklung. Die Gesetzgebung.

Ohne grosse Ereignisse im politischen Leben des Kantons flossen die letzten Dreissigerjahre dahin. Und doch gehören diese zu den für die Gesetzgebung fruchtbarsten und deshalb für die materielle und geistige Entwicklung des Volkes bedeutsamsten des ganzen letzten Jahrhunderts. Kein Zeitraum der neueren Geschichte ist überhaupt an gesetzgeberischer Schöpfungskraft so fruchtbar und erfolgreich gewesen, wie das erste Jahrzehnt der Volksherrschaft.

Es ist ein unvergängliches Verdienst der Helvetik, erstmals den Gemeinden eine Organisation gegeben zu haben, der Regeneration, dass sie kraftvoll fortsetzte, was jene begonnen: lebensfähige, selbständige Gemeinwesen zu schaffen. In der Regeneration war die Souveränität wieder an das Volk gelangt. Die erste Sorge der Behörden war, nach der neuen Staatsordnung eine neue Gemeindeorganisation zu schaffen. Diesem Zwecke diente das Gemeindegesetz vom 15. Juli 1831, in der Absicht aufgestellt, die Entwicklung der Kräfte der Gesamtheit des Staates und den allgemeinen Wohlstand zu fördern dadurch, dass es den Gemeinden die höchsten örtlichen Interessen anvertraute. Die Gemeinden wählen in freier Wahl und durch geheimes, absolutes Stimmenmehr einen Gemeinderat auf 6 Jahre. Alle zwei Jahre tritt ein Drittel aus, ist aber wieder wählbar. Die Regierung ernennt aus den Gemeinderäten den Ammann, aus allen Gemeindebürgern den Friedensrichter, ebenfalls mit sechsjähriger Amts dauer. Für die Revision des Rechnungswesens stellt jede Gemeinde eine Kommission von 3—7 Mitgliedern auf und für die übrigen Verwaltungszweige so viele Kommissionen, als die Geschäfte es erfordern, so für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen, für Witwen und Waisen.¹⁾

Ein Zweig der Gemeindeverwaltung vor allem hatte bis dahin im Argen gelegen: das Gemeinderechnungswesen. „In einigen Gemeinden,“ sagt ein Kommissionalbericht, „soll sogar bis auf die letzten Jahre an der Neujahrsversammlung nur mit Kreide gerechnet worden sein.“²⁾ Die Kirchen- und Armenrechnungen waren in den Amtsschreibereien abgelegt

¹⁾ Gesetze 1831, S. 183 ff.

²⁾ Protokoll der Kommission des Innern 1834, S. 161.

worden; man gab sie den Gemeinden zurück, wie das gesamte Rechnungswesen überhaupt. Tausende von Franken waren früher durch schlechte Verwaltung unters Eis gegangen. Nun schuf man eine strenge Kontrolle über die Verwendung der Gemeindegüter. Das gesamte Rechnungswesen wurde der Aufsicht des Oberamtmanns unterstellt;¹⁾ ohne Bewilligung der Regierung dürfen die für die besonderen Zwecke bestimmten Fonds nicht angegriffen werden. Vormundschafts- und Armenwesen wurden neu geordnet.²⁾ Ein Gesetz von 1838 gab den Kirchgemeinden die Verwaltung über die Pfrundkapitalien.³⁾

Das Gemeindegesetz schrieb zum erstenmal eine reine Ausscheidung der Befugnisse der Gemeindebehörden vor, verschaffte jedem Bürger Einsicht in das Rechnungswesen, brachte überhaupt in die Gemeindeverwaltung einen geregelten Gang und tat dadurch den ersten Schritt zur Befreiung aus dem alten, hergebrachten Schlendrian. Man steuerte dem Heimatlosenwesen durch Erleichterung der Einbürgerung und Aufstellung einheitlicher Taxen;⁴⁾ jeder Zunft- und Bannzwang wurde beseitigt.⁵⁾ Und endlich brachte man durch Anlegung neuer Geburts-, Sterbe- und Ehe-Register, die den Pfarrämtern unterstellt wurden, bessere Ordnung in die bürgerlichen Verhältnisse.⁶⁾

Ein Gesetz vom 6. Februar 1832 gab der Stadt Solothurn eine besondere Organisation, die vom Gemeindegesetz dadurch abwich, dass eine Stadtverwaltung von 9 Mitgliedern, gleichsam ein Ausschuss des aus 43 Mitgliedern bestehenden städtischen Gemeinderates gebildet wird.⁷⁾ Zehn Jahre später, am 12. März 1840, wurde das Gemeindegesetz vom Juli 1831 auch für die Stadt als geltend erklärt. Damit, und durch die neue Verfassung wurde die politische Gleichheit zwischen Stadt und Landschaft erst vollständig.⁸⁾

¹⁾ Gesetze 1838, S. 128.

²⁾ Gesetze 1836, S. 34.

³⁾ Gesetze 1838, S. 9, 92.

⁴⁾ Gesetze 1837, S. 201 ff.

⁵⁾ Gesetze 1834, S. 101.

⁶⁾ Gesetze 1835, S. 101.

⁷⁾ Gesetze 1832, S. 21 ff.

⁸⁾ Gesetze 1840, S. 23.

Hatte das Gemeindegesetz den Gemeinden ein grosses Mass politischer Selbständigkeit verliehen, so eröffnete sich ihnen jetzt ein reiches Feld eigener Betätigung auf den verschiedensten Gebieten der Verwaltung, vor allem durch das Gesetz über die Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden, vom 21. Dezember 1836. Schon die Mediatisierung hatte durch das Forstgesetz vom Jahre 1809 die Forstwirtschaft in Aufschwung zu bringen versucht. Mit Ausnahme der Rechtsamewaldungen in den Bezirken Bucheggberg und Kriegstetten besass der Staat sämtliche Waldungen im Kanton. Aber wie sah es mit dem Forstwesen aus! „Man kann es nicht verhehlen — denn die Waldungen sprechen es deutlich — dass sich unser Forstwesen in einem Zustande befindet, der ans Klägliche grenzt.“ klagte ein Bericht der Kommission des Innern an den Kleinen Rat.¹⁾ Zweckwidrige Behandlung und Bewirtschaftung der Wälder in früherer Zeit, gesetzwidrige Holzfällungen und falsche Verwendung des Holzes, häufige Holzfrevel hatten den Wäldern arg mitgespielt. Von jeher richtete man sich darin ein, wie man wollte, mit wenig Rücksicht auf die Zukunft. Die Hoch- und Staatswaldungen boten das Bild einer unzulänglichen Beaufsichtigung und einer mangelhaften forstwirtschaftlichen Behandlung dar. Der Staat zog ungeachtet der grossen Kosten ihrer Beaufsichtigung fast keinen Nutzen daraus. So fehlte das Notwendigste für eine gedeihliche Forstkultur: sorgfältige Pflege und wachsame Polizei. Man versuchte es mit der Abtretung der Wälder an die Gemeinden durch Uebereinkommen, unter der Oberaufsicht des Staates, und begann damit im Bezirk Lebern, wo die Waldungen gemessen waren. Allein es zeigte sich bald, dass auf diesem Wege das Ziel nicht zu erreichen war. Mehrere Gemeinden sprachen sich gegen die Abtretung aus, man fürchtete sich vor der Arbeit eigener Verwaltung, da die Gemeinden bei dem bisherigen Zustand sozusagen jeder Sorge für die Waldungen entbunden waren.²⁾ Die Kommission des Innern schlug daher zwangsläufige Abtretung vor, und das Gesetz vom Dezember 1836 beschritt diesen Weg. Die Gemeinden übernahmen die Be-

¹⁾ Protokoll der Kommission des Innern 1834, S. 189.

²⁾ Protokoll der Kommission des Innern 1836, S. 159.

sorgung der Wälder, die unter der ferneren Oberaufsicht des Staates verblieben.¹⁾

In den Bezirken Bucheggberg und Kriegstetten hatte sich schon seit Beginn der Dreissigerjahre zwischen Rechtsamebesitzern und Nichtrechtsamebesitzern ein ernsthafter Streit erhoben über die Benützung der Rechtsamewaldungen.²⁾ Die alten, teilweise verwinkelten Rechtsverhältnisse in bezug auf die Waldnutzung machten sich im Organismus der staatlichen und lokalen Neuordnung störend geltend. Der Grossen Rat stellte den Grundsatz der Ablösbarkeit der Rechtsamen als verpflichtend für beide Parteien auf, wenn die eine Partei Ablösbarkeit verlangte.³⁾ Im Laufe der Jahre wurde dann der Rechtsamestreit durch gütliche Uebereinkunft zwischen den Rechtsamebesitzern und den Gemeinden beigelegt. Die Rechtsamewaldungen wurden so ausgeschieden, dass ein Teil jenen als Privatgut, der andere Teil diesen als Gemeindewald zuerkannt wurde. Einige Gemeinden brachten die Rechtsamewaldungen ganz an sich.⁴⁾

Eine neue Forstordnung vom Januar 1839⁵⁾ schuf die Grundlage für eine bessere Bewirtschaftung der Wälder, ordnete die Aufsicht und bildete so den Ausgangspunkt für die moderne Forstkultur. So wurden in den Jahren 1836—1847, nicht ohne den Widerstand einzelner Gemeinden,⁶⁾ 31,000 Jucharten Wald und 8072 Jucharten Allmenden den Bürgergemeinden zur Bewirtschaftung übergeben.⁷⁾

Nicht minder bedeutsam und die alte feudale Wirtschaftsordnung von Grund aus umgestaltend erwies sich das Gesetz über den Zehntloskauf vom 10. März 1837. Der Vater des Zehntgesetzes ist der Oltner Johann Trog, der am 14. Dezember 1835 im Grossen Rate den Antrag stellte, dass der Staat alle Zehnten und Bodenzinse, welche Privaten und Korporationen gehören, an sich kaufen solle.⁸⁾ Schon die

¹⁾ Gesetze 1836, S. 172 ff.

²⁾ Gesetze 1832, S. 282.

³⁾ R.-B. 1835/36, S. 62. Gesetze 1835, S. 79.

⁴⁾ R.-B. 1840/41, S. 54.

⁵⁾ Gesetze 1839, S. 3 ff.

⁶⁾ R.-B. 1838/39, S. 24.

⁷⁾ Von Arx, Regeneration, S. 60.

⁸⁾ Gr. R. 1835, S. 511.

Helvetik hatte den Zehntenbezug abgeschafft, zuerst unentgeltlich, dann durch ein Gesetz vom November 1798 gegen Entrichtung einer Loskaufssumme.¹⁾ In der Mediation wurden in den meisten Kantonen die alten Abgaben wieder hergestellt, und erst die Regeneration hat das Land endgültig davon befreit. Im Kanton Solothurn nahm der „patriotische Verein“ die Frage des Zehntloskaufs auf sein wirtschaftliches Programm.²⁾ Zahllos prasselten die Petitionen auf den Grossen Rat, welche gesetzliche Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse, Entschädigung der Privatbesitzer durch den Staat und zur Deckung der daherigen Kosten Einführung einer auf dem Grundsatz der Gleichheit beruhenden Vermögenssteuer forderten. „Vom Zehntenstellen wollen wir nichts mehr wissen!“ erklärten kategorisch die Oensinger in ihrer Eingabe;³⁾ nur wenige Bitschriften sprachen sich für Beibehaltung des Zehntenbezuges aus. Das Zehntgesetz vom 11. Juli 1833 erklärte den Zehntloskauf bezirksweise als fakultativ, verbot die Errichtung neuer Zehnten und stellte einheitliche Taxen für den Loskauf auf. Zur Loskaufserklärung der Zehnten wurde gefordert, dass die Eigentümer von wenigstens $\frac{3}{5}$ des zehnlpflichtigen Landes im loszukaufenden Bezirke den Loskauf begehrten. Die Minderheit hatte sich der Mehrheit zu fügen.⁴⁾ Endlich erklärte das Gesetz vom März 1837 die Ablösung aller Getreide-, Heu-, Emd- und Weinzehnten im Kanton als allgemein verbindlich und hob jede Zehnlpflicht auf. Als Loskaufstaxen wurden festgesetzt: für Getreide- und Heuzehnten der zwanzigfache, für Weinzehnten der siebzehnfache Mittelertrag, nach zwölf Jahreserträgen berechnet. Der Hanf- und Flachszehnnten wurde ohne Beitrag von Seite der Pflichtigen aufgehoben. Die Zehntherren werden dafür vom Staate entschädigt mit dem neuneinhalblichen des Rohertrages. Der Staat übernimmt als Selbstschuldner die Abzahlung der Zehntkapitalien an die Zehntherren; die Gemeinden haften dem Staate, die Landbesitzer den Gemeinden als Schuldner.⁵⁾

¹⁾ Oechsli I, 195/196.

²⁾ Solothurnerblatt 1832, Nr. 32.

³⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 29.

⁴⁾ Gesetze 1833, S. 128.

⁵⁾ Gesetze 1837, S. 44 ff.

Mit diesem Gesetze, das am 10. März 1837 gegen eine nicht unbedeutende Opposition, vor allem der konservativen Kreise, im Grossen Rate mit 65 gegen 33 Stimmen zur Annahme gelangte, wurde eine Institution aus grauer Zeit zu Grabe getragen. „Der Zehnt ist weg!“ jubelte das Solothurnerblatt, „ausgereutet aus dem freien Boden der Republik das Unkraut der Leibeigenschaft! Zerrissen das letzte Glied der Kette, welche das Faustrecht um den Nacken freier Männer geworfen! Freue dich, mein Volk, Landauf, Landab, durch alle deine Gauen!“¹⁾ Auf der Landschaft begrüsste man die Nachricht mit lautem Jubel; mit Triumphbögen und Glockengeläute wurden die heimkehrenden Grossräte empfangen. Die Lostörfer errichteten Johann Trog, „dem mutigen und beharrlichen Verteidiger der Volksrechte“ einen Ehrenbaum.²⁾

Als sehr wohltätig und für den Kredit des Landes von günstigen Folgen erwiesen sich ferner zwei Gesetze aus dem Jahre 1838, dasjenige über die Bereinigung der Unterpfänder und eine neue Hypothekarordnung.³⁾

Wenige Worte genügen, den Stand der Industrie in den Dreissigerjahren darzustellen. Noch war Solothurn ein bei nahe ganz landwirtschaftlicher Kanton; erwähnt doch der erste Rechenschaftsbericht von 1833/34 für das Jahr 1829 bloss 535 Industriearbeiter. Als wichtigste industrielle Etablissements sind aufgezählt: Eine Hammerschmiede in Gerlafingen, die Eisenschmelzen in Gänssbrunnen, Matzendorf und Klus, Seidenfabrikation in Schönenwerd und Solothurn, Strumpf- und Kappenfabrikation in Trimbach und Olten, Fabrikation von Cottonzeug in Solothurn und Olten, eine Glashütte im Guldental, Bordenfabrikation in Mümliswil und Balsthal, Spielkartenfabrikation in Mümliswil, zwei Fayencefabriken in Matzendorf, der Drahtzug in Olten, die Papiermühlen in Kriegstetten und Mümliswil. 26 Oelmühlen, 7 Gerbereien, 6 Bierbrauereien, die Steinbrüche in

¹⁾ Baumann, S. 63.

²⁾ Solothurnerblatt 1837, Nr. 20, 21. In den Jahren 1838—1852 vollzog sich die Zehntablösung, die ein Loskaufskapital von Fr. 4,787,656.42 er gab, welche Summe zum Teil den Zehntherren zufiel, zum Teil in einen Reservefond floss. Das Zehntloskaufgesetz bereitete die Ablösung der Bodenzinse vor, die 1844 angeordnet und bis zum Jahre 1870 vollständig durchgeführt wurde. (F. von Arx, Regeneration, 59/60.)

³⁾ Gesetze 1838, S. 10, 34.

Solothurn, 13 Gipsbrüche und Gipsmühlen vervollständigen den Bericht.¹⁾ Am meisten Arbeiter beschäftigte die Textilindustrie in den Bezirken Olten und Gösgen; der Rechenschaftsbericht von 1836/37 gibt für Olten allein gegen 1000 Arbeiter an. Die von Roll'schen Eisenwerke beschäftigten damals im Sommer 500—600 Arbeiter, im Winter bedeutend weniger; so zählte z. B. Klus im Jahre 1836 bloss 36 Arbeiter.²⁾ Webstühle arbeiteten in vielen Dörfern, namentlich im Gäu. Im übrigen aber stak die Industrie noch in den Jugendjahren ihrer Entwicklung. Und doch ruhte in den Hochöfen von Gänzenbrunnen, Matzendorf und Klus, im kleinen Hammerwerk in Gerlafingen der Keim zu einer ungeahnten Entwicklung der Eisenindustrie im Kanton Solothurn; aus den primitiv eingerichteten „Papiermühlen“ ging die heute blühende Papierindustrie in Biberist, Balsthal und andern Orten hervor, und das Textilgewerbe, das schon in den Dreissigerjahren eine bescheidene Heimstätte in einigen Bezirken gefunden, hat sich zum bedeutenden Industriezweig entwickelt.

Ins Gebiet der Geschichte gehören die Versuche, die Seidenindustrie in unserem Kantone heimisch zu machen. Nachdem schon im 18. Jahrhundert die Familie Frey in Olten die ersten Versuche zur Einführung der Seidenzucht ange stellt hatte, wurden diese in den Dreissigerjahren von Professor Hugi in Solothurn auf Veranlassung des Kleinen Rates wieder aufgenommen. Sie fielen befriedigend aus; die Regierung bewilligte einen Kredit von 200 Fr. für das Jahr 1834, im nächsten Jahre 300 Fr. In Solothurn wurde 1835 eine Aktiengesellschaft gegründet mit dem Zwecke, „die Seidenzucht in unserem Kanton als einen für denselben neuen Erwerbszweig einheimisch zu machen.“³⁾ An der Spitze des Unternehmens stand der für die Schaffung neuer Erwerbszweige unermüdlich tätige Ratsherr Ludwig von Roll. Umfassende Versuche wurden angestellt. Vereine bildeten

¹⁾ Tabelle.

²⁾ R.-B. 1836/37, S. 43. Strohmeier, S. 100 ff. W. Flury, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. Solothurn, 1907. Ueber die Ludwig von Roll'schen Eisenwerke vgl. L. R. Schmidlin, Genealogie der Frei herren von Roll, S. 169 ff.

³⁾ Die Statuten der Gesellschaft s. in „Solodoranea“, Bd. 12. (Stadt bibliothek Solothurn.)

sich in Olten, in den Bezirken Gösgen, Balsthal, Gäu; man richtete Baumschulen ein; in Solothurn gründete der Aktienverein eine Musteranstalt für Seidenzucht. Freilich, die Hoffnung, der die Regierung im Rechenschaftsbericht 1837/38 Ausdruck gab, „es werde in wenig Jahren die Seidenzucht auch im Kanton Solothurn als Erwerbszweig Aufnahme finden.“ erfüllte sich nicht. Die Sache geriet ins Stocken, nach einigen Jahren wurde es wieder stille; die Rechenschaftsberichte, die von 1835 regelmässig über den neuen Industriezweig berichtet hatten, hüllten sich von 1845 an in Schweigen.¹⁾

Bemerkenswert sind die Bestrebungen der Regenerationsregierung zur Hebung von Handel und Verkehr. Das Postwesen war bis jetzt in den Händen der Fischerschen Familie in Bern gelegen. Am 30. Juni 1832 lief der bezügliche Vertrag ab, wurde indessen bis Ende 1832 verlängert. Man unterhandelte mit dem Nachbarstande Bern, dem im selben Jahre die Familie Fischer die Postpacht des Kantons Bern abtrat. Die Unterhandlungen verliefen ergebnislos; so wandte man sich an Aargau, mit dem am 12. September 1832 ein Postvertrag zu stande kam, welcher bis zum 31. Dezember 1838 dauern sollte. Doch schon am 1. Juli 1836 wurde die gemeinschaftliche Postverwaltung mit Aargau aufgehoben, und Solothurn übernahm jetzt die Post auf alleinige Rechnung.²⁾

Ein gutes Bild vom Stande des Postverkehrs damaliger Zeit gibt uns der Rechenschaftsbericht von 1833/34, der darüber folgendes schreibt: „Ein täglicher Posten- und Diligence-Lauf zur Beförderung der Briefe, Effekten und Reisenden nach den Kantonen Bern, Basel, Aargau und Luzern von Solothurn über Oensingen und Olten ist eingerichtet. Hauptablagen sind die Bureaux von Solothurn, Olten, Balsthal und Schönenwerd. Täglich geht ein Bote von Oensingen nach Balsthal, er überbringt dem dortigen Postbureau die für den Kantonsteil jenseits der Klus bestimmten Briefe und Effekten und hat wieder die auf gedachtem Bureau befindlichen der Post in Oensingen abzulegen. Ein anderer Bote holt von Dorneck aus zweimal wöchentlich in Basel die Briefe und

¹⁾ R.-B. 1835/36, S. 51; 1836/37, S. 74; 1837/38, S. 36. H. Dietschi im Oltner Tagblatt 1916, Nr. 100, 106, 112.

²⁾ R.-B. 1833/34, S. 50 ff.; 1836/37, S. 52.

unschweren Pakete für die Amteien Dorneck und Thierstein ab. Er überbringt ebenfalls zweimal wöchentlich das Betreffende dem Postbureau von Balsthal und übernimmt bei seiner Rückkehr das dort Befindliche. Eine dritte Nebenverbindung ist die Ablage in Egerkingen, von wo aus die Briefe und Effekten für das Gäu wöchentlich zweimal vertragen und zugleich dergleichen wieder aus den verschiedenen Ortschaften für die Post aufgenommen werden. Die Briefe für die Dorfschaften der innern Amteien werden wie ehemals durch die Landjäger befördert. Dies geschieht auch in andern Amteien für Gemeinden, die von den bestimmt Briefablagen entfernt sind.“¹⁾

Die Taxe eines einfachen Briefes schwankte zwischen 5 und 60 Cts. Oft war sie für den Hin- und Herweg verschieden. Der Wirrwarr im Taxwesen, vermehrt durch die Mannigfaltigkeit der Gewichts- und Münzsysteme, die Unmasse von Zöllen und Abgaben, die den Verkehr belasteten, Unsicherheit und Willkür waren ebensoviele Feinde für die gedeihliche Entwicklung eines geordneten Postwesens.²⁾ So klagte der Oberamtmann von Dorneck in einem Bericht an die Regierung: „Die Mangelhaftigkeit unserer Postanstalt will ich Ihnen nicht schildern, da Sie deren Zustand nur zu gut kennen. Wenn das Strassen- und Postwesen in hiesiger Amtei in gehörigem Zustande sich befinden, so werden sich auch bei uns mannigfaltige Handels- und Industriezweige eröffnen.“³⁾ Eine Verordnung von 1840 regelte den Postverkehr durch Einführung eines regelmässigen und gewährleisteten Botendienstes. Die Kirchgemeinden und Gemeinden sollen auf ihre eigenen Kosten Postablagen einrichten.⁴⁾

Vieles geschah durch die Regierung für die Ausgestaltung und Verbesserung des Strassennetzes. Mit bedeutenden Kosten wurden die Strassen über den obern und untern Hauenstein ausgebaut, neue Strassen angelegt, wie die Leberbergstrasse, die Thalstrasse von Gänsbrunnen nach der Klus. Man

¹⁾ S. 54 ff.

²⁾ Hans von Burg, Geschichtliches über das solothurnische Postwesen vor 1848 im Neuen Solothurner Wochenblatt, 1913, S. 148—152, 164—168, 181—184.

³⁾ R.-M. 1838, S. 391.

⁴⁾ Gesetze 1840, S. 3.

schuf Verbindungsstrassen von Solothurn nach Biberist, von Liestal durch das Oristal über Büren und Seewen nach Grelchingen, verbesserte bestehende Verbindungen, wie diejenige von Rodersdorf ins Elsass.¹⁾

Anstände, welche sich bei der Landentschädigung für die neue Leberbergstrasse erhoben, riefen einem Expropriationsgesetz vom Dezember 1837, das die Abtretung von Grund und Boden für öffentliche Werke und solche des öffentlichen Wohles als Pflicht erklärte.²⁾

Es war wie das Morgenrot einer neuen Zeit ungeahnten Verkehrsaufschwunges, als in der Dezembersitzung des Grossen Rates im Jahre 1835 ein Antrag gestellt wurde, der verlangte: „der Kleine Rat sei zu beauftragen, untersuchen zu lassen und bis in der nächsten Märzversammlung einzuberichten, ob und auf welche Weise von Solothurn bis Grenchen eine Eisenbahn errichtet werden könnte und wie hoch sich die Kosten belaufen würden.“³⁾ Der Antrag fand kein Mehr, doch hielt der Kleine Rat den Gegenstand für wichtig genug, der Errichtung eines Werkes, „das möglicherweise von bedeutendem Nutzen für den Kanton sein könnte,“ seine Aufmerksamkeit zu schenken und zu dessen Prüfung eine besondere Kommission zu ernennen.⁴⁾ Die Zeit des neuen Verkehrsmittels war nahe.⁵⁾

Unter den Werken der öffentlichen Wohlfahrt verdient die Errichtung einer Kantonalersparniskasse — Gesetz vom 17. Juni 1837 — Erwähnung.⁶⁾ Sie wurde unter die Leitung des Kleinen Rates und die Garantie des Staates gestellt und hat auf die Beförderung des Sparsinnes und Hebung des Wohlstandes höchst wohltätig gewirkt. Dass in derselben Zeit auch die erste Anregung für den Bau einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt geschah, sei hier nur nebenbei erwähnt.

¹⁾ R.-B. 1833/34, S. 24; 1834/35, S. 60; 1835/36, S. 73; 1836/37, S. 17, 88; 1837/38, S. 5; 1838/39, S. 4, 26; 1839/40, S. 3, 41; 1840/41, S. 62.

²⁾ Gesetze 1837, S. 213 ff.

³⁾ Gr. R. 1835, S. 640.

⁴⁾ R.-M. 1836, S. 459.

⁵⁾ 1852 erteilte der Staat die erste Konzession einer Eisenbahn auf seinem Gebiet, 1856 wurde die erste Eisenbahn auf solothurnischem Boden, die Linie Olten-Aarau dem Betrieb übergeben. (F. von Arx, Regeneration, 62.)

⁶⁾ Gesetze, 1837, S. 163. Kaufmann-Hartenstein, S. 204 ff.

Es ist begreiflich, dass die vermehrte Tätigkeit des Staates auf allen Gebieten des Staatshaushaltes seine beschränkten finanziellen Mittel in starke Mitleidenschaft zog, so dass es ein beliebtes Mittel der konservativen Partei und ihrer Presse war, die Regierung der Verschwendung zu bezichtigen. Trotzdem wurden die Lasten des Volkes wesentlich erleichtert durch Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung des Landjägergeldes und der Uniformierungsgebühr, Verminderung der Handänderung von Fertigungen und Steigerungen, sowie der Sporteln für die Regierungs- und Gerichtsbeamten. Die Einführung einer direkten Staatssteuer wurde in Erwägung gezogen, doch gelang es noch, ohne eine solche auszukommen.¹⁾

Auf keinem Gebiete hat die Regeneration so fruchtbringend gewirkt, auf keinem aber fand sie auch ein grösseres Mass von Arbeit, wie auf dem des Erziehungswesens.

Am 1. November 1833 wurde das erste Schuljahr der neuen höheren Lehranstalt eröffnet.²⁾ Vier der Professoren des alten Kollegiums hatten ihre Entlassung genommen, die übrigen söhnten sich mit der neuen Ordnung aus und liessen sich als Lehrer an die neue Anstalt wählen. Die höhere Lehr- und Erziehungsanstalt gliederte sich in ein Gymnasium, ein Lyzeum und eine theologische Anstalt. Ersteres, mit Inbegriff der bisherigen Prinzipienklasse, einer Stiftsschule, zählte sechs, das Lyzeum zwei, die theologische Anstalt drei Jahreskurse. Obligatorische Lehrgegenstände waren am Gymnasium: Religionslehre, deutsche, lateinische und griechische Sprache, Rede- und Dichtkunst, Arithmetik und Mathematik, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte. Am Lyzeum wurde unterrichtet: Religionslehre, lateinische und griechische Philosophie, Geschichte, Physik, Mathematik und Naturgeschichte; an der theologischen Anstalt: Kirchengeschichte, Exegese und Hermeneutik, Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchenrecht, hebräische Sprache und Pädagogik. Freikurse führten die Schüler des Gymnasiums in das Studium der römischen und griechischen Literaturgeschichte, der altdeutschen Sprache und in die Erziehungslehre ein; die Schüler aller Klassen erhielten Gelegenheit, sich in der französischen Sprache, in

¹⁾ Gesetze 1832, S. 38, 40, 41. R.-B. 1833/34, S. 150.

²⁾ F. von Arx, Höhere Lehranstalt, S. 35 ff.

Zeichnen und Gesang auszubilden. Die Ernennung der Professoren stand der Wahlbehörde¹⁾ zu, sie geschah durch Wahl oder Ruf. Das Gesetz enthielt bezüglich der Wahldauer keine Bestimmung, setzte die Lebenslänglichkeit stillschweigend voraus. Erst durch ein Gesetz vom 11. Juni 1840 wurde die Amtsdauer auf sechs Jahre festgesetzt.²⁾

Neue Aufgaben traten an die höhere Schule heran; Gewerbe und Industrie befanden sich in fortschreitender Entwicklung und riefen vermehrter realistischer Bildung. Dies veranlasste im Jahre 1837, anlässlich der Beratung über das Bezirksschulgesetz, die dazu bestellte Kommission, den Kleinen Rat um eine Untersuchung darüber anzugehen, ob und wie in Solothurn als Fortsetzung der Bezirksschulen eine höhere Zentral-Lehranstalt — d. h. Realschule — errichtet werden könne.³⁾ Der kleine Rat forderte von hervorragenden Pädagogen, wie Pater Girard, den Professoren Orelli in Zürich, Moosbrugger und Rauchenstein in Aarau Gutachten ein, die zu Gunsten einer Realschule lauteten. Bei der Behandlung des bezüglichen Gesetzentwurfes im Grossen Rate wurde mehrfach der Antrag befürwortet, die theologische Anstalt aufzuheben. Der Grosse Rat sprach sich jedoch für deren Beibehaltung aus. Das Gesetz vom 15. Juni 1839 gab der höheren Lehranstalt eine neue Organisation und fügte ihr in der Zentralrealschule eine neue Abteilung an, die sich auf die Sekundarschule aufbaute und in vier Jahreskurse gliederte. Als besondere Fächer erscheinen französische Sprache, technisches und Freihandzeichnen, Buchhaltung, deskriptive Geometrie, Feldmessen, Chemie, Mechanik und Technologie. Im übrigen erhielten die Naturwissenschaften in allen Abteilungen vermehrte Berücksichtigung. Der Unterricht in beiden Abteilungen, der technischen und humanistischen, wurde so viel als möglich gemeinsam erteilt. Mit Ausnahme der ersten Gymnasialklasse wurde das Fachsystem eingeführt. Die theologische Anstalt blieb unverändert.⁴⁾

¹⁾ S. oben S. 332, Anm. 3.

²⁾ Gesetze 1840, S. 60.

³⁾ Gr. R. 1837, S. 320.

⁴⁾ Gesetze 1839, S. 141 ff. F. von Arx, Höhere Lehranstalt, S. 40 ff. Eine Art Vorläuferin besass die Realschule in der von der kantonalen naturforschenden Gesellschaft 1836 ins Leben gerufenen Sonn- und Feiertags-

Während die höhere Lehranstalt in konservativen Kreisen vielfach dem Misstrauen begegnete und in diesen Jahren in ihrer Presse oft angefeindet wurde, erfreute sich die unterdessen neu ins Leben getretene Volksschule des ungeteilten Wohlwollens aller Parteien und Kreise, was sie bei der prekären ökonomischen Lage umso nötiger hatte. Das Schulgesetz vom 20. Dezember 1832 machte die Errichtung von Schulen den Gemeinden zur Pflicht, schuf eine Anfangsschule für Knaben und Mädchen und eine Fortsetzungsschule für Knaben. Arbeitsschulen für Mädchen sollen eingeführt und befördert werden. Die Dauer der Schulzeit umfasst in der Anfangsschule das 6.—13. Altersjahr, die Fortsetzungsschule dauert bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Als Unterrichtsgegenstände gelten: Religionslehre, biblische Geschichte, deutsche Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen, das Wichtigste aus der vaterländischen Geschichte und Erdbeschreibung; der Unterricht im Gesang und Zeichnen ist vorgesehen. Das Gesetz regelt die Schulaufsicht, die in die Hände von Ortschulkommissionen gelegt wird, ihnen sind die Bezirksschulkommissionen übergeordnet, während der Kleine Rat selbst die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen des Kantons besitzt. Die gesetzliche jährliche Besoldung der Lehrer beträgt 150 Fr. Die Schulfonds sollen so vermehrt werden, dass das jährliche Gehalt auf 200 Fr. erhöht werden kann. Eine spätere Verordnung vom 1. Oktober 1833 setzt für jede Schulgemeinde einen obligatorischen Schulfond von wenigstens 5000 Fr. fest. Eine Anzahl Schulen des Kantons werden als „Musterschulen“ erklärt, wovon jeder Bezirk wenigstens eine besitzt. Jeder Musterlehrer erhält 50 Fr. staatliche Gehaltszulage. Errichtung und Unterhaltung der Primarschulen durch die politischen Gemeinden, Unentgeltlichkeit und Obligatorium für den Schulbesuch, staatliche Lehrerbildung, das sind die Hauptgrundsätze des in seiner Prägnanz vortrefflichen Schulgesetzes von 1832, das den Ausgangspunkt der ganzen seitherigen Entwicklung des Volksschulwesens im Kanton

Industrieschule in Solothurn, wo zwei Professoren unentgeltlich Unterricht in den besondern technischen Fächern, Naturlehre und technisches Zeichnen, erteilten. 1838 wurde die Sonntagsschule mit 1200 Fr. subventioniert. (R.-B. 1836/37, S. 150.)

Solothurn bildet. Besondere Verdienste um das Gesetz haben sich Munzinger und Konrad Lang erworben.¹⁾

Die Lehrerbildung war bis dahin sehr im argen gelegen, der Privattätigkeit einzelner, weitblickender und opferwilliger Männer überlassen. Jetzt erhob man sie zum gesetzlichen Institut. Der Tod des Kaplans Dürholz in Oberdorf, am 30. Oktober 1833, bildete den Anlass, die neu zu besetzende Stelle eines Pfrundinhabers mit derjenigen des Vorstehers eines zu gründenden staatlichen Lehrerseminars zu vereinigen. Am 30. Dezember desselben Jahres fasste der Grosse Rat einen diesbezüglichen Beschluss. Bischof Salzmann liess den schulfreundlichen Bestrebungen der Regierung alle Förderung angedeihen und erteilte dem Grossratsbeschlusse über die Errichtung eines Lehrerseminars mit folgenden herzlichen Worten seine Zustimmung: „Möge der Allerhöchste Ihre hochedle Absicht segnen, damit dasjenige Individuum, dem Sie eine so hochwichtige Stelle anvertrauen werden, mit gewissenhafter und unwandelbarer Berufstreue seine schwere Aufgabe zu Hochdero vollkommenster Zufriedenheit vollbringe.“²⁾

So ward das erste staatliche Lehrerseminar in Oberdorf geschaffen, zu dessen Leitung am 20. Januar 1834 der berühmte erste Seminardirektor, Kaplan und „Oberlehrer“ Jakob Roth³⁾ berufen wurde.⁴⁾

¹⁾ Gesetze 1832, S. 317 ff.; 1833, S. 35 ff., 160 ff. Vgl. A. Brosi, Beitrag zur Geschichte der Volksschule des Kantons Solothurn. Solothurn 1880.

²⁾ R.-B. 1833/34, S. 132.

³⁾ J. V. Keller, Die Veranstaltungen zur beruflichen, insbesondere zur praktischen Ausbildung der Lehrer im Kanton Solothurn von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Solothurn 1917.

Jakob Roth (1798—1863) wurde in Bellach geboren, besuchte die Schulen in Solothurn und ein Jahr die Hochschule in Landshut (Bayern). 1821 wurde er Priester und als Lehrer an die Unterklassen der Stadtschulen in Solothurn berufen. Energischer, eifriger Lehrer, schloss er sich als Schulmann der Richtung des Pater Girard an. 1823 gründete er mit Prof. F. Hugi und Apotheker Pfluger die kantonale „Naturforschende Gesellschaft“. Liberaler Gesinnung begrüsste er 1830 freudig die Verfassungsänderung. 1833 Lehrer an der neu-gegründeten Sekundarschule in Solothurn. Mit Roth beginnt für das solothurnische Volksschulwesen eine neue Epoche. Im Jahre 1844 wurde er zum Domherrn gewählt, jedoch nicht anerkannt. Er leitete die Schullehrerkurse in Oberdorf bis 1857, war Mitglied der Bezirksschulkommission und kantonaler Schulinspektor bis 1862. Der um das Schulwesen des Kantons hochverdiente Oberlehrer Roth starb am 2. November 1863. Seine Büste mit den charakter-

Unter vielen Mühsalen bahnte sich die Volksschule ihren Weg; nicht selten waren die Fälle, in denen die Regierung zur Exekution schreiten und den Widerstand der Gemeinden mit Gewalt brechen musste. Die Protokolle der Erziehungskommission und des Kleinen Rates berichten genugsam, wie viele Hindernisse es da zu überwinden gab. Lassen wir einem Mitlebenden das Wort über den Stand des Volksschulwesens im Kanton. „Anfang 1837 hatte jede Gemeinde ihre Schule, jede Schule ihren Lehrer und ihre Dotation, jedes Kind den notwendigen Unterricht; das Gesetz strafte die Eltern, welche ihre Kinder nicht zum regelmässigen Besuche anhielten.“ Es ist Karl Mathy, der uns diese Schilderung hinterlassen hat.¹⁾

Das Gesetz vom 17. Juni 1837 fügte den Anfangs- und Fortsetzungsschulen ein neues Glied an: die Bezirks- oder Sekundarschulen. Zahlreiche Petitionen aus allen Kantons-teilen hatten ihre Einführung verlangt. Nach dem Gesetze wurde die Errichtung der Bezirksschulen den Gemeinden, der Besuch den Kindern freigestellt. Als Lehrergehalt wurden 800 Fr. festgesetzt, der Staat leistete 600 Fr. Beitrag, wahrte sich aber die Oberaufsicht, die Wahl der Lehrer und Lehrbücher. Als Lehrgegenstände gelten: Religion, deutsche und französische Sprache, bürgerlicher Geschäftsaufzatz, Arithmetik, Geometrie, Buchhaltung, Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtungen, Naturkunde, Gesang, Zeichnen, Schönschreiben.²⁾

vollen, scharfgeschnittenen Gesichtszügen steht seit 1884 vor dem Kantons-schulgebäude in Solothurn. Ueber Jakob Roth vgl. F. Fiala in O. Hunziker III, 207 ff. Dem Andenken des Oberlehrer Roth, Festschrift zur Enthüllung seines Denkmals. Solothurn 1884.

¹⁾ Beziiglich der Lehrerbildung schrieb der Art. 38 des Schulgesetzes vor: „Der Kleine Rat soll sorgen, dass für die Schullehrer der Amtei Bucheggberg entweder in dieser Amtei selbst ein Lehrkurs gehalten oder dieselben in einer evangelisch-reformierten Anstalt des Kantons Bern gebildet werden.“ Dieser Paragraph, der für den reformierten Bucheggberg also eine Ausnahmestellung schuf und den Gedanken einer einheitlichen Lehrerbildung durchbrach, führte in der Folge zu Reibungen mit der bucheggbergischen Lehrerschaft und dem Kanton Bern. Am 17. Juni 1837 hob der Grosse Rat den störenden Paragraphen auf und ersetzte ihn durch die Bestimmung, dass der Kleine Rat die Schullehrer des Bucheggberges zum Besuche des allgemeinen Schullehrerkurses gleich den andern Lehrern des Kantons anhalten könne. (J. V. Keller, S. 52 ff.)

¹⁾ Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit IV, 457.

²⁾ Gesetze 1837, S. 160 ff.

Nebst den schon bestehenden Sekundarschulen in Solothurn, Olten und Schönenwerd entstanden in den nächsten Jahren Bezirksschulen in Neuendorf, Grenchen, Mümliswil, ja selbst in Winznau, vor den Toren Oltens. Die Sekundarschulen kämpften in schwerem Ringen um ihr Dasein; später verschwanden einige wieder: Mümliswil 1851, Oensingen 1847, Winznau 1847.¹⁾ Wiewohl es noch allgemein an den nötigen Lehrkräften fehlte, so standen doch vortreffliche Männer, meist Geistliche, den jungen Schulen vor, Schulumänner, die mit warmer Liebe, mit edler Aufopferung und selbstloser Hingabe die Regierung in ihren Bestrebungen für die Bildung des Volkes unterstützten. Unvergessen bleiben die Verdienste dieser trefflichen Geistlichen, eines Pater Bonaventur Zweili²⁾, Guardian der Franziskaner in Solothurn, Pfarrer Dietschi in Neuendorf, Josef Propst in Dornach,³⁾ Jos. Cartier in Mümliswil, Konrad Lang in Olten, Josef von Arx⁴⁾ in Solothurn, Jos. Dänzler⁵⁾, um nur diese wenigen zu nennen.

Hier ist auch der Ort, des Mannes zu gedenken, der am Ostermontag 1838 der katholischen Gemeinde Grenchen als Lehrer an der neuerrichteten Sekundarschule vorgestellt wurde, eines deutschen Flüchtlings und Protestant: Karl Mathy von Mannheim. Im Frühling 1835 war Mathy vor den Verfolgungen der badischen Polizei in die Schweiz gekommen, um hier Sicherheit und Ruhe zu finden. Noch im

¹⁾ A. Flury, Festschrift zur Einweihung des neuen Schulhauses der Gemeinde Schönenwerd. Basel 1909. S. 73.

²⁾ Ueber P. Bonaventur Zweili (1795—1858, Guardian der Franziskaner in Solothurn, organisierte mit Oberlehrer Roth die Lehrerbildungskurse in Oberdorf, Verfasser von Lehrbüchern, Mitglied der kantonalen Erziehungskommission), vgl. O. Hunziker III, 200.

³⁾ Ueber Joseph Propst von Mümliswil (1788—1871, liberaler Geistlicher, seit 1828 Pfarrer in Dornach, mit grossem Eifer für das Schulwesen tätig, unermüdlicher Vorkämpfer für die Mädchenschulen, setzte eine solche in Dornach gegen Erziehungskommission und Kleinen Rat durch, Verfasser von Schul- und Erziehungsschriften), vgl. O. Hunziker III, 203 ff.

⁴⁾ Ueber Josef von Arx von Solothurn (1804—1866, 1831 Priester, seit 1833 Lehrer an den Stadtschulen in Solothurn, 1840 Direktor derselben, Inspektor am Seminar in Oberdorf), vgl. O. Hunziker III, 214.

⁵⁾ Ueber Franz Joseph Dänzler von Muri, Aargau (1788—1862, 1813 Priester, Leiter der freiwilligen Lehrerbildungskurse vor 1830, Mitglied der kantonalen Erziehungskommission, 1837 Chorherr in Schönenwerd, vielfach tätig für das Schulwesen), vgl. O. Hunziker III, 210.

selben Jahre fand er Beschäftigung an der neugegründeten Zeitung „Die junge Schweiz“ in Biel. Hier übersetzte und schrieb er Zeitungsartikel, erteilte nebenbei Unterricht, war vielfach literarisch tätig, bis im Juli des folgenden Jahres die wieder einsetzende Flüchtlingsverfolgung dem Unternehmen ein Ende bereitete. Mathy wurde samt dem übrigen Redaktionspersonal verhaftet, vom bernischen Untersuchungsrichter einem scharfen Verhör unterworfen und endlich durch die Berner Regierung des Kantons verwiesen. Bittere, notvolle Tage hielten in Mathys Heim Einzug. Sich, seine tapfere Frau und seine Kinder zu erhalten, war er unausgesetzt literarisch tätig. Im Frühjahr 1837 wandte er sich an die Tagsatzung in Luzern mit der Bitte, ihn von der Liste der ausgewiesenen Flüchtlinge zu streichen. Nach gewissenhafter Untersuchung entsprach im Oktober der Vorort seinem Gesuche. Im selben Jahre fand er Unterschlupf in Grenchen. In der Zeit seines grössten Elendes hatte er eine vom Nationalverein des Bezirks Nidau ausgeschriebene Preisaufgabe über den Zehnten geschrieben. Seine Schrift: „Der Zehnt, wie er war, wie er ist, und wie er nicht mehr seyn wird,“ wurde mit dem ersten Preise gekrönt; sie zog die Aufmerksamkeit der Solothurner Regierung auf sich. Am 9. März 1838 ernannte diese Mathy, der unterdessen in Aarau eine Prüfung für das Lehrfach abgelegt hatte, zum Lehrer an der Sekundarschule in Grenchen. Der Rechenschaftsbericht von 1838/39 gedachte lobend des Lehrers, „der sich überhaupt durch seinen ruhigen, immer sich gleich bleibenden Gang als vorzüglich zum Lehrstande geeignet ausweist.“¹⁾ Kaum drei Jahre wirkte Mathy als Schulmeister in dem schönen Juradorfe; nach den Tagen des Elendes war es eine Zeit stillen, bescheidenen Glückes. Die Bevölkerung Grenchens vergalt ihm, nachdem das anfängliche Misstrauen gegenüber dem Fremden gewichen war, sein segensreiches Wirken an der Sekundarschule mit treuer Liebe.

Aus dem engbegrenzten Wirkungskreise und gedrückten materiellen Verhältnissen sich herausnehmend, entschloss sich Mathy 1840 zur Rückkehr in seine badische Heimat, wo ihm in Karlsruhe die Redaktion der Badischen Zeitung ange-

¹⁾ R.-B. 1838/39, S. 64.

boten war. Der Kleine Rat Solothurns erteilte ihm am 2. Dezember in der ehrenvollsten Form seine Entlassung, und in den Weihnachtstagen 1840 verliess er das Tal, „in dem er und die Seinigen so arm gewesen und doch so reich an Liebe.“

An Grenchen und dem schönen, blauen Jura hing stets sein Herz mit Dankbarkeit. Als in den ersten Jahren seiner neuen Wirksamkeit in Karlsruhe das Heimweh nach den Schweizerbergen immer stärker in sein Herz schlich, bewarben sich seine Freunde in der Schweiz von neuem, ihn wieder für unser Land zu gewinnen. Dr. Girard teilte ihm im September 1841 mit, dass eine Sekundarlehrerstelle in Büren frei sei. Mathy war entschlossen, sich zu melden, wenn der Kanton Bern ihm das Bürgerrecht gestatten wolle. Die Gemeinde Madretsch sagte ihm die Aufnahme ins Bürgerrecht zu. Da bewarben sich auch die Solothurner um die tüchtige Kraft; sie versprachen ihm das Bürgerrecht zu schenken, um ihn als Lehrer für eine im Bucheggberg neu zu errichtende Sekundarschule zu gewinnen. Schon war er nach dem bernischen Büren gewählt, als die Berner Regierung das Gesuch um Einbürgerung des „revolutionären Kopfes“ abwies. Da lehnte auch Mathy die Annahme der Wahl nach Büren ab. Aber in die Schweiz gedachte er gleichwohl zu kommen; seine ehemaligen Schulknaben von Grenchen hatten ihm eine silberne Tabakdose nach Karlsruhe geschickt; die Gemeinde Grenchen erteilte ihm und seiner Familie das Ehrenbürgerrecht; mit der Solothurner Regierung war er bereits in Beziehungen getreten; da öffnete sich ihm durch die Wahl in die badische Kammer eine ganz neue Laufbahn, und der Schweiz blieb er für immer verloren.¹⁾

Karl Mathy, der bescheidene Schulmeister von Grenchen, wurde später Mitglied des Frankfurter Parlaments, Ministerpräsident seiner Heimat und war einer der besten Vorkämpfer für die Einigung des deutschen Reiches. Grenchen aber, die Stätte seines stillen Schulmeisterglückes, hat er nicht vergessen und später noch zweimal besucht. Die Grenchner

¹⁾ G. Tobler, S. 31/32. Vgl. Joseph Eberwein, Die Bezirksschule in Grenchen während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens. Solothurn 1890.

haben ihn jubelnd begrüßt und hoch gefeiert. Der Deutsche hat mit reichem Dank ihre Liebe vergolten und dem eigenartigen Juradorfe und seinem Völklein in Gustav Freytags „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ ein unvergängliches Denkmal gesetzt.

* * *

Wir haben gesehen, wie in der Mitte der Dreissigerjahre kirchliche Fragen einen ernstlichen Konflikt zwischen Kirche und Staat herbeiführten. Die Regierung hatte in der Frage der Badenerartikel der vorherrschenden Volksstimmung nachgegeben, grundsätzlich aber sich in ihren Rechten nichts vergeben. Die folgenden Jahre führten den Staat in der eingeschlagenen kirchlichen Politik einen Schritt weiter. Durch Verordnung vom 24. Februar 1836 verhielt der Kleine Rat die geistlichen Korporationen zur Rechnungsablegung über ihre Gesamtverwaltung, um in die Verwendung ihrer Kapitalien Einblick zu gewinnen.¹⁾ Am 16. März 1837 wurde im Grossen Rate ein Antrag zum Beschluss erhoben, der den Kleinen Rat beauftragte, über Vermögen und Verwaltung sämtlicher Klöster und Stiftungen des Kantons eine genaue Untersuchung vorzunehmen, ebenso darüber, was dieselben allfällig an die Schulanstalten beitragen sollen. Ferner erhielt der Kleine Rat Auftrag, zu untersuchen; „ob nicht nach und nach das Personal der verschiedenen Korporationen ohne Nachteil weder für sich, noch die Kantonsbewohner vermindert werden könnte“.²⁾ Die Kommission des Innern war in ihrer Meinung über die Notwendigkeit dieser Massnahmen geteilt. Die Minderheit zog in Zweifel, ob der Staat, wenn er überhaupt berechtigt sei, sich genaue Kenntnis über das Korporationsvermögen zu verschaffen, das Recht besitze, sich des gehässigen Mittels der Inventarisation zu bedienen. Durch die jährliche Rechnungsablage sei der Vermögenszustand der Korporationen ziemlich genau bekannt. Dem gegenüber betonte die Mehrheit der Kommission das Recht, ja die förmliche Pflicht des Staates auf eine streng durchgeführte Inventarisation. Zur Beruhigung aller Fundatoren der Stifte müsse ein „perennierendes Auge“ da sein, und

¹⁾ Gesetze 1836, S. 27.

²⁾ Gr. R. 1837, S. 227.

dieses könne kein anderes sein, als dasjenige des „unsterblichen Staates“.¹⁾

Um dem Beschlusse des Grossen Rates zu genügen, beschloss der Kleine Rat, als Vorarbeit den Vermögenszustand sämtlicher Klöster und Korporationen durch eine Inventarisierung ausmitteln zu lassen.²⁾ Eine besondere Kommission wurde niedergesetzt, die sich zunächst mit der Vermögensinventarisation des Klosters Mariastein befasste.³⁾ Am 20. März 1839 erneuerte der Grosse Rat seinen Auftrag, sofort die Inventarisierung sämtlicher Klöster und Stiftungen vornehmen zu lassen.⁴⁾ Schon vorher, am 14. Dezember 1838 hatte Oberamtmann Schenker in der gesetzgebenden Behörde den Antrag gestellt, dass Stifte, Korporationen und Private, welche Pfarr-, Kirchen- oder Kapellenvermögen im Besitze oder unter ihrer Verwaltung haben, gehalten sein sollen, solches den Pfarr- oder Kirchgemeinden herauszugeben. Der Antrag wurde abgewiesen.⁵⁾

Diese Massnahmen der Behörden lassen keinen Zweifel darüber, dass die völlige Aufhebung der Klöster im Zuge der Zeit lag und über kurz oder lang kommen musste. Die Dreissigerjahre haben das vorbereitet, was eine spätere Zeit vollendete. Bis dahin waren freilich noch viele Kämpfe zu bestehen, und aus den Worten Munzingers im Grossen Rate, im Dezember 1837: „Die Klosterpetitionen drohen leider ein stehender Tagsatzungsartikel zu werden,“⁶⁾ klang es wie eine Ahnung all des schweren Unheils, das im folgenden Jahrzehnte über die Schweiz hereinbrach.⁷⁾

* * *

¹⁾ Protokoll der Kommission des Innern 1837, S. 872.

²⁾ R.-M. 1837, S. 1260.

³⁾ R.-B. 1837/38, S. 14 ff.

⁴⁾ Gr. R. 1839, S. 240.

⁵⁾ Ebenda S. 179.

⁶⁾ Solothurnerblatt 1837, Verhandlungen des Gr. R. vom 11. Dezember.

⁷⁾ In das Jahr 1835 fällt die Einrichtung des reformierten Gottesdienstes in der Stadt Solothurn. Am 13. April 1834 richtete die kleine, damals gegen 200 Seelen zählende reformierte Kirchgemeinde an den Kleinen Rat eine Bittschrift um Gestattung des reformierten Gottesdienstes, Ueberweisung eines Lokals und Unterstützung. Die Regierung wies ihr, trotz des Protestes des St. Ursusstifts, zu diesem Zwecke die St. Stephanskirche an und bewilligte ihr einen jährlichen Beitrag von 300 Franken. Am 24. August 1835 wurde als

Ein grosses Verdienst erwarb sich die Regeneration um die Rechtspflege durch Schaffung eines neuen Zivilgesetzbuches. Die neue Zeit hatte alte, überlebte Zustände beseitigt, den Staat von Grund aus reorganisiert, eine neue Verwaltung geschaffen, kurz, eine völlige Umwälzung in den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen angebahnt. Aber die Rechtspflege war hinter der Zeit zurückgeblieben, und nach den verdienstvollen Bestrebungen der Helvetik auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtsgesetzgebung blieb auch hier alles wieder den Kantonen überlassen. Die Grundlage des solothurnischen Gesetzbuches bildete immer noch das Stadtrecht von Solothurn des Stadtvenners Hans Jakob von Stall aus dem Jahre 1604. Durch spätere Zusätze war es vielfach verändert worden. Erst viel später, im Jahre 1817 wurde das so entstandene Zivilgesetzbuch durch den Druck veröffentlicht. Erst seit dieser Zeit konnte man im allgemeinen die Gebrechen und Unvollständigkeiten des Stadtrechts, und das Bedürfnis nach einem neuen Zivilgesetzbuch machte sich seither immer dringender geltend. Am 22. Februar 1838 liess der Grosse Rat die Bearbeitung, sowie die Redaktion eines Entwurfes zum neuen Zivilgesetzbuch dem Grossrat Reinert übertragen. Reinert, unterstützt durch eine Kommission, schuf in den nächsten Jahren ein neues Zivilgesetzbuch,¹⁾ das ihn weit über die Grenzen seines Kantons als einen der vorzüglichsten Gesetzgeber bekannt machte.²⁾ 1839 gelangte die neue Zivilprozess-

Pfarrer der Gemeinde Lehrer Lindt von Biel gewählt, ein vortrefflicher Geistlicher, dem als besondere Verpflichtung die Erteilung des Religionsunterrichtes für die reformierten Kandidaten an den Seminarkursen in Oberdorf übertragen wurde. 1838 schloss sich die reformierte Kirchgemeinde Solothurn an den Kapitelverband Büren a./A. an. (R.-M. 1834, S. 914 ff. R.-M. 1835, S. 255, 307, 1121, 1178, 1262, 1507. R.-M. 1838, S. 335, 480. Gr. R. 1835, S. 203, 387. Strohmeier, S. 184.) Ein Gesuch der Kirchgemeinde um Gestattung einer besondern Schule für die reformierten Kinder wies die Regierung ab, da sie von Anfang an auf dem Gebiete der Schule alle konfessionellen Sonderbestrebungen fern zu halten suchte. (R.-M. 1835, S. 855, 1032. R.-M. 1836, S. 1972.)

¹⁾ R.-B. 1837/38, S. 8 ff; vgl. Eug. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes IV, 191/92.

²⁾ Am 17. Oktober 1839 schenkte ihm die Stadt Solothurn „in verdienter Anerkennung seiner juristischen Kenntnisse“, das Ehrenbürgerrecht. (R.-M. 1839, S. 1109.)

ordnung und von 1841—1848 das neue Zivilgesetzbuch zur Einführung.¹⁾

Das Bedürfnis nach Revision machte sich auch hinsichtlich der Kriminalgesetzgebung geltend. Dies veranlasste den Kleinen Rat schon am 21. Juli 1836, den Fürsprech Bünzli mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuches zu beauftragen. Seine Ausführung gehört einer späteren Zeit an.

* * *

Ueberblicken wir am Schlusse unserer Wanderung die innere Entwicklung des Kantons, so sehen wir auf allen Gebieten des jungen Staatshaushaltes ein kraftvolles Vorwärtsstreben. Wie vieles hatte sich in der kurzen Spanne Zeit von zehn Jahren geändert! Eine neue Staats- und Gemeindeordnung war geschaffen, die obligatorische Volksschule gegründet und durch die Sekundarschulen um ein weiteres, kostbares Glied vermehrt; bedeutende Gesetze, wie diejenigen über die Waldabtretung und den Zehntenloskauf hatten tief in das wirtschaftliche Leben hineingegriffen, während sich in Handel, Industrie und Verkehr die kommende Umwälzung bereits bemerkbar machte. Es war das Gefühl berechtigten Stolzes, dem das „Solothurnerblatt“, auf die Entwicklung des Vaterlandes im letzten Jahrzehnte zurückblickend, in den Worten Ausdruck verlieh: „Wenn einst in späterer Zeit irgend ein gewissenhafter Geschichtsschreiber die Zustände unseres engern und weitern Vaterlandes im letzten Jahrzehnt genau durchgehen wird, so wird er verwundert dastehen über die ungemeine Lebenstätigkeit, die wie auf einem lange brachgelegenen Lande, in so mannigfaltiger Fülle zu Tage getreten ist.“ Und der vielen vergangenen Kämpfe gedenkend, fährt es fort: „Aber er wird mit tiefer Wehmut ergriffen werden, dass so viele und so schöne Kräfte meistens nur verbraucht wurden, um sich gegenseitig zu vernichten.“²⁾

Freilich, die Regierung Munzingers besass eine Fülle von Machtvollkommenheit, wie sie heute keine demokratische Regierung der Schweiz mehr besitzt. Und sie hat reichlich davon Gebrauch gemacht, die Kräfte nicht schonend und oft rasch verbrauchend, nicht immer wählerisch in der Wahl

¹⁾ F. von Arx, *Regeneration*, S. 53.

²⁾ Solothurnerblatt 1840, Nr. 53.

der Mittel und „den Mohren verabschiedend, nachdem er seine Pflicht getan.“¹⁾ Die Regierung besass eine starke Hand, die unter Umständen auch durchzugreifen und zu zuschlagen wusste, wenn Widerstände sich geltend machten.²⁾ Aber der Staat, die Gemeinden bedurften einer tatkräftigen Leitung und viele Ortsvorstände haben es später dem Standespräsidenten Munzinger gedankt, dass er sie zum Guten gezwungen hatte.³⁾

VI. Neue Kämpfe.

Zu Ende der Dreissigerjahre war Solothurn ein stiller Kanton geworden. Es war die Zeit, da Karl Mathy, der aufmerksamen Blickes den Gang der Tagespolitik verfolgte, in den „Leuchtturm“ nach Konstanz schreiben konnte: „Der Kanton Solothurn gehört zu den stillen Haushaltungen, die auswärts wenig von sich reden machen, sich in ihren vier

¹⁾ A. Hartmann.

²⁾ Wir können es uns nicht versagen, das charakteristische Beispiel hier wiederzugeben, das uns Karl Mathy in Gustav Freytags „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ erzählt. Es handelte sich um die Ausscheidung von Waldungen zwischen Staat und Gemeinde. Eine Kommission wurde zu näherer Ermittlung nach Grenchen gesandt. Die Grenchner, Uebervorteilung witternd, jagten die Herren Kommissäre zum Dorfe hinaus. Am andern Morgen erschienen Landjäger und führten die Anstifter des Widerstandes nach Solothurn ins Gefängnis. Darob herrschte im ganzen Dorfe Trauer und Wut.

Das folgende erzählt Mathy selbst: „Unter dem Eindruck dieser Begebenheit kam ich bald darauf zum Landammann und bedauerte die Härte des Verfahrens. Man hätte die Männer vorladen können, keiner wäre ausgeblieben; sie gehören nicht zu denen, die davonlaufen. — „Ja“, sagte Munzinger, „ich war leider nicht hier.“ „Dachte ichs doch,“ erwiderte ich, „die Sache wäre anders gegangen.“ — „Alleidings,“ rief der Landammann und seine Wangen röteten sich, „ich hätte Militär hinausgeschickt und das Dorf besetzen lassen, sie hätten jetzt noch die Exekution!“ Ich konnte meine Verwunderung über diesen Zornesausbruch nicht bergen. — „Ja, Sie,“ fuhr Munzinger fort, „Sie, mit ihren monarchischen Begriffen können Rücksichten nehmen, Nachsicht üben, da sind immer Gendarmen und Soldaten genug zur Hand, um einzuschreiten, wenn es nötig wird. Wir haben diese Mittel nicht; der Einzelne, das Volk hat ein grosses Mass von Freiheit, aber wir dürfen nicht dulden, dass in einem einzigen Falle auch nur ein Haarbreit darüber gegangen wird, sonst sind wir verloren.“ (Hartmann.)

Mathy selbst berichtete später als Abgeordneter in der badischen Kammer von der republikanischen Entschlossenheit Munzingers und erzielte eine seiner grössten Wirkungen, als er erzählte, wie ein tüchtiger Republikaner in der Schweiz sich gegen Widersetzliche benehme. (G. Freytag, Karl Mathy, S. 258, 268.)

³⁾ G. Freytag, Bilder, S. 484.

Pfählen einrichten, so gut sie können, und qui lavent leur linge sale en famille.“¹⁾

Im Juli 1840, als noch keine Anzeichen die nahenden politischen Stürme im Kanton Solothurn verkündeten, durchwogte Festfreude das stille Städtchen an der Aare. Es waren die Tage des eidgenössischen Freischiesseens. Nach den einsamen Pappelalleen östlich der Stadt, „Fegetz“ genannt, strömte das Volk, mächtig angezogen von dem Zauber, den das eidgenössische Nationalfest schon damals auf alle Kreise der Bevölkerung ausühte. Die künftige politische Umgestaltung, ein starker Bund, der um die 25 souveränen Staaten ein festeres Band schlingen sollte, das war der Grundgedanke der meisten Schützenfestreden. „Die eidgenössische Fahne,“ rief der Präsident des Festes, Munzinger, bei der Uebernahme derselben, „sei für uns das Zeichen eines unsichtbaren Bundes, der keinen Zoll kenne, als den der Liebe, dessen Lösung politische und religiöse Freiheit sei; sie sei das Zeichen eines Bundes, der alle geschriebenen Bünde überleben würde. Im Namen dieses Bundes wird das eidgenössische Banner aufgepflanzt!“²⁾ Einträchtig flatterten, zum erstenmale wieder vereinigt, die 25 kantonalen Banner von der Fahnenburg herunter. So war das eidgenössische Schiessen von 1840 ein Fest von hoher politischer Bedeutung.

Aber nach den wolkenlosen Sommertagen des eidgenössischen Schießens schritten „Meister Putsch und seine Gesellen“ durchs Land. Auf den glänzenden Aufschwung der ersten Dreissigerjahre war in den meisten Kantonen eine gewisse Erschlaffung eingetreten. Die radikalen Massnahmen einiger liberaler Regierungen, vor allem auf dem kirchenpolitischen Gebiete, hatten im Volke vielfach Misstrauen und Beängstigung hervorgerufen, was nun, zu Ende des Jahrzehnts, fast auf der ganzen Linie eine Rückwärtsbewegung nach sich zog. In Zürich hatte die Bewegung begonnen, die im selben Jahre auf den Tessin, im folgenden auf die Nachbarkantone Luzern und Aargau hinübersprang,

¹⁾ Solothurnerblatt 1839, Nr. 12.

²⁾ Tillier II, 84; Bulletin des eidgenössischen Freischiesseens in Solothurn, S. 6.

Solothurn in ihre Kreise hineinzog und zuletzt den ganzen kraftlosen Staatskörper ergriff, wie ein tödliches Fieber schüttelte und an den Rand des Unterganges führte. Der „Züriputsch“ vom 6. September des verflossenen Jahres hatte die liberale Regierung Zürichs gestürzt. Seine Folgen für die regenerierten Kantone der Schweiz waren um so schwerwiegender, als Zürich zugleich eidgenössischer Vorort war. Die konservative Reaktion war in mächtigem Vorwärtschreiten begriffen; im Kanton Luzern schickten sich Josef Leu und Konstantin Siegwart-Müller an, dem verhassten Regimente der Radikalen den Todesstoss zu versetzen.

In diesem Jahre neigte sich auch in Solothurn die zehnjährige Frist, nach deren Verlauf die Verfassung von 1831 eine Revision vorschrieb, ihrem Ende zu. Am 12. Oktober 1840 reichten 61 Grossräte ein vom Herbstmonat datiertes, von Balsthal ausgegangenes schriftliches Begehrum Einberufung des Grossen Rates ein, damit dieser die Verfassungsrevision, wie sie durch Art. 57 der Verfassung vorgeschrieben war, vornehme. Der Grosse Rat, auf den 15. zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammenberufen, anerkannte mit 93 von 94 Stimmen die Notwendigkeit einer Verfassungsrevision als allgemeines Bedürfnis. Der Antrag auf Wahl eines Verfassungsrates blieb mit drei Stimmen in Minderheit; daher wurde zur Vornahme der Revision eine Kommission von 21 Mitgliedern des Grossen Rates — zwei aus jedem Oberamt, die übrigen in freier Wahl — ernannt.¹⁾ Neben den Männern der Regierungspartei, Munzinger, Reinert, Trog, Brunner, sassen in der Kommission die einflussreichsten Vertreter der konservativen Opposition, A. F. Glutz-Blotzheim, Appellationsrat Gerber, Fürsprech Oberlin, nicht aber die demokratische Richtung, wie sie durch Grossrat Hammer aus Egerkingen vertreten war. Das Volk erhielt durch Proklamation von den Beschlüssen des Grossen Rates Kenntnis und wurde zugleich eingeladen, seine Wünsche zur Revision zu äussern.

Entgegen der ursprünglichen Hoffnung der Liberalen, die Verfassungsrevision würde ruhig und nach ihrem Willen

¹⁾ Gr. R. 1840, S. 250 ff.

durchgeführt werden können, erregten doch die Eile der Einberufung des Grossen Rates, die kurze Zeitfrist, die man dem Volke zur Eingabe seiner Wünsche gegeben, die Zusammensetzung der „Advokatenkommission“, wie die Revisionskommission genannt wurde, Misstimmung.¹⁾

Unmittelbar nach jenem Grossratsbeschlusse traten im Bad Attisholz die Häupter der konservativen Fraktion, sieben Grossräte, darunter Ratsherr Leonz Gugger, Grossrat und Redaktor Theodor Scherer und die Führer der Schwarzbuben, Dietler und Alter zusammen, um eine sogenannte Volkspetition zu entwerfen. Diese Petition, die am 21. Oktober in der „Schildwache am Jura“ erschien, stellte folgende Forderungen auf:²⁾

1. Direkte freie Wahlen in den Grossen Rat.
2. Einteilung des Kantons in 20 gleichbevölkerte Wahlkreise. Jeder dieser Wahlkreise soll vier Grossräte erwählen.
3. Alle vom Staate besoldeten Beamten sind zu Mitgliedern des Grossen Rates nicht wählbar. Die Kleinen Räte haben an den Beratungen des Grossen Rates teil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Ebenso können vom Grossen Rate die Appellationsrichter zur Beratung gerichtlicher Angelegenheiten, aber ohne Stimme, beigezogen werden.
4. Die Beamtungen und Besoldungen sollen im Durchschnitt vermindert werden. Verminderung der Zahl des Kleinen Rates von 17 auf 9 und der Appellationsrichter von 13 ebenfalls auf 9.
5. Jeder der 20 Wahlkreise hat für seine Oberämter einen Kandidaten für die Oberamtmannsstelle, einen für diejenige des Amtsschreibers, sowie für die Amtsrichterstellen und ihre Suppleanten dem Grossen Rate vorzuschlagen.

¹⁾ Schildwache 1840, Nr. 83.

²⁾ Ebenda. Seit dem 1. Oktober 1836 erschien, als Organ der konservativen Partei, die „Schildwache am Jura“, gleichsam als Fortsetzung des „Erneuerten Solothurner Wochenblattes“, das an diesem Tage sein Erscheinen einstellte, doch bedeutender als dieses. Redaktor der Schildwache war der damals erst zwanzigjährige Theodor Scherer, der die Zeitung gegründet hatte und deren geistiger Leiter er blieb. (Baumann, 98 ff.) Das „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“ feierte übrigens im folgenden Jahre noch eine kurze Auferstehung, indem es am 7. Januar 1837 nochmals zu erscheinen begann, um schon nach einem halben Jahre endgültig einzugehen. (Baumann, 96.)

6. Die Ausgaben sollen nach den ordentlichen Einnahmen eingerichtet werden. Die Abgaben und Steuern sind möglichst zu vermindern. Das Kapital des Zehntloskaufs, sowie jenes des Verkaufs der Staatsgüter soll unangegriffen bleiben.

7. Jede Gemeinde soll ihre Beamten und Angestellten selbst wählen, wie z. B. Ammänner, Friedensrichter, Schullehrer (letztere aus den von kompetenter Seite geprüften Kandidaten). Die Gemeinden besorgen ihre innern Angelegenheiten selbst und geben sich selbst ihre Organisation und Einrichtung. Dem Staate steht das Aufsichtsrecht zu; er schreitet jedoch erst dann und nur insoweit ein, als die Gemeinde etwas getan hätte, das gegen die allgemeinen Gesetze wäre und wodurch das Gemeindevermögen geschmälert würde. Ist der Uebelstand gehoben, so tritt die Staatsgewalt wieder zurück. Entsteht über die Auslegung der Gemeindeordnungen Streit, so entscheidet die Regierung nach dem Sinne und Wortlaut derselben. Keine Gemeinde kann gezwungen werden, Bürger wider ihren Willen aufzunehmen.

8. Das Eigentum der Korporationen und Privaten soll gesichert sein. Die geistlichen und weltlichen Korporationen haben gleichviel Steuern von ihrem Vermögen wie die Privaten zu bezahlen, und das Aufsichtsrecht des Staates über sie erstreckt sich nicht weiter als über die Gemeinden.

9. Im katholischen Landesteil ist die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion garantiert. Es soll daher die Verbindung zwischen den geistlichen Behörden und dem katholischen Volke auf keine Weise durch den Staat erschwert oder verhindert werden. Der Kirche soll der ihr gebührende Einfluss auf das Schulwesen eingeräumt und kein Buch eingeführt werden, gegen welches von der Kirche, als der katholischen Religion zuwider Einsprache erhoben wird. Gesetzliche Bestimmungen über solche Verhältnisse, welche gemischter Natur sind, daher Kirche und Staat zugleich betreffen, sollen im Einverständnis mit der katholischen Behörde getroffen werden. — Ueberhaupt sollen die Badener Konferenzbeschlüsse, welche unser Grosser Rat bereits verworfen, auch in der Wirklichkeit nicht ausgeführt werden. Dem reformierten Landesteile ist die freie Ausübung seiner Konfession, wie bis dahin ausdrücklich gewährleistet und der

reformierten Kirche der gehörige Einfluss auf ihre Schulen zugesichert.

10. Das Volk behält sich das Veto in folgendem Sinne vor: Ueber jedes vom Grossen Rate beschlossene Gesetz oder Konkordat soll dem Volke vom Tage der Bekanntmachung an eine Vetozeit von vier Wochen eingeräumt werden. Wird während dieser Zeit von der Mehrheit der Stimmfähigen Bürger das Gesetz oder Konkordat verworfen, so tritt dasselbe nicht in Kraft. Werden dagegen während dieser vier Wochen keine Vetogemeinden gehalten, oder verwirft nicht die Mehrheit der stimmfähigen Bürger, so wird das Gesetz oder Konkordat ohne fernerer Grossratsbeschluss vom Kleinen Rate als solches kund gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen und tritt von dieser letzten Kundmachung an in Kraft.

11. Die Gesetze sollen einfach und deutlich abgefasst werden, damit der Landmann sein Geschäft selbst besorgen kann, ohne gezwungen zu sein, sich den Händen der Advokaten oder Prokuratoren überlassen zu müssen. Die Sporeteln und Taxen der Gerichtspräsidenten und Oberamtmänner sollen wegfallen und der Gehalt dieser Beamten fixiert werden. Die Bezirksweibelstellen sollen mit ihren Gehalten aufgehoben werden und dafür jede Gemeinde einen eigenen Weibel bestellen, welcher mittelst des Amtsweibels und des Landjägers mit dem Gerichtspräsidenten in Verbindung tritt und der als Gehalt die Hälfte der hiesigen Weibeltaxen bezieht.

12. Die Verfassung wird auf sechs Jahre festgestellt und ebenso die Wahlen auf sechs Jahre fixiert. Wird während dieser Zeit eine Grossratsstelle vakant, so nehmen die betreffenden Wähler für die übrige Zeit eine neue Wahl vor. Bei der Abstimmung über die Verfassung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die Abwesenden sollen weder für Annahme noch Verwerfung zählen. Um den Umtrieben bei Wahlen und Volksabstimmungen vorzubeugen, soll jeder, der überwiesen wird, Geld, geistige Getränke oder andere Bestechungsmittel gegeben, angenommen oder versprochen zu haben, für sechs Jahre in seinem Stimmrecht eingestellt werden.

„Die Souveränität, welche 1830 ohne Rückhalt ausgesprochen werden musste, soll jetzt ohne Rückhalt eine Wahrheit werden,“ schrieb die Schildwache der Petition zum Weggeleite.

Prüfen wir sie etwas näher auf ihren Inhalt! Ihre Forderungen sind politischer und kirchlicher Natur. Sie war demokratisch durch logische und konsequente Weiterbildung derjenigen Begehren, die vor zehn Jahren die Balthaler Versammlung aufgestellt hatte. Durch die Einführung von lauter direkten Wahlen wäre das ganze Wahlgeschäft vereinfacht und eine Forderung erfüllt worden, die schon das „rote Büchlein“ erhoben hatte. Damals forderte man möglichst grosse Wahlkreise, jetzt rief man einer Vermehrung derselben auf zwanzig. Die Petition verlangte den Ausschluss aller besoldeten Beamten aus dem Grossen Rat und kam damit den Wünschen vieler Volkskreise entgegen, wo gegen die „Beamtenregierung“ Misstimmung Platz gegriffen hatte. Ob es jedoch klug war, die gesetzgebende Behörde geschäftstüchtiger Leute zu berauben, in einer Zeit, da es dem Kanton an politisch erfahrenen Männern noch vielfach gebrach, das konnte damals wohl Gegenstand ernster Erörterungen sein. Vernünftig und demokratisch war die Forderung nach kürzerer Amts dauer der Behörden, unklug, aber durch den Mangel an gesetzgeberischer Erfahrung begründet, das Verlangen, dass mit deren Ablauf zugleich auch die Verfassung fallen sollte. 1830 hatte man die Souveränität des Volkes proklamiert, jetzt, im Jahre 1840, forderte die konservative Partei die völlige Souveränität der Gemeinden. Es lag gewiss etwas Bestrickendes in der Selbstherrlichkeit, die man diesen in Aussicht stellte, um so eher, als bei ihnen kräftige Massnahmen der Regierung — und waren es auch die nützlichsten und segensreichsten — oft einen Stachel zurückgelassen hatten. Es muss freilich gesagt werden, dass die Organisation, welche die Regeneration geschaffen, sich noch nicht so befestigt hatte und dass die Gemeinden mit der kommunalen Verwaltung noch nicht durchwegs so vertraut waren, dass man sie nun ganz sich selbst überlassen durfte. Das Veto lag im Zuge der Zeit; es war ein Lieblingsgedanke vieler Demokraten. In Luzern

forderte es die oppositionelle Partei,¹⁾ in Solothurn verlangten es die Demokraten vom Schrage des Hauptmanns Hammer.

Das war die politische Seite des Programmes der Volkspetition. Schwerer wog die kirchliche. Es zeigte sich jetzt, dass die Stellungnahme in den religiösen Streitfragen der letzten Jahre der Regierung nicht verziehen, dass der kirchliche Frieden hier so wenig wie anderwärts hergestellt war. Deshalb das Verlangen nach ungehinderter Verbindung von Volk und obersten geistlichen Behörden und dasjenige nach dem gebührenden Einfluss der Kirche auf das Schulwesen.

Nun begann auch im Kanton Solothurn die Bewegung; die Petition der Oppositionspartei wurde massenhaft unter das Volk geworfen. Öffentliche und geheime Versammlungen fanden statt, Ausschüsse wurden niedergesetzt. Das konservative Volk erweiterte die Begehren der Petition nach eigenem Geschmack. Hier wollte man die Bezirksföhrer abschaffen, dort verlangte man Abänderung des Schulgesetzes, Bestimmung des Schullehrergehaltes durch die Gemeinden, Abschaffung der geistlichen Prüfungen durch weltliche Behörden u. a. m.²⁾

Das Wort hatte die Verfassungskommission, die mit ihren Beratungen am 2. November begann. Einer langen Diskussion rief das Wahlverfahren. Einig war man in der Vermehrung der direkten Wahlen, ebenso einmütig wurden Ergänzungswahlen für zweckmäßig gehalten, um der gesetzgebenden Behörde Fachmänner zu sichern. Umstritten waren die Kollegienwahlen d. h. die indirekten Wahlen, für deren Wegfall die Vertreter der Konservativen, Glutz und Gerber eintraten. Reinert sprach für ein kantonales Wahlkollegium

¹⁾ Kasimir Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern II, 529.

²⁾ Eine Petition der Gretzenbacher verlangte ausschliesslich römisch-katholische Professoren; sie wollte keine reformierte Kirche, sondern nur einen reformierten Landesteil anerkennen. (Solothurnerblatt 1840, Nr. 91.) Auch das Kloster Mariastein machte seine Wünsche geltend, die hauptsächlich die Stellung von Kirche und Schule betrafen. „Wohl ist endlich nicht zu verkennen, dass in manchen Dingen die kirchliche und bürgerliche Gewalt konkurrieren, allein da möge von Seite des Staates nichts vorgenommen werden, ohne vorhergehende Rücksprache und Uebereinkunft mit der Kirche.“ (Mümliswiler Prozedur, Bd. V, S. 111. Akten im St.-A. Solothurn.)

an Stelle der Bezirkswahlkollegien, jenem sollten 35 Wahlen zustehen. Die Mehrheit der Kommission hielt es aber nicht für volkstümlich und liess es fallen; die bisherigen Wahlkollegien wurden beibehalten. Die Zahl der Grossräte wurde auf 105 festgesetzt, wovon der Grosse Rat selbst 13 ernennen, die übrigen zur Hälfte aus direkten, zur Hälfte aus indirekten Wahlen hervorgehen sollten. Einer längeren Auseinandersetzung rief die Frage über die Beschaffenheit der vollziehenden Behörde. Trog verwendete sich für einen aus 7 Mitgliedern zusammengesetzten Regierungsrat und Einführung des Departementalsystems; ihn unterstützten Reinert, Lack, Oberlin. Das Schleppende des Geschäftsganges bei der bisher bestandenen Kommissionaleinrichtung wurde in grellen Farben aufgetragen. Ihre Freunde hinwieder hielten diese für volkstümlicher und mehr Garantien bietend. Das bisherige Kommissionsystem blieb beibehalten und die Mitgliederzahl der vollziehenden Behörde wurde auf 7 festgesetzt, die frei aus allen Kantonsbürgern gewählt werden können. Die Dauer der Verfassung sollte 12 Jahre betragen; ihre Revision kann nach Verlauf dieser Zeit durch die Mehrheit des Grossen Rates veranlasst werden. Die Verfassungsrevision geht vom Grossen Rat aus; wird die Verfassung vom Volke verworfen, so soll eine zweite von einem nach der Kopfzahl gewählten Verfassungsrat ausgehen. Findet auch diese beim Volke keine Gnade, so bleibt die bisherige Verfassung 12 Jahre in Kraft. Die Amtsdauer des Grossen Rates wurde auf 8 Jahre festgesetzt, wobei alle 4 Jahre die Hälfte austritt. Die Art. 1 und 48, die Volkssouveränität und Religionsverhältnisse betreffend, erklärte die Kommission als unverändert. Zwar stellte Gerber einen Antrag, welcher der Kirche beider Konfessionen den nötigen Einfluss auf die Erziehung ihrer Glaubensgenossen, soweit es die Glaubenslehre betrifft, verfassungsmässig sichern wollte. Die Schulgesetze sollten mit diesem Grundsatz übereinstimmen. Ihn unterstützte in seinem ersten Teil Grossrat Mollet für den reformierten Bucheggberg. Ihre Anträge fanden jedoch kein Mehr. Die Kommission nahm endlich nach einem Antrag von Kirchhofer einen neuen Paragraphen in die Verfassung auf, der die Wiederherstellung von gesetzlich abgeschafften

und loskäuflich erklärt den dinglichen Rechten, darunter den Zehnten, verbot.¹⁾

Das war die Verfassung, wie sie am 9. November aus den Beratungen der Kommission hervorging.

Theodor Scherer und seine Gesinnungsgegenossen erlebten eine bittere Enttäuschung. In diesem Verfassungsentwurf stand nichts vom Veto, über die kirchlichen Garantien, die jene so dringend forderten, kein Wort; die Kommissionsvorschläge blieben auch hinter gerechtfertigten Anforderungen, wie die Zugestehung von lauter direkten Wahlen, zurück.

Die konservative Partei, organisiert wie in andern Kantonen durch den katholischen Verein, der seine Zweigvereine über den ganzen Kanton ausgebreitet hatte, begann jetzt den Kampf gegen den Verfassungsantrag. Die Führer der konservativen Partei waren Theodor Scherer und Ratsherr Gugger. Jener stand als Redaktor der Schildwache an der vordersten Stelle des sich zusehends verschärfenden Zeitungskampfes, dieser suchte vom Schosse der Regierung aus die Bewegung zu lenken. Grossé Volksversammlungen fanden in den Tagen vom 6. bis 8. Dezember, vor der Eröffnung des Grossen Rates statt in Dornach, Selzach und Egerkingen. Hie und da gelang es den liberalen Führern, die konservativen Gegner auf ihrem eigenen Boden zu schlagen. So sprach Reinert an der Versammlung in Selzach. Er erzählte das Histörchen von der Frau, die vor der Kirchture zwei Kerzlein anzündete und auf die Frage, warum das geschehe, antwortete, eines sei für den lieben Gott, das andere für den Teufel, was der eine nicht beschere, könne man vom andern erhalten. Wie diese Frau mache es die Aristokratie, weil sie dem Götzen von 1814, dem sie bisher das Kerzlein gesteckt, nicht mehr vertraue, wolle sie es jetzt mit dem Volke probieren, um durch dasselbe zu ihrem Zwecke zu gelangen.²⁾ In Egerkingen tagten 2000—3000 Mann, meist aus dem Gäu, verstärkt durch Abordnungen aus dem Schwarzbubenland und Leberberg. Josef Mösch, Wirt aus Wolfwil,

¹⁾ Solothurnerblatt 1840, Nr. 89, 90, 91. Schildwache 1840, Nr. 87, 89.

²⁾ P. Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830 bis 1848, S. 316.

leitete die Versammlung und sprach gegen den Verfassungs-entwurf, im Sinne der Schildwachepetition. Der liberale Grossrat Trog aus Olten fand kein Gehör. Mit erdrückendem Mehr wurden die Artikel der Revisionswünsche angenommen und um weitere vermehrt. An der Versammlung in Dornach leitete Grossrat Alter aus Rodris die Verhandlungen.¹⁾ In allen drei Versammlungen wurden Komites niedergesetzt, welche miteinander in Verbindung traten und die Bewegung zu leiten hatten. Ihre Ausschüsse tagten unmittelbar darauf, am 9. Dezember in Mümliswil, ordneten und unterzeichneten die aus jenen hervorgegangenen Petitionen zur Eingabe an den Grossen Rat. Die Schildwache glaubte gewonnenes Spiel zu haben; frohlockend schrieb sie: „Für die radikale Beamten- und Schreiberwelt hat im Kanton Solothurn die Grabesglocke geläutet, und wir hoffen, in unserem Kanton ungefähr einen Zustand wie zur Zeit der Mediationsregierung zu erhalten, beruhend auf dem Kern des Landes, welcher Gerechtigkeit, Ordnung und Freiheit will.²⁾ Sie kannte freilich die Stärke und Entschlossenheit der freisinnigen Regierung nicht. Am 9. Dezember versammelte sich der Grosser Rat zur Beratung der Verfassung. Die Stimmung im Rate war düster, gering die Hoffnung, welche die konservative Partei auf die Versammlung setzte. Gleich der erste Tag brachte die grosse Veto-debatte; Hauptmann Hammer und Theodor Scherer brachen eine Lanze für das Veto, sie standen verlassen; die freisinnigen Redner bekämpften es, der bedeutendste Vertreter der konservativen Juristen, A. F. Glutz-Blotzheim selbst, stimmte dagegen. Das Veto unterlag mit grossem Mehr. Das gleiche Schicksal erlitt der Antrag des Ratsherrn Gugger auf Gewährleistung der Rechte und des Eigentums der geistlichen Korporationen. Mit überwältigendem Mehr von 72 unter 98 Stimmen begrub der Rat das Verlangen, das der Kirche beider Konfessionen den nötigen Einfluss auf das Schulwesen sichern wollte.³⁾ Der Religionsartikel 48 blieb im Wortlaut beibehalten. Bei der

¹⁾ Schildwache 1840, Beilage Nr. 97. Vgl. Distelkalender für das Jahr 1842, S. 23—29,

²⁾ Schildwache 1840, Nr. 96.

³⁾ Gr. R. 1840, S. 273, 277.

Abstimmung über die Frage der direkten Wahlen hielten sich die Stimmen die Wage, 44 standen gegen 44; der Präsident entschied für das System der nicht ganz freien, d. h. zum Teil indirekten Wahlen.¹⁾ Die Anzahl der Wahlkreise wurde beibehalten, entgegen den Wünschen der Volkspetitionen. Die Mitgliederzahl des Regierungsrates wurde auf 9 festgesetzt, welche Mitglieder der gesetzgebenden Behörde bleiben, doch nicht mehr ausschliesslich aus dem Grossen Rate gewählt werden. Die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Verfassung, wie sie aus den Beratungen des Grossen Rates hervorging, sind folgende: Sie hebt das Repräsentationsvorrecht der Stadt endgiltig auf; die Wahlen finden nach Massgabe der Bevölkerungszahl statt. Die gesetzgebende Behörde, nunmehr Kantonsrat geheissen, zählt 105 Mitglieder, wovon 55 direkt, 41 durch Kollegienwahlen und 9 durch die Behörde selbst gewählt werden. Jedes Wahlkollegium hat ein Mitglied ausserhalb seines Wahlkreises zu ernennen. Die Amtsdauer beträgt 10 Jahre, alle 5 Jahre tritt die Hälfte aus; Präsident und Vizepräsident dürfen nicht mehr Mitglieder der vollziehenden Behörde sein. Letztere heisst von nun an Regierungsrat, ihr Präsident Landammann, er ist nur auf ein Jahr als solcher wählbar. Die Einrichtung der Oberämter wird verfassungsmässig festgelegt, so wie sie heute noch besteht. Als richterliche Behörde werden ein Kriminalgericht von 7 und ein Obergericht von 9 Mitgliedern, als letzte Instanz in Kriminalfällen, aufgestellt. Wahl und Amtsdauer für diese sind gleich wie beim Regierungsrat. Dem Kantonsrat steht die Wahl der Oberamtmänner sowie der richterlichen Behörden zu. Die Verfassung sichert gleich derjenigen von 1831 Pressfreiheit, freie Meinungsäusserung, freien Gewerbe- und Handelsverkehr. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, gegen diejenigen Staaten, in welchen solothurnische Kantonsbürger nicht mit den Angehörigen dieser Staaten gleiche Rechte geniessen, Beschränkungen einzutreten zu lassen. Die Verfassung verbietet die Wiedereinführung von Zehnten und ähnlichen dinglichen Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind.

¹⁾ Gr. R. 1840, S. 288.

Das war nun freilich nicht die Verfassung, wie die Schildwache und die zahlreichen Petitionen aus den Gemeinden sie gewünscht hatten. Sie enthielt wesentliche Verbesserungen durch die Verminderung der vollziehenden und richterlichen Behörden, Aufhebung des Vertretungsvorrechtes der Stadt, Erhöhung der Zahl der direkten Wahlen. Die Regierung behielt die Wahl der Gemeindeammänner, Friedensrichter und Schullehrer in ihrer Hand; der Veto-sturm derjenigen Demokraten, welche zugleich die weitestgehende Autonomie der Gemeinden verfochten, war abgeschlagen; die Bauernsäme mit ihren demokratischen Wünschen sah sich getäuscht. Von Garantien der Religion und des Korporationsgutes stand kein Wort in der Verfassung: das stand mit dem kirchlichen Programm der klerikalen Partei in scharfem Widerspruch. Um ihre Niederlage zu einer vollständigen zu machen, fasste der Grosse Rat bezüglich des Art. 57 der alten Verfassung den Beschluss, dass, wenn die neue Verfassung durch die Volksabstimmung verworfen werde, dann die alte auf weitere zehn Jahre in Kraft bleiben müsse. Vergebens suchte die oppositionelle Minderheit dem verhängnisvollen Revisionsartikel eine andere Auslegung zu geben.

Am 19. Dezember wurde die neue Staatsverfassung mit 84 gegen 6 Stimmen angenommen.¹⁾ Die Stadtpartei, die früher in der Opposition stand, vereinigte sich jetzt mit der freisinnigen Mehrheit des Grossen Rates; die Aufhebung der Stadtvorrechte stiess bei ihr auf keinen Widerstand mehr.

Eine Proklamation des Rates tat zwar der Ablehnung der Volkswünsche in bezug auf die direkten Wahlen, Ausschluss der Beamten aus der gesetzgebenden Behörde und der Gründe, die dafür sprachen, Erwähnung, während sie die Begründung der Nichtaufnahme des Veto und der kirchlichen Garantien in die Verfassung mit Stillschweigen überging.²⁾

Am 21. Dezember verabschiedete Munzinger den Grossen Rat, nicht ohne Ahnung des kommenden Sturmes, mit der Versicherung, die Regierung werde, es geschehe was da

¹⁾ Gr. R. 1840, S. 353.

²⁾ Gr. R. 1840, S. 379 ff; Gesetze 1840, S. 80.

wolle, ihre Pflicht erfüllen und Ruhe und Ordnung im Kanton zu handhaben wissen.¹⁾

Die konservativen Führer befanden sich in peinlicher Lage. Die Betätigung des Volkes war von oben herab durch die Aufforderung zur Eingabe von Verfassungswünschen geradezu gerufen worden. Der Grossen Rat war über berechtigte und unerfüllbare Begehren hinweggeschritten und gab nun dem Art. 57 eine Auslegung, welche die Minderheit von sich wies. Nahm sie die neue Verfassung an, so standen die Sessel der verhassten radikalen Partei neuerdings gefestigt da, verwarf sie, so blieb die alte, die der Grossen Rat selbst nach einstimmigem Beschluss für revisionsbedürftig erklärt hatte, weitere zehn Jahre in Kraft.

Die Bewegung nahm von jetzt an einen ernsthafteren Charakter an. Es galt für die Gegenpartei, nicht nur die neue Verfassung zu bekämpfen, sondern die Fortsetzung der Revision, entgegen den Beschlüssen des Grossen Rates, zu erzwingen. Gleich nach der Grossratsversammlung traten ihre Ausschüsse, die „Regierung Nr. II“, wie sie höhnisch von liberaler Seite genannt wurde, im Attisholzbade abermals zusammen. Die in den Volksversammlungen von Dornach, Selzach und Egerkingen geäusserten Volkswünsche wurden in einem Verfassungsentwurfe zusammengetragen und dieser als „Verfassung Nr. II“ demjenigen des Grossen Rates gegenübergestellt. Darin wurde nicht nur auf Änderung der Art. 1 und 48 der alten Verfassung gedrungen, sondern auch dem Revisionsartikel eine andere Auslegung gegeben. In den Bemerkungen zum Verfassungsentwurfe hiess es u. a.: „Das Veto gehört dem Volke, damit dasselbe nicht, wenn es mit grosser Mehrheit mit Vorstellungen und Bitten an den Grossen Rat gelangt, von diesem mit einem „Helf dir Gott“ abgewiesen werden könne, wie dieses anno 1832 bei der Kollegiumsgeschichte geschehen ist.“ Den früheren Versammlungen der Verfassungsgegner reihte sich am 28. Dezember eine solche der innern Amteien im Neuhäuslein bei Lohn an.²⁾

¹⁾ R.-B. 1840/41, S. 6 ff.

²⁾ Schildwache 1840, Nr. 103.

Mit dem ganzen Feuer seiner Jugend warf sich Theodor Scherer in der Schildwache auf die „Beamtenverfassung“, indem er besonders die Auslegung des Art. 57 durch den Grossen Rat bekämpfte. Der Redaktor der Schildwache hatte zudem ein wachsames Auge auf die gleichzeitige Revisionsbewegung im Kanton Luzern; das Programm der Solothurner Konservativen wichen von demjenigen kaum ab, welches dort Josef Leu und seine Gesinnungsfreunde aufstellten. Mit dem Staatsschreiber Siegwart-Müller stand Scherer in Beziehungen, hatte ihn im Sommer 1840 in Luzern besucht, freilich ohne Hoffnung ihn lassend, dass man auf das Solothurnervolk zählen könne, bevor die Regierung nicht derb an des Volkes Beutel greifen müsste. Am 27. Dezember forderte Siegwart in einem Brief an Scherer seine Solothurner Gesinnungsfreunde zu ungesäumtem Handeln auf.¹⁾ Aber diese waren dazu entschlossen, noch ehe sie die Aufforderung empfangen. Die Ausschüsse der Versammlungen von Dornach, Egerkingen und Selzach sahen sich am 2. Januar 1841 in Mümliswil.²⁾ Aus Solothurn erschienen Gugger, Scherer und Grossrat Franz Glutz, aus dem übrigen Kantonsteil bei 50 Mann, worunter die Grossräte Alter und Dietler aus dem Schwarzbubenland.

Gugger, der eingeladen hatte, leitete auch die Verhandlungen. Er legte einen von ihm verfassten „Aufruf ans Solo-

¹⁾ Der Brief lautete: „Nach reifer Ueberlegung finde ich es für das Heilsamste, nicht nur die Braut, die sich selbst darbietet, von sich zu weisen, sondern auch sofort eine neue Hochzeit zu beschliessen. In zehn Jahren erstirbt das Jugendfeuer, erstirbt die Liebe, welche allein das eheliche Glück bedingt. Welch ein Unheil kann ein Lauf von zehn Jahren in den Sitten, in dem Glauben, in die Wohlfahrt einer Familie bringen. Darum nicht lange gezögert! Bei Hochzeiten muss dem Genius, der Liebesglut und der Vorsehung etwas vertraut werden.“ (Constantin Siegwart-Müller, *Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft*, I, 381.)

²⁾ Seit Jahren war Mümliswil ein Herd des Widerstandes gegen die freisinnige Regierung, tief durchwühlt vom Parteidunwesen, wobei längere Zeit der Ortsgeistliche, Vikar Wirz eine unheilvolle Rolle spielte. 1838 hatte sich die Regierung genötigt gesehen, gegen schwere Unordnungen in der Gemeinde einzuschreiten, Gemeindeverhandlungen zu kassieren und der versammelten Gemeinde durch Abgeordnete der Regierung einen Verweis zu erteilen. (R.-M. 1838, S. 611 ff.) Erst vor Jahresfrist hatten Bürger von Mümliswil-Ramiswil den Schutz der Regierung gegen Willkür der Gemeindevorgesetzten angerufen. (R.-M. 1839, S. 1207.) Auch die Errichtung der Bezirksschule hatte zu Streit Anlass gegeben. (Schildwache 1839, Nr. 46.)

thurnervolk“ vor, desgleichen eine „Erklärung“, worin vor allem gegen die Auslegung des Art. 57 Verwahrung eingelegt wurde. Die in demselben enthaltene Einschränkung des Grossen Rates betreffs Abänderung der Verfassung könne keineswegs auf das Volk, von welchem allein die höchste Gewalt ausgehe und welches somit allein Souverän sei, ausgedehnt werden. Nur in dieser Voraussetzung schreite man zur Abstimmung über die vorgeschlagene Verfassung, in der Züversicht, dass, wenn die Mehrheit auf die Stimmzettel „Nein“ schreibe, dem Volke eine, seinen Wünschen entsprechende Verfassung sogleich vorgelegt werde. Im „Aufruf“ werden die Bemerkungen und Wünsche zur Verfassung nochmals bekannt gegeben. Er erhebt bittere Klagen gegen die Beschränkung der höchsten Gewalt, die in Ketten liege und geduldig zusehen solle, was über sie verfügt werde. Wenn es 1830 zeitgemäss gewesen, die Ausübung der Souveränitätsrechte des Volkes einzuschränken, so hätten sich nun diese Umstände geändert, und das Land werde seine Rechte fordern, die ihm nach Massgabe seiner vorwärts schreitenden Bildung eingeräumt werden müssten. In scharfen Worten wendet er sich gegen die indirekten Wahlen, aus denen keine Stellvertreter des Volkes hervorgehen könnten. Beklagt wird die Lauigkeit in der Ausübung der Religionsübungen beider Konfessionen und der Verfall der Sitten. Der Aufruf erinnert an den Grossratsbeschluss von 1834 in der Angelegenheit der Propstwahl, wodurch der Staat bis im Jahre 1840 dem Kirchengute 40 000 Franken entzogen, an die Prüfungsge setze für Geistliche, an das leichtsinnige Eingehen paritätischer Ehen, dem durch die Gesetzgebung zu wenig Schwierigkeiten entgegenstehen. Mit diesen Feststellungen werden die kirchlichen Forderungen begründet, wie sie in der Volkspetition aufgestellt wurden und nochmals nachdrücklich betont. Getadelt wird endlich, dass die Mitglieder des Regierungsrates zugleich dem Kantonsrate angehören können. Am Schlusse des Aufrufs werden die Mitbürger, „denen das Wohl und die Freiheit unseres Vaterlandes am Herzen liegt,“ zur Verwerfung der Verfassung aufgefordert. „Verwerfung war einstimmig das Losungswort der Ausschüsse der verschiedenen Volksversammlungen, Verwerfung der vor-

geschlagenen Verfassung und sodann ernstes und dringendes Begehr, dass in einer neuen Verfassung den Wünschen des Volkes entweder durch den wirklichen Grossrat entsprochen oder aber, dass von dem Volke und aus dem Volke ein Verfassungsrat ernannt werde, welcher auf diese Grundlagen hin eine neue Verfassung entwerfen solle.¹⁾ Einhellig beschloss die Versammlung die Verwerfung der Verfassung. 52 Männer, darunter die drei Städter, unterzeichneten diese sogenannte Mümliswileradresse. Scharfe Worte fielen, wie immer bei solchen Anlässen. Einige Hitzköpfe wollten gleich jetzt nach Solothurn; Ratsherr Gugger und Theodor Scherer rieten jedoch von ungesetzlichen Schritten ab, da es nach dem 10. Januar zu weitern Massnahmen noch früh genug sei; denn die Rüstungen der Regierung seien nicht gegen das Volk gerichtet.

Von den Verhandlungen und Beschlüssen der Versammlung verlautete nichts bis zum 6. Januar, an welchem Tage die zwei gedruckten Flugschriften in vielfachen Exemplaren verbreitet wurden.

Unterdessen war die langverhaltene Glut des Widerstandes auch im Schwarzbubenland aufgeflammt. Vor zehn Jahren hatten die Schwarzbuben in den vordersten Reihen für den Sturz der alten aristokratischen Herrschaft gestritten. Die jetzt herrschende Gärung aber war gegen die bestehende freisinnige Regierung gerichtet. Damals war die Umwälzung rein politisch gewesen, religiöse Fragen waren fern gelegen, seither jedoch hatte das Geschrei über Religionsgefahr die Gemüter des Völkleins, das ohnehin dort lebendiger war, als sonst irgendwo im Kanton, aufgeschreckt. Viele Wünsche materieller Natur waren unerfüllt geblieben.²⁾ Im Leimental machte sich der Einfluss des Klosters Mariastein geltend, wo zwei rührige Konventualen, Pius Munzinger und Anselm Dietler der Bewegung Richtung und Ansehen gaben.³⁾

¹⁾ Baumgartner II, 422; Mümliswiler Prozedur II, Beilage.

²⁾ So führte eine Einsendung in der Schildwache Klage über mangelndes Entgegenkommen der Regierung in bezug auf Verbesserung von Strassen und Postverbindungen. (Schildwache 1839, Nr. 81.)

³⁾ Die Benediktinerabtei Mariastein hatte sich aus dem gänzlichen Zerfall, in den sie während der Helvetik geraten, unter dem Abte Placidus Ackermann wieder erhoben. Placidus brachte das Kloster käuflich an sich

Pater Anselm stand mit Redaktor Scherer in Briefwechsel, den er am 20. Dezember um Verhaltungsmassregeln bat, da der Augenblick jetzt gekommen sei, dass die Geistlichkeit mit Petitionen aufträte.¹⁾ Er empfahl ihm Schritte, die schon früher in religiöser Beziehung der Geistlichkeit Pflicht gewesen wären. Scherer antwortete darauf, dass entweder noch eine Petition verfasst oder aber eine grosse Volksversammlung abgehalten werden müsse, für deren zahlreichen Besuch man zu sorgen habe.²⁾ Schon vor der Mümliswilerversammlung, am 1. Januar, hatte Pater Pius Munzinger im „Steinwirtshause“ eine Zusammenkunft mit mehreren Männern des Leimentals veranstaltet, wobei man eine Versammlung von Ausschüssen zwecks Beratung über das weitere Vorgehen verabredete. Am 3. erschienen in Mariastein nicht nur die Ausschüsse, sondern eine Menge Volk.³⁾ Die Versammlung fasste Beschlüsse im Sinne der Mümliswilerversammlung, nämlich die alte und neue Verfassung zugleich zu verwerfen und die sogenannte Volksverfassung zu fordern. Ein Komite wurde niedergesetzt, das sich bis zu einer neuen Ordnung der Dinge permanent erklärte. Eine von Pater Pius abgefasste Vorstellung an die Regierung wurde verlesen und am folgenden Morgen von 12 Ausschüssen unterschrieben. Die meisten glaubten, dass es sich nur um eine Petition handle. Diese Mariasteinervorstellung, die ihrem Urheber und den Unterzeichnern verhängnisvoll werden sollte, stellte zunächst fest, dass der Grosse Rat die Wünsche des Volkes keineswegs berücksichtigt und dem Art. 57 der Ver-

und wusste auf dessen Wiederaufkommen wohltätig zu wirken. Er kann als neuer Gründer des Klosters angesehen werden, dem er seit 1804 als Abt vorstand. (Strohmeier, S. 230.) In den letzten Jahren hatte das Kloster Liegenschaften in Frankreich angekauft, was ihm von Seite der Regierung eine ernste Rüge zuzog. Auf ihre Intervention hin musste das Kloster sie wieder veräussern. (R.-M. 1838, S. 542, 660; R.-M. 1839, S. 753, 1211.)

Die durchgeföhrte Klosterinventarisation mag auch nicht günstig auf die herrschende Stimmung des Klosters gewirkt haben, wovon die im Juli 1840 der Regierung ausgesprochene Absicht desselben einen Beweis liefert, vereint mit den übrigen Klöstern und Stiften bei der Tagsatzung um eine deutliche Erklärung des Art. 12 des Fünfzehnervertrages einzugelangen. (R.-M. 1840, S. 633.)

¹⁾ Anselm Dietler an Scherer, in Mariasteiner Prozedur I, 557. Akten im St.-A. Solothurn.

²⁾ Mariasteiner Prozedur II, 635.

³⁾ Ebenda, S. 625.

fassung eine dem Geiste der Verfassung zuwiderlaufende Erklärung unterschoben habe, wodurch das Volk in der Ausübung eines ihm feierlichst gewährleisteten Rechtes beeinträchtigt sei und nach Verwerfung der neuen Verfassung unter das alte Joch sich schmiegen müsste.

Am Schlusse folgt die Erklärung, „dass wir bei bevorstehender Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung bei Einlegung der Stimmzeddel mit Nein nicht nur die neue, sondern auch die alte Verfassung verwerfen und eine andere, nach den in obgenannter Versammlung ausgesprochenen Grundsätzen volkstümlichere Verfassung verlangen, und verwahren uns und protestieren gegen jede Auslegung und machen Hochdieselben im Falle der aus der Nichtwürdigung dieser unserer so gerechten Forderungen entstehenden Folgen verantwortlich.“¹⁾

Zwei Mitglieder des Komites überbrachten diese Erklärung in zwei Exemplaren dem Ratsherrn Gugger nach Solothurn. Dieser fand jedoch die Schrift „zu scharf“, erklärte, sie hätten besser getan, sich an die Mümliswilerversammlung anzuschliessen; er behielt sie bei sich und erstattete keine Anzeige.

Standespräsident Munzinger gab am 4. Januar dem Kleinen Rate von der tiefgehenden Aufregung der Bevölkerung in den verschiedenen Kantonsteilen Kenntnis, über welche er durch Privatkorrespondenzen unterrichtet worden war. Zur raschen Vorkehrung aller notwendigen Massnahmen wurde eine Spezialkommission von fünf Mitgliedern, an deren Spitze Munzinger selbst stand, niedergesetzt;²⁾ Bürgerwachen organisierten sich; die Einwohnerschaft Solothurns stellte sich zur Bewachung des Zeughauses; Oberst Wyser wurde zum Platzkommandanten ernannt. In Olten liess Oberstleutnant Konrad Munzinger schon am 2. Januar die zwei Zweipfünderkanonen aus dem Schützenhaus in das neue Schulhaus bringen und durch Kadetten während der Nacht bewachen. Am 3. bildete sich dort eine Bürgerwache von etwa 90 Mann.³⁾

¹⁾ R.-M. 1841, S. 6 ff.

²⁾ R.-M. 1841, S. 3 ff.

³⁾ Ulrich Munzinger, Revolutionäre Bewegungen im Jänner 1841. Historische Mitteilungen zum Oltner Tagblatt 1909, Nr. 9 und 10.

So viel Aehnliches die Lage mit den Vorgängen des Jahres 1830 äusserlich haben mochte, so lagen die begleitenden Umstände damals doch wesentlich anders als im Jahre 1840. Der demokratische Umsturz von 1830 war eine rein politische Frage gewesen; ein nicht geringer Teil der katholischen Geistlichkeit hatte den Kampf gegen die alte Regierung mitgemacht. Das war nun alles anders geworden. Religiöse Fragen hatten seitdem das katholische Volksempfinden in leidenschaftliche und nachhaltige Schwingungen versetzt. Aehnlich lagen die Dinge in andern Kantonen. In Zürich hatte die Berufung des freisinnigen Dr. Strauss an die Zürcher Hochschule den Septemberputsch von 1839 herbeigeführt. Damals schaute Munzinger von der Altane des Hotels Baur dem Verlaufe der religiösen Revolution zu. Er gehörte zu denen, welche mit dem Schultheiss Neuhaus von Bern der reaktionären Revolution entschieden entgegentreten und die psalmensingenden Bauern mit den Bajonetten eidgenössischer Okkupationstruppen heimschicken wollten.¹⁾ Nun klopfte die Gefahr einer politisch-konfessionellen Reaktion deutlich vernehmbar an die Türe des eigenen Staates. Im Aargau, in Luzern und Solothurn erhob die ultramontane Opposition ihr Haupt, mit ihr hatte sich die alte, aristokratische Partei verbunden. Durch ein demokratisches Programm suchte man die Gefolgschaft des Landvolkes zu gewinnen, und ein nicht unbedeutender Bruchteil derselben neigte sich der aristokratisch-klerikalen Partei zu. Es war offenbar, dass die leitenden Häupter der Umsturzpartei genannter Kantone in politischen Beziehungen zu einander standen und dass es aufs Ganze ging. Wir sahen, wie Staatsschreiber Siegwart nach Solothurn im Sinne seiner politischen Richtung zu wirken suchte. In Luzern führte die „schöne Bewegung“ zum Ziele, in Solothurn unterlag sie. Dort nahm das Streben nach Verfassungsänderung im Sinne des römischen Klerus ungehindert seinen Fortgang und endigte mit einer Niederlage der liberalen Regierung, die für die ganze Schweiz von den bedeutsamsten Folgen war. In Solothurn war die Regierung Munzingers fest entschlossen, das Heft in der Hand zu behalten und sich von den Ereignissen nicht nachschleppen

¹⁾ A. Hartmann.

zu lassen. Dieses der Sinn der Warnung, die Munzinger bei der Entlassung des Grossen Rates an die Adresse der Opposition richtete, als er ihr das Wort zurief, dass die Behörden wachen werden.

Als nun am 6. Januar 1841 der gedruckte Aufruf der Mümliswilerversammlung in vielfachen Exemplaren durchs Land flog, da hielt man in Solothurn den Augenblick gekommen, einzuschreiten. Und die Regierung handelte rasch und entschlossen. Durch Kreisschreiben befahl sie den Oberamtmännern, rücksichtslos mit aller Strenge einzuschreiten, wo Gesetz und Ordnung durch Drohung oder Gewalttätigkeiten verletzt würden; im übrigen solle der freien Meinungsäusserung, wenn dieselbe in den verfassungsmässigen Schranken sich kundgebe, kein Hindernis in den Weg gelegt werden.¹⁾ Adressen aus Balsthal, Mümliswil und Oensingen versicherten die Regierung, dass man auf jeden Ruf zur Handhabung der bestehenden Ordnung bereit sei. Der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern setzte am 6. Ratsherrn Gugger und Theodor Scherer in Verhaft; bei ersterem fand sich nun die Mariasteiner Vorstellung. Im Oberamt Olten-Gösgen und in Balsthal wurden die Teilnehmer der Mümliswilerversammlung verhaftet. In Olten war namentlich Bartholomäus Büttiker, der Präsident des katholischen Vereins, für die Verwerfung der Verfassung tätig gewesen. Die Erbitterung der Bürger über die politische Agitation dieses Mannes war aufs höchste gestiegen, so dass ihn die Polizei vor ihrer Wut beschützen musste.²⁾ In Solothurn erklärte sich am 6. Januar die Regierung in Permanenz und verlegte ihre Sitzungen in die Kaserne. Die Bürgergarden wurden berufen, die Nachbarstände Bern, Aargau und Baselland unter Kenntnisgabe der näheren Umstände zum eidgenössischen Aufsehen ermahnt.³⁾ Die Bezirkskommandanten von Olten, Gösgen und Balsthal erhielten Befehl, die zuverlässigen Milizen aller Waffengattungen einzuberufen. Am 8. rückten in Olten ungefähr 200 Mann ein, wo sie Quartier bezogen, in Oensingen lagen 80, ebensoviel in Balsthal und Dorneck. Aus Aarau erschien

¹⁾ R.-M. 1841, S. 6.

²⁾ Ulrich Munzinger, Revolutionäre Bewegungen, Nr. 9.

³⁾ R.-M. 1841, S. 12 ff.

Regierungsrat Waller persönlich, um Rat und Hilfe der Aargauer Regierung für den Fall der Not anzubieten.¹⁾ Aargau mahnte seine sämtliche Mannschaft auf und rief eine Compagnie Scharfschützen unter die Waffen. Man ahnte dort freilich noch nicht, wie bald man sie zu höchst eigener Verwendung gebrauchen würde; denn ein paar Tage später schlug im Freiamt die Flamme des Bürgerkrieges lichterloh auf, und Regierungsrat Waller sass, von den Insurgenten ergriffen, im Gefängnis. Auch Baselland waffnete, und in Bern stellte Schultheiss Neuhaus die Mannschaft der an Solothurn grenzenden Bezirke, 4 Bataillone, auf Pikett.

Unterdessen schwoll die Zahl der Verhafteten auf 60 Mann an; die Teilnehmer der Mümliswilerversammlung, das Leimentalerkomite, alle wurden in Haft gesetzt. Die oppositionelle Presse wurde versiegelt; am 31. Dezember war die letzte Nummer der Schildwache erschienen; mit der Verhaftung ihres Redaktors stellte sie ihr Erscheinen ein.

Mitten in den wilden Taumel fiel der Tag der Abstimmung. Nach Aarau und an Schultheiss Neuhaus in Bern schrieb die Regierung am Abstimmungstage: „Alles ruhig diese Nacht. Wir sind gespannt auf die heutige Abstimmung. Wenn diese Krisis gut abgeht, so steht alles gut!“²⁾ Die Verfassung wurde von 6289 Bürgern angenommen, 4277 verwarfen sie und 5134 enthielten sich der Stimmabgabe.³⁾ Die Bezirke Balsthal, Dorneck und Thierstein verwarfen mit grosser Mehrheit.

Kaum war in Solothurn die Verfassung unter solch schwierigen Umständen unter Dach gebracht, als im Aargau der Klostersturm über das Land zu fegen begann. Begreiflich, dass man in Solothurn mit lebhafter Anteilnahme die Vorgänge im Nachbarkanton verfolgte. Nach Aarau schrieb die Regierung: „Die Vermutung über einen verzweigten Plan der Bewegungspartei wird nun zur Gewissheit. Haltet fest, wie wir festzuhalten entschlossen sind!“⁴⁾ Bern erhielt beruhigende Nachrichten.

¹⁾ R.-M. 1841, S. 14.

²⁾ R.-M. 1841, S. 29.

³⁾ Ebenda, S. 45.

⁴⁾ Ebenda, S. 31.

Am 14. Januar erliess der Kleine Rat eine Proklamation ans Volk, worin dieses zur Ruhe ermahnt wird, „wachsam zu sein gegen Verführung und auf der bisherigen Bahn der Ordnung fortzuwandeln oder sie wieder zu betreten.“ Die Geistlichkeit aber möge mitwirken an dem Werke des Friedens und der Versöhnung, da aus dem Unkraute des Haders und des Zwiespaltes und aus der Nichtachtung der Gesetze niemals wahre Religiosität aufblühen könne.¹⁾

Während in Solothurn allmählich die Ruhe zurückkehrte, befand sich das Schwarzbubenland noch immer im Zustande lebhafter Gärung. Nachdem die Leiter der Bewegungspartei ins Gefängnis eingeliefert waren, erliess man in einigen Gemeinden an die Bürger ein Aufgebot, sich zu einem Zuge nach Dornach bereit zu halten, um die Gefangenen zu befreien.²⁾ Noch war die Regierung im Ungewissen, ob man nicht noch weitere Truppen dorthin senden sollte. Sie entsandte Ratsherrn Brunner und Grossrat Reinert in ausserordentlicher Mission nach dem Oberamt.

Im Kloster Mariastein lag Abt Placidius im Sterben.³⁾ Gerüchte gingen um von Pulversendungen, welche das Gotteshaus ans Kloster Muri gemacht haben sollte. Drohende Aeusserungen fielen in einigen Gemeinden gegen das Kloster, was dieses veranlasste, seine Wachen zu verdoppeln, die nahegelegenen Gemeinden zum Aufsehen zu ermahnen und von der Regierung Schutz zu verlangen.⁴⁾ Die vorgenommene Untersuchung förderte wenig belastendes Material zu Tage. Der Prior versicherte der Abordnung der Regierung, dass das Kloster als solches an den Umtrieben keinen Anteil genommen und missbilligte das Benehmen einiger Patres. Jene kehrte heim, nicht ohne es an ernstlichen Ermahnungen fehlen zu lassen und auf die Gefahren hinzuweisen, denen sich das Kloster durch politische Einmischungen aussetzen würde.⁵⁾

Am 18. Januar erklärte die Regierung die Permanenz als aufgehoben und vertauschte die Kaserne wieder mit dem

¹⁾ R.-M. 1841, S. 61 ff.

²⁾ Mariasteiner Prozedur II, 633.

³⁾ Ein Schlaganfall hatte ihn im letzten Herbst aufs Krankenlager geworfen. (Schildwache 1840, Nr. 75.) Er starb am 9. August 1841. (R.-M. 1841, S. 853.)

⁴⁾ R.-M. 1841, S. 69, 74.

⁵⁾ Ebenda, S. 74.

Rathause. Bürgerwachen und Milizen wurden entlassen bis auf 150 Mann, die man zur Bewachung des Zeughauses und der Gefängnisse noch für notwendig hielt.¹⁾ Am 13. Februar entliess man auch diese.

Nach und nach kehrte die Ruhe wieder in den Kanton zurück, und die Wahlen begannen die Tätigkeit der Leute in Anspruch zu nehmen. Diese fanden am 26. und 28. Januar und 1. Februar statt. Sie hatten ein Ergebnis im Sinne der bisherigen Majorität. Von 109 Mitgliedern des alten Grossen Rates kehrten 64 nicht wieder in ihre Sessel zurück.²⁾ Am 9. Februar konstituierte sich der neu gewählte Kantonsrat. Johann Trog von Olten ging als erster Präsident des neuen Rates hervor. Munzinger trat als Landammann abermals an die Spitze des Staates, welche Würde er bis zu seinem Eintritt in den Bundesrat abwechselnd mit Regierungsrat Benjamin Brunner teilte.³⁾

Das war der Ausgang des erbitterten Kampfes um die Verfassungsrevision vom Jahre 1841. Die konservative Partei hatte ihn hoffnungsfroh begonnen, ihre ausserkantonalen Berater hatten ihn wohl nicht ohne geheime Befürchtungen verfolgt.⁴⁾ Er endigte für jene mit einem Trauerspiel.⁵⁾ Das tatkräftige Vorgehen der Regierung Munzingers bedeutete nach dem Abfall Zürichs von den freisinnigen Prin-

¹⁾ R.-M. 1841, S. 79.

²⁾ Solothurnerblatt 1841, Nr. 8, 11.

³⁾ Gr. R. 1841, S. 474. Vgl.: Die Mitglieder der solothurnischen Regierung seit 1803 im Staatskalender für das Jahr 1914, S. 358.

⁴⁾ C. Siegwart-Müller I, 381.

⁵⁾ Die Vorgänge der Januartage hatten einen „Hochverratsprozess“ im Gefolge, der sich über zwei Jahre dahinschleppte. Nach der Wahl des Kantonsrates wurden die Inhaftierten, etwa 60 an der Zahl, ihrer Haft entlassen, indessen die meisten in ihre Gemeinden eingegrenzt. Im Sommer 1842 war die Untersuchung abgeschlossen. Der Staatsanwalt klagte auf Hochverrat und beantragte Todesstrafe. Das Kriminalgericht lehnte die Amtsklage ab und überwies den Fall zur polizeirichterlichen Beurteilung an das Amtsgericht Solothurn-Lebern; die Weiterziehung an das Kantonsgericht wurde von diesem abgelehnt, und endlich, nach wochenlangen Verhandlungen verurteilte das Polizeigericht die einzelnen Angeklagten zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen und zur Bezahlung der Kosten. Das Obergericht bestätigte den Spruch am 23. Juni 1843. Die Kosten waren auf die Summe von 42,549 Fr. gestiegen. Der ganze Prozess lastete schwer auf denjenigen, die ihn eingeleitet, noch schwerer auf den zahlreichen Verurteilten und ihren Familien. (Baumgartner III, 66. Feddersen, S. 319.)

zipien eine entschiedene Stärkung der liberalen Sache in der Schweiz. Es ist darum begreiflich, dass man im konservativen Lager mit ingrimmigem Hasse die radikale Solothurner Regierung begleitete. Bitter äussert sich der St. Galler Alt-Landammann Baumgartner, wo er in seiner Geschichte der Kämpfe und Uingestaltungen der Schweiz in jener Zeit von der „Kasernenregierung“ spricht und der „Diktatur“, die Munzinger in Solothurn aufgerichtet habe.

Der siegreiche Ausgang des Verfassungskampfes für die liberale Partei im Kanton Solothurn blieb auf die nachfolgenden Massnahmen der Aargauer Regierung gegen die Klöster nicht ohne Einfluss. Ja, Baumgartner führt ihren Ursprung und alles das, was als Folge daraus hervorging, förmlich auf die Inspirationen Solothurns zurück.¹⁾ Es ist kein Zweifel, dass Munzinger und seine Regierung durch ihr energisches Vorgehen gegen die Opposition die Schranken überschritten haben, die ihnen durch die Verfassung gezogen waren. Nicht leicht ist es, alle die geheimen Triebfedern aufzudecken, die sie dazu veranlassten. Wir gehen wohl kaum fehl, die tieferen Gründe in dem Stande der eidgenössischen Politik zu vermuten, deren geheime Zusammenhänge einem so scharfsichtigen Staatsmanne, wie Munzinger es war, nicht entgehen konnten. Die klerikale Reaktion war in siegreichem Anmarsche; ihr war das reformierte Zürich zum Opfer gefallen, ihr erlag Luzern, einst das Bollwerk des katholischen Freisinns, fast in demselben Augenblicke, da Solothurn sie niederschlug. Der Briefwechsel Theodor Scherers mit seinen Luzerner Gesinnungsgenossen beweist, wieviel auf dem Spiele stand und wohin im Grunde die „schöne Bewegung“ zielte. Munzinger stand mitten im tobenden Sturme; er glaubte das nämliche Spiel vor sich zu sehen, das die Männer des Septemberputsches in Zürich getrieben hatten. Mit starker Hand und entschlossenem Willen, obgleich nicht ohne den Schein einer voreiligen Furcht, wies er den klerikal-aristokratischen Ansturm in seine Schranken zurück.²⁾

¹⁾ Baumgartner II, 434.

²⁾ Ein neuerer Historiker, Ständerat Gottfried Heer, zwischen den Vorgängen von 1830 und 1840 eine Parallele ziehend, fasst sein Urteil in folgende

Da mag es müssig erscheinen, Betrachtungen darüber anzustellen, ob es nicht auch anders hätte kommen können und welchen Weg die kantonale Politik eingeschlagen hätte, wenn die Würfel anders gefallen wären. Es ist fraglich, ob eine so starke Regierung, wie diejenige Munzingers es war, das Feld gänzlich hätte räumen müssen. Man hätte sich wohl einigen und der Opposition Zugeständnisse machen müssen, wobei letztere wesentlich gestärkt worden wäre. Siegwart-Müller selbst, der das Kräfteverhältnis der Parteien im Kanton Solothurn wohl richtig einzuschätzen vermochte, stellt dem politischen Erfolge seiner Gesinnungsfreunde kein günstiges Horoskop. „Theodor Scherer,“ schrieb er drei Jahrzehnte später, „war ein junger Mann von hellem Geiste und feiner Bildung, hatte aber noch zu wenig Ansehen, Erfahrung und Tatkraft, um die Opposition zu leiten. Als Städter hatte er, wie seine Freunde, die jungen von Haller und von Sury, eine Art Anrüchigkeit bei dem Landvolke. Auch besass er vielleicht weder Anlage noch Mittel, wie Ratsherr Leu, aus vollen Händen alles zu bestreiten, was zur Durchführung eines solchen Unternehmens gegen eine Regierung erfordert wird. Die Männer vom Lande mochten verständige, biedere Ehrenmänner sein, aber nicht solche, welche durch Reichtum, Ueberlegenheit des Geistes und durch Klugheit das allgemeine Zutrauen, wie ein Leu im Kanton Luzern besassen.“¹⁾ Diesem ohne Zweifel treffenden Urteil fügen wir noch bei, dass der tüchtigste Mann, welcher der Opposition einen Kopf hätte geben können, Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, in dem Kampfe, der sich ausserhalb des Ratssaales abspielte, abseits stand. Mag im übrigen das Urteil über die Vorgänge der Jahres 1841 schwanken, eines ist gewiss: Damals war Solothurn für die Eidgenossenschaft der Schicksalskanton. In dem Ausgang des Verfassungskampfes liegt der Schlüssel für die Stellungnahme Solothurns in den künftigen Fragen der eidgenössischen Politik. Durch ihr tatkräftiges Handeln hat die

Worte zusammen: Pflichtgemäße Energie und pflichtwidrige Gewalttat können sich oft sehr ähnlich sehen, und mag es auch hier gelten: Zwei tun dasselbe und tun doch nicht dasselbe. Es gibt ja auch einen wohlgemeinten „aufgeklärten Despotismus“. (G. Heer, Der schweizerische Bundesrat von 1848—1908.)

¹⁾ Siegwart-Müller I, 382.

Regierung Munzingers den katholischen Kanton Solothurn der freisinnigen Eidgenossenschaft erhalten und ihn vor dem Schicksale bewahrt, der achte Sonderbundskanton zu werden.

* * *

Das Jahrzehnt zwischen den beiden Verfassungsänderungen von 1830 und 1840 gehört zu den bewegtesten und lehrreichsten Perioden solothurnischer Geschichte im verflossenen Jahrhundert. Es begann mit dem Umsturz der alten staatlichen Ordnung und hob die Souveränität des Volkes auf den Schild. An die Stelle der ausgelebten aristokratischen Regierungsform trat die Herrschaft des Volkes in der Form einer repräsentativen Demokratie, der eine kraftvolle Regierung Richtung und Ziel gab. Indem in den politischen Wirren der ersten Jahre die Errungenschaften der Regeneration gegen eine immer noch starke reaktionäre Partei verteidigt werden mussten, erfuhr der freisinnige Staatsgedanke eine wesentliche Stärkung. An die Spitze des neugeschaffenen Staatswesens trat jetzt ein Mann, der, klug und energisch, ausgestattet mit natürlicher staatsmännischer Begabung und überragendem Willen, diesem sein persönliches Gepräge verlieh. Als auf dem Gebiete der kirchlichen Politik die radikalen Staatsmänner der Schweiz eine Richtung einschlugen, die über die erreichbaren Ziele hinausschoss, ging zwar Solothurn seine eigenen Wege, wahrte aber im übrigen seine kraftvolle, selbstbewusste Stellung als Staat gegenüber der Kirche. Aus den widerstrebenden Anschauungen beider Mächte erwuchs dem Staat ein Element des Widerstandes, nicht ohne Gefahr für eine friedliche künftige Entwicklung, aber zu schwach, um sich gegen jenen durchsetzen zu können.

Nicht minder lehrreich als der äussere Gang der Geschichte ist die innere Entwicklung des Kantons während dieser Periode. Es ist eine Zeit glänzenden Aufschwunges, in der die lange brach gelegenen Kräfte des Volkes und Staates in intensiver Betätigung sich entfalteten. Es galt, die neue Ordnung der Dinge so rasch als möglich einzuführen und zu befestigen. Wohl ist dabei nicht zu erkennen, dass die freisinnige Regierung zur Durchführung

ihrer Pläne kräftige Mittel nicht scheute, um den staatlichen Gesetzen Geltung zu verschaffen. Denn dieses konnte nicht stets geschehen ohne das Volk in seinem natürlichen Beharrungsvermögen für das Hergebrachte zu stören oder sein Selbständigkeitsgefühl zu verletzen. Die kräftige Hand der Regierung, die sich auf allen Gebieten des Staatshaushaltes geltend machte, entfachte endlich den Widerstand derjenigen Volksteile, die sich in ihrer freien Entwicklung bedroht fühlten: der kirchlich-aristokratischen Partei, welche nach der sogenannten kirchlichen Freiheit strebte, und einer bäuerlich-demokratischen, deren Wünsche nach einer reinen Demokratie gingen, für welche das Volk noch nicht reif war. Beide verbanden sich zum Sturze der freisinnigen Regierung. In dem gleichzeitig auch in andern Kantonen nach dem glänzenden Aufschwung der Dreissigerjahre eine gewisse Erschlaffung eintrat, erlitt der Liberalismus in der Schweiz eine empfindliche Erschütterung. Während zwei angesehene Kantone sich von ihm lossagten, gelang es der Regierung Munzingers, durch tatkräftiges Handeln den Kanton Solothurn den liberalen Prinzipien zu erhalten.

Ein Kampf um die Volksrechte hatte die Zeit der Regeneration eingeleitet, mit einem Verfassungskampfe endigte das erste Jahrzehnt demokratischer Herrschaft. Der Sieg der freisinnigen Regierung Solothurns bedeutete für den Liberalismus der ganzen Schweiz eine bedeutende Machtstärkung, während dieser zugleich in den nächsten Jahren im Kanton kräftiger Wurzel fassen konnte. Als dann politische und kirchliche Fragen die Eidgenossenschaft in den Bürgerkrieg stürzten, stand das katholische Solothurn in den vordersten Reihen der freisinnigen Kantone. Bei der staatlichen Neuordnung, welche die Schweiz im Jahre 1848 sich gab, verdiente darum auch sein bedeutendster Staatsmann, Josef Munzinger, in die höchste Behörde des neuen Bundesstaates gewählt zu werden. Er war einer seiner besten Vorkämpfer gewesen.